

Formulare

311

Berichten, kurzen Anzeigen, Unterlegungen,
Gesuchen und zu Gericht heizubringenden kurzen
Schriften, wie auch zu allen Gattungen von
Kontrakten, Transakten, letzten Willens-
Bestimmungen u. dgl.



Dorpat 1826.

Gedruckt und zu haben bei J. Chr. Schönmann.

Vorrede

Ist unter der Bedingung zu drucken erlaubt worden, daß sieben Exemplare zur vorschristmäßigen Verteilung an die Censur-Comität der Kaiserlichen Universität zu Dorpat vor Herausgabe dieser Schrift eingeleicht werden.

Dorpat, den 10. Juni 1825.

Professor Dabelow,

Censor.

Est. A



121

Vorerinnerung.

Der Verfasser des nachstehenden Werkes sammelte seit vielen Jahren alle dergleichen schriftliche Instrumente, die im Geschäftsleben öfter vorkommen und die er zu verfertigen öfter Veranlassung hatte. Dieses geschah zum eignen Behuf, einmal um bei Anfertigung solcher Instrumente immer die wesentlichsten Punkte vor Augen zu haben, und zum andern, um sich die Arbeiten zu erleichtern, indem er, wenn er irgend ein Instrument anzufertigen hatte, nur seinem Schreiber sein Formular-Buch hingeben und die nöthigen Abänderungen oder Zusätze auf einem Blättchen Papier bemerken durfte, um es sogleich ins Reine schreiben zu lassen, ohne vorher ein besonderes vollständiges Konzept angefertigt zu haben. Mit der Zeit und bloß um die Sammlung vollständiger zu machen, kamen denn auch manche Aufsätze mit hinein, die wohl jeder, der nur einigermaßen Geschäfte der Art treibt, immer gleich im Kopfe hat. Unterdessen bekamen diese Sammlung viele meiner Freunde und Bekannten, und besonders solche Personen, mit denen ich Geschäfte hatte, zu sehen, und beinahe jeder wünschte diese Sammlung zu haben; und da dieses nicht süglicher bewirkt werden konnte, als durch den Druck, so wurde ich sehr oft angegangen, die ganze Sammlung noch so viel als möglich zu vervollständigen, selbst das geringsfügig scheinende mit aufzunehmen und dann dem Publikum durch den Druck mitzutheilen. Ich konnte mich jedoch dazu

nicht entschließen, weil ich doch alles von neuem ordnen, abtheilen, auch wohl manches abändern oder hinzufügen mußte, zu einer solchen Arbeit mir bei meinen mannigfaltigen Geschäften eben keine Zeit übrig blieb, ich auch keine Aussicht hatte, die Arbeit einigermaßen belohnt zu sehn. Ich würde mich daher nie dazu entschlossen haben, wenn ich die ziemlich starke Sammlung nicht auch zufällig meinem Freunde, dem gegenwärtigen Verleger dieses Werks, und mit welchem ich schon längst in mancherlei Geschäften gestanden, vorgezeigt und mit ihm darüber gesprochen hätte, daß verschiedene meiner Freunde mir gerathen, solche durch den Druck bekannt und gemeinnützig zu machen. Da nun auch dieser Freund mir dazu rieth und mir das Versprechen gab, mein Verleger zu werden, so nahm ich länger kein Bedenken, dem Rathe meiner Freunde und besonders meines Herrn Verlegers zu folgen.

In Betreff der Formulare, die in den beiden ersten Abtheilungen vorkommen, muß ich bemerken, daß ich solche erst hinzufügte, als ich mich schon zur wirklichen Herausgabe entschlossen hatte, in der Uebersetzung, daß auch diese, besonders auf dem Lande Wohnenden, nicht unwillkommen seyn, und nicht überflüssig scheinen werden. Da ich unmöglich auf alle einzelne Fälle Formulare liefern kann, so verstehet es sich von selbst, daß solche jedesmal nach dem vorliegenden Fall abgeändert werden müssen und folglich durch eine kleine Umänderung auf mehrere und sicher wohl auf alle ähnliche Fälle eingerichtet werden können. Endlich habe ich als Anhang am Ende noch einen Auszug aus dem letztern Akas wegen der Poschlin und des Stempelpapiers begefügt, um daraus entnehmen zu können, von welchem Werth Stempelpapier zu den verschiedenen einzelnen Schriften, wie auch zu allen Arten von Schulddokumenten und andern Kontrakten genommen werden muß.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung,

welche diejenigen Berichte enthält, die zu bestimmten Zeiten im Jahr müssen abgestattet werden.

Nach der Verordnung müssen über alle merkwürdigen Vorfälle, die sich im Kreise ereignen, den Ordnungs- Gerichten, bei unvermeidlicher Strafe, Berichte abgestattet und Anzeigen gemacht werden. Einige Berichte sind aber in Ansehung der Zeit, wenn sie abgestattet werden müssen, und einige auch in Ansehung ihrer Form genau bestimmt, und zu diesen nach der Zeit, theils auch nach der Form bestimmten Berichten, folgen hier die Formulare, zu welchen auch die vorgeschriebenen Tabellen hinter dieser ersten Abtheilung beigefügt sind. Alle diese Berichte werden auf ordinair Papier geschrieben, und können auch mit der Post an die Behörde gesandt werden. Auf den Couverten solcher Berichte kommt eine eben

solche Adresse, wie im Berichte selbst oben der Eingang, oder Titel ist, außer, daß noch der Ort, wo die Behörde sich aufhält, unten auf dem Couvert, wie gewöhnlich, angeführt und auf der linken Seite des Couverts das Wort: publica, hingeschrieben wird, wodurch der Bericht postfrei fortgeht. — Bei allen solchen Berichten bedient man sich nicht der alten gewöhnlichen Titel, sondern richtet sich lieber nach der Form der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements. Von jeder Behörde habe ich einigemal den Titel angeführt und bei den andern mich bloß darauf bezogen.

No. 1.

Wegen der Invaliden.

Anm. Dieser Bericht muß in der vorgeschriebenen Form bis zum 15ten Januar dem Kirchspiels=Gericht abgestattet werden.

An

Ein Kaiserliches Kirchspiels = Gericht ten
Bezirks, des N. N. Kreises, von der N.
N. Gutsverwaltung,
gehorsamster Bericht.

Unter dem Gute N. N. halten sich (hier kommt die Anzahl) Invaliden auf. Der erste ist vom N. N. Korps, ist laut Ablass=Schein vom Korps=Kommandeuren N. N., unterm (hier kommt Datum und Jahrzahl) sub No. , gänzlich zum Kriegsdienst untauglich, allergnädigst entlassen worden, in seiner (oder ihrer) Geburts=Orts=Stelle seinen (oder ihren)

Aufenthalt zu nehmen. N. N. (Datum und
Jahrzahl)

N. N. Arrendator, oder Disponent.

No. 2.

Ueber das Aufkommen und den Zustand der Win-
terfelder.

Anm. Dieser Bericht muß bei 10 Rubl. Pön, im
April abgestattet werden.

An

Ein Kaiserliches Ordnungs = Gericht
von

Der N. N. Guts = Verwaltung,
gehorsamster Bericht.

Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte
hat die N. N. Guts = Verwaltung vorschrifts-
mäßig hierdurch berichten sollen, daß unter
diesem Gute das Gras des Winter = Kornes
sowohl auf den Hofs = als Bauer = Feldern recht
gut (oder schlecht, oder ziemlich gut) stehet,
und in den Feldern sich nur hier und dort kah-
le Stellen finden.

N. N. den ten April. 18 .

N. N., Gutsverwalter.

No. 3.

Ueber die Bettler.

Anm. Ist bei 25 Rub. Pön Anfangs April dem
Ordnungs = Gerichte abzustatten.

(Ans Ordnungs = Gericht.)

An

Ein Kaiserliches Ordnungs = Gericht,
gehorsamster Bericht.

Verordnungsmäßig übersendet Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte die N. N. Guts = Verwaltung hierbei das Verzeichniß der unter diesem Gute befindlichen Bettler, und berichtet dabei zugleich, daß für den Unterhalt derselben gehörig gesorgt wird.

N. N., den ten April 18 .

N. N., Disponent.

Anm. Um die Bettler richtig aufzugeben, ersucht man die Kirchspiels; Prediger um ein Verzeichniß.

No. 4.

Ueber die gewesene Wolfsjagd.

Anm. Dieser Bericht muß bis den 16. u. 17. Mai den Kirchen = Vorstehern abgestattet werden. Diese Berichte senden die Kirchen; Vorsteher den 20. Mai mit einem Verzeichniß an die Gouvernements = Regierung ein. Nach dem Befehl der Gouvernements = Regierung muß jeder Bauer, der einen jungen Wolf fängt, für jeden 30 Rp. von der Guts = Verwaltung erhalten. Der 15. Mai ist von der Gouvernements = Regierung zur Wolfsjagd bestimmt, und die Kirchen = Vorsteher müssen noch jedesmal die Güter; besitzer acht Tage vorher durch ein Circulair dazu auffordern.

An

die Herren Vorsteher des N. N. Kirchspiels,
gehorsamste Anzeige.

Die Verwaltung des Gutes N. N. zeigt hiermit verordnungsmäßig an, daß unter diesem Gute die vorgeschriebene Wolfsjagd gewesen, aber keine junge Wölfe gefunden und gefangen worden, (oder:) daß ... junge Wölfe gefangen, und den Bauern, welche sie gefan-

gen, 30 Kop. für jedes Stück von der Guts-
Verwaltung ausgezahlt worden.

N. N., den 16. Mai 18 .

N. N., Pfandhalter.

No. 5.

Bericht der Kirchen-Vorsteher an die Gouver-
nements-Regierung.

An

Eine Erlauchte Gouvernements-Regierung,
der

Vorsteher des N. N. Kirchspiels
unterthänigster Bericht.

Einer Erlauchten Gouvernements-Regie-
rung haben die Vorsteher dieses Kirchspiels,
angeschlossen bei diesem unterthänigsten Be-
richte, die von den Gütern dieses Kirchspiels
eingegangenen Berichte über die gewesenen
Wolfsjagden verordnungsmäßig einsenden und
zugleich bemerken sollen, daß, zufolge dieser
Anzeigen, in diesem Kirchspiele junge
Wölfe gefangen worden, und diejenigen, wel-
che sie gefangen, die verordnungsmäßige Be-
lohnung erhalten haben.

N. N., den 20. Mai 18 .

N. N., Kirchen-Vorsteher.

No. 6.

Ueber das Aufkommen und den Zustand der Com-
merfelder auf dem Hofe und bei der
Bauerschaft.

Anm. Dieser Bericht muß spätestens bis zum 5. Mai
dem Ordnungs-Gerichte abgestattet werden, und

zwar nach dem Formular Nr. 2, zum Bericht über den Zustand der Winterfelder.

No. 7.

Anzeige:

Ueber die Anzahl der freien Leute.

Anm. Diese Anzeige von den freien Leuten, die sich unter einem Gute aufhalten, muß dem Kirchspiels-Prediger von den Guts-Verwaltungen zweimal im Jahr, und zwar nach dem Schema unter Lit. A., zugestellt werden, nämlich spätestens am 1. Mai u, am 1. Nov. Diese Anzeige muß nachweisen, wie viel freie Leute namentlich sich unter dem Gute befinden, wie viel seit der letzten Anzeige verstorben, oder sonst abgegangen oder hinzugekommen, welches alles in dem Verzeichniß nach dem Schema A. enthalten seyn muß, ohne solches noch durch eine besondere Anzeige zu begleiten.

No. 8.

Anzeige:

Ueber die zu Rekruten abgegebenen Leute.

Anm. Ebenfalls eine Anzeige an den Kirchspiels-Prediger, wie viele Leute zu Rekruten abgegeben worden, die dem Prediger zugestellt wird, spätestens den 1. Juni.

An

den Herrn Pastor N. N. im N. N. Kirchspiel,
von
der N. N. Gutsverwaltung,
Anzeige.

Daß im vergangenen Jahre folgende Leute aus dem hiesigen Gebiete zu Rekruten abgegeben worden:

1) N. N. aus dem N. N. Dorfe, Sohn

(oder Knecht) des Wirthen N. N., alt
... Jahr, unverheirathet.

- 2) N. N. aus dem N. N. Dorfe, Sohn
(oder Knecht) des Wirthen N. N., alt
... Jahre.

N. N., den 1sten Mai 18 .

N. N., Arrendator.

Anm. Wenn keine Rekruten = Aushebung gewesen,
so ist auch natürlich keine Anzeige zu machen.

No. 9.

Ueber die Rekruten = Kinder.

Anm. Dem Ordnungs = Gericht muß zweimal im
Jahr bei zehn Rubel Pön, nämlich spätestens bis
zum 23. Juli und bis zum 15. Decb., über die An-
zahl der Rekruten = Kinder ein Bericht abgestattet
werden. Ein Rekruten = Kind ist nicht bloß dasjenige,
was der Vater als Soldat oder Rekrut gezeuget hat,
sondern auch dasjenige, mit welchem sein Weib
schwanger war, als er Rekrut wurde.

(Ans Ordnungs = Gericht.)

Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte
hat die N. N. Guts = Verwaltung hierdurch
gehorsamst berichten sollen, daß sich unter
diesem Gute folgende Rekruten = Kinder auf-
halten:

- 1) N. N. Sohn des N. N., alt ... Jahr,
bei seiner Mutter N. N.
2) N. N. Sohn des N. N., alt Jahr,
bei

N. N., den 23. Dec. 18 . oder 23. Mai 18 .

N. N., Pfandbesitzer.

No. 10.

Bericht wegen der freien Leute.

Anm. Eben ein solches Verzeichniß nach dem Schema unter Lit. A., wie dem Kirchspielsprediger zwei Mal im Jahr zugestellet wird, muß auch dem Ordnungsgerichte bei einem Bericht zwei Mal im Jahr eingesandt werden, bei einer Poen von zehn Rubeln und zwar bis zum 15ten Mai und 15ten Novbr.

(Ans Ordnungs = Gericht.)

Angeschlossen hat die N. N. Guts = Verwaltung Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte verordnungsmäßig das Verzeichniß der unter diesem Gute N. N. befindlichen freien Personen übersenden sollen.

N. N., den . . . ten Februar 18 .

N. N., Erbbesitzer.

No. 11.

Wegen geschehener Haussuchung.

Anm. Wegen geschehener Haussuchung in Betreff der Deserteure, — Läuflinge und dergleichen Leute, welche Haussuchung von den Gemeinde = Richtern angestellt werden muß, ist zwei Mal im Jahr dem Ordnungs = Gerichte zu berichten und zwar in den ersten Tagen des Juni und Decembers.

(Ans Ordnungs = Gericht.)

Die N. N. Guts = Verwaltung berichtet hierdurch Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte, daß in diesem Gebiete bereits die verordnungsmäßige Haussuchung wegen der Deserteure, Läuflinge und anderer paßlosen Leute, von den Gemeinde = Richtern angestellt, *) der =

*) Im Fall aber ein solcher Mensch gefunden worden, wird der Schluß von den *) abgeändert, nämlich: und ein Deserteur (oder Läufling, oder sonstiger Paßloser, oder verdächtiger Mensch) Namens

gleichen Leute aber in dem hiesigen Gebiete gar nicht gefunden worden.

N. N., den 15ten Juni 18 .

N. N. Gutsverwaltung.

Anm. Dieser Termin wird auch öfter abgeändert und auch außerdem eine solche Haussuchung committirt.

No. 12.

Wegen Einimpfung der Schutz-Blattern.

Anm. Diese Berichte sind zweimal des Jahres abzustatten, nämlich bis zum 15. Juni u. 15. Dec., nach dem Formular Litt. B., welches an die Kirchspiels-Prediger eingesandt wird. Die Kirchen-Vorsteher senden nach eben diesem Formular Litt. B. einen summarischen Verslag von allen Gütern an die Gouvernements-Schutzblattern-Impfungs-Committät nach Riga ein. Außerdem aber müssen solche Versläge auch die Güter an die Kreis-Schutz-Blattern-Impfungs-Committät einsenden. Eines besondern Berichtes, noch außer dem vorgeschriebenen Formular, bedarf es dabei nicht. Der Termin ist ebenfalls der 15te Juni und 15te Decbr. Die Adresse auf dem Couvert wäre folgende:

An

Eine Kreis- (oder Gouvernements-) Schutzblattern-Impfungs-Committät,

von

der N. N. Guts-Verwaltung

Verslag.

in N. N.

N. N., bei dem Wirthen N. N. gefunden worden, welcher hierbei sammt dem Hehler, Einem Kaiserlichen Ordnung-Gerichte unter Wache, (oder auch von Hof zu Hof) zugesandt wird.
N. N. den ...ten N. N., 18 .

N. N., Arrendator.

Ueber die Bestellung der Winterfelder.

Am 1. Sept. ist dem Ordnungs = Gerichte zu berichten, wie viel auf dem Hofe im Winterfelde, und am 15. Sept. abermals, wie viel an Winterkorn sowohl auf dem Hofe, als bei den Bauern gesäet worden. In diesem Bericht muß umständlich angezeigt werden, wie auf dem Hofe und bei den Bauern das Winterkorn stehet, wie es aufgekommen, ob durch den Wurm, oder durch Nässe, oder aus andern Ursachen kahle Stellen entstanden und vorhanden sind, z. B.

(Ans Ordnungs = Gericht.)

Von dem Gute N. N. wird Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte hierdurch vorschriftsmäßig angezeigt, daß auf den Hofsfeldern die Wintersaat bereits besorgt ist, und ... Loof Roggen und ... Loof Weizen ausgesäet worden. N. N., den 1. Sept. 18 .

(Die Unterschrift.)

(Und der andere Bericht.)

(An das Ordnungs = Gericht.)

Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gerichte wird hierdurch gehorsamst berichtet, daß auf dem Hofe und auch im Gebiete die Wintersaaten bereits besorgt sind. Auf dem Hofe sind ... Loof Winter = Weizen und ... Loof Roggen, bei den Bauern ... Loof Roggen ausgesäet wor-

den. Die Saat ist recht gut aufgekommen, sowohl auf dem Hofe; als bei den Bauern, und noch bis ist nicht zu merken, daß Risse oder der Wurm Schaden gethan hätten, so wie sich auch keine kahle Stellen auf den Feldern zeigen. N. N., den 15. Sept. 18.

(Unterschrift.)

No. 14.

Bericht wegen Branntweins; Brand.

Spätestens bis zum 10. Oct. müssen die Branntweins-Verschläge von den Gütern an die Kirchen-Vorsteher nach dem Schema sub lit. C. eingesandt werden. Diese Berichte werden von den Kirchen-Vorstehern mit einem General-Verschlage, ebenfalls nach dem Schema lit. C., bis zum 15. Oct. an das Ordnungsgewicht eingesandt.

Anm. Noch besondere Berichte bei diesen Verschlägen sind nicht nöthig.

No. 15.

Ueber die Bauer-Wohnungen.

Am 15. Nov. muß bei 10 Rub. Pön darüber ein Bericht an das Kirchspiels-Gewicht abgestattet werden, wie viel vorschristmäßige neue Bauerwohnungen völlig aufgebaut, wie viel reparirt worden und wie viel noch unvollendet oder gar nicht angefangen sind, wozu kein besonderes Schema ist. Z. B.

(An das Kirchspiels-Gewicht.)

Einem Kaiserlichen Kirchspiels-Gewichte

hat das Gut N. N. hlerdurch in Ansehung der neuen, nach der Vorschrift zu erbauenden Bau-erwohnungen gehorsamst berichten sollen, daß:

- 1) zwölf Wohnungen völlig vollendet worden und fertig sind;
- 2) zwei Wohnungen nach der Art reparirt worden;
- 3) drei Wohnungen angefangen, aber noch nicht vollendet sind.
- 4) Vier Wohnungen noch gar nicht angefangen sind.

N. N., den 11. Dec. 18 .

(Unterschrift.)

No. 16.

Bericht mit dem Verschlag vom Bauer; Vorraths; Magazin und der Gebietslade.

Das Schema zu diesem Verschlage befindet sich unter lit. D, und ein solcher Verschlag muß bis den 1. Nov. dem Kirchspiels = Gericht zugestellt werden, und eben so auch zu gleicher Zeit ein Verschlag über den Bestand der Gebiets lade, nach dem Schema unter lit. E. — Man kann beide Verschläge in einem Couvert bei einem kurzen Berichte übersenden, z. B.

(Aus Kirchspiels = Gericht.)

Einem Kaiserlichen Kirchspiels = Gerichte hat die N. N. Guts = Verwaltung verordnungsmäßig bei diesem Berichte den Verschlag über das hiesige Bauer = Vorraths = Magazin, wie auch den Verschlag über den Bestand der hie-

figen Gebietslade gehorsamst übersenden sollen.

N. N., den 31. Oct. 18 .

(Unterschrift.)

No. 17.

Muthmaßlicher Erndte-Bericht.

Nach dem Schema lit. F muß bis zum 10. Oct. bei der Oekonomie-Verwaltung der muthmaßliche Erndte-Bericht eingereicht werden, bei 10 Rubel Pön. Kein noch besonderer Bericht ist dabei erforderlich.

No. 18.

Förmlicher Erndte-Bericht.

Bis zum 5. Dec. müssen die Güter an die Kirchen-Vorsteher einen Erndte-Verschlag nach dem Schema sub lit. G. einsenden, und die Kirchen-Vorsteher haben diese Berichte sammt einem General-Verschlag, ebenfalls nach dem Schema sub lit. H, bis zum 15. Dec. an das Ordnungsgericht einzusenden. Kein besonderer Bericht ist nöthig, man bemerkt bloß auf dem Couvert, daß in demselben aus dem Kirchspiele N. N. die Erndte-Verschläge enthalten sind.

No. 19.

Berichte über die Quartierhäuser ic.

Ein Bericht an die Oekonomie-Verwaltung bis zum 15. Dec. einzusenden, a. wie viel zum Behuf der Quartierhäuser jährlich verwandt worden, b. wie viel Pferde und Artillerie und von welchem Regimente auf dem Gute gestanden haben, c. ein Erndte-Verschlag nach

dem Schema sub lit. H*). Dieses alles kann in einem Berichte geschehen und der Erndte-Verschlag beigelegt werden.

An

Eine Kaiserliche N. N. Oekonomie-Verwaltung
von
der N. N. Gutsverwaltung
gehorsamster Bericht.

Einer Kaiserlichen Oekonomie-Verwaltung hat obbenannte Gutsverwaltung, den Verordnungen gemäß, hierdurch gehorsamst berichten sollen:

a) Daß das Quartier-Haus auf diesem Gute in gutem Stande sich befindet, und nur noch in diesem Jahre gehörig nachgesehen und reparirt worden.

b) Daß ... Pferde von dem N. N. Regimente auf diesem Gute den Sommer über gestanden haben, aber keine Artillerie.

Den Saat- und Erndte-Verschlag nach vorgeschriebenem Schema hat die gedachte Gutsverwaltung ebenfalls hier anschließen sollen. N. N., den 15ten Decbr. 18 .

(Die Unterschrift.)

Anm. ad a. Wenn Ställe vorhanden sind, muß über deren Zustand ebenfalls das erforderliche bemerkt werden, und ganz kleine Güter, die keine Quartierhäuser zu halten haben, berichten, daß keine sind.

*) Infolge späterer Verordnung ist es nicht nöthig, diesen Ernte-Verschlag hier beigelegen.

Anm. ad . . . Bleiben Pferde etwa auch den Winter über zur Einquartirung, so müßte dieses auch wohl bemerkt werden.

No. 20.

Der Schein bei einer Rekruten-Stellung.

Wenn ein Rekrute von einem Gute gestellet wird, so muß derselbe von der Gutsverwaltung einen Schein nach vorgeschriebener Form mit erhalten, wozu das vorgeschriebene Formular hier folgt. Solches ist nur auf einen Rekruten, und wenn mehrere sind, muß der Schein darnach eingerichtet werden, oder jeder Rekrute einen solchen Schein mit erhalten.

Formular.

Das Gut N. N. im N. N. Kirchspiel des N. N. Kreises, dem Herrn N. N. (oder der hohen Krone) gehörig — überschickt hiermit durch den Gebiets- oder Gemeinde-Richter N. N. den von diesem Gute zu stellenden einen Rekruten N. N., nämlich aus N. N. Gesinde, in der Seelen-Liste der letzten Revision sub. No. —, mit dem Alter von . . . Jahren angeschrieben, ist mit der Gemeinde, Rücksicht seiner Schuldforderungen, gehörig auseinander gesetzt und laut begehendem Pastorat-Attestate ad Sacra admittirt, hat ein weißes (pockengrübiges oder brünettes) Gesicht, blaue (graue, braune) Augen, blonde (schwarze oder braune) Haare, und eine kleine (mittelmäßige große spitzige oder stumpfe) Nase, ist unbeweibt (oder beweibt mit N. N.), hat eine Tochter N. N. zc., kann lesen und schreiben, und hat das Tischler- oder ein sonstiges Handwerk erlernt.

Derselbe hat mitbekommen:
 statt der Kleidungsstücke 65 Rubel, an Gage
 3 Rub. und für den Proviant und Salz 38 Rub.
 18 Kop., in allem 106 Rub. 18 Kop., welche
 lautangebogener Quittung in der Kreis-Kenterei
 entrichtet worden. Ueber die richtige Abgabe
 und den Empfang erbittet sich eine Quittung
 N. N., den ... Nov. 18 .

(Unterschrift des Possessors oder des Di-
 sponenten, oder der Bauer-Richter, oder
 des sich legitimirenden Bevollmächtigten.)

B.

B e r i c h t

Über die auf dem im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gute N. N. geimpften Kinder, vom Jahre 1825, Juni = oder December-Monat.

Name des Gutes.	Bis zum 15. Juni blieben Kinder übrig, die keine Pocken ge- habt.		Bis zum hingiu ge- kommen.	Zusamm- men.	Schutz- Blattern geimpft.	Möglig angefkla- gen.	Richt angefkla- gen.	Wer geimpft hatte.	Von wem revid- irt.	Uns geimpft geblieben.
	520.	190.								
Gut N. N.	520.	190.	510.	400.	397.	3.	Doktor N. N.	Horn Doktor oder Freidart N. N.	110.	

N. N., den . . . ten N. N. 1825.

N. N., Merendator u. s. w.

C.
Verfuch 1 a g
von den Brennweins-Brennereien des im N. N. Kreise und N. N. Reichthiele belegenen privaten
(publiquen) Gutes N. N., vom Herbst 1824 bis zum Frühjahr 1825.

Namen des Gutes und Besitzers und dessen Charakter.	Zahl der männlichen Ercelen nach der Gens. Meßsors-Eisse.	Zahl der Brennerien, aus welchen an die Krone und an die Pächter Brennwein geliefert wird, wozu hin und wieder namentlich	Quantität		Zahl der Brennereien und Brennweins-Keller, wozu die Krone, noch an den Pächter, Brennwein geliefert wird.	Wie viel davon selbst an Brennwein gebrannt wird.	Ob die Gutsbesitzer zum Brennweins-Brande eigen Korn gebrauchen oder selbiges an fremden Dörfern ankaufen, wozu namentlich und zu welchem Preise.
			Meddro.	Loße. Gaben			
Das Gut N. N., gehörig dem Herrn N. N.	478	Ein (oder wie viele) aus welchen 1800 Meddro an die Gt Petersburg. Pächter geliefert worden.	482.	288. 100.	Eine Brennerei und ein Keller, woraus 1800 Meddro nach Gt. Petersburg und 3000 Meddro privokim verkauft worden.	482	Eigene Erndte und alte Vorräthe, auch gekauft: Korn 400 Loße, zu 2 Mel. ein Kaufmann N. N. in N. N.,

N. N., den 25sten N. N. 18

N. N.

E.

von dem Bestande der Gebiets-Lade im Kaiserlichen . . . ten Reichsgerichts-Bezirk des
 Nr. Nr. Reichs des Gutes Nr. Nr.

Verpflichtung

Einnahme	Silber-Münze		R. R.		Ausgabe	Silber-Münze		R. R.	
	Thl.	Sp.	Thl.	Sp.		Thl.	Sp.	Thl.	Sp.
Zum Isten Ganzen war vorhanden:									
1. — an baarem Gelde	0.	0.	0.	0.	Im Laufe des Jahres 1824 ist ausgegeben: a) an den u. den u. gegen die u. die Sicherheit, u. auf so u. so lange Zeit b) Ausgleichen ohne Renten an c) den u. den u. den für die u. die Sicherheit auf so lange Zeit bis zum Zur Unterstüßung des und des Bauern, namentlich bei welcher Gelegenheit ohne Niederlage d) Bestand zum Ankauf an etliche, namentl. von welcher Ausstattung, hievon u. hievon welchem Preise u. f. h. . . . e) nach bleiben im Besitze: a) an baarem Gelde b) an Schuldscheinen (Renten tragend) ohne Zinsen	0.	0.	0.	0.
2. — Schuldscheine des Reichs-Hofbankens oder des Gutsbesizers Nr. Nr. gegen die und die Hypothek	0.	0.	0.	0.		0.	0.	0.	0.
Summa	0.	0.	0.	0.	Summa	0.	0.	0.	0.
Total-Summa	0.	0.	0.	0.	Summa	0.	0.	0.	0.

Nr. Nr., den Isten Novembris 18 . . .

(Unterzeichnet)

C.

Vertheilung

des im N. N. Reichs und N. N. Reichsricke belagerten durch N. N. überaus, Erndtes und Gewinn im Jahre 18..

Namen der Güter.	
Progen	
Zeigen	
Gerste	
Hafer	
Commerceroggen	
Commerzeizen	
Buchweizen.	
Haussaat	
Weinfaat	
Erbsen	
Einsen	
Bohnen	
Widern	

Das Gut N. N.	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	
Zusfaat	
Erndte	
Gewinn	

Auf dem Hofe und auf den Höfen
Bei der Bauerfchaft
Summa

Hier kommt nun jede Rubrike ausgefüllt.
Hier ebenfalls alle Rubriken auszufüllen.
Hier eben die Rubriken auszufüllen.

N. N., den ten N. N. 18..

N. N., Arentdator oder was er sonst ist.

Zweite Abtheilung

von unbestimmten Berichten, Gesuchen und
Unterlegungen.

Es giebt auch Berichte, Unterlegungen, Anzeigen und selbst Gesuche, die zum Theil ex officio und pflichtmäßig, zum Theil auch aus eigener Bewegung statt finden, die aber immer entweder irgend eine gesetzwidrige oder solche Handlung betreffen, deren Unterlassung gesetzwidrig wäre. Von solchen soll in dieser Abtheilung die Rede seyn.

Sie werden auf ordinair Papier abgefaßt und können auch mit der Post an die Behörde eingesandt werden. Auf den Couverten solcher Berichte, Gesuche, Anzeigen und dergleichen kommt eben so die Adresse, wie beim Eingange der Titel und der Ort, wo die Behörde befindlich ist, wird noch, wie gewöhnlich, bemerkt. Bei allen solchen Schriften an die Behörden, wie in dieser, als in der vorhergehenden Abtheilung vorkommen, bedient man sich nicht der gewöhnlichen alten Titel, sondern richtet sich lieber nach der Form der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements. Von jeder Behörde habe ich nur einmal die alten Titel und die gewöhnliche Unterschrift in dieser oder der ersten Abtheilung angeführt.

No. 1.

Ueber Spolium,

An

Ein Kaiserliches Kirchspiels-Gericht des
N. N. Kreises

von

der N. N. Gutsverwaltung,

gehorsamste Anzeige und Bitte.

Der Wirth N. N. von dem benachbarten Gute N. N., dessen Heuschläge mit den Heuschlägen des hiesigen Wirths N. N. aus dem Dorfe N. N. zusammen grenzen, hat vor einigen Tagen gewaltsamer Weise von der Grenze des benannten hiesigen Wirths N. N. eine fertige Ruye Heu von 10 Saden abgeführt, unter dem Vorwande, daß das Heu von seinem angrenzenden Heuschlage gemähet worden, ohne daß er im Stande ist, diesen Vorwand zu beweisen. Da der N. N. Wirth dadurch nun eine offenbare Gewaltthat und ein Spolium ausgeübt hat, indem er, wenn sein völlig ungegründetes Vorgeben auch wirklich erwiesen worden, sich doch erst hierher an die Gutsverwaltung oder an den Richter wenden und nicht selbst sein eigener Richter seyn sollen: so siehet sich diese Gutsverwaltung gemüßiget, besagtes Spolium Einem Kaiserlichen Kirchspiels-Gerichte anzuzeigen mit der gehorsamsten Bitte, den N. N. Wirth anzuhalten, die von dem Heuschlage des hiesigen Wirths N. N. eigenmächtig abgeführte Ruye Heu ohne Anstand an Ort

und Stelle wieder zurückzuliefern, und, wenn er glaubt ein Recht an diesem Heu zu haben und solches erweisen kann, es gehörigen Orts auszuführen und geltend zu machen.

N. N., den ten 18 .

Arendator, oder Disponent,
oder wer sonst unterschreibt.

No. 2.

(Ueber geschehene Pfändung *)
(An das Ordnungs-Gericht.)

In dem hiesigen Walde wurden von den hiesigen Aufsehern vor einigen Tagen sechs Leute von dem Gute N. N. mit Pferden und Schlitten gefunden und auf einem Holz-Diebstahl ergriffen, indem die Schlitten eben mit dem Holze beladen wurden, welches sie eigenmächtig gefällt hatten. Die Fuhren mit dem Holze wurden hierher nach dem Hofe gebracht und nachdem das Holz abgeladen worden, wurden bis auf ein Pferd die sämtlichen Leute mit ihren Pferden entlassen, das eine Pferd aber zu Pfande behalten, mit dem Bedeuten, daß sie für den verursachten Schaden und die gefälltten Stämme die Summe von . . . Rubeln bezahlen sollten. Da nun schon einige Tage abgelaufen, ohne daß das Pferd ausgelöst worden, obgleich diese Guts-Verwaltung sich auch bereits an die N. N. Guts-Verwaltung gewendet, so wird Ein Kaiserliches

*) Den Titel an das Ordnungs-Gericht findet man Nr. 4. Eine solche Anzeige kann auch an das Kirchspiels-Gericht gemacht werden.

Ordnungs-Gericht hierdurch gehorsamst gebeten, der N. N. Guts-Verwaltung aufzugeben, dafür zu sorgen, daß das gepfändete Pferd durch Bezahlung der bestimmten billigen Vergütung ausgelöst und zugleich das dem gepfändeten Pferde gereichte Futter mit . . . Kop. für jeden Tag bezahlt werde.

N. N., den . . . ten 18 . . .

(Die Unterschrift.)

No. 3.

Gleichen Inhalts.

(An das Ordnungs-Gericht.)

Schon vor mehrern Tagen wurden zwei Kühe aus der Hofs-Heerde dieses Guts von dem benachbarten Gute N. N. deshalb gepfändet, weil sie in dessen Roggenfelde gewesen seyn sollen. Ich habe sogleich nach N. N. hingeschickt und jede Kuh mit einem Rubel Pfänderlohn auslösen wollen, da eigentlich kein Schade geschehen, sondern bloß einige Kühe am Rande des angrenzenden benachbarten Roggenfeldes gefressen haben und höchstens einige wenige Roggenhalme dadurch zernichtet worden. Die N. N. Gutsverwaltung verlangt aber für jede Kuh 10 Rubel Lösegeld und Schadenersatz. Da ich nun diese höchst unbillige Forderung nicht zugestehen kann, unterdessen aber das Gut N. N. mir eigenmächtig meine Kühe vorenthält, so sehe ich mich genöthiget, Ein Kaiserl. Ordnungsgericht hierdurch gehorsamst zu bitten, der N. N. Gutsverwaltung aufzugeben, die beiden Kühe ohne Anstand und bei namhafter Pön

anhero auszuliefern, indem diese Gutsverwaltung dafür aufkommt, jeden Schaden zu ersetzen, den die N. N. Gutsverwaltung darthun und erweislich machen wird, wobei sich jedoch diese Gutsverwaltung vorbehält, auch von ihrer Seite Schadenersatz für die Entmischung der beiden Rühr zu fordern.

N. N., den ..ten Juni 18 .

(Unterschrift.)

No. 4.

Anzeige eines auf dem Lande sich ereigneten
Todesfalles.

An

Ein Kaiserliches Ordnungs - Gericht

von

der N. N. Gutsverwaltung,

gehorsamster Bericht.

Der auf dem hiesigen Gute wohnhafte (hier kommt nun, was er gewesen ist und wie er heißt) ist vor einigen Tagen nach einer langwierigen Krankheit mit Tode abgegangen. Da besagter N. N. nun verschiedenes Vermögen, theils am baarem Gelde, theils an verschiedenen Kostbarkeiten und andern Sachen, wie auch einige Schulddokumente nachgelassen; so habe ich darüber ein vollständiges Inventarium angefertigt, dessen Richtigkeit ich zu jeder Zeit, so bald es erfordert wird, beeidigen kann und welches Inventarium ich diesem Berichte

beifüge *). Die Beerdigung des Verstorbenen ist seinem Stande gemäß von dem vorräthigen baaren Gelde besorget worden, und die Berechnung der Kosten und anderer Ausgaben folget hiebei.

Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht wird nun die Gewogenheit haben, über den in meinem Verwahr befindlichen Nachlaß das Weitere zu verfügen.

N. N., den ... ten ... 18 .

(Unterschrift.)

No. 5.

Gleichen Inhalts.

(Titel und Eingang wie oben.)

Es hat sich unter diesem Gute bei dem Krüger N. N., im N. N. Krüge, (oder bei wem es sonst ist) ein deutscher Mensch, Namens N. N., von Gewerbe ein, aufgehalten und ist daselbst nach einer Krankheit von einigen Tagen verstorben. Sein Nachlaß ist höchst unbedeutend und bestehet in seinem Anzuge und einiger schlechten Wäsche, welches zusammen genommen kaum hinreicht, die Kosten seiner Beerdigung zu bestreiten. Der bei dem

*) Man kann auch bei einem solchen Berichte das baare Geld und alle vorgefundenen Dokumente und Schriften, besonders aber, wenn ein Testament, oder eine letzte Willens-Disposition vorhanden wäre, gleich mit an das Ordnungs-Gericht bei einem Verzeichnisse abgeben und abliefern, und dann kommt bei der obig bezeichneten Stelle noch folgendes zu: und die darin aufgenommenen Sachen mit ein sende.

Verstorbenen vorgefundene Paß folgt diesem gehorsamsten Berichte angeschlossen.

N. N., den ten Oct. 18 .

N. N., Erbbesitzer oder Disponent.

No. 6.

Wegen gefundenen Geld oder Sachen.

(An das Ordnungsgericht.)

Gestern den ... ten d. M., gegen Abend, fand der hiesige Wirth N. N. auf der Straße, die von N. N. Postirung nach der Stadt führet, ein Paket mit zwei hundert Rubeln B. U., die eine Hälfte zu zehn und die andere Hälfte zu fünf Rubeln. Die N. N. Gutsverwaltung hat nicht ermangeln sollen, Einem Kaiserlichen Ordnungsgerichte diesen Vorfall hierdurch gehorsamst anzuzeigen, und die gefundenen zweihundert Rubel in demselben Paket, in welchem sie gefunden worden, hierbei zugleich zuzustellen, mit der gehorsamsten Bitte, darüber die erforderlichen Bekanntmachungen ergehen zu lassen, und im Falle sich der wahre Eigenthümer im bestimmten Termin nicht melden und sich als solchen nicht durch eine richtige Beschreibung des gefundenen Pakets und dessen Inhalts bewähren könnte, das gefundene Geld, nach Abzug der gewesenen Unkosten, dem Finder zuzuerkennen, im Falle sich aber der Eigenthümer fände und bewährte, dafür zu sorgen,

daß der Finder die angemessene Belohnung erhält. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 7.

Ueber gesetzwidrige, oder Winkelkrügerei.

An

(Das Ordnungs-Gericht.)

Die hiesige Guts-Verwaltung siehet sich genöthiget, Einem Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte hierdurch gehorsamst anzuzeigen und zu unterlegen, daß auf dem kaum eine Werst von diesem Hofe entfernten, kürzlich abgetheilten Gute N. N. eine so genannte Hof-Schenke sich befindet und zwar zum offenbaren Nachtheil des zu diesem Gute gehörigen an der Straße belegenen privilegirten Kruges, der nur etwa zwei Werst von jener neuen Hof-Schenke entfernt ist. Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht wird demnach hierdurch gehorsamst gebeten, dem Gute N. N. aufzugeben, diese gesetzwidrige neu angelegte Hof-Schenke, die nach Vorschrift der neuen Bauer-Verordnung vom Jahr 1819 eine offenbare Winkel-Krügerei ist, bei gesetzlicher Strafe, ohne allen Anstand abzustellen.

N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 8.

Ein anderes.

(Titel des Ordnungs-Gerichts.)

Einem Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte

muß die N. N. Guts-Verwaltung hierdurch gehorsamst anzeigen, daß auf der zum Gute N. N. gehörigen Hoflage N. N. bei der sogenannten Hof-Schenke eine Scheune angebaut worden, die offenbar zu keinem andern Zwecke, als zur Stadolle dienet, wie denn auch wirklich Reisende daselbst einkehren und herbergiret werden. Wenn nun nach dem Patent vom 3. Juni 1774, Stadollen, oder ähnliche Gebäude bei den Hof-Schenken anzulegen nicht erlaubt ist, so bittet obbesagte Guts-Verwaltung Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht hierdurch ganz gehorsamst, dem Gute N. N. aufzugeben, besagte Scheune bei der Hof-Schenke sogleich abreißen zu lassen, wie solches das oben erwähnte Patent vom 3ten Juni 1774 ausdrücklich vorschreibt.

N. N., den ...ten N. N. 18 .

N. N., Urrende-Besitzer.

No. 9.

Ueber Verkrügerei unter der Tare.

An

(Das Ordnungs-Gericht.)

Einem Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte habe ich hierdurch gehorsamst anzeigen sollen, daß unter dem Gute N. N. in dessen N. N. Krüge der Brantwein zu ... Kopeken das Stof, folglich unter der Tare verkauft wird. Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht bitte zugleich dieses geseßwidrige Verfahren zu in-

hibiren, das Gut N. N. aber mit der gesetzlichen Konfiskation des Branntweins und verordneten Geld-Strafe anzusehen. Ich bitte zugleich mir als Angeber dieses gesetzwidrigen Verfahrens den dritten Theil der ganzen Strafe nach den Verordnungen zukommen zu lassen.

N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

Anm. Ein ganz gleicher Bericht findet statt, wenn aus der Hofes-Schenke, oder auf dem Hofe aus dem Keller unter der Taxe verkauft wird.

No. 10.

Gleichen Inhalts.

(Ordnungs-Gericht.)

Ich sehe mich genöthiget über das Gut N. N. folgende Beschwerde wegen Branntweins-Verkauf unter der Taxe bei einem Kaiserlichen Ordnungs-Gericht zu führen. Besagtes Gut verkauft nämlich in dessen N. N. Krüge, (oder in der Hof-Schenke, oder aus dem Hof-Keller) zwar den Branntwein nach der bestimmten Taxe, allein es verkauft nicht halb Brand in Silber, sondern vollkommen zweidrittel Brand, wodurch es meinem Krüge noch mehr Schaden durch Verminderung des Absatzes zufüget, als wenn es den Branntwein zu einem mindern Preise verkaufte. — Da dieses nun eine strafbare Umgehung der Verordnungen ist; so habe ich solches Einem

Kaiserlichen Ordnungs-Gericht hierdurch gehorsamst anzeigen sollen, damit dasselbe geruhe, diese offenbare Kontravention nach Inhalt der Verordnungen zu bestrafen und für die Zukunft bei nachdrücklicherer Strafe zu verbieten.

N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 11.

Schieß-Paß zum Transport eines Läuflings, oder andern Arrestanten.

von

der Verwaltung des privaten (oder publikan) Gutes N. N.

an

die an der StraÙe nach N. N. belegenen Guts-Verwaltungen.

Gedachte Guts-Verwaltungen werden hierdurch ersucht, den beifolgenden Läufling von dem Gute N. N. (oder Deserteur, Namens N. N.) unter guter Wache von Hof zu Hof nach N. N. zu befördern und sammt beigegehendem versiegeltem Bericht an Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht abzuliefern. Ueber den richtigen Empfang des Läuflings und Berichts wird vom nächsten Gut ein Schein erbeten.

N. N., den ...ten 18 .

N. N., Disponent.

No. 12.

Quittung über die Abgabe des Arrestanten.

Ueber die richtige Abgabe des von dem Gute N. N. unter heutigem Tage hier abgelieferten Läuflings (oder Deserteurs) N. N. und versiegelten Berichts an das Kaiserliche Ordnungsgewicht wird hierdurch quittirt.

N. N., den ...ten 18 .

N. N., Disponent, oder Buchhalter.

No. 13.

Bericht über den Empfang eines Befehls oder Rescripts aus einer Behörde, wenn befohlen ist über den Empfang zu berichten.

(Der Titel der Behörde, von welcher das Rescript eingegangen ist.)

Einem Preißlichen Kaiserlichen Landgerichte, (oder an welche Behörde der Bericht ergeht) habe ich befohlenermaßen hierdurch gehorsamst, (oder unterthänigst) berichten sollen, daß dessen Rescript vom ...ten...d. J. unter der Nummer ... betreffend (diese oder jene Sache) unterm ... d. M. mit der Post an mich richtig eingegangen ist (gewöhnlicher Schluß, Unterschrift und Datum.)

No. 14.

Bescheinigung (Positions - Schein) über den Empfang eines gerichtlichen Anschreibens.

Hiemit bescheinige ich Endes unterschriebener, daß mir unterm heutigen Datum durch den Gerichtsdienner, (oder auch durch einen andern) ein Rescript Eines Kaiserlichen N. N.

Landgerichts (oder einer andern Behörde) unter
der Nummer, (die auf dem Couvert des Re-
scripts steht) eingehändig worden ist. N. N.,
den ten 18 .

(Unterschrift).

No. 15.

Circulaire der Kirchen-Vorsteher wegen eines ab-
zuhaltenden Kirchen-Konvents.

Von

den Kirchen-Vorstehern des N. N. Kirchspiels,
an

die sämmtlichen respectiven Eingefarrten des-
selben.

Circulaire.

Die sämmtlichen Herrn Guts-Besitzer die-
ses Kirchspiels werden hierdurch ersucht und
aufgefordert, sich am ...ten d. M., Vormittags
(oder Nachmittags) um ... Uhr, auf dem hie-
sigen Pastorate zum Kirchen-Konvente einzu-
finden, indem auf diesem Convente wegen des
Baues einer neuen Riege für den Küster, (oder
wozu sonst der Convent ausgeschrieben wird)
das Nöthige besprochen und beschlossen werden
soll. Auch ist es erforderlich, den Gebiets-
Richtern, (oder Kirchen-Vormündern, oder
welche Bauer-Vorgesetzte es sonst angeht) von
jeder Guts-Verwaltung bekannt zu machen, da-
mit auch diese nicht ermangeln, sich auf ge-
dachtem Convente einzufinden.

N. N., den ...ten 18 .

N. N., Vorsteher,
im Namen der Kirchen-Vorsteher.

No. 16.

Bericht über den Abgang eines Kirchen-Vorstehers:

An

Ein Hochverordnetes Kaiserliches N. N. Ober-
Kirchen-Vorsteher-Amte

von

dem N. N. Kirchen-Vorsteher N. N.

gehorsamste Unterlegung.

Einem Hochverordneten Kaiserlichen Ober-Kirchen-Vorsteher-Amte habe ich hierdurch gehorsamst anzeigen und unterlegen sollen, wie mein bisheriger Mitkirchenvorsteher N. N. mit Tode abgegangen, und ich dahero wegen Wahl eines andern Kirchen-Vorstehers am ...ten d. M., einen Kirchen-Convent ausgeschrieben gehabt, auf welchem von den anwesenden Eingepfarrten, der Herr N. N. von dem Gute N. N., zu meinem Mit-Kirchen-Vorsteher erwählt worden. Indem ich dieses Einem Hochverordneten Kaiserlichen Ober-Kirchen-Vorsteher-Amte amtspflichtig anzeige und unterlege, habe ich dasselbe zugleich gehorsamst bitten sollen, gedachtem Herrn N. N. das erforderliche Konstitutorium zukommen zu lassen.

Ich habe die Ehre, mich hochachtungsvoll zu unterzeichnen ic.

N. N., den ...ten 18 ,

(Unterschrift.)

Ablehnung des Kirchen-; Vorsteher- Amts.

An

das Oberkirchen- Vorsteher- Amt.

Obbesagte Behörde hat mich zwar mittelst Reskripts vom ...ten d. J. zum Kirchen- Vorsteher in dem N. N. Kirchspiele ernannt, weil ich auf dem am ... d. J. abgehaltenen Kirchen- Convent von den Eingepfarrten dazu erwählet worden, allein ich bin nicht im Stande, dieses Amt anzunehmen, noch weniger es zu verwalten, da meine notorische, immer zunehmende Kränklichkeit mich daran verhindert, (oder weil ich über kurzem dieses Kirchspiel ganz verlassen und nach N. N. ziehen werde, oder weil ich schon sechszig Jahre alt bin, oder — weil ich bereits einmal in diesem Kirchspiel drei Jahre Vorsteher gewesen bin, oder: — weil ich bereits ein anderes landschaftliches Amt, zum B. als Postirungs- Director, bekleide.) Ein Hochverordnetes Kaiserliches Oberkirchen- Vorsteher- Amt bitte ich demnach gehorsamst die Verfügung zu treffen, daß ein anderer von den Eingepfarrten zum Kirchen- Vorsteher gewählet, ich aber davon befreiet bleibe und wieder entlassen werde.

Mit aller Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
(Titel des Gerichts und Unterschrift
wie Nr. 27.)

No. 18.

Gesuch und Entlassung vom Kirchen - Vorsteher ; Amte.
An

Ein Hochverordnetes Kaiserliches Oberkirchen -
Vorsteher - Amt des N. N. Kreises
des

Kirchen - Vorstehers N. N., im N. N. Kirch -
spiele,

gehorsamste Unterlegung und Bitte.

Da ich mein Amt als Kirchen - Vorsteher
in diesem Kirchspiele bereits drei Jahre verwal-
tet habe, und meine eignen Geschäfte mich be-
hindern, mich noch länger diesem Amte zu un-
terziehen *), so bitte Ein Hochverordnetes Kai-
serliches Oberkirchen - Vorsteher - Amt ganz
gehorsamst, mich von meinem bisherigen Amte
als Kirchen - Vorsteher gewogentlichst abzulassen
und dagegen den Herrn zc. zc. N. N. von dem
Gute N. N., in meiner Stelle zu bestätigen,
da derselbe auf dem unterm ...ten d. M., zu
dem Ende abgehaltenen Kirchen - Convent dazu
gewählt worden.

Ich unterzeichne mich mit aller Hochachtung
Eines Hochverordneten Kaiserlichen Oberkir-
chen - Vorsteher - Amtes

gehorsamster Diener.
N. N.

N. N., den ...ten 18 .

*) Anm.: Da auch andere Gründe vorhanden seyn
können, weshalb man um die Entlassung vom

diesem Amte nachsuchen kann; so müßten diese, statt der in diesem Besuch angeführten, eingesetzt werden. — 3. B. „Da ich dieses Kirchspiel um kurze Zeit gänzlich verlasse und nach N. N. ziehen werde, mich folglich nicht länger dem bisherigen Amte eines Kirchen-Vorstehers in diesem Kirchspiele unterziehen kann; so bitte ic.“ Oder „da mich meine bekannte, immer zunehmende Kränklichkeit — oder mein bereits erreichtes Alter von sechszig Jahren — nicht länger erlaubt, mich dem Amte eines Kirchen-Vorstehers in diesem N. N. Kirchspiel zu unterziehen; so bitte ic.“

No. 19.

Ueber das Absterben des Kirchspiels-Predigers.

An

(das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amte.)

Einem Hochverordneten Kaiserl. Oberkirchen-Vorsteher-Amte sehe ich mich genöthiget hierdurch pflichtschuldigst zu berichten, wie der bisherige Prediger dieses N. N. Kirchspiels, Herr Pastor N. N., am ... ten d. M. mit Tode abgegangen ist.

Ein Hochverordnetes Kaiserliches Oberkirchen-Vorsteher-Amte wird geruhen, die in solchem Falle nöthigen Verfügungen wegen Besorgung des Gottesdienstes, bis zu erfolgter Wiederbesetzung der erledigten Predigerstelle und während der Vakanz derselben zu treffen, so wie die hiesigen Kirchenvorsteher nicht unterlassen werden, für baldmöglichste Wahl eines neuen Predigers Sorge zu tragen und darüber seiner Zeit zu berichten.

Ich unterzeichne mich mit gebührender Hochachtung ic.

No. 20.

Desselben Inhalts.

Anm. Ist das Pastorat, wo der Prediger mit Tode abgegangen, ein Kröns-Pastorat, so muß auch der Gouvernements-Regierung darüber berichtet werden, so wie auch über die geschehene neue Wahl, weil selbige in Ansehung der publiken Pastorate das Patronats-Recht ausübet.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
Großer Herr und Kaiser
Alexander-Pawlowitsch!
Selbstherrscher aller Reußen ic.,
Allergnädigster Herr!

Einer Erlauchten livländischen Gouvernements-Regierung habe ich als N. N. Kirchenvorsteher hierdurch allerunterthänigst berichten sollen, daß der bisherige Prediger dieses Kirchspiels Hr. N. N. am... mit Tode abgegangen ist. Es ist bereits von den Kirchenvorstehern ein Konvent zur Wahl eines neuen Predigers ausgeschrieben, auch dem hiesigen Kaiserlichen Oberkirchen-Vorsteher-Umt das Erforderliche berichtet worden. Sobald die Gemeinde gewählt haben wird, werde ich nicht ermangeln, Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung darüber und wegen der zu bewerkstelligenden Vakation das Erforderliche allerunterthänigst zu unterlegen. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigster

N. N., Kirchenvorsteher

N. N., den 18 .

No. 21.

Einladung zur Probe-Predigt.

Von

den Vorstehern des N. N. Kirchspiels
an den Herrn Kandidaten N. N. (oder auch an
den Herrn Pastor N. N.)

Demnach der bisherige Prediger der N.
N. Gemeinde, Herr Pastor N. N., mit Tode
abgegangen, und zur Wiederbesetzung der Pfarr-
stelle vor allen Dingen gesetzlich und erforder-
lich ist, daß die Gemeinde durch Probepredigten
in den Stand gesetzt werde, ihre Wünsche aus-
zusprechen; als haben wir desmittelst auch
Ew. — zu einer deutschen und ehstnischen, (oder
lettischen) Probepredigt einladen wollen.

Wir bitten sie daher, Hr. Kandidat (oder Herr
Pastor) daß sie hieselbst, am N. N. a. c. zur
Abstaltung dieser Predigt erscheinen, und setzen
voraus, daß sie früher alle Ihnen deshalb ob-
liegenden legalia erfüllt haben werden.

Wir verharren

Ew.

dienstwillige

N. N.,

N. N.,

Kirchen-Vorsteher.

No. 22.

Bericht über die stattgefundene Prediger-Wahl.

a) An die Gouvernements-Regierung, wenn
es ein Kronspastorat ist.

(Kaiserlicher Titel, siehe Nr. 20.)

Einer Erlauchten Gouvernements-Regie.

zung habe ich als Vorsteher des N. N. Kirchspiels hiedurch allerunterthänigst berichten sollen, daß auf dem am ...ten d. M. abgehaltenen Kirchen-Konvente der Herr Pastor N. N. aus dem N. N. Kirchspiel, (oder der Herr Kandidat N. N.) zum Prediger dieser N. N. Gemeinde durch Mehrheit der Stimmen, (oder einstimmig) gewählt worden.

Eine Erlauchte Gouvernements-Regierung wolle gnädigst geruhen, diese Wahl zu genehmigen und dem gewählten Prediger die Bofation zu ertheilen, oder zur Ertheilung derselben die Kirchen-Vorsteher zu beauftragen.

Ich ersterbe zc., wie Nr. 20.

b) An das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt.

(Der gewöhnliche Titel, siehe Nr. 18.)

Einem Kaiserlichen Ober-Kirchen-Vorsteheramte berichte ich hiermit pflichtschuldigst, daß der Herr Pastor N. N., aus dem N. N. Kirchspiele, (oder der Herr Kandidat N. N.) auf dem am ...ten d. M. zur Predigerwahl veranstaltet gewesenen Kirchenkonvente zum Prediger dieses Kirchspiels in gehöriger Form, von der Gemeinde ist gewählt (auch von Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung auf geschene Unterlegung ist bestätigt *) (worden.

N. N., den ...ten 18 .

(Unterschrift.)

*) Ist es nicht ein Kronspastorat, so fallen die eingeklammerten Worte weg.

c) An das Ober-Konsistorium.

An

Ein Kaiserl. hochwürdiges Oberkonsistorium
von

den Kirchenvorstehern des N. N. Kirchspiels,
unterthäniger Bericht.

Einem Kaiserlichen hochwürdigem Oberkonsistorium haben die Vorsteher obbenannten Kirchspiels hierdurch unterthänigst berichten sollen, daß auf dem am ...ten d. M. abgehaltenen Kirchen-Konvente, in die Stelle des verstorbenen Predigers, der Herr Pastor N. N. aus dem N. N. Kirchspiele (oder der Herr Kandidat N. N.) zum neuen Prediger in diesem Kirchspiele von der Gemeinde erwählt *) worden ist, daher Ein Kaiserl. hochwürdiges Ober-Konsistorium geruhen wolle, zur Einführung und Ordination dieses neuen Predigers die erforderliche Verfügung zu treffen.

Wir unterzeichnen uns mit gebührender
Hochachtung

Eines Kaiserl. hochwürdigem Ober-Con-
sistoriums

unterthänige Diener.

Kirchenvorsteher N. N.,

im Namen beider Kirchenvorsteher.

N. N., den ...ten N. N. 18 .

Anm. Auf dem Couvert kommt eben so wie oben der Titel und wird noch beigefügt: in Riga.

*) Ist es ein Kronspastorat, so kommen auch noch folgende Worte eingeschaltet: „auch von Einer Erl. Gouvernements-Regierung die Wahl genehmiget.“

No. 234

Vocation des gewählten neuen Predigers.

(Die Adresse kommt auf dem Couvert, in welchem ihm die Vocation zugeschickt wird.)

Vocation.

Demnach der bisherige Prediger des N. N. Kirchspiels, Herr N. N., mit Tode abgegangen, und zur Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle der nach veranstalteter Wahl der deutschen und ehstnischen Gemeinde durch Stimmenmehrheit gewählte Herr N. N. die ersten Rechte hat; als wird hiermit und, kraft dieser Vocation, bemeldeter Herr N. N. zum Pastor des N. N. Kirchspiels berufen, also und dergestalt, daß er der ihm anvertrauten Gemeinde, nach Anweisung der heiligen Schrift und der unveränderten augsburgischen Confession, wie auch den obhandenen Kirchenverordnungen gemäß, mit seinem priesterlichen Amte, reiner Lehre, Austheilung der Sacramente und allen andern, einem rechtschaffenen Prediger obliegenden Amtsverrichtungen dienen, auch derselben mit einem unsträflichen Lebenswandel vorleuchten und sich überhaupt dermaßen betragen möge, wie es von einem treuen Lehrer der evangelischen Kirche, nach Inhalt seines zu leistenden Predigereides, erfordert wird, und wie er es zu aller Zeit in seinem Gewissen vor Gott, Sr. Kaiserl. Majestät und seinen vorgesezten Obern zu verantworten sich getrauet.

Wohingegen derselbe bei zu hoffender treuen

Führung seines Amtes nicht nur des obrigkeitlichen Schutzes versichert, sondern ihm auch alles dasjenige, was seine Vorgänger im Amte, den hiesigen Einrichtungen und obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, an Einkünften genossen haben, oder rechtlich hätten genießen können, bestanden und zugelegt wird.

Urkundlich unter dem Siegel und der Unterschrift des Patronus und Compatroni *) der N. N. Gemeinde.

Gegeben zu N. N., den ...

N. N. 18 .

(L.S.)

N. N.

(L.S.)

N. N.

*) Wenn kein Compatron ist, so unterschreibt der Kirchen-Patron allein, und ist auch dieser nicht, so unterschreiben die Kirchenvorsteher.

Anhang.

Da es strenge und mit unter bei namhafter Pön verordnet ist, daß die Guts-Verwaltungen über alle merkwürdigen Vorfälle, als z. B. Feuerschaden, Naturbegebenheiten und alle Störungen der Ruhe und guten Ordnung den Ordnungs-Gerichten, sogleich Bericht abstatten sollen; so giebt es noch sehr viele Berichte, die unmöglich alle hier können Platz erhalten. Da sie aber alle immer gleiche Form haben und nach einem Muster angefertigt werden können, außer daß der Vorfall, über welchen berichtet wird, verändert und seiner Beschaffenheit nach angezeigt werden muß; so begnüge ich mich einige Berichte als Muster für alle übrigen hier anzuführen.

No. 24.

Ueber einen Todtschlag.

(An das Ordnungs = Gericht.)

Gestern hat sich unter diesem Gute der unglückliche Vorfall zugetragen, daß der hiesige Wirth N. N., im N. N. Krüge im betrunkenen Muth mit einem Knechte, namens N. N., von dem Gute N. N. in Streit gerieth, wo es zur Schlägerei mit Fäusten kam, ohne daß einer von ihnen ein Werkzeug, welches Schaden thun und verletzen könnte, in Händen hatte. — Demungeachtet traf ein Faustschlag des Wirths N. N. so unglücklich an den Kopf des Knechts N. N., daß letzterer augenblicklich todt zur Erde niedersiel und auch nicht das mindeste Anzeichen des Lebens von sich gab.

Einem Kaiserlichen Ordnungs = Gericht wird darüber verordnungsmäßig dieser gehorsamste Bericht abgestattet, um zugleich die Leiche, sammt dem Thäter und dem Knechte N. N., der bei dem unglücklichen Vorfall zugegen gewesen, mit eingesandt.

N. N., den ... ten 18 .

(Unterschrift.)

No. 25.

Aehnlichen Inhalts.

(Titel des Gerichts.)

In der Nacht von vorgestern bis gestern wurde der Ebräer Levin Jakob (oder wer es sonst ist) in dem hiesigen N. N. Krüge von

einem Russen, der ebenfalls in dem Krüge eingekehrt war, mit einem Beil im Schlaf in der Stadolle erschlagen und zwar des Geldes wegen, welches der Ebräer bei sich hatte und den Abend vorher hatte sehen lassen. — Ein Knecht, der auch in der Stadolle lag, ohne daß es der Russe wußte, war Zeuge von der That und machte Lärm. — Der Thäter wurde ergriffen, als er eben mit der Ausplünderung des Ermordeten beschäftigt war. — Die Leiche, sammt dem Thäter, der sein Verbrechen nicht läugnen kann, wie auch der Knecht, der die That mit angesehen, folgen bei diesem gehorsamsten Berichte zur weitem Untersuchung an Ein Kaiserliches Ordnungs-Gericht. — Der Ebräer hatte auch einen Wagen mit einem Pferde bespannt, welchen die Gutsverwaltung bis auf weitere Verfügung mit Vorbehalt des Erfaßes der Fütterung des Pferdes in Verwahrung genommen.

N. N., den ...ten 18 .

(Die Unterschrift.)

No. 26.

Über einen Feuerschaden.

(An das Ordnungs-Gericht.)

Einem Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte hat die N. N. Gutsverwaltung hierdurch gehorsamst berichten sollen, daß gestern, als am ...ten d. M., das Gewitter in dem hiesigen Dorfe N. N. eingeschlagen, wodurch das ganze Gefinde des Wirthen N. N. sammt allen Ne-

bengebäuden in die Asche gelegt worden, indem alle dagegen angewandte Mühe dem Feuer nicht Einhalt thun konnte. — Glücklicher Weise sind keine Menschen dabei zu Schaden gekommen, so wie auch das sämtliche Vieh dadurch gerettet worden, daß es sich noch draußen auf der Weide befand. Von seinen sonstigen Habseligkeiten hat der Wirth wenig oder gar nichts gerettet.

N. N., den ... ten N. N. 18 .

No. 27.

Ein Anderes:

Gestern, als am ... ten d. M., entstand gerade um Mittags-Zeit in dem hiesigen Dorfe N. N., in dem Gesinde des Wirthes N. N., ein Feuerschaden. Die Leute waren alle auf dem Felde und nur zwei Kinder waren in dem Gesinde zurück gelassen, durch welche wahrscheinlich das Feuer veranlaßt worden, indem Korn aufgesteckt und geheizet war, die Kinder aber unvorsichtiger Weise so viel Strauch zugelegt haben, daß die Flammen das aufgesteckte Korn ergreifen konnten. — Als die Leute zur Hülfe kamen, war das Gebäude nicht mehr zu retten. — Glücklicher Weise war der Wind so, daß die Flamme von den Neben-Gebäuden abgewehret und solche sämtlich gerettet wurden. — Das eine von den Kindern ist von der Flamme so sehr beschädiget, daß es schwerlich mit dem Leben davon kommen wird.

Einem Kaiserlichen Ordnungs-Gerichte hat

darüber dieser Bericht gehorsamst abgestattet werden sollen.

N. N., den ... ten 18 .
(die Unterschrift.)

Dritte Abtheilung.

Anzeigen und Gesuche in Privat-Angelegenheiten.

Es giebt auch in Privat-Angelegenheiten kurze Gesuche und Unterlegungen, die zu keinem eigentlichen Prozesse gehören und Gegenstände und Angelegenheiten betreffen, die mit einer solchen einzigen Schrift abgemacht sind. Dergleichen Schriften aber müssen auf dem vorgeschriebenen Stempelpapier geschrieben und auch von dem Supplikanten selbst oder von einem dazu Bevollmächtigten bei der Behörde eingereicht, nicht aber an dieselbe mit der Post gesandt werden, obgleich auch dieses wohl mit unter geschiehet; wenn solche Schriften aber über Post eingehen und angenommen werden, so geschiehet dieses bloß aus Nachsicht der Behörde. Schon deshalb ist es nothwendig, daß die Einreichung solcher Schriften persönlich geschiehet, damit die Behörde wisse, an wen die darauf erfolgenden Verfügungen und Bescheide, für welche die gesetzlich bestimmten Gebüh-

ren bezahlt werden müssen, abzugeben sind; und von solchen Gesuchen und Unterlegungen ist hier nur die Rede. Die vollständigen Titel an die Behörden sind wieder bei jeder nur einmal vorgesezt und hernach bloß darauf hingewiesen.

No. 1.

Um Bestellung eines Vormundes.

An

(Das Land- und Waisen-Gericht.)

Hochwohlgeborne, Gestrenge, Großmannveste und Hochgelahrte Kaiserlicher Herr Land- und Waisen-Richter und Herren Assessores. *)

Hochzuehrende Herren.

Da mein Gatte, der Hofrath N. N., mit Tode abgegangen ist und mich mit drei unmündigen Kindern, nämlich mit einem Sohn N. N., dreizehn Jahre alt, einer Tochter N. N., zehn Jahr alt und einem Sohn N. N., sechs Jahre alt, nachgelassen hat; so bitte Ein Preißliches Kaiserliches Land- und Waisen-Gericht hierdurch ganz gehorsamst, den Herrn N. N., und Herrn N. N. zu Vormündern besagter meiner Kinder zu bestellen und ihnen darüber die erforderlichen Konstitutorien gewogentlichst zu ertheilen, damit ich zugleich unter deren Beistand das erforderliche Inventarium über den Nachlaß anfertigen und Einem Preißlichen Kai-

*) Form. N. 4



serlichen Land- und Waisen-Gerichte gebüh-
rend überreichen kann.

Ich unterzeichne mich mit aller Hochachtung
Eines Preißlichen Kaiserlichen Land- und
Waisen Gerichts,
(gehorsamste Dienerin.)

N. N.,

N. N., den ... ten 18 .

No. 2.

gleichen Inhalts.

Da der bisherige Vormund meiner Kin-
der, Herr N. N., mit Tode abgegangen;
so bitte Ein Preißliches Kaiserliches Land- und
Waisen-Gericht hierdurch ganz gehorsamst, in
Stelle des verstorbenen Herrn N. N. den Herrn
N. N. zum zweiten Vormunde meiner unmün-
digen Kinder zu bestellen und ihm darüber das
erforderliche Konstitutorium gewogentlichst zu-
kommen zu lassen.

In Erwartung der Erfüllung meiner ge-
horsamsten Bitte habe ich die Ehre, mich zu
unterzeichnen

Eines Preißlichen Kaiserlichen Land- und
Waisen - Gerichts

gehorsamste Dienerin,

N. N.

N. N., den ... ten 18 .

No. 3.

Desselben Inhalts.

(An das Stadt = Waisen = Gericht.)

Hoch = Edle, Großachtbare. Wohlfürnehme,
Hochgelahrte, Hoch = und Wohlweiser Herr
Bürgermeister und Herren des Raths,
Hochzuehrende Herren.

Da Herr N. N., mein bisheriger Mitvormund der unmündigen Kinder des weiland Herrn N. N., seiner anderweitigen Verhältnisse wegen diese Gegend hat verlassen müssen und ich schon seit einiger Zeit die vormundschaftlichen Geschäfte allein besorgt habe; so bitte ich Einen Hoch = Edeln Rath, als Stadt = Waisen = Gericht nach dem Wunsche der Mutter meiner Pupillen den Herrn N. N. zu meinem Mitvormunde gewogentlichst zu constituiren, der ich mich hochachtungsvoll unterzeichne.

N. N., den ... ten 18 .

Eines Hoch = Edeln Raths
gehorsamer Diener.

Anm. Auch die ersteren beiden Besuche und Unterlegungen, so wie die folgende werden an das Stadt = Voigtei = Gericht gerichtet, wenn die Vormundschafft vor dasselbe gehört.

No. 4.

Um Ablassung von der Vormundschafft.
(Titel der Behörde.)

Da meine vielfältig vermehrten eignen

Geschäfte es mir höchst beschwerlich machen, länger Vormund der unmündigen Kinder weiland Herrn N. N. zu bleiben und ich mit Bestimmung der Mutter besagter Pupillen den Herrn N. N. willig gemacht habe, als Vormund in meine Stelle zu treten; so bitte Ein (Titel der Behörde) hierdurch gehorsamst, mich von der bisherigen Vormundschaft gewogentlichst abzulassen und besagten Herrn N. N. in meine Stelle zum Vormunde zu ernennen und zu bestätigen. Mit schuldiger Hochachtung

Eines (Titel der Behörde.)
gehorsamer Diener
N. N.

N. N., den ... ten 18 .

No. 5.

Einwendung gegen Vormundschaft.

(Titel des Gerichts.)

Wenn Ein (Titel) mich unterm ... d. M. zum Vormunde der unmündigen Kinder des verstorbenen Herrn N. N. bestellet hat, so sehe ich mich genöthiget, diese Vormundschaft von mir abzulehnen, und hierdurch gehorsamst zu bitten, einen andern statt meiner zu bestellen. Da mein Alter von sechzig Jahren *) mich nach

*) Anm. Es sind noch mehr Gründe, um von der Annahme einer Vormundschaft befreiet zu bleiben; z. B. wenn man in einem öffentlichen Amte stehet, wenn man schon drei Vormundschaften oder selbst noch viele unerzogene Kinder hat.

den Befehlen von der Uebernahme eines Vormundschafts-Amtes befreiet, so sehe ich einer gewährenden Resolution auf meine gehorsamste Bitte entgegen und unterzeichne mich mit aller Hochachtung

Eines (Titel.)

gehorsamen Dieners

N. N.

N. N., den 1sten Mai 18 .

No. 6.

Um Mündigsprechung.

(Titel des Gerichts.)

Da der bis hierzu unserer vormundschaftlichen Pflege und Aufsicht anbefohlen gewesene N. N., laut angeschlossenem Attestat aus dem Kirchenbuch, bereits die Jahre seiner Volljährigkeit erreicht hat; so überreichen wir Endes unterschriebene Vormünder hierbei die Schlußberechnung des von uns verwalteten Pupillen-Vermögens, und bitten gehorsamst, unsern bisherigen Pflegebefohlenen für mündig zu erklären und uns von unserer Vormundschaft abzulassen. Wir unterzeichnen uns mit aller Hochachtung

(Titel des Gerichts.)

(Die Unterschrift.)

N. N., den ten April 18 .

No. 7.

Desselben Inhalts.

(Titel des Gerichts.)

laut angeschlossenem Attestat aus dem N.

N. Kirchenbuche habe ich bereits das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht, und bin also nach den Gesezen vollkommen mündig und volljährig geworden. Ich bitte demnach Ein (Titel des Gerichts) hierdurch ganz gehorsamst, mich für mündig zu erklären, und meine bisherigen Vormünder, denen ich zugleich hierdurch für ihre bisherige Mühverwaltung den aufrichtigsten und gehorsamsten Dank sage, abzulassen *), indem sie mit mir unmittelbar wegen der Verwaltung meines Vermögens berechnen werden.

Ich habe die Ehre, mich mit schuldiger Hochachtung zu unterzeichnen

(Titel des Gerichts.)

gehorsamsten Diener

N. N.

N. N., den ...ten ... 18 .

- *) Anm. Bei jeder Entlassung eines Vormundes wird dem gewesenen Pupillen immer offen gelassen, binnen Jahr und Tag des gewesenen Vormund über dessen Verwaltung in Aussprache zu nehmen.

No. 8.

Zulegung eines Kurators.

(Titel des Gerichts.)

Da meine Vermögens- und anderweitigen Verhältnisse es erfordern, mir einen Kurator zum Beistande zu wählen, so habe ich den Hn. N. N. dazu willig gemacht, und bitte Ein (Titel) ganz gehorsamst, denselben zu meinem Kurator und rechtlichen Beistande in allen mei-

nen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu bestätigen, und ihm darüber auch das erforderliche Konstitutorium gewogentlichst zu ertheilen.

Ich habe die Ehre, mich mit aller Hochachtung zu unterzeichnen

Eines (Titel des Gerichts).
 gehorsamste Dienerin,
 verwittwete N. N., geborne N. N.
 N. N., den ... ten 18 .

No. 9.

Um einen Proklamations-Schein.

(Titel der Behörde.)

Da ich gesonnen bin, mich mit der N. N., Tochter des Herrn N. N. (oder Wittwe des N. N.) zu verehlichen; so bitte Ein (Titel) hierdurch ganz gehorsamst, mir den erforderlichen Proklamations-Schein gewogentlichst zu ertheilen, damit ich mich in der N. N. Kirche gehörig proklamiren lassen kann. Obgleich es allgemein bekannt ist, daß ich mich mit keiner andern weiblichen Person in ähnliche Verbindungen eingelassen habe; so bin ich doch erbötig, wenn es erforderlich seyn sollte, dieses auch noch eidlich zu erhärten*). — Mit schuldigster Hochachtung unterzeichne ich mich

Eines (Titel des Gerichts).
 gehorsamsten Diener
 N. N.

N. N., den ... ten 18 .

*) Anm. Eine solche Eidesleistung wird aber nur von

Gleichen Inhalts.

(Titel.)

Da ich gesonnen bin zur zweiten Ehe zu schreiten und die N. N. — *) zu ehelichen; so habe ich nicht ermangeln sollen für meine (die Zahl) Kinder erster Ehe, die erforderliche Aussage zu thun und zwar in der Art, daß ich für jedes Kind die Summa von ... Rubel bestimme und zur Sicherheit mein in N. N. belegenes Haus (oder Gut N. N.) verschreibe. Ein (Titel) bitte ich ganz gehorsamst, diese Aussage als meinem Vermögen angemessen, zu bestätigen und mir den Proklamations-Schein, zum dreimaligen Aufbot in der N. N. Kirche, gewogentlichst zu ertheilen.

Ich unterzeichne mich mit schuldigster Hochachtung

Eines (Titel)

gehorsamen Diener
N. N.

N. N., den ... ten 18 ..

einem Fremden gefordert. — Ein hiesiger läßt daher dies Anerbieten fort. —

*) Anm. Es versteht sich von selbst, daß in allen solchen Schriften, die Namen der Personen, auch der Titel, oder wer sie sonst sind, vorgesezt wird. —

No. 11.

Desselben Inhalts.

(Titel.)

Da ich im Begriff bin, mit dem Herrn N. N. zur zweiten Ehe zu schreiten; so habe ich mich vorher mit meinen Kindern erster Ehe völlig abgetheilt und lege das von mir und den Herrn Vormündern meiner Kinder unterschriebene Abtheilungs-Instrument hiebei, nach welchem jedes meiner Kinder die Summe von ... Rubel erhält, die zur Sicherheit auf meinem in N. N. belegenen Hause, (oder Gute N. N.) stehen bleiben *). — Ich bitte gehorsamst, nach geschehener Beprüfung dieser Aussage, solche zu bestätigen und gewogentlichst mir den erforderlichen Erlaubniß = Schein zur Abverkündigung in der N. N. Kirche zu ertheilen.

Ich habe die Ehre, mich mit aller Hochachtung zu unterzeichnen

Eines (Titel)

gehorsamste Dienerin,
N. N., geborne

N. N., den ... ten 18 .

*) Oder es wird eine andere Sicherheit bestellt. —

No. 12.

Gesuche bei Deponirung eines Testaments.

Anm. Dieses kann beim Hofgericht, beim Landgericht, oder auch beim Stadt-Magistrat geschehen, es ist aber am besten, und geschiehet auch gewöhnlich bei der Behörde, bei welcher nach dem Tode

des Testirers das Testament eröffnet und publicirt werden muß, und dieses ist keine andere Behörde, als diejenige, unter deren Gerichtsbarkeit der Verstorbene in seinem Leben gehörte, und sich das nachbleibende Vermögen befindet.

An

das Hofgericht.

(Hier kommt der Kaiserliche Titel, den ich nur einmal wörtlich hier anführe und bemerke, daß solcher allen Oberbehörden ohne Ausnahme zukommt.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser
Alexander Pawlowitsch!
Selbstherrscher aller Rußen ꝛc.,
Allergnädigster Herr!

Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte übergebe ich in angeschlossenem versiegelten Couverte, mein unterm abgefaßtes und von mir eigenhändig unterschriebenes Testament (oder letzte Willensdisposition) mit der allerunterthänigsten Bitte, solches bei sich niederzulegen und nach meinem erfolgten Tode meinen Erben zu publiciren, ein Proklam zu erlassen und meine darin enthaltenen Verfügungen gnädigst aufrecht zu erhalten,

Ich ersterbe in tiefster Erfurcht,
Ew. Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigster
N. N.

N. N., den . . .ten . . . 18 .

Anm. 1) Diese Unterschrift: ich ersterbe in tiefster Erfurcht u., wird gebraucht bei allen Behörden, denen der Kaiserliche Titel zukommt. — Erlaucht braucht man hauptsächlich an die Gouvernements; Regierungen und an die Oberhof- und Oberland; Gerichte.

Anm. 2) Alle Gesuche und Unterlegungen an diese Ober- Behörden müssen auf Stempel- Papier zu einem Rubel geschrieben werden. —

Anm. 3) Die Testamente selbst sind nicht erforderlich nach dem (meistentheils unbestimmten) Werth ihres Inhalts auf dem dazu gesetzlich vorgeschriebenen Stempelbogen zu schreiben, aber bei Publicirung des Testaments muß der Werth des dazu verordnungsmäßig gehörigen Stempel- Papiers an die Krons- Kasse bezahlt werden

Anm. 4) Es hängt von jedem selbst ab, ob er sein Testament bei Gericht deponiren, oder es selbst aufbewahren, oder irgend einẽm ändern, zu dem Ende übergeben will.

No. 13.

Um Publicirung eines Testaments.

(Titel der Behörde, z. B. Landgericht.)

Da sich unter dem Nachlaß unserer Schwester N. N. (oder irgend eines andern Verwandten) ein von ihr verfaßtes schriftliches und versiegeltes Testament gefunden hat; so überliefern wir (oder ich) solches hierbei Einem (Titel des Gerichts) mit der gehorsamsten Bitte, selbiges gehörig zu publiciren und ein Proklama ad convocandos heredes et Creditores gewogentlichst zu erlassen, wobei wir zugleich ein von

uns gelegtes Inventarium des ganzen Nachlasses übergeben.

Ich habe die Ehre ic.

(Titel des Gerichts — Unterschrift
und Datum.)

Anm. Alle Testamente sind nicht zu publiciren und zu dem Ende bei Gericht einzuliefere, besonders wenn Kinder als Erben eingesetzt sind, oder auch andere gesetzliche Erben. —

No. 14.

Gesuche um das Spatium deliberandi.

Anm. Nach der Landes-Ordnung C. 464 §. 5. und und L. L. C. 139. Not. b. u. c., steht dem Erben frei, ehe er sich erklärt, daß er die Erbschaft antreten und damit zugleich die nachgebliebenen Verbindlichkeiten des Erblassers übernehmen wolle, um das Spatium deliberandi nachzusuchen, d. h. um Frist zu bitten, um überlegen zu können, ob er die Erbschaft antreten wolle, oder nicht. Auch kann er die Erbschaft dabei schon gleich antreten u. darum nachsuchen, aber nach einem Inventarium und gegen Bürgschaft. Die Gesuche werden an diejenige Behörde gerichtet, bei welcher über den Nachlaß verhandelt wird. Das Spatium deliberandi ist in den oben angeführten Gesetzen zwar mit drei Monaten bestimmt, wird aber verlängert, wenn legale Gründe dazu angegeben werden.

(Titel der Behörde.)

Da auf dem mir durch ein Testament (oder ab intestato) als Erben zugefallenen Nachlaß meines Vaters (wer es sonst ist) des verstorbenen Herrn N. N. —, verschiedene Schulden ruhen, von denen mir zum Theil ei-

nige schon bekannt sind und ich also nicht weiß, ob ich den Nachlaß wirklich als Erbe werde antreten können, oder nicht; so erkläre ich hierdurch, daß ich besagten Nachlaß nur cum inventario antrete, und bitte zugleich ganz gehorsamst, mir das Spatium deliberandi gewogentlichst zu gestatten und ein Proclam ad convocandos creditores zu erlassen.

(Hier kommt der Schluß nach Maaßgabe der Behörde, und die Unterschrift.)

No. 15.

Gesuch um ein Proclam bloß ad convocandos Creditores.

Anm. Auch bei solchem Nachlaß, über den bei keiner Behörde verhandelt wird und welchen der Erbe unmittelbar antreten kann, wird gemeinhin um ein Proclam bloß um die Schulden des Erblassers sicherer auszumitteln, bei dem Landgericht, oder dem Rath nachgesüchet. — In einem solchen Proclam wird der präklusive Termin gewöhnlich mit sechs Monaten und den drei Affklamations-Terminen bestimmt.

(Titel der Behörde.)

Da mein Vater (oder wer es sonst ist) der Herr N. N. — (hier kommt die Zeit, wenn er verstorben) mit Tode abgegangen ist, und ich als Erbe wegen aller nachgebliebenen Schulden, mit den Creditoren in Richtigkeit zu kommen wünsche; so bitte ich Ein (der Titel der Behörde) hierdurch ganz gehorsamst, ein Proclama ad convocandos Creditores defuncticum termino praefixo et preclusivo gewo-

gentlichst zu erlassen und mir nach Ablauf desselben die angegebenen Forderungen zur weitem Aeußerung geneigtest zukommen zu lassen

Ich habe die Ehre, mich mit aller Hochachtung zu unterzeichnen.

(Benennung der Behörde und Unterschrift.)

No. 16.

Erklärung, daß man die Erbschaft nicht antreten könne.

Anm. Diese muß bei derjenigen Behörde geschehen, unter welcher der Verstorbene, oder auch der Nachlaß gehört.

(Titel des Gerichts.)

Indem das auf mein gehorsämstes Ansuchen von Einem (hier der Titel des Gerichts) erlassene Proclam ad convocandos creditores meines verstorbenen Vaters (oder wer es sonst ist), des weiland Herrn N. N., bereits abgelaufen ist und ich aus der mir gewogentlichst mitgetheilten Acte ersehen, daß die angegebenen Schulden weit mehr betragen, als der ganze Nachlaß; so sehe ich mich genöthiget, hierdurch zu erklären, daß ich nicht Erbe seyn will, und daher den ganzen Nachlaß den Creditoren desselben abtrete. Zugleich übergebe ich hierbei ein Inventarium über den Nachlaß und bin erbötig, die Richtigkeit desselben, sobald es erfordert wird, eidlich zu erhärten.

Ich unterzeichne mich mit schuldiger Hochachtung &c.

Gesuch um Proklamirung eines verloren gegangenen Dokuments.

Anm. Wenn ein Dokument auf irgend eine Art verloren gegangen ist, und zwar das Exemplar, auf welchem sich das hofgerichtliche Ingrossations-Attestat mit dem Siegel befindet, und man dies Dokument, als ein bereits erfülltes und folglich ungültiges ergrossiren lassen will, so muß es erst mortificirt (d. h. gerichtlich für ungültig erklärt) werden, welches aber nicht eher geschehen kann, als bis das Dokument proklamirt worden und sich während dem Laufe des Proklams Niemand gemeldet, der etwas dagegen einzuwenden hat. — Und auf ein solches Mortifikations-Attestat erfolgt beim Hofgericht die Ergrossation und Deletion. Ein solches Gesuch um Mortifikation findet auch wegen solcher Urkunden statt, die nicht ingrossirt sind. Alle dergleichen Proklams werden vom Landgericht, oder dem Rath erlassen und dasselbst nachgesucht.

(Titel der Behörde.)

Da mir folgendes bereits völlig erfülltes, folglich ungültiges Dokument abhänden gekommen und verloren gegangen, nämlich *) eine unterm 4ten Juni 1812 von dem Herrn Friedrich Gram, unter specieller Verschreibung seines in N. N. belegenen Hauses, über Eintausend Rubel Banko-Assignationen, an mich ausgestellt und unterm 15ten Juni 1812 bei Einem Erlauchten Kaiserl. kiefländischen Hofgerichte

(*) Hier ist nur zum Beispiel ein fingirtes Dokument beschrieben, und in der Art müssen die Kennzeichen immer so genau, als möglich aufgegeben werden.

ingrossirte Obligation; — so bitte Ein 2c. hierdurch ganz gehorsamst, diesermwegen zum Behuf der Mortifikation besagten Dokuments das gewöhnliche Proklam ergehen zu lassen, nach abgelaufenem Proklam es zu mortificiren und mir darüber ein Attestat zu ertheilen.

Ich habe die Ehre 2c.

No. 18.

Wegen Umänderung des Namens eines Guts.

(An die Gouvernements - Regierung.)

(Kaiserlicher Titel.)

Von meinem Gute N. N. habe ich die bisherige Hoflage N. N. abgetheilt und davon ein besonderes Gut unter dem neuen Namen N. N. fundirt. Einer Erlauchten Liefländischen Gouvernements - Regierung zeige ich solchen allerunterthänigst an, mit der gehorsamsten Bitte, diese Abtheilung und Fundirung eines neuen besondern Gutes, wie auch die demselben beigelegte Benennung N. N. Hochoberrichtlich zu genehmigen und zu bestätigen, wie auch die erforderliche Bekanntmachung darüber allergnädigst ergehen zu lassen, indem ich hierauf auch wegen der Abtheilung der Haken und Seelen noch das Erforderliche bei Einem Kaiserlichen Kammeralhose gebührend nachsuchen werde.

Ich ersterbe 2c.

(Datum und Unterschrift wie Nr. 12.)

No. 19.

Ebenfalls um Abtheilung.

(An den Kameralhof — Kommt der Titel des Kaisers.)

Zufolge der hier in beglaubigter Abschrift angeschlossenen Beilage hat eine Erlauchte N. N. Gouvernements-Regierung, auf mein Ansuchen, die Abtheilung meiner bisherigen Hoflage N. N. von meinem Gute N. N., und daß ich dadurch ein besonderes Gut unter dem Namen N. N. fundiret habe, genehmiget und bestätigt. Nunmehr aber trete ich auch Einem Allerhöchst verordneten Kaiserlichen N. N. Kammeralhof mit der unterthänigen Bitte an, daß derselbe geruhen wolle, die Verfügung zu treffen, daß für die Zukunft, da mein ganzes Gut N. N. (z. B. 20) Revisions-Haken und (z. B. 580) männliche Seelen enthält, das neu fundirte Gut N. N. mit sieben Revisions-Haken und 175 männlichen Seelen, das nachbleibende Stamm-Gut N. N. aber mit dreizehn Haken und 405 männlichen Seelen, wie die hier angeschlossenen namentlichen Seelen-Verzeichnisse ausweisen, angeschlagen und die öffentlichen Abgaben darnach berechnet und repartirt werden. Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht.

(Unterschrift wie Nr. 12.)

Anm. Auch dem Landraths-Collegium muß dieses angezeigt werden, damit die Ritterschafts-Abgaben ebenfalls nach der neuen Abtheilung eingefordert und repartirt werden; so auch dem Oberkirchen-Vorsteher-Amt wegen der Gerechtigkeits-Prästanzen an die Kirchen-Diener, und anderer kirchlichen Prästanzen.

Um Abänderung der Anschreibung zum Oklad.

An den Kammerhof.

(Kaiserlicher Titel.)

Einem Allerhöchstverordneten Kaiserlichen N. N. Kammerhof habe ich hiermit unterthänigst die Bitte unterlegen sollen, daß Hochderselbe geruhen wolle, gnädigst zu erlauben und die Verfügung zu treffen, daß der bei der letzten Revision auf meinem Gute N. N. unter den Hofleuten und unter der Nummer ... zur Kopfsteuer angeschriebene Junge N. N. von besagtem meinem Gute ab- und bei dem Gute N. N. zur Kopfsteuer angeschrieben werde, wobei ich zugleich die schriftliche Genehmigung des Herrn zc. N. N. als Besitzer des letztgedachten Gutes N. N. hier anschliesse.

Ich ersterbe zc.

(Unterschrift wie Nr. 12.)

N. N., den ...ten April 18 .

Ann. Dieser Fall ereignet sich öfter, daß jemand, der bei einem Gute angeschrieben ist, von da ab- und bei einem andern Gute angeschrieben wird und man kann auch ebenfalls die Ursache anführen, weshalb man darum bittet. Die Genehmigung des Gutsbesizers, wo er nun angeschrieben werden soll, muß durchaus dem Gesuche beigelegt werden, solche muß auf einem Stempelbogen abgefasst und die Unterschrift auch wohl gerichtlich attestiret seyn, damit kein Zweifel obwalten kann. Nur die Genehmigung kann kein anderer ertheilen, als der Erb- oder Pfand-Besizer des Guts. Sie könnte ungefähr folgender Art ausgestellt werden:

„Ich Endes unterschriebener Erbbesitzer (oder Pfandhalter) des im N. N. Kirchspiele belegenen Gutes N. N. genehmige hiermit, daß der gegenwärtig bei dem Gute N. N. unter den Hofslenten zur Kopfsteuer angeschriebene Junge N. N. von besagtem Gute ab; und bei meinem Gute N. N. unter den Hofslenten zur Kopfsteuer angeschrieben und aufgenommen werde., — Außerdem muß er aber auch sich mit der Gemeinde abgefunden und deren Genehmigung erhalten haben, welcher Beweis auch mit beigelegt werden muß.

N. N., den ...ten 18 .

N. N.

No. 21.

Um die Erlaubniß, unter seinem Gute einen Markt halten und errichten zu dürfen.

An

Die Regierung.

(Kaiserlicher Titel.)

Eine Erlauchte N. N. Gouvernements-Regierung trete ich hierdurch allerunterthänigst an, und bitte, mir gnädigst zu erlauben, daß ich auf meinem Gute N. N., im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele, wegen Entfernung von den Städten, zur Erleichterung des Absatzes der Guts - Erzeugnisse so wohl des Hofes, als der Bauerschaft, jährlich am ...ten einen öffentlichen Markt halten darf, und mir zu dem Ende die Markt-Berechtigung zu ertheilen. Da nun in der von mir dazu bestimmten Zeit in dieser Gegend herum kein anderer Markt gehalten wird und überhaupt keinem andern Gute dadurch Nachtheil entstehet; so sehe ich einer gnädigsten Gewährung meiner allerunter-

thänigsten Bitte entgegen und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

(Unterschrift wie Nr. 12)

No. 22.

Anlegung eines Begräbnisses.

An

(Das Ober-Konsistorium — Kaiserlicher Titel.)

Ein Allerhöchst verordnetes Kaiserliches Hochwürdiges N. N. Ober-Konsistorium habe ich hierdurch gehorsamst bitten wollen, es zu genehmigen und zu erlauben, daß ich innerhalb den Grenzen meines Gutes N. N. ein Erb- und Familien-Begräbniß anlegen und erbauen darf, wozu ich eine Gegend gewählt habe, die gehörig von der Straße und von Wohnungen entfernt ist. — Zugleich bitte ich unterthänigst, dem Prediger dieses Kirchspiels den Auftrag zu geben, besagtes Erb-Begräbniß, sobald der Bau vollendet ist, nach hergebrachter Weise zu seiner Bestimmung einzuweißen. — Der baldigsten Erfüllung meiner unterthänigsten Bitte entgegen sehend, ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht

(Unterschrift wie Nr. 12.)

N. N., den 20. Mai 18 .

Anm. Wer ein solches Begräbniß erbauet und endiget, ohne es dem Ober-Konsistorium angezeigt und dessen Erlaubniß dazu erhalten zu haben, muß 10 Rubel S. M. Strafe bezahlen, welches

auch statt findet, wenn er erst nach vollendetem Bau solches anzeigt und um die Einweihung ansuchet.

No. 23.

Gesuch um die Advokatur.

Ann. Hier kommt der Titel derjenigen Behörde, bei welcher man um die Advokatur (*veniam patrocinandı*) nachsuchet, nämlich Hofgericht, Landgericht, oder Magistrat. Wobei zu bemerken, daß der, wer *veniam patrocinandı* beim Hofgericht erhalten hat, auch bei allen Unterbehörden ohne weitere Ansuchung ebenfalls das Recht zu *advociren* hat.

(Titel des Gerichts.)

Nachdem ich, zufolge angeschlossenem Attestat der Kaiserlichen Universität zu Dorpat, meine Studien auf besagter Universität gehörig vollendet und die erforderlichen juristischen Vorlesungen besucht habe, und nun den Wunsch habe, mich durch Betreibung fremder Geschäfte vor Gericht in meinem Fache immer mehr zu vervollkommen und besonders auch mit der juristischen Praxis bekannt zu machen; so bitte Ein (Titel des Gerichts) hierdurch ganz gehorsamst, mir bei sich *veniam patrocinandı* gewogentlichst zu ertheilen, indem ich mich zugleich der weitem Prüfung, die noch als erforderlich befunden würde, unterwerfe.

Ich ic.

(Die gewöhnliche Unterschrift und Datum).

Um das Amt eines Kirchspiels = Gerichts = Notairen.

An

Ein Hochverordnetes Kaiserliches ... tes Kirchspiels = Gericht des N. N. Kreises.

des

N. N.

gehorsamste Unterlegung und Bitte.

Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß die Stelle eines Notairen bei Einem Hochverordnetem Kaiserlichen Kirchspiels = Gericht erlediget worden; so bitte ich ganz gehorsamst, diese Stelle mir gewogentlichst zu ertheilen. Durch angeschlossene Attestate beweise ich, daß ich bereits als Buchhalter auf mehreren Gütern (oder auch als Kanzelist, oder Kopist bei dem N. N. Gerichte) angestellet gewesen bin und meinen Geschäften mit Fleiß und Treue vorgestanden habe, und welche Attestate zugleich für mich bürgen mögen, daß ich auch dem Amte eines Kirchspiels = Gerichts = Notairen mit derselben Treue und mit demselben Fleiße vorstehen werde. Indem ich meine gehorsamste Bitte nochmals ergebenst wiederhole, unterzeichne ich mich mit der schuldigsten Hochachtung

Eines Hochverordneten Kaiserlichen
Kirchspiels = Gerichts

gehorsamster Diener.

N. N.

N. N., den 16. Mai 18 .

No. 25.

Wegen Beitritt zum Kredit-System.

An

Eine Hochverordnete Kaiserliche Oberdirektion
des liefländischen Kredit-Systems,

des

N. N. als Erb- (oder Pfand-) Besitzer
des Gutes N. N.

gehorsamste Unterlegung und Bitte.

Da ich den Wunsch habe, mit meinem im N. N. Kreise u. N. N. Kirchsp. belegenen Gute N. N. von ... Revisores = Haaken dem Kredit-System der liefländischen Gutsbesitzer beizutreten und um die reglementsmäßige Anleihe auf die Haaken gedachten meines Gutes N. N., bei den Direktionen des Kredit-Wesens nachzusuchen; so bitte Eine Hochverordnete Kaiserliche Oberdirektion ich hierdurch ganz gehorsamst, mich mit besagtem meinem Gute N. N. von Revisors = Haaken unter die zum Kredit-Werk verbundenen liefländischen Gutsbesitzer gewogentlichst aufzunehmen, auch wegen meiner nachzusuchenden Anleihe in Pfand-Briefen die erforderliche öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen und ebenfalls Einer lettischen (ehstnischen) Distrikts-Direktion das Erforderliche zu eröffnen. — Indem ich zugleich für den Beitritt und die Aufnahme die reglementsmäßig bestimmten 10 Rubel S. Münze von

Haaken, in Summa also für alle Haaken
 Rubel Silber = Münze, hierbei erle-
 ge, habe ich die Ehre, mich mit aller Hoch-
 achtung zu unterzeichnen

Einer Hochverordneten Kaiserlichen Ober-
 Direktion

gehorsamster Diener
 N. N.

N. N., den 31. Oct. 18 .

Anm. Dieses wird nur auf ordinaire Papier, aber
 in Duplo eingereicht, könnte auch mit der Post
 unter Kouvert eingesandt werden, aber es geht
 deshalb nicht füglich an, weil das Silber-Geld
 mitgesandt werden müßte, auch noch andere Un-
 kosten dabei zu erlegen sind, daher es von einem
 andern an Ort und Stelle eingereicht werden muß,
 der zugleich den Beitrag von 10 Rubeln Silber-
 Münze vom Haaken und die übrigen Kosten be-
 richtiget.

No. 26.

Gesuch um eine Anleihe in Pfandbriefen.

Anm. In dem hier nachstehenden Formular zu ei-
 nem Gesuche an die Distrikts-Direktion um eine
 Anleihe in Pfandbriefen sind nur die wesentlichsten
 Punkte aufgenommen, und nur diejenigen Dokus-
 mente angeführt, die bei jedem Gesuch um eine
 Anleihe in Pfandbriefen schlechterdings beigebracht
 werden müssen. Es giebt Fälle, wo auch noch
 andere Dokumente erforderlich beizubringen sind,
 z. B. eine Bescheinigung, daß auf irgend eine an-
 gegebene Forderung etwas, oder alles abgetragen
 worden — oder auch eine Deklaration irgend eines
 Gläubigers, daß er mit seiner Forderung der An-

leihe aus dem Kredit-System nachstehen wolle und dergleichen mehr; allein es ist nicht möglich, jeden solchen Umstand darzustellen; nur dies eine nachstehende Formular ist hinlänglich, damit bekannt zu werden, wie und in welcher Art ein solches Gesuch einzurichten, und was durchaus und wesentlich bei jedem Gesuch zu beobachten und durch Attestate darzuthun ist. Wenn dieses nicht hinreicht, um, wenn der Fall eintritt, darnach selbst ein Gesuch einzurichten, der muß sich an einen andern wenden.

An

Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehestnische (oder Letztliche) Distrikts-Direktion des liefländischen Kredit-Wesens

von

dem Pfandbesitzer (oder Erbbesitzer) des Gutes N. N. (Hier kommt nun noch der Name und Character des Suplikanten)

gehorsamste Unterlegung und Bitte.

Nachdem ich mich bei Einer Hochverordneten Kaiserlichen Oberdirektion des liefländischen Kredit-Systems unter die zum Kredit-Werk verbundenen liefländischen Gutsbesitzer mit meinem im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiel belegenen Erb- (oder Pfand-) Gute N. N. habe aufnehmen lassen, gedachte Behörde auch meinem Gesuche entsprochen, auch bereits unterm .. ten N. N. d. J. die erforderliche Bekanntmachung erlassen, und jeden, der wieder mein Ansuchen um eine Anleihe in Pfandbriefen auf besagtes mein Gut und deren Ausreichung etwas Rechtliches einzu-

wenden haben möchte, aufgefordert hat, sich binnen einer Frist von drei Monaten a dato der Bekanntmachung mit seinen Anforderungen zu melden und solche zu sichern, auch diese öffentliche Bekanntmachung bereits am .. ten N. N. d. J. abgelaufen; so habe ich nicht erman- geln sollen, nunmehr bei Einer Hochverordne- ten Kaiserlichen Distrikts = Direktion um die reglementsmäßige Anleihe auf die Haafen meines Gutes N. N. und um deren Ausrei- chung hierdurch gehorsamst anzusuchen und da- dabei zugleich die hier nachstehend spezifirten Attestate und Urkunden beizubringen

Nr. 1. Den zwischen mir und dem Herrn N. N. über mehr besagtes Gut N. N. unterm ... ten N. N. 18 . abgeschlossen und un- term ... ten 18 . bei Einem Erlauchten Kai- serlichen Hofgerichte bestätigten und ingrossirten Pfand = (oder Kauf =) Kontrakt in Abschrift und zugleich unter Anschließung des Originals mit der gehorsamsten Bitte, letzteres mir nach ge- machtem Gebrauch wieder gewogentlichst zu- kommen zu lassen.

Nr. 2. Das Attestat aus der Allerhöchst- verordneten Kommission zur Einführung der neu- en Bauer = Verordnung in Liefeland, mittelst welchem ich darthue, daß das Gut N. N. nach Abzug der unbefetzten Gesinder in allem einen Länders- Werth von 280 Rth. und 3 Gr. hat, folglich achtzig Thaler auf einen Ha- afen gerechnet, aus $3\frac{1}{2}$ Haafen bestehet.

Nr. 3. Das Attestat aus Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgericht, welches darthut, daß ich besagtes Gut pfandweise (oder eigenthümlich) besitze, welche Verbindlichkeiten ich übernommen und welche überhaupt darauf haften.

Nr. 4. Das Attestat des Kaiserlichen N. N. Land-Gerichts, daß auf dem Gute N. N. keine Kauttionen oder Schuldverschreibungen unter hundert Rubel haften.

Nr. 5. Das Attestat aus dem Kaiserlichen N. N. Landwaisen-Gerichte, daß ich keine Vormundschaften verwalte, über welche bei demselben Rechnung abzulegen wären.

Nr. 6. Das Attestat der Kaiserlichen Oekonomie-Verwaltung, daß das Gut N. N. $3\frac{3}{4}$ Revisions-Haaken enthält und 112 männliche und 120 weibliche Revisions-Seelen hat.

Nr. 7. Das Attestat des Kaiserlichen Oberkirchen-Vorsteher-Amtes beweiset, daß auf dem Gute N. N. keine Kirchen-Kapitalien haften.

Ueberdem bringe ich auch nachfolgende Guts-Dokumente bei, welche ich mir ebenfalls nach gemachtem Gebrauch gehorsamst zurück erbitte:

a) das Wacken-Buch,

b) die Karten von dem ganzen Gute.

Eine Hochverordnete Kaiserliche Distrikts-Direktion bitte ich demnach hierdurch gehorsamst, baldmöglichst das Sentiment zu ertheilen, was dieselbe mir auf besagtes Gut N.

N. in Pfandbriefen zu bewilligen belieben wird, und dabei zugleich gewogentlichst zu bemerken, was ich noch vor Ausreichung der Pfandbriefe zu leisten habe. Ich bitte gehorsamst, diesem meinem Gesuche gewogentlichst zu deferiren und unterzeichne mich mit schuldiger Hochachtung

Einer Hochverordneten Kaiserlichen
Distrikts-Direktion

gehorsamster Diener
N. N.

N. N., den ten 18 .

Hinten auf kommt:

Gehorsamstes Gesuch des
N. N. als Pfand- (oder Erb-) Besitzer
des Gutes N. N.

um eine reglementsmäßige Anleihe
auf die Haaken des Gutes N. N.,
sammt Beilagen sub. Nris. 1 bis 7
(inclusive) und a. und b.

Anm. Dieses Gesuch sammt allen Beilagen kommt
in duplo auf ordinaiem Papier.

Nr. 27.

Erklärung, daß man mit seiner Forderung dem Kre-
dit-System nachstehen wolle.

Hierdurch erkläre ich Endesunterschiebe-
ner, daß ich mit meiner auf dem im N. N.
Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gu-
te N. N. ingrossirten obligationsmäßigen
Forderung von ... dem Kredit-System nach-
stehen will, jedoch nur unter dem Bedinge,

Daß ich mit besagter Forderung unmittelbar hinter dem Kredit-System und dessen Anleihe in Pfandbriefen zu stehen komme. Diese Deklaration habe ich eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt.

(Hier die Unterschrift und Siegel, welches beides-gerichtlich attestiret werden muß.)

N. N., den ...ten N. N. 18 .

Nr. 28.

Gesuch beim Hofgericht um ein Ingrossations-Attestat.

Anm. Die Ingrossations-Attestate zum Behuf bei dem Kredit-System werden nicht wie die gewöhnlichen Ingrossations-Attestate zum Privat-Gebrauch bloß von der Kanzlei, sondern von der Behörde selbst erteilt; so wie zum Behuf der Anleihen von der Krone und dergleichen, und es muß um ein solches Attestat durch ein förmlich schriftliches Gesuch gebeten werden und wird auch so bei den andern Behörden gehalten.

An

Das Hofgericht (kommt der Kaiserliche Titel.)

Da ich gesonnen bin, bei den Direktionen des liefländischen Kredit-Systems um eine Anleihe in Pfandbriefen auf mein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut N. N. nachzusuchen und dazu eines Attestates über meinen Besitz-Titel und die auf dem Gute haftenden Ingrossationen und Verbindlichkeiten bedarf; so bitte Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht unterthänigst, mir das zu diesem Behuf erforderliche gewöhnliche Attestat gnä-

digst zukommen zu lassen, wobei ich zugleich durch die sub O angeschlossene beglaubigte Beilage beweise, daß mir das Gut N. N. eigenthümlich (oder pfandweise) gehört. *) Ich erstrebe in tiefster Ehrfurcht

Ewr. Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigster N. N.

Hinten auf:

Allerunterthänigstes Gesuch
des
N. N.

um ein Ingrossations-Attestat über das Gut
N. N. zum Behuf bei dem Kredit-System.

No. 29.

Um Aufnahme in das Fräulein; Stift.

An

Ein allerhöchst verordnetes Kaiserl. Hochwohl-
gebornes N. N. Landraths-Kollegium,

des

N. N.

gehorsamste Unterlegung und Bitte.

Da durch den Tod (oder Entlassung) des Fräuleins N. N. eine Stelle in dem hiesigen tiefländischen Fräulein-Stift erlediget worden; so bitte ich Ein Hochwohlgebornes Landraths-Kollegium hierdurch ganz gehorsamst, diese Stelle meiner Tochter N. N. von N. N. Jahr alt, gewogentlichst zukommen zu lassen, da sich solche in Hinsicht ihrer Geburt und ihrer Ahnen von Vater und Mutter Seite, wie die hier angeschlossenen Beilagen hinlänglich dar-

*) Diese Beilage wird aus dem Hofgericht ertheilt.

thun, zu dieser Aufnahme vollkommen eignet und *) meine starke Familie und übrigen Verhältnisse mich zu dieser gehorsamsten Bitte veranlassen und berechtigen.

Ich unterzeichne mich mit der schuldigsten
Hochachtung
Eines Hochwohlgebornen, Landraths-
Kollegiums
gehorsamster Diener
N. N.

Ein solches Fräulein kann auch unmittelbar in ihrem Namen ein solches Gesuch anstellen und unterlegen.

Die Beweise, die beizubringen sind, bestehen darin, daß die Abkunft der Aufzunehmenden durch Attestate aus den Kirchenbüchern, oder andern Zeugnissen dargethan wird, und ihre Großältern väterlicher und mütterlicher Seite von adlicher Geburt gewesen sind und zu der vor dem Jahre 1783 existirten alten Adels-Matrikul gehört haben, auch ein Attestat über die Zeit ihrer Geburt, daß sie nicht unter 18 Jahr alt ist, und wenn sie umsonst aufgenommen werden soll, ein Attestat, daß sie nicht 50 Rubel jährlicher Einkünfte hat.

*) Wird ein solches Gesuch für eine Schwester, Tante, oder irgend anderes Fräulein eingereicht; so muß der Schluß anders seyn†) und ungefähr so hei-

†) Hat ein solches Fräulein nicht funfzig Rubel jährlicher Einkünfte und bringt darüber ein Attestat bei; so kann sie verlangen, umsonst auf-

Vierte Abtheilung.

Von Vollmachten.

Es giebt verschiedene Vollmachten, nachdem die Gegenstände sind und die Geschäfte, zu welchen man Jemanden bevollmächtigt, und es ist das erste Erforderniß, daß der Vollmachtgeber in der Vollmacht genau und bestimmt sich ausdrückt, auf welches Geschäft er den andern bevollmächtigt. Erstreckt sich die Vollmacht auf alle Angelegenheiten des Vollmachtgebers überhaupt, so ist es eine General-Vollmacht, und diese kann wieder eine General-Vollmacht seyn in Betreff aller gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, oder sie erstreckt sich bloß dahin, den Vollmachtgeber und dessen Rechte in allen vorkommenden Fällen, überhaupt bei allen Gerichtsbehörden, oder auch bei einer ausdrücklich benannten Behörde zu vertreten. Erstreckt sich die Voll-

ßen: ihre Vermögens-Umstände sie zu dieser gehorsamsten Bitte, die ich auf ihr Verlangen und in ihrem Namen Einem Hochwohlgebornen Landraths-Kollegium gehorsamst unterlege, veranlassen und vollkommen berechtigen.

genommen zu werden, und in dem Fall müßte es am Schlusse des Gesuchs noch heißen: wie nicht weniger zu der Bitte umsonst aufgenommen zu werden, da sie zufolge angeschlossenem Attestat nicht funfzig Rubel jährlicher Einkünfte hat.

macht aber bloß auf einen gewissen bestimmten Gegenstand, auf ein gewisses bestimmtes Geschäft, so heißt sie eine specielle Vollmacht, die wieder auf bloß gerichtliche oder auf gerichtliche und außergerichtliche Vertretung ertheilt seyn kann.

Wenn in einer Vollmacht nicht ausdrücklich bemerkt ist, was dem Bevollmächtigten für seine Bemühungen an Honorarium zugestanden, oder daß ihm überhaupt kein Honorarium versichert worden, so kann der Bevollmächtigte eigentlich für seine Bemühungen gar nichts fordern und verlangen, sondern bloß den Ersatz der gehaltenen Auslagen. Nur die Advokaten machen hierin eine Ausnahme, weil deren Amt und Stand eigentlich dazu bestimmt und ihr eigentliches Fach ist, fremde Angelegenheiten und Geschäfte gegen ein Honorarium zu besorgen und sowohl vor Gericht als außer Gericht wahrzunehmen und zu vertreten, wie es der Inhalt der Vollmacht ausdrückt.

Gewöhnlich wird in der Vollmacht dem Bevollmächtigten zugleich das Recht zugestanden, in erforderlichen Fällen einen andern in seine Stelle zu bestellen und zu bevollmächtigen (zu substituiren), wenn dieses aber nicht in der Vollmacht steht, kann der Bevollmächtigte eigentlich keinen andern in seine Stelle substituiren.

Zu jeder Vollmacht muß ein Vollmachts-Stempelbogen zu 3 Rubeln an Werth genommen werden.

Nach einer ältern Gesetzstelle sollen alle bei Gericht beizubringende Vollmachten vom Vollmachtengeber für sich und seine Erben ausgestellt werden. Dieses ist aber ganz außer Observanz gekommen und wird nicht mehr erfordert, weil es zwecklos ist, da jeder Erbe in die Rechte des Erblassers tritt, folglich auch die von demselben ertheilten Vollmachten aufheben und widerrufen kann, wenn nicht etwa in einem Testamente darüber ausdrücklich anders verordnet worden.

No. 1.

General; Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener bevollmächtige hiermit und kraft dieses während meiner Abwesenheit, indem ich auf einige Zeit in das Ausland verreisen will, den Herrn ic. N. N., um in Ansehung aller meiner hiesigen Angelegenheiten meine Rechte und Gerechtsame sowohl vor Gericht bei jeder Behörde, als auch außergerichtlich bei jeder Gelegenheit, wo es nur immer nöthig und erforderlich seyn kann, zu vertreten und nach besten Kräften, Wissen und Gewissen wahrzunehmen, bei Gericht pendente Sachen durch Vergleiche zu beendigen, Gelder für mich zu empfangen und darüber zu quittiren und was sonst nur zu meinem Besten und für meine Interesse zu besorgen seyn möchte und könnte. Zugleich bewillige ich ihm das Recht da, wo er es für nöthig hält, andere in

seine Stelle förmlich zu bevollmächtigen, oder zu substituiren, welches alles ich so, als von mir selbst gethan und geschehen, anerkennen und ansehen werde, wobei ich meinem Herrn Bevollmächtigten nicht nur den Er-
 satz aller gehaltenen Auslagen, sondern auch die Honorirung seiner gehaltenen Bemühungen versichere. Diese Vollmacht habe ich unter Begebung aller Ausflüchte, Einwendungen und Ausreden mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschafft besiegelt. So geschehen zu N. N., am am ... ten 18 .

Vollständige Namensunterschrift und Siegel.

Anm. Die letztern ausgezeichneten Worte bleiben fort, wenn man die Vollmacht einem Advokaten ertheilet, oder anders abgemacht hat.

No. 2.

Gleichen Inhalts.

Da ich Endes Unterschriebener genöthiget werde, von hier anf einige Zeit mich zu entfernen und abwesend zu seyn und mein hier zurückgelassenes Vermögen, besonders auch die Verwaltung meines im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gutes N. N., und die Besorgung meiner übrigen Angelegenheiten es nöthig machen, während meiner Abwesenheit einen Bevollmächtigten für alle und jede gerichtliche und außer gerichtliche Geschäfte zu bestellen; so gebe ich hiermit dem Herrn ic. N. N.

Auftrag und volle Gewalt, und bestelle ihn zu meinem allgemeinen Bevollmächtigten, mein vorhin benanntes Gut, so wie mein übriges zurückgelassenes Vermögen, zu verwalten, neuen Pachtkontrakt abzuschließen, oder den alten zu verlängern, die Pachtsumme, wie auch Zinsen von ausstehenden Kapitalien, und jede andere für mich eingehende Gelder zu empfangen und darüber zu quittiren; Kapitalien zu kündigen, wieder auszuleihen, oder auszuklagen; Vergleiche zu schließen und Kapitalien aufzunehmen und auf mein Gut ingrossiren zu lassen, wie auch mich bei jeder Behörde, wo es erforderlich seyn kann, es sei als Kläger oder als Beklagter, zu vertreten; und meine und meines Gutes Rechte und Gerechtsame gegen Jeden wahrzunehmen, auch zur Besorgung meiner Angelegenheiten, wo es erforderlich ist, einen andern an seine Stelle zu bestellen und zu substituiren, überhaupt in allen Fällen und bei allen Gelegenheiten für mein Bestes und für mein Interesse zu sorgen, wogegen ich alles, was besagter mein Bevollmächtigter, Herr r. N. N., in meinem Namen abmachen, beschließen, eingehen, bewilligen, thun und unterschreiben wird, so anerkennen und ansehen werde, als ob es von mir selbst geschehen wäre. Urkundlich habe ich diese General-Vollmacht, unter Begebung aller Ausflüchte, eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinettschaft besiegelt.

So geschehen zu N. N., den ...ten N.
 (Vollständige Namensunterschrift
 und Siegel.)

No. 3.

General-Vollmacht in gerichtlichen Angelegenheiten
 Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich Endesbenannter den Herrn ic. N. N. in allen meinen Angelegenheiten, sowohl als Kläger, wie als Beklagter, meine Rechte und Gerechtfame gegen Jeden und bei welcher Gerichts- Behörde es nur erforderlich seyn möchte, zu vertreten und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen; pendente Sachen durch gültliche Vergleiche abzumachen und bei Gericht deliren zu lassen, Zahlungen zu empfangen und darüber zu quittiren und überhaupt in allen Stücken für mein Bestes und für mein Interesse nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen. Diese Vollmacht habe ich unter dem gewöhnlichen Klausule ausgestellt und eigenhändig mit meinem Namen unterschreiben und mit meinem Petschaft besiegelt. Zu N. N. den ...ten 18. .

(Vollständige Namens - Unterschrift und Siegel.)

No. 4.

(Zur Verpachtung, oder Verkauf eines Gutes.)

Kraft dieser meiner Vollmacht ertheile ich dem Herrn ic. N. N. die Befugniß, und gebe ihm den Auftrag, mein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut N. N.,

nach einer von mir dazu erhaltenen Instruktion und Vorschrift, zu verarrendiren (oder auch zu verpfänden und zu verkaufen) darüber die erforderlichen Abmachungen zu treffen, auch den erforderlichen Kontrakt abzuschließen und dabei alles zu unternehmen und zu besorgen, was zur gänzlichen und vollkommenen Rechtsgültigkeit des Kontrakts erforderlich und nothwendig ist und von mir selbst gefordert werden könnte und geleistet werden müßte. Alles, was mein benannter Herr Bevollmächtigter in dieser Sache in meinem Namen abmachen, eingehen und unterschreiben wird, soll von mir jederzeit so, als von mir selbst abgemacht, eingegangen und unterschreiben angesehen und anerkannt werden, daher ich diese Vollmacht, unter Begebung aller Einwendungen, eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petteßchaft besiegelt habe.

So geschehen zu N. N., den ..ten.... 18 .
(Vollständige Namensunterschrift und Siegel.)

No. 5.

Zur Pachtung oder Kauf.

Ich am Ende Benannter bevollmächtige hiermit und kraft dieses den Herrn ic. N. N. für mich und in meinem Namen, und zwar nach Inhalt der ihm zu dem Ende ertheilten besondern schriftlichen Instruktion, das im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegene Gut N. N. zu arrendiren (oder zu pfinden oder zu kaufen), darüber die erforderlichen Abmachun-

gen zu treffen und in meinem Namen den Urrende = (oder Kauf = oder Pfand = oder eventuellen Kauf = Kontrakt abzuschließen und zu unterschreiben, wie nicht weniger alles zu besorgen, was zur gesetzlichen Befestigung dieses Kontrakts erforderlich ist. Alles, was mein obbesagter Herr Bevollmächtigter auf diese meine Vollmacht in Betreff des ihm durch selbige übertragenen Geschäfts abmachen und thun wird, werde ich ohne alle Widerrede und Einwendung, so als von mir selbst geschehen und abgemacht anerkennen und erfüllen, und habe zu dem Ende diese Vollmacht eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pectschafft besiegelt.

So geschehen zu N. N., den . . . ten . . . 18 .
(Unterschrift und Siegel.)

No. 6.

Special; Vollmacht bei Gericht.

Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich den Herrn ic. N. N. in der wider mich von dem Herrn ic. N. N. bei Einem N. N. Gerichte, (hier wird der Titel der Behörde ausgefüllt) anhängig gemachten Sache in Betreff einer angeblichen Forderung aus dem N. N. Urrende = Kontrakte, meine Rechte und Gerechtsame zu vertreten, und nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, auf gegenseitige Klage zu antworten und die Sache auszuführen, auch sich aller mir zur Seite stehender Rechtsmittel zu bedienen, wie nicht weniger im erforderlichen Falle einen andern in

seine Stelle zu substituiren. Diese Vollmacht ist von mir sub clausulis consuetis ac necessariis (unter den gewöhnlichen und erforderlichen Klauseln) eigenhändig mit meinem Namen bezeichnet und mit meinem Pette schaft untersiegelt worden.

N. N., den ... ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 7.

Desselben Inhalts.

Ich Endes Unterzeichneter authorisire und bevollmächtige hiermit und kraft dieses den Herrn 2c. N. N. in N. N., um meine an den Herrn 2c. N. N. daselbst habende rechnungs = (oder wechsel = oder obligationsmäßige, oder kontraktmäßige) Forderung, bestehend in Rubeln, und was dazu gehört, einzufordern, zu empfangen und darüber zu quittiren, im Falle nicht gütlicher Zahlung aber besagte Forderung gerichtlich auszuklagen und beizutreiben, in meinem Namen alles Nöthige anzutragen, beizubringen und zu antworten, auch nöthigen Falls einen andern in seine Stelle zu substituiren. Alles von meinem Herrn Bevollmächtigten in dieser Angelegenheit in meinem Namen Geschehene werde ich stets genehmigen und dawider nie das Geringste einwenden.

N. N. den ... ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 8.

Desselben Inhalts.

Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich den Herrn *ic. N. N.*, um mich in der wider mich von dem Herrn Oberfiskalen (oder Fiskalen) bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte, (oder Landgerichte) anhängig gemachten Klage-Sache in Betreff thätiger Mißhandlung und Verwundung des Bauern *N. N.* (oder einer andern Person, oder auch wegen irgend eines andern Vergehens) zu vertreten und meine Rechte nicht nur bei gedachter Behörde, sondern auch bei jeder andern, wo es nöthig und erforderlich werden könnte, wahrzunehmen, in meinem Nahmen die Klage zu empfangen, und zu beantworten, und die ganze Sache auszuführen, nöthigenfalls sich der mir zur Seite stehenden Rechts-Mittel zu bedienen und auch einen andern in meiner Stelle zu substituiren. Diese Vollmacht habe ich *sub clausulis consuetis ac necessariis* eigenhändig unterschrieben.

(Unterschrift.)

N. N., den ...ten 18 .

Anm. Diese lateinischen Worte gehören nicht ausschließlich gerade zu dieser Gattung von Vollmachten; denn sie können hier eben so gut, wie bei allen andern Vollmachten fortgelassen, oder gebraucht werden. Sie sollen nichts weiter sagen, als daß die Vollmacht unter den gewöhnlichen, nöthigen Klauseln oder Bedingungen ertheilt worden, die hauptsächlich darin bestehen, daß der Bevollmächtigte den ihm ertheilten Auftrag treu

und gewissenhaft erfüllt, widrigenfalls er zur Verantwortung und zum Ersatz gezwungen werden kann, und das von der andern Seite der Vollmachtgeber verpflichtet ist, dem Bevollmächtigten nicht nur allein die in seiner Angelegenheit gemachten notwendigen Auslagen zu ersetzen, sondern ihm auch für die gehaltenen Bemühungen ein angemessenes Honorarium zu bezahlen. — Auch ist es nicht ein wesentliches Erforderniß, daß die Vollmacht unterschrieben wird. Das Siegel kann fortbleiben, alsdann muß aber auch in der Vollmacht vom Siegel gar nicht die Rede seyn.

Wenn ein Frauenzimmer eine Vollmacht ausstellt; so bleibt solche unverändert dieselbe, nur ist es besser, wenn sie im Fall sie unverheirathet ist, ihren Kurator, oder einen Rathsfreund dieselbe mit unterschreiben läßt. Die Vollmacht einer verheiratheten Frau aber muß der Mann in ehelichem Beistande mit unterschreiben.

No. 9.

Zum Empfange eines Gutes.

Da die bisherigen Urrende-Jahre meines Gutes N. N. und der mit dem Herrn ic. N. N. abgeschlossene Pacht-Kontrakt am ... ten N. N. d. J. abgelaufen sind; so authorisire und bevollmächtige ich hiedurch den Herrn ic. N. N., sich an besagtem Tage in meinem Namen auf dem Gute N. N. einzufinden, solches mit dem Inventarium und was dazu gehört, überhaupt nach dem Inhalte des Urrende-Kontrakts von dem bisherigen Urrendator, Herrn ic. N. N., zu empfangen, mit demselben zu liquidiren, Zahlung entgegen zu nehmen, darüber, wie

überhaupt über die richtige Abgabe des Guts, sammt allem, was dazu gehört, in so weit solche erfolgt ist, zu quitiren, sich über streitige Punkte zu vergleichen und mein Bestes in allen Stücken bei diesem Geschäfte wahrzunehmen, wogegen ich alles, was mein Herr Bevollmächtigter in dieser Angelegenheit für mich nur zu meinem Besten thun, oder lassen und überhaupt abmachen wird, jederzeit so, als von mir geschehen, anerkennen und gelten lassen werde, daher ich diese Vollmacht auch unter Begebung aller möglichen Ausflüchte eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pettechaft besiegelt habe. Zu N. N., den... ten N. N. 18...

(Unterschrift und Siegel.)

No. 10.

Zur Abgabe eines verkauften, verpfändeten, oder verpachteten Grundstücks.

Hiemit und kraft dieses bevollmächtige ich den Herrn ic. N. N., mein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut N. N., welches ich an den Herrn ic. N. N. verkauft (oder verpachtet, oder verpfändet) habe, nach Inhalt des von mir mit demselben darüber unterm... ten N. N. 18... abgeschlossenen Kontrakts, an dem im Kontrakte bestimmten Termin mit allem, was dazu gehört, und, wie es im Kontrakt bestimmt ist, abzugeben, die im Kontrakt bei der Abgabe zu entrichtende Summe von dem Herrn ic. N. N. sich zahlen

zu lassen, den Empfang zu quittiren und überhaupt bei diesem Geschäfte alles dasjenige wahrzunehmen, was ich selbst wahrnehmen müßte und könnte. Diese Vollmacht habe ich, auf alle Ausreden und Einwendungen Verzicht leistend, durch meines Namens eigenhändige Unterschrift und Beidrückung meines Siegels beurfundet.

Zu N. N., den ...ten N. N. 18...
(Unterschrift und Siegel.)

No. 11.

Zum Empfange eines Krons-; Arrende - Guts.

Demnach ich das mir Allerhöchst zur Arrende verliehene im N. N. Gouvernement, N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegene Krons - Gut N. N. wegen meiner Dienst - Geschäfte (oder Kränklichkeit, oder weiter Entfernung) nicht selbst bewirthschaften kann, und mich daher genöthiget gesehen, besagtes Gut N. N. dem Herrn ic. N. N. auf die Zeit der Allerhöchst bestimmten Arrende - Jahre zur Verwaltung abzugeben, auch mit ihm darüber einen besondern Arrende-Dispositions-Kontrakt unterm ...ten N. N. 18 . abgeschlossen habe; so bevollmächtige ich hiermit und kraft dieses den Herrn ic. N. N. als meinen Arrende-Disponenten, das Gut N. N. zur eintretenden Zeit in meinem Namen und zwar genau nach Inhalt des mit ihm abgeschlossenen Arrende - Dispositions - Kontrakts, zu empfangen, den Er- und Immissions-Termin auf seine Kosten nach-

zufuchen, solchen abzuwarten und sich besagtes Gut zur Arrende-Disposition nach Krons-Methode und Reglement gerichtlich abgeben und einweisen zu lassen. Diese Vollmacht habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

N. N., den ...ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 12.

Zum Geld : Empfange.

Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich Endes Unterschriebener den Herrn 1c. N. N. für mich und in meinem Namen von dem Herrn 1c. N. N. (oder aus irgend einer Behörde) das laut dessen Schuld-Verschreibung bereits fällige Kapital *) von 3000 Rthl. B. N., gegen Auslieferung dessen Obligation, (oder irgend eines andern Instruments) sammt den Renten zu empfangen, darüber zu quittiren und in die Deletion des Schulddokuments zu willigen. Diese Vollmacht habe ich eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Siegel bekräftiget.

N. N., den ...ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

*) Ist das Kapital in irgend einer Behörde in deposito; so muß es statt der bezeichneten Worte heißen: das bei gedachter Behörde in Deposito befindliche und zum Empfange bereit liegende Kapital.

Zur Geld-, Negozie und Aufnahme eines Kapitals.

Ich Endes Unterschriebener bevollmächtigte hierdurch und Kraft dieses in bester Form Rechtens den Herrn 2c. N. N. für mich und in meinem Namen, ein Kapital bis zu der Summe von Rthl. auf mein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut N. N. aufzunehmen, zu empfangen und darüber in meinem Namen und unter specieller Verschreibung obgedachten meines Guts N. N. das erforderliche Schuld-Dokument in gewöhnlicher Form an den Darleiher dieses Kapitals auszustellen und in meinem Namen zu unterschreiben, selbiges auch auf besagtes mein Gut N. N. specialiter ingrossiren zu lassen. Diese Vollmacht habe ich unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden mit meinem Namen eigenhändig unterschreiben und mit meinem Petschaft unterschiegelt. Zu N. N., den . . .ten N. N. 18 ..
(Unterschrift und Siegel)

Zum Empfänge und Antretung einer Erbschaft.

Da ich wegen Krankheit (Entfernung oder aus andern Ursachen) nicht selbst in N. N. erscheinen und mich zum Empfänge der mir durch den Tod meiner Mutter (oder wer sonst der Erblasser ist) zugefallenen Erbschaft einfinden und solche antreten kann; so bevollmächtige ich hiedurch und kraft dieses in bester Form Rechtens den Herrn N. N., um gedachte mir zuge-

fallne Erbschaft in meinem Namen anzutreten und in Empfang zu nehmen, die etwanigen letzten Willens-Bestimmungen in Erfüllung zu setzen; so wie auch, wenn er es für nöthig findet, erst um das Spatium deliberandi und ein Proklam ad convocandos haeredes et creditores nachzusuchen und unterdessen die Erbschaft vorläufig cum inventario anzutreten, die zum Nachlaß gehörigen Kapitalien zu kündigen, zu empfangen und alles dabei Erforderliche in meinem Namen wahrzunehmen, was ich selbst wahrnehmen mußte und könnte, die auf dem Nachlaß ruhenden Schulden zu untersuchen und zu berichtigen, sich zu vergleichen, oder auch auf gerichtlichem Wege, wo es nöthig wird, meine Rechte wahrzunehmen und bei Kraft zu erhalten, andere zu bevollmächtigen und alles zu thun, was zu meinem Besten und zur möglichsten Beendigung dieser Erbschafts-Sache nur immer gereichen und erforderlich seyn kann. Diese Vollmacht habe ich unter feierlicher Verzichtleistung auf alle nur mögliche Einwendungen mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pette schaft besiegelt. So geschehen zu N. N. am ... ten ... N. N. 18.
(Unterschrift und Siegel.)

No. 15.

Zum Empfange einer Erbschaft und Verwaltung auf den Fall eines wahrscheinlichen Todes-Falls.

Hiermit und kraft dieses bevollmächtige ich Endes Unterschriebener den Herrn ic. N. N.

in bester Form Rechtens und zugleich mit der Befugniß, in vorkommendem Falle einen andern in seine Stelle zu substituiren, auf den Fall, daß mein Vater (oder irgend ein anderer) der Herr ic. N. N. mit Tode abgehen sollte, während ich nicht anwesend bin, da ich mich entfernt aufhalte — meine Rechte und Gerechtfame, als gesetzlichen Erbens in jeder Hinsicht zu vertreten, und, was nur immer zu meinem Besten erforderlich ist und mir nach den Gesetzen zustehet, wahrzunehmen, Zahlungen baar, oder in Dokumenten, und überhaupt alles, was mir als gesetzlichen Erben zukommt, zu empfangen, und darüber zu quittiren, Abmachungen, Vergleiche und dergleichen zu treffen, abzuschließen und in meinem Namen zu unterschreiben; nicht weniger, wenn der Fall eintreten sollte, der es nothwendig machte, mich vor Gericht zu vertreten, indem ich alles, was obbesagter mein Herr Bevollmächtigter für mich und in meinem Namen thun, eingehen, oder nachlassen wird, jederzeit so, als von mir selbst geschehen, anerkennen und gelten lassen werde. Diese Vollmacht habe ich unter Begebung aller Ausreden und Einwendungen eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

Geschehen zu N. N. den ...ten ... N. N. 18 .
(Unterschrift und Siegel.)

No. 16.

Zur Vertheidigung gegen eine Ehescheidungs-Klage.

Da mein Gatte, der Herr ic. N. N. ge-

gen mich bei Einem Kaiserlichen Oberkonsistorium (oder anderes Konsistorium) eine Klage auf Ehe = Scheidung wegen unversöhnlichen Hasses angestellet hat; so bevollmächtige ich hierdurch den Herrn 2c. N. N., um auf diese Klage nach der von mir erhaltenen Instruktion zu antworten und überhaupt in dieser Sache nach bestem Wissen und Gewissen mich zu vertreten und meine Rechte und Gerechtsame in jeder Hinsicht wahrzunehmen, einen andern, wo es nöthig ist, in seine Stelle zu substituiren und alles zu thun, was er zu meinem Besten zu thun für gut hält. Diese Vollmacht habe ich eigenhändig und in Assistenze meines Vaters (oder eines andern Verwandten, oder Freundes) mit meinem Namen unterschrieben und unterschiegelt.

N. N., den ...ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

in natürlicher Assistenze oder auch als erbetener Beistand.

Anm. Gerade nothwendig ist es nicht, daß eine Frau eine solche Vollmacht in irgend einer Assistenze unterschreibt; sondern sie kann solche auch allein unterschreiben ohne alle Assistenze, denn der Bevollmächtigte ist ja schon ihre Assistenz und wird durch die Vollmacht von ihr selbst dazu bestellt.

No. 17.

Gleichen Inhalts, aber als klagender Theil.

Hiermit bevollmächtige ich Endes Unterschriebner, (oder Unterschriebene) den Herrn 2c. N. N., um wider meinen Gatten N. N. (oder

meine Gattin, geborne N. N.,) eine Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs anzustellen, solche bei der kompetenten Behörde anhängig zu machen und für mich auszuführen, dabei meine Rechte und Gerechtsame nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, und auch, sobald es erforderlich ist, einen andern in seine Stelle zu substituiren. Diese Vollmacht ist von mir mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel untersegelt. Zu N. N., den ... ten N. N. 18 .

Unterschrift und Siegel.

No. 18.

Gegen verschiedene, oder mehrere Gläubiger.

Da verschiedene meiner Gläubiger in mich dringen, sie wegen ihrer Forderungen zu befriedigen und zum Theil auch wider mich klagbar geworden; so bevollmächtige ich hierdurch den Herrn 2c. N. N., mich gegen selbige zu vertreten, etwanige gegen mich ange setzte Executions-Termine abzuwarten, besonders aber meinen sämtlichen Kreditoren meinen Vermögens-Zustand vorzulegen, um sie zu überzeugen, daß ich sie sämtlich zu befriedigen durchaus außer Stande bin, dahero ihnen nach Maaßgabe meines Aktiv- und Passiv-Zustandes einen Accord vorzuschlagen und solchen so gut, als möglich, zu Stande zu bringen, im Falle aber der Accord nicht zu Stande käme und unterdessen irgend eine Exekution zum Besten eines oder eines Theils meiner Kreditoren zum Nachtheil der

übrigen vollzogen werden sollte, dagegen zu protestiren und sogleich auf einen Konkurs über mein Vermögen zu provociren, diese Vollmacht habe ich, mit dem Rechte auch einen andern in nöthigen Fällen zu substituiren, mit meinem Namen eigenhändig ausgestellt und mit meinem Pectschast besiegelt. Zu N. N., den...ten N. N. 18...

Unterschrift und Siegel.

No. 19.

Zur Vertretung und zugleich Gegenklage.

Hiemit bevollmächtige ich den Herrn 1c. N. N. mit dem Rechte erforderlichen Falls auch einen andern in seine Stelle zu substituiren, um mich gegen den Herrn 1c. N. N. und dessen gegen mich angestellte Klage in Betreff verschiedener angeblichen Aufforderungen aus der Verwaltung seines Guts N. N. vor Gericht zu vertreten, zugleich aber auch wider Herrn Kläger in meinem Namen wegen eigenmächtiger und illegaler Entlassung aus dem Dienste und Vorenthaltung meiner Gage und meines vollen Deputates, so wie wegen Ersatz alles mir durch dieses illegale und eigenmächtige Verfahren entstandenen Schadens und Nachtheils Gegenklage anzustellen und sowohl in Conventione als Rekonventione meine Rechte und Gerechtsame bestermaassen und nach bestem Wissen und Gewissen bei jeder Behörde, wo es nöthig und erforderlich seyn möchte, wahrzunehmen. Diese Vollmacht habe ich

sub clausulis consuetis ac necessariis mit
meinem Namen eigenhändig unterschrieben
und besiegelt. N. N., den...ten N. N. 18 .
Unterschrift und Siegel.

No. 20.

Zur Annullirung eines abgelaufenen Pfand-
Kontrakts.

Vollmacht für den Herrn 1c. N. N. cum
jure substituendi, um in meinem Namen
bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte
die Deletion des bereits abgelaufenen, über
mein Gut N. N. mit dem Herrn 1c. N. N.
abgeschlossen gewesenen Pfand-Kontrakts zu
bewirken und besagtes Gut wieder auf meinen
Namen auftragen zu lassen, auch darüber das
erforderliche Proklam zu besorgen. N. N.,
den...ten N. N. 18...

Unterschrift und Siegel.

No. 21.

Gleichen Inhalts.

Da der zwischen meinem verstorbenen
Vater, Herrn 1c. N. N., unterm...ten N. N.
18... über das Gut N. N. mit dem Herrn
1c. N. N. auf zehn Jahre abgeschlossene Pfand-
und eventuelle Kauf-Kontrakt bereits abgelau-
fen und letzterer, Herr 1c. N. N., diesen Pfand-
Kontrakt während dem Lauf der zehn Jahre
nicht in einen Kauf-Kontrakt verwandelt hat,
sich aber bei Ablauf der Pfand-Jahre außer
mir keiner meiner Geschwister zur Einlösung
gemeldet; so habe ich besagtes väterliches Gut

N. N. von dem bisherigen Pfandhalter eingelöset und ihn vollkommen befriediget, daher ich hiemit den Herrn zc. N. N. bevollmächtige, besagten expirirten Pfand-Kontrakt bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte annulliren, von dem Gute N. N. deliren und dagegen besagtes Gut N. N. auf meinen Namen, als Erben meines verstorbenen Vaters verschreiben zu lassen, zugleich auch darüber das erforderliche Proklam und was sonst dabei nöthig und erforderlich ist, für mich zu besorgen. Diese Vollmacht habe eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den...ten N. N. 18...

Unterschrift und Siegel.

No. 22.

Bei einer Reise ins Ausland, oder anderer Entfernung.

Da ich mich außerhalb Landes begeben will (oder meinen gegenwärtigen Wohnort verändern will) so bevollmächtige ich hiemit und kraft dieses in bester Form Rechtens den Hrn. zc. N. N., wo es in diesen Gegenden nur immer erforderlich seyn kann, meine Rechte und Gerechtsame in jeder Hinsicht bestermassen gerichtlich oder außer gerichtlich wahrzunehmen und mich in allen meinen hiesigen Angelegenheiten zu vertreten, wozu besonders die Befugniß und Gewalt gehört, mein zurückbleibendes bewegliches Vermögen, so wie auch mein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiel belegenes Gut N. N. (oder ein Haus, oder ande-

res Grundstück) auf das bestmögliche zu veräußern, oder auch mein Gut unterdessen zu verpachten, Verkauf oder Pachtkontrakte abzuschließen, Geld zu empfangen und darüber zu quittiren, auch wenn es erforderlich ist, einen andern in seine Stelle zu bevollmächtigen, überhaupt alles zu thun, was nur immer zu meinem Besten gereicht und ich selbst thun müßte, indem ich alles, was mein Herr Bevollmächtigter in meinen Angelegenheiten thun, abmachen und bestimmen wird, ohne alle Widerrede, so als von mir selbst geschehen, anerkennen werde. Indem ich hierdurch zugleich meinem Herrn Bevollmächtigten den Ersatz aller seiner Bemühungen und Kosten versichere, habe ich diese Vollmacht mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pette schaft besiegelt. Zu N. N., den ten April 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 23.

An den Vater von seinen Kindern, zum Empfange ihnen
zugefallner Erbschaften.

Hiermit und kraft dieses bevollmächtigen wir Endes Unterschriebene unsern Vater, den Herrn ic. N. N. um wegen der auf uns gefallener N. N., Erbschaft, wie nicht weniger wegen unserer Erbtheile an dem Nachlaß unserer verstorbenen Großmutter mütterlicher Seite, der weiland Frau ic. N. N. gebornen N. N., und ebenfalls an den Nachlaß unseres verstorbenen Großvaters väterlicher Seite, des wei-

land Herrn zc. N. N., unsere Rechte und Gerechtsame bei der Theilung, bestermaaßen außergerichtlich und gerichtlich wahrzunehmen und zu vertreten, unsere Erbtheile aus den drei obbenannten Nachlassen für uns in unserm Namen zu empfangen und darüber zu quittiren, Abmachungen zu treffen und alles zu thun, was nur irgend zu unserm Vortheil u. Nutzen gereichen mag und von uns selbst geschehen könnte, nöthigenfalls auch Andere zu bevollmächtigen und unsere Rechte, wo es erforderlich werden könnte, wahrnehmen zu lassen, indem wir alles, was unser Vater in diesen Erbschaftsangelegenheiten für uns zu thun, oder zu lassen und in unserm Namen zu unterschreiben für gut finden wird, so als von uns selbst geschehen und unterschrieben anerkennen und gelten lassen werden. Diese Vollmacht haben wir, unter Begebung aller nur möglichen Einwendungen und unter selbst gewähltem rechtlichen Beistande, mit unserm Namen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu N. N., den ... ten 18 ..

Die Unterschriften der Kinder und
dann die Unterschrift des rechtlichen
Beistandes,

N. N.

als erbetener rechtlicher Beistand und Zeuge.

Anm. Wenn Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 17te Jahr zurückgelegt haben, aber noch nicht volljährig, d. h. 21 Jahre alt geworden; so ist es nach hiesigen Gesetzen erforderlich, daß sie dergleichen Geschäfte bei allen Dispositio-

nen über ihr Vermögen, besonders das unbewegliche, einen Kurator oder auch eine andere Person, als Beistand bei dem Geschäfte zu Rath ziehen und ihn als Rathsfreund, oder rechtlichen Beistand mit unterschreiben lassen.

No. 24.

Von einem, oder mehreren Erben an einen ihrer Miterben zum Antritt und Empfange ihrer Erb-Antheile.

Wir Endes Unterschriebene bevollmächtigen hierdurch und kraft dieses unsern Bruder (oder irgend einen andern) den Herrn *ic. N. N.* als unsern Mit-Erben an dem Nachlaß unseres verstorbenen Vaters, weiland Herrn *ic. N. N.* (oder Onkel, Bruder, oder irgend ein anderer), um für uns und in unserm Namen die uns von gedachtem Nachlaß zugefallnen Erb-antheile anzutreten, zu empfangen und überhaupt unsere Rechte und Gerechtsame in dieser Nachlaß-Sache, so gut als seine eignen Rechte und Gerechtsame nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und zu vertreten, Gelder zu kündigen, zu empfangen und darüber zu quittiren, einen andern nöthigenfalls in seine Stelle zu bevollmächtigen oder zu substituiren, überhaupt alles dasjenige zu thun und zu besorgen, was in dieser Angelegenheit gethan und besorgt werden muß und wir nur immer selbst zu unserm Besten und unserm Vortheil thun und besorgen könnten und müßten. Wegen aller dabei vorkommender unumgänglicher Kosten und Auslagen leisten wir ihm prorata die Gewehr und werden alles von ihm in die-

ser Sache in unserm Namen Unternommene und Unterschriebene so, als von uns selbst geschehen und unterschrieben, anerkennen. Zur Urkunde haben wir diese Vollmacht mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt.

Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .
(Die Unterschrift.)

No. 25.

Wegen Beitritt zum Kredit-System.

Vollmacht für den Herrn 2c. N. N., um für mich und in meinem Namen mit meinem im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gute N. N., von zehn Revisions-Haaken, zum N. N. Kredit-System beizutreten, deshalb bei Einer Hochverordneten Oberdirektion das erforderliche Gesuch einzureichen und alles, was dabei weiter zu besorgen ist, gehörig wahrzunehmen. Diese Vollmacht ist von mir mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .
(Unterschrift.)

No. 26.

Gleichen Inhalts, aber ausgedehnter.

Hierdurch und in Kraft dieses bevollmächtigte ich Endes Unterschriebener den Herrn 2c. N. N., um in meinem Namen mit meinem im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gut N. N., von fünf Revisions-Haaken, dem liefländischen Kredit-System beizutreten, dazu

das erforderliche Gesuch bei Einer Höchstverordneten Oberdirektion einzureichen und was sonst dabei erforderlich ist wahrzunehmen; hierauf auch in meinem Namen bei Einer Hochverordneten N. N. Distrikts-Direktion um die reglementsmäßige Anleihe in Pfandbriefen auf die Haaken meines besagten Gutes N. N. nachzusuchen, die Pfandbriefe in meinem Namen in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren, die erforderlichen Deklarationen und Verschreibungen auszustellen und solche zu unterschreiben, so wie überhaupt alles zu leisten, was reglementsmäßig zu leisten ist, welches alles ich so, als von mir selbst geschehen, eingegangen und unterschrieben, anerkennen und gelten lassen werde.

Zur Urkunde habe ich diese Vollmacht eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pette schaft besiegelt.

So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .
(Unterschrift.)

Anm. Wer die Vollmacht nicht auf alle in derselben aufgenommenen Punkte ausdehnen will, kann diejenigen Punkte nur auslassen, die nicht hinein kommen sollen.

No. 27.

Zu einer Branntweins - Ablieferung.

Hierdurch bevollmächtige ich den Herrn ic. N. N., die zweihundert Spann Brandtwein, die ich nach meinem mit der hohen Krone abgeschlossenen Kontrakt, halb im Monat März u. halb im Mai

d. J. nach der Stadt N. N., zu liefern habe, und ich auch in dem festgesetzten Termin nach N. N. senden werde, gehörig abzuliefern und dabei mein Bestes wahrzunehmen, wie nicht weniger für den abgelieferten Branntwein jedesmal die kontraktmäßige Bezahlung zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quittiren. Diese Vollmacht habe ich eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pette schaft besiegelt.

So geschehen zu N. N., den ..ten N. N. 18 .
(Unterschrift.)

No. 28.

Zur Abschließung eines Branntwein-Lieferungs-Kontrakts.

Da ich selbst nicht die bekannt gemachten Termine in der Stadt N. N. zur Abschließung eines Branntwein-Lieferungs-Kontrakts mit der hohen Krone abwarten und dabei zugegen seyn kann; so bevollmächtige ich hierdurch den Herrn zc. N. N., die Sorge in N. N. abzuwarten und für mich und in meinem Namen auf 1000, Sage Eintausend Spann Bräntwein einen Kontrakt mit der hohen Krone abzuschließen und solche in meinem Namen zu unterschreiben, indem ich mich verpflichte, den von ihm in meinem Namen abgeschlossenen Kontrakt und alle darin festgesetzten Verbindlichkeiten eben so zu erfüllen, als ob der Kontrakt von mir selbst abgeschlossen

und unterschrieben worden. Diese Vollmacht ist von mir eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Pectschast unterschiegelt worden. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18

No. 29.

In fiskalischen, oder Anklage; Sachen, wenn Beklagter nicht persönlich erscheinen will oder kann.

Kraft dieses bevollmächtige ich Endes Unterschriebener den Herrn 2c. N. N., um meine Vertheidigung gegen die officieuse Anklage des Herrn Oberfiskalen (oder Kreisfiskalen) 2c. 2c. N. N. in pto. Vernachlässigung meines Amtes als Kirchen-Vorsteher (oder welcher Klage = Punkt sonst ist) bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichte (oder bei welcher andern Behörde) zu führen und in dieser Sache überhaupt meine Rechte und Gerechtsame bestermaassen zu vertreten und wahrzunehmen, in termino citationis, so wie jedesmal, wenn es erfordert wird, für mich in Person vor Gericht zu erscheinen *), die Klage in meinem Na-

*) Anm. Wer in einer oberfiskalischen Sache vor das Hofgericht in Person citirt ist, muß auch durchaus in Person erscheinen und kann nur davon durch Krankheit und andere höchst legale Ursachen befreit werden. In diesem Falle muß er aber schon vor dem Termin unter Anführung und Verificierung der legalen Ursachen bei dem Hofgericht nachsuchen, daß er durch einen Bevollmächtigten erscheinen darf und von der eignen persönlichen Erscheinung befreiet wird. — Bei dem Rath und dem Land;Gerichte ist die persönliche Erscheinung nicht

men anzuhören, entgegen zu nehmen und darauf zu antworten, Schriften für mich einzureichen und entgegen zu nehmen, überhaupt alles zu thun und wahrzunehmen, was erforderlich ist. Diese Vollmacht habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

No. 30.

Bei einer Revision an den Senat.

Demnach ich von dem Urtheile Eines Erlauchten Kaiserlichen livländischen Hofgerichts vom ...ten N. N. 18..., in Sachen meiner wider den Herrn ic. N. N., in Betreff gemachter Erbschafts-Ansprüche an den Nachlaß meines verstorbenen Vaters (oder Onkels, oder irgend eines andern Erblassers) die Revision an Einen Erlauchten dirigirenden hohen Reichs-Senat ergriffen habe; so bevollmächtige ich hiermit und kraft dieses den Herrn ic. N. N., um für mich und in meinem Namen die allerunterthänigste Revisions = Supplik bei gedachter Erlauchter Behörde zu überreichen, die Acten und was sonst seyn könnte, erforderlichen Falls zu inspiciren, Fehlendes zu ergänzen, Schriften entgegen zu nehmen und überhaupt meine Rechte und Gerechtsame in dieser Revisions = Sache bestermaassen zu vertreten und wahrzunehmen. Diese Vollmacht habe ich un-

erforderlich, es wäre denn in wirklichen Criminal- und Inquisitions = Sachen.

ter Begebung aller möglichen Einreden mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel besiegelt. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

Anm. Wird die Revision von einem hofgerichtlichen Appellations-Urtheil ergriffen; so muß dieses auch in der Vollmacht ausgedrückt werden und die Abänderung müßte folgende seyn: da ich von dem unterm ...ten N. N. 18... und Sub. No.... emanirten Appellations-Urtheil Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts in Sachen meiner wider den Herrn ic. N. N. das Urtheil des N. N. Raths (oder N. N. Landgerichts) vom...ten N. N. 18 . betreffend die Revision an ic.

No. 31.

An Schieds Richter (Compromiss.)

Demnach wir Endes Unterschriebene darin überein gekommen, die unter uns obwaltenden Streitigkeiten in Betreff der liquidation aus dem N. N. Arrende-Kontrakt durch inappella- ble Schiedsrichter auseinander setzen zu lassen, so ermächtigen und bevollmächtigen wir hierdurch und kraft dieses den Herrn ic. N. N. und Herrn ic. N. N., um die unter uns wegen der liquidation aus dem N. N. Arrende-Kontrakt vom ...ten N. N. 18 . obwaltenden Streitigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu untersuchen, die gegenseitigen Forderungen zu bestimmen, die sämtlichen Differenzen zu beseitigen und überhaupt uns völlig und

allendlich auseinander zu setzen, auch im Falle sie über den einen oder andern Punkt nicht einig wären und differiren sollten, gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann zu wählen.

Dagegen verpflichten wir Endesunterschriebene uns nicht nur gegenseitig und gegen einander, sondern auch gegen gedachte Herren Schiedsrichter: 1) alle die, bis hierzu in Betreff unserer Arrende-Liquidation streitigen Punkte, über welche sich die erwählten Schiedsrichter einigen werden, als abgemacht und ausgeglichen zu betrachten.

2) Das übereinstimmende Urtheil derselben, in allen Stücken als eine inappellable Sentenz zu betrachten und über alle durch dasselbe ausgeglichenen Punkte, bei keiner Behörde, unter irgend einem Vorwande, es sei welcher er wolle, ferner gegen einander Klage zu erheben; sondern das Urtheil in allen Stücken pünktlich zu erfüllen. Dieses Compromiß ist von uns beiden, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen eigenhändig mit unsern Namen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu N. N., den...ten N. N.

18

(Die Unterschriften.)

No. 32.

Desselben Inhalts.

Hierdurch und kraft diesem Compromiß ersuchen wir Endesunterschriebene den Herrn ic. N. N. und Herrn ic. N. N., uns wegen der zwischen uns in Betreff der Grenzen unserer

Güter N. N. und N. N. entstandener und obwaltender Streitigkeiten gänzlich auseinander zu setzen und zwischen uns über diese Grenz-Streitigkeiten, durch schiedsrichterlichen Ausspruch, allendlich und in appellabel zu entscheiden, als wozu wir sie hierdurch in bester Form Rechtens bevollmächtigen und ermächtigen. Im Fall obbesagte Herren Schiedsrichter aber über den einen oder andern Punkt in ihren Meinungen dissentiren möchten; so bestellen wir in solchem Falle den Herrn ic. N. N. zum Obmann, bevollmächtigen ihn dazu und ersuchen ihn, diese Bemühung für uns gefälligst zu übernehmen, wogegen wir uns hierdurch nicht nur gegen einander, sondern auch gegen die Herren Schieds-Richter verbinden, nicht nur ihre Verfügungen während der Verhandlung der Sachen, als auch und besonders ihren allendlichen Ausspruch, er falle aus, wie er wolle, durchaus zu erfüllen und die ganze Sache allendlich und in appellabel entschieden seyn zu lassen, ohne jemals wieder über irgend einen Punkt Klage anstellen oder gar der schiedsrichterlichen Sentenz selbst im Ganzen, oder in irgend einem Theile aus irgend einem Grunde, es sei, welcher es nur immer seyn könnte, anstreiten zu wollen, als welchem allem wir hierdurch auf immer und aufs feierlichste entsagen. Dieses Kompromiss ist von uns unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden eigenhändig mit unsern Namen unterschrieben und mit unsern Siegeln

untersiegelt. So geschehen zu N. N., den
... ten N. N. 18 .

(Die beiden Unterschriften und Siegel.)

No. 33.

Substitutorium.

Anm. Man kann ein ganz besonderes Substitutorium ertheilen, oder auch unter der Vollmacht es bemerken, in beiden Fällen muß aber die Vollmacht, auf welche man sich im Substitutorium beziehet, im Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden, welches letztere das gewöhnlichste ist. Auch kann man die ganze Vollmacht oder auch nur einen Theil derselben dem Substituten übertragen z. B. Es kann die eigentliche Vollmacht auf die Führung eines Processes und zugleich auf den Empfang des Gewönnenen ertheilt worden seyn und der Substitut erhält nur die Vollmacht zu dem einen oder zu dem andern. Ein besonderes Substitutorium muß auch auf einem besondern Vollmächts-Stempel-Papier zu drei Kubeln geschrieben werden, doch kann man, wenn man bloß die beglaubigte Abschrift von der eigentlichen Vollmacht beifügen will, diese Abschrift, wenn sie auf demselben Bogen angefertigt und beglaubigt worden, brauchen, und unter der beglaubigten Abschrift folgendes Substitutorium ertheilen.

Zufolge verstehender Vollmacht substituire ich hierdurch und kraft dieses den Herrn w. N. N., um in der mir durch vorstehende Vollmacht übertragenen Sache die erforderlichen Schriften zu insinuiren und entgegen zu nehmen, Anträge zu machen und was sonst nöthig und erforderlich ist, zu besorgen und wahrzunehmen. N. N., den ... ten N. N. 18 .
(Unterschrift.)

No. 34.

Gleichen Inhalts, und wenn sich die Original-Voll-

macht bei den Akten der Behörde befindet, z. B.
in einer Appellations-Sache als Bevollmächtigter des Appellanten.

Zufolge und in kraft meiner bei den Akten
Eines (Benennung der Unterbehörde) befindlichen
Vollmacht substituire ich hierdurch den
Herrn ic. N. N., um in der Appellations-Sache
meines Mandanten, Herrn ic. N. N. wider
den Herrn ic. N. N., betreffend Eines (Benennung
der Behörde) Urtheil vom ...ten N. N.
18 . sub No. ..., die Appellations-Rechtsfertigung
bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Hofgericht
einzureichen und überhaupt in dieser
Appellations-Sache die Rechte meines Mandanten
bestermassen wahrzunehmen.

N. N., den ...ten N. N. 18 .

N. N.

als Bevollmächtigter des Herrn ic. N. N.

No. 35.

Gleichen Inhalts für Appellanten.

Hierdurch substituire ich den Herrn ic. N. N.,
zufolge meiner bei den Acten erster Instanz
befindlichen Vollmacht des Herrn ic. N. N., in
Appellations-Sachen des Herrn ic. N. N., wider
besagten meinen Mandanten das Urtheil Eines
(hier die Benennung der Behörde) betreffend
in termino introducendae für meinen Mandanten,
den Herrn ic. N. N., in Einem Erlauchten
Kaiserlichen Hofgericht zu erscheinen, die
Appellations-Justification entgegen zu nehmen,
so wie auch überhaupt für meinen Mandanten,
den Herrn ic. N. N. dessen Rechte und Gerech-

same in dieser Appellations-Sache bestermöglichen wahrzunehmen.

N. N., den ... ten 18 .

N. N.,

als bevollmächtigter des Herrn ic. N. N.

No. 36.

Vollmacht für einen Handlungsbedienten.

Da ich Endesunterschriebener wegen meiner Krankheit (oder aus einem andern Grunde) meine Handlung für jetzt nicht selbst besorgen kann; so bevolimächtige ich hiermit und kraft dieses für mich und meine Erben, meinen Handlungs-Diener (oder Buchhalter), Herrn Johann Friedrich Ehrmann, und gebe ihm dadurch Auftrag und volle Gewalt, alle auf meine Handlung Bezug habende Geschäfte in meinem Namen zu besorgen, und solche so, wie ich selbst, nach seiner besten Einsicht, bestem Wissen und Gewissen vorzustehen. — Den Einkauf und Verkauf der Waaren zu besorgen, Wechsel zu schließen und in meinem Namen zu acceptiren, zur Verfallzeit zu bezahlen, auch dergleichen für mich zu beziehen, die auf mich gerichteten Wechsel an andere zu indossiren, Wechsel protestiren zu lassen und meine Rechte dabei zu verwahren, Schulden einzukassiren, solche durch Gegenrechnung zu kompensiren, darüber zu quittiren, wenn es erforderlich ist, Gelder für die Handlung aufzunehmen, darüber Wechsel oder andere Schuld-Verschreibungen in meinem Namen auszustellen, die Handlungs-

Korrespondenz zu führen; so wie dafür zu sorgen, daß die Handlung mit Fleiß und Genauigkeit geführt werde, für mich als Kläger vor Gericht zu erscheinen und in erforderlichen Fällen, auch andere für mich zu Bevollmächtigen, überhaupt alle meine Rechte und Gerechtfame, so wie ich es nur immer selbst könnte und möchte, wahrzunehmen. In Konkursen meine Rechte zu vertreten, Akkorde und andere Vergleiche und Verbindungen mit meinen Schuldnern abzuschließen, als zu welchem allem ich denselben hierdurch ausdrücklich bevollmächtige, überhaupt alles und jedes, was der Handlung nützlich und erforderlich ist, zu unternehmen, zu thun, oder zu lassen. Dagegen ich aber alles, was besagter mein Handlungs-Diener Herr Johann Friedrich Ehrmann in Hinsicht meiner Handlung so wohl gerichtlich als außergerichtlich für nöthig finden und in meinem Namen thun lassen, genehmigen, eingehen und unterschreiben wird, ich so als von mir selbst geschehen, genehmigen, anerkennen und meinen Herrn Bevollmächtigten durchaus schadlos halten werde. Diese Vollmacht habe ich, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen, mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

So geschehen zu N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

Fünfte Abtheilung.

Bei Gericht im Prozesse vorkommende einzelne Schriften.

In einem Prozesse kommen verschiedene einzelne Schriften vor, die eigentlich nicht zum Wesentlichen desselben, oder zur Sache selbst, sondern zu den vorgeschriebenen Formalitäten gehören, die auch nicht in jedem Prozesse, sondern vielmehr in manchen gar nicht vorkommen und erforderlich sind. Sie kommen in einem Prozesse auch selten alle vor, sondern in dem einem Rechtsgange sind diese, in dem andern jene erforderlich. Uebrigens aber, als Formalitäten sind sie so wesentlich erforderlich, daß, wenn auch durch Nichtleistung derselben der Prozeß gerade nicht immer verloren gehet, dennoch der Fortgang desselben behindert und aufgehalten wird. In dieser Abtheilung liefere ich nun die Formulare zu dergleichen Schriften und Instrumenten und zwar nur die gewöhnlichsten und wesentlichsten, nach welchen Formularen man sich aber auch bei Anfertigung anderer solcher Schriften richten kann. Dabei muß ich noch bemerken, daß dergleichen Schriften bei den Unterbehörden auf Stempelpapier zu 50 Kopelen, bei den Oberbehörden auf Stempelpapier zu einem Rubel angefertigt werden müssen.

No. 1.

Kaution für Schaden und Kosten, *Cautio pro damno et expensis.*

Auf Verlangen des Herrn *ic. N. N.* leiste ich Endesunterschriebener für denselben in dem wider den Herrn *N. N.* bei Einem (hier kommt die Benennung der Behörde,) entamirten Rechtsgange in Betreff einer Schaden-Stands-Forderung wegen nicht erfüllten Dienst-Kontrakts, (oder welcher andere Klage-Punkt es ist) die expromissorische Kaution für Schaden und Kosten, welche dem Gegner durch richterlichen Ausspruch zuerkannt werden möchte. Diese Kaution habe ich unter Verschreibung meines Vermögens ausgestellt und namentlich unterschrieben.

N. N. den ... ten *N. N.* 18 .

(Die Unterschrift.)

No. 2.

Kaution für Schaden, Kosten und Widerklage.
(*Cautio pro damno et expensis, nec non de reconventionem et iudicatum solvi.*)

Hiermit und kraft dieses leiste ich für den Herrn *ic. N. N.* in dessen Klage-Sache wider den Herrn *ic. N. N.* in Betreff Schaden-Ersatzes wegen nicht erfüllten Pacht-Kontrakts (oder in Betreff eines andern Klage-Punkts) die *Cautio pro damno et expensis nec non de reconventionem et iudicatum solvi* dergestalt, daß ich mich für gedachten Herrn *ic.*

N. N. hierdurch wegen der Widerklage und für alles, was er Herrn 2c. N. N. zu zahlen und zu leisten verurtheilt werden möchte, ohne Ausnahme expromissorisch und unter Verschreibung meines sämmtlichen Vermögens verbürge.

Diese Kaution habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den ... ten N. N., 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 3.

Kaution wegen Hebung eines Beschlags.

Da auf Ansuchen des Herrn 2c. N. N. wegen seiner an den Herrn 2c. N. N. angeblichen Forderung von ... Rubeln B. N., sage ... Rubel B. N., auf Requisition Eines (hier die Benennung der Behörde, die den Beschlag verfügt hat) vom ... ten N. N. 18 ... von der hiesigen Kaiserlichen Polizei-Verwaltung auf des Letztern, nämlich des Herrn 2c. N. N., hier in der Stadt befindliche Equipage ein Beschlag gelegt worden; so leiste ich hiermit und kraft dieses wegen dieser angeblichen Forderung des Herrn 2c. N. N. für den Herrn 2c. N. N. dergestalt die expromissorische Bürgschaft, daß ich mich verpflichte, für den Herrn 2c. N. N. dem Herrn 2c. N. N. ohne allen Anstand alles dasjenige baar zu zahlen, wozu Herr 2c. N. N. durch rechtskräftigen richterlichen Ausspruch verurtheilt werden wird.

Diese Kautionschrift habe ich, unter Verbürgung meines sämmtlichen Vermögens und mit Verzichtleistung auf alle nur mögliche Aus- und Einreden, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

Anm. Eine gleiche Kautionschrift kann gestellt werden, wenn auf die Abreise eines vom Lande nach der Stadt Bekommenen Beschlagnahme gelegt worden.

No. 4.

Kautionschrift für Jemanden, der wegen an ihn gemachter Ansprüche verhaftet werden soll.

Nachdem der Herr ic. N. N., zufolge Verfügung und Befehls Einer Erlauchten Gouvernements - Regierung (oder welcher andern Behörde) vom ... ten N. N. 18 ... sub. No., wegen der an ihn von dem Herrn ic. N. N. gemachter Anforderungen und ihm zur Last gelegter betrügerischer Handlungen, persönlich verhaftet werden soll; so leiste ich für gedachten Herrn ic. N. N., damit derselbe von der Verhaftung befreiet bleibe, hierdurch und kraft dieses mit meinem sämmtlichen Vermögen expromissorisch die Bürgschaft für alles dasjenige, was er dem Herrn ic. N. N. zu zahlen und zu leisten rechtskräftig verurtheilt werden wird, und habe diese expromissorische Kautions - Schrift, unter Begebung aller Ausflüchte, eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt. Zu N. N., den ... ten N. N. 18 .

Ähnlichen Inhalts.

No. 5.

Demnach über das Vermögen des Herrn
 zc. N. N. ein Konkurs ausgebrochen und er
 sein sämtliches Vermögen seinen Gläubigern
 abtreten müssen, derselbe aber wünschet, außer-
 halb diesem N. N. Gouvernement, nämlich
 im N. N. Kreise des N. N. Gouvernements,
 eine Disponenten-Stelle auf dem Gute N. N.
 anzutreten, um für sich und seine Familie Unter-
 halt zu haben, die Gläubiger desselben aber
 darin nicht willigen wollen, sondern darauf be-
 stehen, daß er hier in diesem Gouvernement den
 Ausgang seines Konkurs-Prozesses und das
 Urtheil abwarten solle, es wäre denn, daß er
 eine hinlängliche Bürgschaft bestellen würde,
 sich jederzeit, sobald es erfordert wird, vor
 Gericht zu stellen; so leiste ich hiermit derge-
 stalt für gedachten Herrn zc. N. N. die Bürg-
 schaft, daß derselbe sich jederzeit, wenn seine
 persönliche Erscheinung vor Gericht erfordert
 werden möchte, auch persönlich vor Gericht stel-
 len werde, und habe diese Kautionschrift, un-
 ter Verschreibung meines sämtlichen Vermö-
 gens und mit Verzichtleistung auf alle Aus- und
 Einreden, eigenhändig unterschrieben und besie-
 gelt.

N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 6.

Wegen Auslieferung retinirten redbaren Vermögens.

Da der Herr 2c. N. N. dem Herrn 2c. N. N., als bisherigen Verwalter des Gutes N. N., annoch aus dessen Verwaltung eine Nachrechnung von zweihundert und zehn Rubeln B. N. machet, und demselben dieserwegen sein sämtliches auf N. N. annoch befindliches redbares Vermögen vorenthält; so leiste ich Endesunterschiedener hierdurch und kraft dieses für gedachten Herrn 2c. N. N., unter Verschreibung meines sämtlichen Vermögens, die Kautions- und verbinde mich, alles, wozu Herr 2c. N. N. den Herrn 2c. N. N. zu bezahlen verurtheilt werden möchte und derselbe solches nicht zahlen würde und könnte, für ihn ohne alle Widerrede und Einwendung an den Herrn 2c. N. N. zu zahlen und auszuföhren. Diese Kautionschrift habe ich, unter Begebung aller Ausflüchte, eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. Sogesehen zu N. N., den ..ten N. N. 18 ..

(Unterschrift.)

No. 7.

Ähnlichen Inhalts.

Hiermit und kraft dieses leiste ich für den Herrn 2c. N. N. dem Herrn 2c. N. N., expromissorische Kautions für alles dasjenige, was derselbe von gedachtem Herrn 2c. N. N., als seinem gewesenen Gutsverwalter, nach von

Ihm angebrachter Klage und ausgeführter Sache, nach richterlichem Erkenntniß zu fordern haben wird, und wenn es auch die Summe von 3000 Rubeln überstiege, und verschreibe zur Sicherheit mein sämtliches Vermögen generaliter, in specie aber mein in N. N. im... Stadttheil unter No... auf Erbgrund belegenes Wohnhaus sammt Appertinenzien, wogegen aber Herr 2c. N. N. verbunden ist, das seinem gewesenen Guts-Verwalter, dem Herrn 2c. N. N., zur Sicherheit wegen seiner Anforderung, retinirte und zurück behaltene redbare Vermögen sogleich zu verabsolgen. Diese expromissorische Kaution habe ich unterschrieben, zu N. N., den... ten N. N. 18.

(Die Unterschrift.)

No. 8.

Kaution zum Behuf der Erhaltung eines Passes.

Da der 2c. N. N. seinen bisherigen Wohnort verlassen und von hier fort nach N. N. ziehen will, er aber sich noch nicht aus allen hiesigen Verbindungen setzen können, sondern mich zu seinem Bevollmächtigten ernannt hat, um für ihn und in seinem Namen seine sämtlichen hiesigen Angelegenheiten ins Reine zu bringen und sowohl mit seinen hiesigen Gläubigern als Schuldnern zu liquidiren; so leiste ich für gedachten 2c. N. N., damit seinem Fortziehen nichts im Wege stehet und ihm der erforderliche Reise-Paß nicht verweigert werde, hierdurch und kraft dieses expromissorische Bürgschaft

wegen aller und jeder rechtlichen Ansprüche, die nur immer an gedachten 2c. N. N. gemacht werden möchten und könnten; jedoch unter der Einschränkung, daß sich alle diejenigen, die Ansprüche an mehr gedachten 2c. N. N. zu haben glauben, mit solchen bei mir im Laufe eines Jahres a dato der gerichtlichen Aufforderung, um die ich nachsuchen werde, melden, indem nach Ablauf dieser Frist diese meine Bürgschaft weiter keinen rechtlichen Effect haben soll. Diese expromissorische Bürgschaft leiste ich unter Verschreibung meines sämtlichen Vermögens und habe dieses darüber ausgestellte Instrument eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Zu N. N. den ... ten N. N. 18 .

No. 9.

Kaution für öffentliche Abgaben.

Da der 2c. N. N. auf drei Jahre nach N. N. sich begeben will und, um dazu den nöthigen Paß zu erhalten, eine Bürgschaft für die Entrichtung der öffentlichen Abgaben bestellen muß; so leiste ich hierdurch für gedachten 2c. N. N. mit meinem sämtlichen Vermögen für die pünktliche Entrichtung der öffentlichen Abgaben expromissorische Bürgschaft, und verbürge mich, im Fall er selbst nicht für die pünktliche Entrichtung gedachter Abgaben sorgen würde, solche sogleich ohne alle Widerrede für ihn zu berichtigen, sobald es nur von mir gefordert wird. Diese von

mir ausgestellte Bürgschaft habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den. . . ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 10.

Kautio für Schaden und Kosten bei Appellation an das Hofgericht.

Da der Herr 1c. N. N. von dem Urtheil Eines (hier kommt die Benennung der Behörde,) vom . . . ten N. N. 18 , sub Nro. . . , in Sachen seiner und des Herrn 1c. N. N., die Appellation an Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht ergriffen; so stelle ich hiemit für gedachten Herrn 1c. N. N. die expromissorische Kautio für Schaden und Kosten, die er zu tragen verurtheilt werden möchte und nicht sogleich im vorgeschriebenen Termin selbst entrichten würde, und habe diese Kautio, unter Verschreibung meines sämtlichen Vermögens eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. Zu N. N. den. . . ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 11.

Kautio für das Abgeurtheilte.

Da der Herr 1c. N. N. in dem Urtheil Eines (Benennung der Behörde) vom . . . ten

N. N. 18 , Nro. . . . , dahin verurtheilt worden , seinem Gegner , dem Herrn 2c. N. N. , die Summe von . . . Rubeln B. A. und was demselben anhängig ist , baar auszukehren , besagter Herr 2c. N. N. aber von diesem Urtheile die Appellation an Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht ergriffen hat ; so leiste ich hierdurch und kraft dieses für gedachten Herrn 2c. wegen Erfüllung des Urtheils und des darin Abgeurtheilten , unter Verschreibung meines sämmtlichen Vermögens und in specie meines in N. N. im . . . ten Stadtheil unter der Nummer . . . belegenen Hauses , sammt Appertinenzen (oder Guts) die expromissorische Bürgschaft dergestalt und also , daß ich mich verbinde , das Abgeurtheilte , sobald ich rechtlicher Weise dazu aufgefordert werde , in der bestimmten Frist , ohne alle Widerrede oder Einwendung baar beizubringen und habe zur Urkunde diese Rautions-Schrift eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N. den . . . ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 12.

Raution auf den Fall eines Minderbots bei nochmaliger Subhastation eines Grundstücks.

Demnach auf mein Ansuchen das bereits einmal subhastirte , zur Konkurs-Masse des Herrn 2c. N. N. gehörende Gut N. N. (oder

Haus) von neuem öffentlich ausgedoten werden soll; so verbinde und verpflichte ich mich hierdurch, im Falle weniger dafür geboten werden sollte, als bereits bei der gewesenen Subhastation von dem Herrn N. N. darauf geboten worden, nämlich Rubel B. U., und gedachter Herr ic. N. N. alsdann nicht bei diesem Meistbot bleiben wollte, das weniger Gebotene zuzugeben und die Massa wegen des Minderbots völlig schadlos zu halten. Zur Sicherheit verschreibe ich in specie mein Gut N. N. (oder was man sonst als Unterpfind verschreiben will und annehmbar ist), um sich daran für so viel, als erforderlich ist, halten zu können. — Diese Verbindungs-Schrift habe ich, unter Begebung aller Ein- und Ausreden, eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. So geschehen zu N. N., den . . . ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

Es trifft sich bei Substationen eines Grundstücks, das der Meistbot nicht hinreicht, einen zunächst stehenden Gläubiger zu befriedigen. — Wenn dieser nun glaubt, daß das Grundstück mehr werth ist und bei einem abermaligen öffentlichen Ausbot mehr geboten werden und er dadurch ganz, oder doch zum Theil mit seiner Forderung zur Perzeption kommen würde, so stehet ihm allerdings frei, gegen den Zuschlag zu protestiren und um einen nochmaligen öffentlichen Ausbot des Grundstücks zu bitten, allein es wird seinem Gesuche nur unter der Bedingung nachgegeben, daß er für den

etwanigen Minderbot aufkommt und dafür Sicherheit stellet. Kann er nicht selbst eine hinreichende und annehmbare Sicherheit stellen, so muß er solche durch einen andern leisten. Zu einer solchen Sicherstellung der Massa wegen des etwanigen Minderbots kann dasselbe Formular dienen, mit weniger Veränderung. Es muß zum Beispiel in folgender Art anfangen:

Demnach auf Ansuchen des Herrn 2c. N. N. das bereits einmal subhastirte (wie in Nr. 12) bleiben wollte, das weniger gebotene für obgedachten Herrn 2c. N. N. zuzugeben u. s. w.

No. 13.

Kautiou für Schaden und Kosten und Urtheils; Erfüllung zusammen.

In der Appellations-Sache des Herrn 2c. N. N. wider den Herrn 2c. N. N., betreffend das Urtheil Eines (Benennung der Behörde) vom ... ten N. N. 18 ... in pto. einer Forderung aus dem über das Gut N. N. abgeschlossen gewesenen Arrende-Kontrakt (oder anderen Punkt) an Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht, leiste ich für Appellanten, nämlich Herrn 2c. N. N., unter Verschreibung meines sämtlichen Vermögens und in specie meines Gutes N. N., und unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einwendungen, hierdurch

expromissorisch die Bürgschaft nicht nur für Schaden und Kosten, sondern auch für Erfüllung des Urtheils und das bereits Abgeurtheilte, wie auch was weiter abgeurtheilt werden möchte, und verbinde mich, solches, sobald ich dazu aufgefordert werde, ohne alle Widerrede baar beizubringen und zu bezahlen. Diese Kautions-Schrift habe ich eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So geschehen zu N. N., am ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 14.

Eine solche Kautiön durch ein eignes Grund-Stück.

Da ich von dem Urtheil Eines (Benennung der Behörde) vom ... ten N. N. 18 . sub No. ... , in Sachen meiner wider den Herrn ic. N. N. in pto. Nicht-Erfüllung unseres Pachtkontrakts, die Appellation an Ein Erlauchtes Hofgericht ergriffen, ich aber nicht im Stande bin, weder durch einen Dritten Kautiön für Schaden und Kosten zu leisten, noch weniger aber sententiam a qua zu erfüllen und das Abgeurtheilte beizubringen; so leiste ich hiermit und kraft dieses nicht nur für Schaden und Kosten, sondern auch für die Erfüllung der Sententiae a qua und das Abgeurtheilte die Kautiön mit *) meinem im N. N. Kreiße

*) Man kann auch mit einer Immission, die man in dem Gute oder dem Hause eines andern erzun-

und N. N. Kirchspiele belegenen Gute N. N., und willige darin, daß diese Kautionschrift, wenn es nöthig befunden werden möchte, auch auf besagtes Gut ingrossirt werden kann. Dieses Instrument habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

gen hat, diese Kautiou leisten, so wie auch durch die hypothekarische Obligation eines Dritten und in dem Falle müßte obige Kautions = Schrift von dem Zeichen *) folgendermaßen schließen: der von mir in dem Gute N. N., laut angeschlossenen Immissions-Instrument, welches ich hierbei zugleich deponire, errungenen und mir zuständigen Immission (oder durch angeschlossene, von dem Herrn zc. N. N. an mich über ... Rubel B. U. ausgestellte hypothekarische Obligation). Dieses Instrument habe ich zc.

Anm. Bei diesen hier angeführten Kautions = Schriften finde ich nicht für überflüssig, Folgendes zu bemerken.

- a) Alle dergleichen Kautions = Instrumente müssen auf Stempelpapier von dem Werthe geschrieben werden, als für die Summa, für welche die Bürgschaft geleistet wird, gesetzlich vorgeschrieben ist.
- b) Nur bei Appellationen und Revisionen muß Appellant die Kautiou für Schaden und Kosten (*Cautio pro damno et expensis*) ohne Unterschied leisten, er mag besizlich oder nicht besizlich seyn.

Bei der ersten Instanz aber kann nur der Unbesizliche zur Leistung solcher Kautiou genöthigt wer-

den, der Besitzliche aber ist durchaus davon befreiet, wenn auch gleich sein Besitzthum verschuldet ist. Wer aber für einen Dritten Bürgschaft leisten will, dessen Besitzthum darf nicht verschuldet seyn.

- c) Aber immer muß eine solche Kaution für Schaden und Kosten, so wie die Kaution für das Abgeurtheilte, durch einen Dritten geleistet werden und Niemand kann solche für sich selbst leisten, als nur in dem Fall, wenn er dabei zugleich ein reelles Unterpfind deponirt, wie z. B. laut No. 13., eine von einem Dritten an ihn ausgestellte Obligation, oder durch eine Immission, oder auch mit einem eignen schutzdenfreien Grundstück, nur muß er es sich in beiden letztern Fällen gefallen lassen, daß Appellat für so viel, als das Abgeurtheilte beträgt, in das immortirte Stück, oder in das Gut Immission erhält; sobald er es verlangt.
- d) Nur ein Vormund kann in Sachen und Rechtsgängen, die er für seine Pupillen führt, selbst diese Kautionen leisten, weil er solche nicht für sich selbst, sondern für einen andern, nemlich die Pupillen stellt.
- e) Die Kaution für Schaden und Kosten kann auch blos unter General-Hypothek gestellt werden, weil das Gesetz keine Special-Hypothek vorgeschrieben hat.
- f) Alle diese Kautionen müssen expromissorisch geleistet werden.

No. 15.

Kaution, im Fall man das beigebrachte Abgeurtheilte empfangen und ausgereicht erhalten will.

Demnach ich aus Einem (Benennung der Behörde) die von meinem Gegner, dem

Herrn 2c. N. N. baar (oder durch eine Obligation) beigebracht, in dem Urtheile Eines (Benennung der Behörde) mir zuerkann- ten Summe von Rubeln B. U., sage (hier mit Buchstaben) ausgezahlt erhalten habe; so bescheinige und quittire ich hierdurch nicht nur den Empfang obgedachter Summe, sondern verbinde mich auch diese baar empfangene Sum- me von (mit Buchstaben), sobald es von mir verlangt wird, baar und auf einem Brette, sammt den landüblichen Renten a dato ohne alle Widerrede zurück zu zahlen. Zur Sicher- heit verschreibe ich mein sämtliches Vermögen, in specie aber mein Gut N. N. (oder mein in N. N. im . . .ten Stadtheile unter der Num- mer . . . belegenes Haus und allen dazu gehö- rigen Appertinenzien) und habe dieses Instru- ment, unter Begebung aller nur möglichen Aus- und Einreden, mit meinem Namen eigenhän- dig unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt. So geschehen zu N. N., den . . .ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

-
- *) Man kann auch, wenn man kein Grundstück zur Special-Hypothek verschreiben will, oder kann eine sichere und ingrossirte Obligation eines Andern zum Unterpfande deponiren, und in dem Falle muß- te es am Schlusse heißen: in specie, aber die von dem Herrn 2c. N. N. an mich über (die Sum- me mit Buchstaben) unterm . . .ten N. N. 18 . ausgestellte und auf sein Haus (oder Gut specialiter

No. 16.

Kaution für Schaden und Kosten bei einer Revision
an den Senat.

Diese Kaution wird eben so ausgestellt, wie bei Appellationen an das Hofgericht und ist dabei dasselbe zu beobachten. Man sehe die Nummern 10, 11 und 12. Wenn derjenige, der die Revision ergreift, auch der Appellantische Theil gewesen und er damals die Kaution für Schaden und Kosten, so wie für die Erfüllung des Urtheils erster Instanz bestellt hat; so muß er demungeachtet bei der Revision von neuem diese Kautionen bestellen und ist von letzterer nur befreiet, wenn nach dem Urtheil, von welchem er die Revision nimmt, ihm keine Urtheils-Erfüllung obliegt.

No. 17.

Kaution für aus einem Konkurs erhobene Gelder auf den Fall, das man am Ende nicht mit der Forderung zur Perzeption käme und das Erhobene ganz, oder zum Theil wieder zurück zahlen müßte.

Ich bescheinige und quittire hiermit, daß ich aus Einem (Benennung der Behörde) meine, in dem über das Vermögen des Herrn ic.

ingrossirte Obligation, die ich hierbei zugleich deponire, und habe ic.

N. N. ausgebrochenen Konkurs durante proclamate exhibirte Forderung von . . . Rubeln B. N. — sage (hier kommt dieselbe Summe mit Buchstaben) baar und gegen Auslieferung des Original-Schuld Dokuments ausgezahlt erhalten habe. Im Falle ich jedoch mit dieser Forderung am Ende im ganzen, oder zum Theil nicht zur Perzeption kommen sollte, folglich die empfangene Summe im ganzen, oder zum Theil wieder zurück zahlen müßte; so verbinde ich mich hierdurch und kraft dieses, diese mir mit (die Summe mit Buchstaben) baar ausgezahlte und verabfolgte Zahlung, sobald und wie es von mir gefordert wird, im ganzen, oder zum Theil sammt den landüblichen Renten baar und auf einem Brette wieder zurück zu zahlen. Zur Sicherheit verschreibe ich ic., eben so wie der Schluß der Nummer 14.

No. 18.

Ähnlichen Inhalts.

Demnach ich, als Meistbieter des Gutes N. N. und zufolge dem mir ertheilten Zuschlage von dem Meistbots-Schilling jetzt die Summa von . . . Rubl. S. M. — sage (die Summa mit Buchstaben) zu zahlen habe und Ein (Benennung der Behörde) von mir bei Berichtigung dieser Summa, meine eigene, in besagtem Gute specialiter radizirte und von

mir durante proclamate gehörig exhibirte, an den Gemeinschuldner Herrn ic. N. N. habende Forderung von ... Rubeln, sage (mit Buchstaben) vorläufig mit in Zahlung angenommen; so verbinde ich mich hiedurch und kraft dieses, im Fall ich mit dieser meiner vorläufig in Zahlung angenommenen Forderung künftig entweder zum Theil, oder auch gar nicht zur Perzeption kommen sollte, den Betrag derselben ganz, oder bis so weit, als ich nicht zur Perzeption gekommen, sobald ich dazu aufgefordert werde, ohne alle Widerrede baar und auf einem Brette, sammt den landüblichen Renten zurück zu zahlen. Zur Sicherheit verschreibe ich ic. Der übrige Schluß ebenfalls, wie Nr. 14.

Ann. Wenn jemand kein Grund: Stück oder anderes Pfand hat, was er specialiter zur Sicherheit verschreiben könnte und also ein anderer die Kaution für ihn leisten müßte; so kann das Instrument darüber nach eben dem Formular, mit einer kleinen Veränderung, angefertigt werden, nämlich derjenige, für den die Kaution gestellt wird, kommt in der dritten Person, ungefähr in folgender Art:

Nachdem der Herr ic. N. N. als Meißbieter u. s. w., zur Perzeption kommen sollte; so leiste ich auf den Fall für ihn hiedurch eypromissorisch die Bürgschaft, und verbinde mich, den Betrag derjenigen Summe, mit welcher er nicht zur Perzeption gekommen, sobald ich dazu aufgefordert werde u. s. w.

No. 19.

Reversale eines Armen-Parten bei einer Appellation, oder Revision.

Ich Endesunterschriebener verspreche und

gelobe hierdurch an Eides - Statt, da ich nicht im Stande bin, dem Abschiede Eines (hier kommt nun Benennung der Behörde (vom ..., in Sachen meiner wider den ..., von welchem Abschiede ich die Appellation an Ein Erlauchtes Kaiserliches Tiroländisches Hofgericht ergriffen und nachgegeben erhalten habe, ein Gnüge zu thun, auch keine Sicherheit für Schaden und Kosten stellen kann, mich vor ergangenem Appellations - Urtheil und ausgemachter Sache nicht aus der Stadt... zu entfernen, und auf Verlangen des eben gedachten hohen Forums mich jederzeit unweigerlich bei Hochdemselben einzufinden. Zur Urkunde dessen habe ich dieses Reversale eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., am ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 20.

Reversale bei einer Revision, daß man die erforderlichen Eide und die übrigen Prästande leisten wolle.

Dieses Reversale wird gewöhnlich gleich in der Schrift, durch welche man die Revision an den Senat interponirt, angebracht und ausgestellt. Ich setze hier ein solches Formular zur vollständigen Revisions - Anmeldung her.

(Kaiserlicher Titel.)

Da ich durch das, unterm ... ten N. N.

18 . publicirte Klassifications- Urtheil Eines
Erlauchten Kaiserlichen Hofgerichts in concu-
su creditorum des Herrn ic. N. N. mich —
unter Vorbehalt jedoch schuldigen unterthänig-
sten Respekts deshalb in meinen Rechten gravirt
erachte,

Gravam unicum weil ich mit meiner in hoc
concurso exhibirten Forderung nicht inter
privilegiatos klassificiret worden;
als sehe ich mich genöthiget, wider vorgedach-
tes hohes Urtheil bei Ein s dirigirenden Senats
drittem Departement zweiter Abtheilung unter-
thänigst Revision oder Appellation hierdurch zei-
tig intra fatalia zu interponiren, dabei den gesesli-
chen Revisions- Schilling mit einhundert Rubeln
Silber- Münze zu erlegen, wobei ich mich zugleich
zu leistung der impetrantischen Revisions- Eide,
so wie aller und jeder geseslich vorgeschriebe-
ner Revisions- Prästanden desmittelst erbiere
und demnächst in Unterthänigkeit bitte:

Ein Erlauchtes Kaiserliches Hofgericht wolle
gnädigst geruhen, mir sothane Revision in ho-
norem Eines Erlauchten dirigirenden Reichs-
Senats zu bewilligen, auch praestitis prae-
standis Concessionales ergehen, und acta in Mun-
do gegen die Gebühr an mich extradiren zu lassen.

Ich getröste mich gnädiger Bittgewährung
und ersterbe in tiefster Devotion als

Ew. Kaiserlichen Majestät
unterthänigster

N. N.

N. N. den . . . ten N. N. 18 .

Ein Attestat an Eidesstatt.

Anm. Es trifft sich öfter, daß man von einem der vor Gericht streitenden Partheien aufgefodert wird, über die Wahrheit irgend eines Factums ein schriftliches Zeugniß zu ertheilen, welches als Beweis gebraucht wird. Ein solches Attestat, oder schriftliches Zeugniß muß aber immer auch das Erbieten enthalten, die Wahrheit desselben auf Verlangen durch einen körperlichen Eid erhärten zu wollen, und muß also an Eidesstatt ausgestellt werden; indem es von dem Gegenparten abhängt, ob er ein solches unbeeidigtes Attestat als Zeugniß will gelten lassen.

Ich Endesunterscriebener bekenne und bezeuge hiemit der Wahrheit zur Steuer anstatt körperlichen Eides, daß ich bei dem Pferde-Handel zwischen dem Herrn ic. N. N. und dem Herrn ic. N. N. zugegen gewesen, und daß ersterer dem letztern die freie Wahl gelassen, im Laufe von drei Wochen von diesem Handel noch wieder zurück zu treten, und den eingetauschten braunen Ballach gegen Zurück-Empfang der dagegen gegebenen grauen Stute und der Zugabe von ... Kubeln wieder zurück zu geben. N. N., den ... ten N. N. 18 .
Unterschrift.

Ein anderes ähnlichen Inhalts.

Auf Verlangen des Herrn ic. N. N. bezeuge ich hiemit an Eidesstatt und zur Steuer der Wahrheit, daß gedachter Herr ic. N. N.

am ... ten N. N., Vormittags, in meinem Hause und in meiner Gegenwart mit dem Herrn 2c. N. N. über eine von erstern an letzteren formirte Rechnungs = Forderung in einen heftigen Wort = Wechsel gerieth und daß letzterer den erstern mehrmalen einen schlechten Kerl und Betrüger genannt habe, ohne daß ersterer, nämlich Herr 2c. N. N. diese Schimpf = Worte im mindesten erwidert; sondern ruhig davon gegangen, nachdem er vorher erklärt, daß er klagen und mich zum Zeugen der erlittenen Beschimpfungen auffordern werde.

Dieses Zeugniß habe ich der Wahrheit gemäß, und mit dem Erbieten, solches auf Erfordern auch durch einen körperlichen Eid erhärten zu wollen, mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben.

N. N., den ... ten 18 .

(Unterschrift.)

No. 23.

Attestat über Jemandes Armuth zum Behuf des Armen-Rechts.

Ann. Wenn Jemand bei Gericht um das Armen-Recht ansucht, muß er ein von zwei unbescholtenen Männern ausgestelltes Attestat über seine Armuth, und daß er an beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht dreihundert Rubel besitzt, beibringen.

Hiermit und kraft dieses bezeugen wir Endesunterschriebene auf Verlangen des 2c. N. N., zur Steuer der Wahrheit und an Eides.

statt, daß gedachter Herr ic. N. N. höchst arm ist und nicht dreihundert Rubel an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum in seinem Vermögen hat. Dieses Attestat haben wir mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben.

N. N., den ... ten 18

N. N.

N. N.

Ann. Es kann auch jeder von beiden ein besonderes Attestat dieses Inhalts ausstellen, wenn sich selbige etwa nicht an einem Orte befinden, am besten aber ist ein Attestat von beiden unterschrieben. Die eidliche Erhärtung eines solchen Attestats wird nie erfordert.

No. 24.

Antrag um das Armerrecht.

Ann. Man kann bei den Unterbehörden schriftlich, aber auch mündlich um das Armen-Recht bitten, in beiden Fällen aber muß ein solches Attestat (No. 22) zugleich beigebracht werden. Gemeinhin und am besten geschieht es schriftlich und in Duplo, damit es allenfals auch dem Gegentheile zur Erklärung mitgetheilt werden kann.

Gehorsamster Protokoll-Antrag.

Demnach ich mich genöthiget sehe, wider den Herrn ic. N. N. wegen gegen mich ausgeübter Mißhandlungen bei Einem (Benennung der Behörde), klagbar zu werden, ich aber Armuthshalber die Kosten eines solchen Rechtsganges nicht tragen und mein Recht nicht geltend machen kann, wie ich durch das hier sub. Δ angebogene Attestat über meine Armuth hinlänglich beweise; so bitte Ein (Benennung der Behörde) hierdurch ganz gehorsamst, mir in die-

ser Sache des Armen-Recht gewogentlichst zu ertheilen, mir auch einen Mandatarium ex officio beizulegen. Ich unterzeichne mich mit der schuldigsten Hochachtung

Eines (Benennung der Behörde.)

gehorsamsten Diener!

N. N.

N. N., den ...ten 18 ..

Anm. hinten auf kommt:

Gehorsamster Protokoll-Antrag

des

ic. N. N.

um Ertheilung des Armenrechts,
samt Beilage sub Δ.

No. 25.

Aehnlichen Inhalts.

Gehorsamstes, statt mündlichen Anbringens.

Ich sehe mich genöthiget, widre den Herrn ic. N. N. wegen einer Forderung an denselben in Betreff rückständiger Gage, betragend ... Rubel, bei Einem (Benennung der Behörde) klagbar zu werden, kann aber meiner Armuth wegen die Kosten des Rechtsganges nicht auslegen und herbeischaffen, wie ich solches durch das hier sub † angebogene Attestat über meine Armuth vorschristmäßig darthue. Ich bitte daher ganz gehorsamst, mir in dieser Sache das Armenrecht, oder we-

nigstens das beneficium annotationis Sportularum *) gewogentlichst zu ertheilen, mit auch einen Mandatarium ex officio **) beizulegen. Ich unterzeichne mich ꝛc.

*) Das beneficium annotationis Sportularum bestehet darin, daß die Gebühren zwar nicht bezahlet, aber doch von der Kanzellei annotirt werden, und wenn die Sache hernach etwa so abgeurtheilt wird, daß dem Armen-Parten ein Kosten-Erlass zuerkannt, oder er in den Stand zahlen zu können durch das Urtheil versetzt wird; er die annotirten Gebühren entrichten muß. Auf dem gewöhnlichen Stempelpapier aber müssen alle Gesuche um das Armenrecht geschrieben werden, denn auch die Armen-Parten sind nicht vom Gebrauch des Stempelpapiers befreiet.

**) Der Armen-Parte kann auch gleich denjenigen nennen, den er zu seinem Bevollmächtigten zu haben wünscht, muß denselben aber auch zur Annahme bereitwillig gemacht haben.

Sechste Abtheilung,

welche Formulare zu Reversen, Anweisungen, Quittungen und verschiedenen Schuldverschreibungen und Leihbriefen enthält.

Alle diese Verschreibungen müssen eigentlich auf dem dazu verordneten Stempelpapier geschrieben und ausgestellt werden, wenn sie vor Gericht Gültigkeit haben sollen und man sich nicht der Einrede des Gegners aussetzen will. Selbst zu den kleinsten Reversen und dergleichen, die gewöhnlich auf einem Blättchen ordinaire Papier geschrieben und ausgestellt werden, sollte man, der Sicherheit wegen, lieber immer Stempelpapier, wenn auch zu den kleinen und unbedeutenden nur von dem ordinären zu fünfzig Kopelen den Bogen, nehmen, wenn man nicht mit Jemandem zu thun hat, auf dessen Wort und Rechlichkeit man sich verlassen kann.

No. 1.

Bloßer Revers.

Auf diesen meinen Revers zahle ich an den Herrn N. N. innerhalb vierzehn Tagen (oder einem andern Termin, oder auch bei Vorzeigung) drei und achtzig Rubel — sage 83 Rubl. B. Aß. — die ich von demselben am heutigen Tage baar erhalten habe. N. N., den ... ten N N. 18

(Unterschrift.)

Gleichen Inhalts.

Auf diesen meinen Revers zahle ich an den Herrn N. N., im Laufe eines Jahres a dato, nebst gesetzlichen Renten, die Summe von (hier kommt die Summe mit Buchstaben) — sage (hier kommt die Summe mit Zahlen) als welche Summe ich demselben bei einer zwischen uns statt gehabten Liquidation schuldig geblieben bin und demnach so gut als baar erhalten habe. Diesen Revers habe ich unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und unter Verschreibung meines sämmtlichen Vermögens mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt. Zu N. N., den ... ten N. N. 18 .
(Unterschrift und Siegel.)

Aehnlichen Inhalts.

Da bei der heutigen Abgabe des bis 180 von dem Herrn N. N. in Arrende gehaltenen Gutes N. N., bei Ablieferung des Inventariums, zehn Rühr und auch zwanzig Loof Roggen an dem eigentlichen von mir abzuliefernden Inventarium fehlten; so verbinde ich mich, diese fehlenden zehn Rühr und zwanzig Loof Roggen binnen vierzehn Tagen a dato hier auf dem Gute N. N., gegen diesen meinen Revers, abzuliefern. Im Fall ich dieser Verbindlichkeit

in der bestimmten Frist von vierzehn Tagen nicht nachkommen sollte, verpflichte ich mich und Kraft dieses, dem Herrn ic. N. N., ohne Anstand für jede fehlende Kuh 00 Rubl. und für jedes fehlende Loof Roggen 00 Rubel baar zu bezahlen. N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 4.

Ähnlichen Inhalts.

Demnach der Herr ic. N. N. mir unterm heutigen dato zehn Faß guten reinen Brandtwein Halbbrand in Silber geliehen; so verbinde ich mich, diese zehn Faß Brandtwein von derselben Güte und demselben Werthe binnen (der Termin) dem Herrn ic. N. N. ohnfehlbar auf seinem Gute N. N. wieder abzuliefern. Im Fall ich aber in diesem Termin die zehn Faß nicht abliefere sollte, *) so bin ich verbunden,

*) Auch kann der Schluß von diesem Zeichen *) ab folgendermaßen lauten: so hat der Herr ic. N. N. das Recht, den fehlenden und von mir nicht gelieferten Brandtwein sogleich für meine Rechnung zu jedem Preise anzukaufen und die baare Bezahlung von mir zu verlangen, wie nicht weniger den Ersatz aller dabei gehaltenen Unkosten — oder — so bin ich verbunden, diese Quantität Brandtwein auf meine Gefahr und Kosten spätestens zum ...ten N. N. nach der Stadt N. N. an die hohe Krone, für Rechnung des Herrn ic. N. N., abzuliefern und

dem Herrn 2c. N. N. sogleich für jedes Faß
Brandtwein 00 Rubl. baar zu bezahlen. N. N.,
den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 5.

Eine Anweisung.

Der Herr 2c. N. N. werden belieben, auf
diese meine Anweisung an den Herrn 2c. N. N.
Dreihundert Rubel B. Ass. — sage 300 Rubel
B. Ass — zu zahlen, und solche nach Inhalt
meines Schreibens vom heutigen datum mir
in Rechnung zu bringen. N. N., den ... ten
N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 6.

Aehnlichen Inhalts.

Auf diese meine Anweisung ersuche ich
den Herrn 2c. N. N., von der am ... ten N. N.
d. J. an mich kontraktmäßig zu zahlenden Ar-
rende = Summe, an den Herrn 2c. N. N. die
Summe von 300 Rubeln B. N. — sage

dem Herrn 2c. N. N., oder seinem dazu Be-
vollmächtigten, über die Ablieferung die er-
forderliche Bescheinigung und Quittung zuzu-
stellen und einzuhändigen. N. N., den ... ten
N. N. 18 .

(Unterschrift.)

Dreihundert Rubel B. N. — auszuzahlen, und sich diese Anweisung quittiren zu lassen, wogegen ich diese quittirte Anweisung bei Zahlung der Arrende als baar entgegen nehmen werde. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

Anm. Die Quittung unter der Anweisung ist folgende:

Den Inhalt obiger Anweisung mit Dreihundert Rubeln B. N. richtig erhalten zu haben, quittire ich hiermit. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

Eine Anweisung an seinen Disponent.

Auf diese meine Anweisung wird der Disponent meines Gutes N. N., nämlich Herr N. N., Zweihundert Loof — sage 200 Loof Roggen an den Herrn ic. N. N., oder dessen Leute, abliefern und gegen Quittung des richtigen Empfangs verabsolgen lassen, mir aber gehörig in Rechnung bringen. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 7.

Eine ordinaire Quittung.

Hiermit bescheinige ich, von dem Herrn ic. N. N. am heutigen Tage die Summe von 200 Rbl. S. M. — sage Zweihundert Rubel

Silber-Münze, für Rechnung des Herrn 1c. N. N., richtig erhalten und empfangen zu haben. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 8.

Quittung über erhaltenen Vorschuß.

Da ich Endesunterschriebener für den Herrn 1c. N. N. verschiedene Geschäfte (oder Arbeiten) übernommen, so hat mir derselbe darauf am heutigen dato bereits Einhundert und funfzig Rubel B. N. als Vorschuß gezahlet, welches ich hiemit bescheinige und den Empfang der Einhundert und funfzig Rubel B. N. hiedurch quittire. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 9.

Quittung über die Abgabe eines Arrende-Gutes.

Ich endesunterschriebener Bevollmächtigter des Herrn 1c. N. N. (oder die Quittung wird auch in eigenem Namen ertheilt) bescheinige und quittire hiermit, daß Herr Arrendator N. N. am heutigen Tage das bisher von meinem Mandanten (oder von mir) in Arrende gehabte Gut N. N. sammt dem Inventarium und allem, was dazu gehört und er im Arrende-Besitz gehabt, vollkommen kontraktmäßig abgegeben hat, mit den Quittungen über sämt-

liche öffentliche Abgaben und mit allen Gutsdocumenten und was er nur immer nach seinem Arrende-Kontrakt bei Ablauf der Arrende abzuliefern verbunden ist, so daß mein Mandant (oder ich) an denselben aus dem bisherigen Arrende-Kontrakt weiter keine Ansprüche und Forderungen zu machen hat. Diese Quittung habe ich eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 10.

Quittungen an Jemanden, der für einen andern gezahlt hat.

Hiermit bescheinige ich, daß der Herr 2c. N. N. am heutigen hier unterstehenden datum an mich für den Herrn 2c. N. N. die Summe von Vierhundert Rubeln B. A. — sage 400 Rubel B. A. — gezahlt hat, und quittire den richtigen Empfang dieser Summe. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 11.

Eine ähnliche Quittung mit Cession.

Hiermit bescheinige ich Endesunterschieber, von dem Herrn 2c. N. N. unterm heutigen datum, von dem, auf dem Gute N. N., bei dem Herrn 2c. N. N. annoch einstehenden Rest des Rauffschillings, die Summe von Eintau-

send Rubeln Silber-Münze — sage 1000 Rbl. S. M. — empfangen zu haben. Indem ich nun hiedurch über den Empfang in bester Form Rechtens quittire, trete ich gedachtem Herrn ic. N. N. zugleich wegen dieser an mich gezahlten Eintausend Rubel S. M. nebst Renten vom heutigen Tage ab, alles Recht an den Kaufschilling' ab, in der Art, daß er in die Deletion dieser 1000 Rubel S. M. nach Empfang derselben willigen kann und sein Forderungsrecht dieser Zahlung nach eignem Ermessen sichern möge, so wie ich diese erhaltene Zahlung in der Art auch auf dem, über den Rest des Kaufschillings in Händen habenden Schuld-Dokumente abgeschrieben und bemerkt habe. N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 12.

Ähnlichen Inhalts, mit Bedingung und Vorbehalt.

Demnach der Herr ic. N. N. sich willig finden lassen, mir auf meine, an den Herrn ic. N. N. habende Wechselforderung von Zweitausend Rubeln B. A. S., welche am ... ten N. N. d. J. zahlbar ist, die Summa von Eintausend Rubeln B. A. S. — sage 1000 Rubel B. A. — an dem heutigen Tage baar auszuzahlen; so quittire ich nicht nur hiedurch den richtigen Empfang dieser Eintausend Rubel B. A. S., sondern verpflichte und verbinde mich auch zugleich, im Falle mein Wechselfschuldner, Herr ic.

N. N., wegen dieser Eintausend Rubel B. A. sammt Renten vom heutigen Tage ab bis zur Verfallzeit des Wechsels mit Herrn N. N. nicht auf irgend eine Art liquidiren, denselben befriedigen und diese Quittung, die ich als baar bei Zahlung des ganzen Wechsels entgegen nehmen werde, einlösen würde, am Verfall-Tage dem Herrn ic. N. N. diese an mich für den Herrn ic. N. N. gezahlten Eintausend Rubel B. A. sammt Renten a dato, ohne alle Widerrede, baar zurück zu zahlen. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 13.

Quittung unter ein bezahltes ingrossirtes
Schuld-Dokument.

Demnach ich den Inhalt vorstehenden Schuld-Documents sammt Renten unterm heutigen datum von dem Herrn ic. N. N. baar ausgezahlt erhalten habe, so quittire ich hiedurch nicht nur den richtigen Empfang, sondern willige auch darin, daß dieses Schuld-Dokument delivret werden möge. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

oder auch:

Da der Herr ic. N. N. mir am heutigen Tage für den Herrn ic. N. N. den Inhalt vorstehenden Schuld-Documents sammt Renten baar ausgezahlt hat, so quittire ich hiedurch

nicht nur über den Empfang, sondern trete dem Herrn ic. N. N. zugleich mein Recht wegen dieser Forderung, und insbesondere das Recht der Einwilligung zur Deletion dieses Schuld-Dokuments in bester Form Rechts ab. N. N. den ... ten N. N. 18.

No. 14.

Cession irgend eines Rechts.

Demnach ich nach dem Testamente meines verstorbenen Vaters (oder wer es sonst ist) das Recht habe, jährlich aus dem Walde des Gutes N. N., Hundert Faden, von sechs Fuß, einhallig frisches Stamm-Holz für mich und zu meinem Gebrauch fällen und abführen zu lassen; so cedire ich dieses Holzungsrecht auf sechs nach einander folgende Jahre, das gegenwärtige Jahr mit darunter gerechnet, an den Herrn ic. N. N., um für sich zu seinem Gebrauch diese Einhundert Faden zu sechs Fuß einhallig frisches Stammholz in dem Walde des Gutes N. N., jährlich fällen und abführen zu lassen, jedoch ist besagter Herr ic. N. N. verbunden, sich jedesmal erst bei der N. N. Gutsverwaltung zu melden und sich eine Anweisung auf das Holz geben zu lassen. Zugleich quittire ich hiedurch, daß ich von dem Herrn ic. N. N. für diese Cession völlig befriedigt worden und von demselben dafür nichts weiter zu fordern habe. Diese Cession habe ich eigen-

händig unterschrieben und besiegelt. N. N.,
den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 15.

Abtretung eines Brandtweins-Lieferungs-Kontrakts.

Da ich mit der hohen Krone einen Kon-
trakt abgeschlossen, diesen Winter Zweitausend
Weddro Brandtwein nach Krons-Probe, zu
00 Rubel den Spann gerechnet, nach der Stadt
N. N., gegen baare Bezahlung, zu liefern;
so trete von dieser Lieferung dem Herrn ic. N. N.
hiedurch fünfhundert Spann ab, damit er sol-
che für seine Rechnung und Gefahr im Monat
N. N. d. J. in der Stadt N. N. stelle und
daselbst an die hohe Krone, gegen Empfang der
kontraktmäßigen Zahlung von 00 Rubeln für je-
des Spann Krons-Probe, gehörig abliefern.
N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 16.

Gegen-Verbindungsschrift.

Demnach der Herr ic. N. N. von seiner
diesjährigen kontraktmäßigen Brandtweinsliefe-
rung an die hohe Krone mir fünfhundert Spann
— sage 500 Spann — abgestanden, daß ich solche
für meine Rechnung abliefern und die Zahlung
von der hohen Krone dafür empfangen kann;
so verbinde ich mich hierdurch und Kraft dieses

nicht nur dem gedachten Herrn ꝛc. N. N. für diese mir abgetretene Lieferung eine Vergütung von 00 Rubeln für jedes Spann, folglich in Summe für alle fünfhundert Spann 00 Rubel B. N., innerhalb vier Wochen a dato (oder in irgend einer andern Frist) baar auszuführen, sondern auch mehr besagte 500 Spann Brandtwein zum bestimmten Termin, nämlich bis zum ...ten N. N. d. J. in N. N. an die hohe Krone kontraktmäßig abzuliefern; im Fall der verspäteten Lieferung, oder gänzlichen Nichtlieferung aber allen, dem Herrn ꝛc. N. N. dadurch zufallenden und erwachsenden Schaden und Nachtheil zu tragen und denselben vollkommen schadlos zu halten. Diese Verbindungschrift habe ich, unter Begebung aller möglichen Einreden, mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. Zu N. N., den ...ten 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 17.

Bescheinigung über etwas in Verwahrung Erhaltenes,
(über ein Depositum.)

Hiermit bescheinige ich, daß der Herr ꝛc. N. N., bei seinem Abzuge von dem Gute N. N., wegen des schlechten Weges (oder Mangel an Fuhren) hundert loof Saat-Gerste (oder was es sonst ist) zurück gelassen und mir in Verwahrung gegeben hat, welche hundert loof Saat-Gerste der Herr ꝛc. N. N., als sein

Eigenthum zu jeder Zeit gegen Zurückgabe dieser Bescheinigung von hier abführen lassen kann.
N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 18.

Gleichen Inhalts.

Ich bezeuge hiedurch, daß der Herr 2c. N. N. unterm heutigen datum bei mir Zweitausend Rubel S. M. niedergelegt hat, mit dem Auftrage, solche nach dem besten Cours in Banko = Assignationen umzuwechseln. Indem ich nun hiedurch den richtigen Empfang der Zweitausend Rubel Silber = Münze bekenne, verbinde ich mich zugleich, so bald und so oft obgedachter Herr 2c. N. N. auf das Ganze, oder auf einen Theil desselben auf mich eine Anweisung ausstellen wird, sothane Anweisung zu honoriren und binnen acht Tagen nach Vorzeigung derselben an Inhabern baar auszukehren. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 19.

Schuld = Verschreibung mit Kasten = Pfand.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß ich an dem heutigen hier untergesetzten datum von dem Herrn 2c. N. N. ein baares Darlehn von fünfhundert — sage 500 Rubel B. Aff. — er-

halten habe, welche ich nach Ablauf von drei Monaten demselben sammt landüblichen Renten zurück zu zahlen verbunden bin. Zur Sicherheit habe ich demselben verschiedenes gearbeitetes Silber, welches zusammen zehn Pfund wieget, in einem verschlossenen und mit meinem Petschaft, nachdem sich mein Herr Creditor erst von dem wirklichen Daseyn der zehn Pfund Silber überzeuget, versiegelten Kasten zum Unterpfande und als Kasten-Pfand abgegeben, um sich daran, im Fall ich die Zahlung im Termin nicht leisten sollte, wegen des mir geliehenen Kapitals und der Renten zu halten, und durch gerichtlichen Verkauf des Pfandes zu seiner Befriedigung zu gelangen. N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 20.

Gleichen Inhalts.

Hiedurch bekenne ich Endesunterschriebener für mich und meine Erben, daß ich am heutigen Tage bei der Abgabe des bis jetzt in Arrende gehabten Gutes N. N., und bei der Arrende-liquidation mit dem Herrn ic. N. N. demselben eine Summe von Eintausend acht hundert funfzig Rubeln B. N. — sage 1850 Rubel B. N. — schuldig geblieben und diese Summe also so gut als baar erhalten habe. Ich gelobe und verspreche, diese Schuld in zwei Terminen zu bezahlen, nämlich nach einem hal-

ben Jahre Eintausend Rubel B. N. — sage 1000 Rubel B. N. — und nach einem Jahre den Rest mit achthundert fünfzig Rubel B. N., — sage 850 Rubel — jedesmal zu sammt den landüblichen Renten. Zur Sicherheit, um sich im Nichtzahlungsfall wegen Kapital und Renten daran halten zu können, habe ich dem Herrn 2c. N. N. eine an mich von dem Herrn 2c. N. N., unterm ...ten N. N. 18..., über die Summe von Zweitausend fünfhundert Rubeln B. N. — sage 2500 Rubel B. N. — ausgestellte und auf dessen Haus specialiter ingrosfirte Obligation nicht nur zum speciellen Unterpfande hiedurch verschrieben; sondern auch als ein wahres Kasten-Pfand eingehändiget. Diese Obligation habe ich, unter Begebung aller Aus- und Einreden, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 21.

Bescheinigung über erhaltenes Kasten-Pfand.

Hiedurch bescheinige ich dem Herrn 2c. N. N., daß ich von demselben zur Sicherheit, wegen einer ihm am heutigen Tage gemachten Arleihe von fünfhundert Rubeln B. N., zufolge darüber von ihm an mich ausgestellten Obligation, zehn Pfund gearbeitetes verschiedenes Silber in einem mit seinem Siegel an drei Stellen versiegelten Kasten zum Unterpfand und Kastenpfand erhalten habe, welches

Silber ich selbst vor dessen Versiegelung gesehen und gewogen habe, und demselben nach Einlösung obgedachter Obligation und Zahlung der 500 Rubel sammt landüblichen Renten, gegen Retradirung dieser Bescheinigung, zurück zu geben verbunden bin. N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift.)

No. 22.

Eine Obligation ohne specielle Hypothek.

Hierdurch bekenne ich Endesunterschieber, daß ich am heutigen Tage von dem Herrn ic. N. N. ein baares Darlehn von achthundert und fünf und siebenzig Rubel B. Ass. — sage 875 Rubel B. Ass., erhalten und empfangen habe. Ich gelobe und verspreche, von diesem Darlehn nicht nur jährlich die landüblichen Renten prompt zu entrichten; sondern auch das Kapital selbst drei Monate a dato erhaltener Kündigung an den Herrn ic. N. N. oder dessen etwanigen Cessionarium baar und auf einem Brette wieder zurück zu zahlen. Zur Sicherheit für Kapital und Renten verschreibe ich meinem Herrn Gläubiger mein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen und habe diese Obligation, unter Begebung aller Einreden und Ausflüchte, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 23.

Eine Obligation zugleich mit einer Anweisung.

Hiermit und kraft dieses bekenne ich Endesunterschriebener, wie ich bereits vor zwei Jahren, nämlich am 10. Januar 1821, dem Herrn ic. N. N. ein baares Anlehn von 000 Rubeln Silb. = Mze. schuldig geworden, demselben jedoch keine förmliche Schuldverschreibung darüber ausgestellt habe. Indem ich mich aber hierdurch und kraft dieses zur obigen Schuld von 000 Rubeln S. M., sammt rückständigen Renten vom 10. Januar 1821 ab, feierlichst bekenne, weise ich zugleich Herrn ic. N. N., wegen besagter Forderung an Kapital und Renten, auf die mir im Testament des weiland Herrn ic. N. N. ausgesetzten 000 Rubel an, und genehmige, daß die Herren Kuratoren besagten Testaments diese Schuld von 000 Rubeln S. M., sammt den landüblichen Renten, vom 10. Januar 1821 ab bis zum Zahlungstage, dem Herrn ic. N. N. oder jedem andern treuen Inhaber dieser Schuldverschreibung, von denen mir in gedachtem Testamente bestimmten und ausgesetzten 000 Rubeln S. M. auszahlen und denselben gänzlich zufrieden stellen. Diese Schuldverschreibung und Anweisung habe ich unter Begebung aller nur möglichen Einreden, wie auch unter Verzichtleistung der meinem Geschlechte etwa besonders

zustehenden Einreden, *) mit meinem Namen
eigenhändig unterschrieben und mit meinem
Petttschaft besiegelt. So geschehen zu N. N.,
den ...ten N. N. 18 .

Anna Katharina N. N.

N. N.

als erbetener Rathsfreund
und Zeuge.

No. 24.

Eine Obligation mit Bestimmung einer Special-
Hypothek.

Unterm heutigen datum habe ich von dem
Herrn ic. N. N. ein baares Kapital von Drei-
tausend Rubl. B. Ass. — sage 3000 Rubel
B. Ass. — geliehen erhalten. Indem ich nun
hiedurch für mich und meine Erben bekenne,
diese Anleihe von dem Herrn ic. N. N. an dem

-
-) Nach dem gemeinen Recht stehen den
Frauen verschiedene Rechts; Wohlthaten zu,
besonders, daß Urkunden, die sie ohne ehe-
liche oder kuratorische Assistenze ausstellen
und unterschreiben, nicht gültig sind und auf
diese wird durch das Obige verzicht geleistet.
Nach hiesigen allgemeinen Reichs; Gesetzen ist
diese Verzichtleistung nicht nöthig, man schal-
tet sie doch immer gern ein. Zu empfehlen
aber ist, daß jede weibliche Person bei Aus-
stellung solcher Documente ihren Gatten, und
wenn sie Wittwe, oder noch unverheirathet
ist, ihren Kurator, oder andern Mann, als
Beirath mit unterschreiben läßt.

heutigen Tage baar empfangen und erhalten zu haben, verbinde ich mich zugleich, von diesem Kapital die Renten jährlich prompt zu entrichten, auch das Kapital selbst nach vorhergegangener sechsmonatlicher Aufkündigung an den Herrn ic. N. N., oder jeden andern treuen Inhaber dieser Obligation, baar und auf einem Brette wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit wegen Kapital, Renten und etwannigen Kosten, verschreibe ich meinem Herrn Gläubiger nicht nur generaliter mein sämtliches Vermögen; sondern auch in specie mein im N. N. Kreise belegenes Gut N. N., und habe diese Obligation, unter Begebung aller nur möglichen Ausflüchte und Einreden, eigenhändig mit meinem Namen unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. So geschehen zu N. N., den ... ten N. N. 18 .

(Unterschrift und Siegel.)

No. 25.

Eine Obligation mit bestimmtem Aufkündigungstermin, und zugleich expremissorischer Bürgschaft.

Hiermit und kraft dieses bekenne ich Endunterschriebener für mich und meine Erben, daß ich am heutigen hier unterstehenden datum von der Frau ic. N. N. die baare Summe von 4000 Rubeln — sage Viertausend Rubel B. Wff. — geliehen erhalten und empfangen habe. Ich gelobe und verspreche, von diesem Kapital nicht nur die Renten mit sechs von Hundert

jährliche Procente zu entrichten; sondern auch das Kapital selbst an gedachte Frau zc. N. N., oder jeden andern treuen Inhaber dieser meiner Obligation nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche aber erst nach Ablauf von ... Jahren a dato statt finden darf, baar und auf einem Brette wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit verschreibe ich meiner Frau Gläubigerin generaliter mein sämmtliches beweg- und unbewegliches Vermögen, in specie aber mein in N. N. im N. N. Stadttheil unter der Nummer 00 belegenes Wohnhaus sammt Erbplaz, Garten und Nebengebäuden habe diese Obligation auch selbst und auf meine Kosten ingrossiren lassen. Diese Obligation habe ich, unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden, eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. So geschehen zu N. N., am ...ten N. N. 18 .

(Unterschrift des Schuldners.)

N. N.

als Selbstschuldner (oder) als
expromissorischer Bürge.

No. 26.

Eine Obligation ohne verschriebene Renten^{*)} und mit expromissorischer Bürgschaft.

Unterm heutigen hier unterstehenden datum habe ich von dem Herrn zc. N. N. ein

*) Bei allen Leihbrieffen, Schulddokumenten und dergleichen ist zu bemerken, daß, wenn in solchen nicht ausdrücklich Renten verschrieben worden, auch keine gefordert werden können

Darlehn von Neunhundert Rubeln — sage 900 Rubel B. Aß. erhalten, und bekenne hiedurch und kraft dieses, für mich und meine Erben, besagtes Darlehn baar empfangen zu haben. Zugleich verspreche und gelobe ich, dieses Darlehn von 900 Rubeln B. Aß., *) nach Ablauf eines Jahres a dato ohne weitere Kündigung baar und auf einem Brette wieder zurückzuzahlen. Diese Schuldverschreibung habe ich, unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte eigenhändig unterschrieben. N. N., den ... ten N. N. 18 .

N. N.,
als Selbstschuldner.

N. N.,
als Schuldner.

als nur dann, wenn die Zahlung nicht an dem festgesetzten Tage geleistet wird und der Schuldner sich also in mora (im Verzuge) befindet, und von diesem Tage ab muß letzterer fünf von hundert Weil- oder Verzugsrenten dem Gläubiger bezahlen.

- *) Man kann eine solche Schuldverschreibung auch ohne bestimmten Zahlungs-Termin ausstellen, und dann müßte es von *) ab so heißen: sobald mein Gläubiger der Herr u. N. N. oder irgend ein anderer treuer Inhaber dieser Obligation, die Zurückzahlung dieser Anleihe von mir verlangen wird, solche ohne weitere Kündigung binnen 14 Tagen a dato der erhaltenen Aufforderung baar u. — In solchem Falle laufen die fünf-Prozent Weil-Renten von dem Tage ab, auf welchen nach geschעהner Aufforderung der Schuldner die Zahlung zu leisten, verbunden ist.

Eine Obligation von zwei oder mehreren ausgestellt, mit der Verbindlichkeit *pro rata*^{e)} zu zahlen.

Wir Endesunterschriebene bekennen hierdurch und kraft dieses, für uns und unsere Erben, wie wir an dem heutigen hier unterstehenden datum von dem Herrn ic. N. N., eine baare Anleihe von Sechshundert Rubeln — sage 600 Rubel B. Aß. — erhalten und an uns ausgezahlt empfangen haben. Wir geloben und versprechen, von dieser uns baar ausgereichten Anleihe nicht nur jährlich die landüblichen Renten prompt zu entrichten, sondern auch das Kapital selbst, nach vorhergegangener dreimonatlicher Auffündigung, baar und auf einem Brette wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit unseres

e) Eine von mehreren *pro rata* übernommene Verbindlichkeit wird in der Art erfüllt, daß der Kreditor sich an jeden der Schuldner nur für dessen Theil halten kann. Wenn drei Personen über 600 Rubeln einen Schuldbrief ausgestellt haben, so kann jeder von ihnen nur zur Zahlung von 200 Rubeln genöthiget werden. Ist hingegen der Schuldbrief von mehreren *in solidum* ausgestellt, so kann der Kreditor sich wegen der ganzen Forderung halten, an wen er von seinen Schuldnern sich halten will. Diese letztere Verbindlichkeit heißt eine *Correal-Verbindlichkeit*. — Im Falle aber in einer von mehreren ausgestellten Schuldverschreibung nicht bestimmt ausgedrückt ist, ob sie *in solidum* sich verbindlich machen; so wird es als eine Verbindlichkeit *pro rata* angesehen.

Herrn Gläubigers für Kapital und Renten, so wie jeden andern treuen Inhabers dieser unserer Obligation, verschreiben wir unser sämmtliches gegenwärtiges und künftiges Vermögen, so viel davon für jeden von uns nöthig ist, und haben diese Obligation, unter Begebung aller nur möglichen Aus- und Einreden, eigenhändig mit unsern Namen unterschrieben und unterschiegelt. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Die Unterschriften.)

No. 28.

Eine Obligation ähnlichen Inhalts, aber von den Schuldnern in solidum ausgestellt.

Hierdurch und kraft dieses bekennen wir Endesunterschriebene für uns und unsere Erben, an dem heutigen Tage von dem Herrn ic. N. N. die Summe von Fünfstausend Rubeln — sage 5000 Rubel — in Reichs- Banko-Assignationen, als ein Darlehn baar erhalten und empfangen zu haben. Wir geloben und versprechen hierdurch einer für beide und beide für einen, (oder alle für einen und einer für alle), in dem wir es unserm Herrn Gläubiger vollkommen frei stellen, einen von uns für den andern nach Willkühr zu wählen und wegen des Ganzen in Anspruch zu nehmen, von diesem Darlehn unserm Herrn Gläubiger, nicht nur die landüblichen Renten jährlich prompt zu entrichten, sondern auch das Kapital selbst nach

Ablauf von zwei Jahren und alsdann erfolgter sechsmonatlicher Kündigung, baar und auf einem Brette wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit für Kapital und Renten verschreiben wir unserm Herrn Gläubiger nicht nur unser sämtliches Vermögen generaliter, sondern auch in specie unser gemeinschaftliches Waarenlager (oder gemeinschaftliche Fabrique oder dergleichen). Diese Obligation haben wir als Schuldner in solidum ausgestellt, und unter Begebung aller nur möglichen Einwendungen und Ausflüchte mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt. So gesehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

(Unterschriften und Siegel.)

No. 29.

Eine Obligation mit freier Wahl der Geld-Sorte bei der Bezahlung.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch für mich und meine Erben, daß ich am heutigen hier untergeschzten datum von dem Herrn ic. N. N. ein baares Darlehn von Dreitausend Rubeln Silb.-Münze erhalten habe. Ich gelobe und verspreche, von diesem Darlehn nicht nur die Renten jährlich prompt zu entrichten, sondern auch das Kapital selbst nach sechsmonatlicher Aufkündigung meinem Herrn Gläubiger, oder jedem andern treuen Inhaber dieser Obligation, baar und auf einem Brette, entweder in Silb.-Münze, wie ich es empfan-

gen habe, oder auch in Banko-Affignationen nach dem heutigen Cours von 000 Kopeten für jeden Rubel S. M., welches lediglich von der Bestimmung meines Herrn Gläubigers abhängt, wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit u. s. w.

No. 30.

Obligation, wo die Zahlung in einer andern Geldsorte, als die empfangene, bestimmt ist.

Ich Endesunterschriebener bekenne hierdurch für mich und meine Erben, daß ich am heutigen dato von dem Herrn ic. N. N. ein baares Anlehn von Zweitausend Rubeln S. M. erhalten. Ich gelobe, von diesem Darlehn nicht nur die landüblichen Renten jährlich prompt zu entrichten, sondern auch das Kapital selbst, nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung, in neuen halben Imperialen, in Summa also mit Vierhundert — sage 400 neuen halben Imperialen wieder zurückzuzahlen. Zur Sicherheit u. s. w.

Anm.: Will man eine Obligation und überhaupt ein Schuld-Dokument einem andern cediren, so geschiehet es mit folgenden Worten:

Vorstehende (oder umstehende) Obligation cedire ich an Kapital und Renten und mit allem mir zustehenden Recht, an den Herrn N. N., von dem ich den Inhalt derselben erhalten habe. N. N., den ...ten N. N. 18 ..

(Unterschrift.)

Ein Wechsel.

N. N., d. ...ten N. N. 18 . Solo-Wechsel, groß 300 R. S. M.

Sechs Monat a dato zahle ich auf diesen meinen Solo-Wechsel an den Herrn ic, N. N., oder dessen Ordre, die Summe von dreihundert Rubeln Silber-Münze, die valuta habe ich baar erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht, sub hypotheca omnium bonorum meorum, (oder unter Verschreibung meines sämtlichen Vermögens).

(Unterschrift.)

Ein Wechsel mit expromissorischer Bürgschaft.

N. N., d. ...ten N. N. 18 . Solo-Wechsel, 500 R. B. N.

Auf diesen meinen Solo-Wechsel zahle ich, drei Monat a dato, an den Herrn ic. N. N., oder Ordre, die Summe von fünfhundert Rubeln Bco-Assign. sammt landüblichen Renten. Valuta habe baar erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechsel-Recht. Sub hypotheca bonorum meorum.

N. N.,

als expromissorischer Bürge.

N. N.,

eigentlicher Schuldner.

Ein Wechsel mit Special-Hypothek, Prolongation und Cession.

N. N., d. ...ten N. N. 18 . Solo-Wechsel, 800 R. B. N.

Auf diesen meinen Solo-Wechsel zahle ich ein Jahr a dato mit landüblichen Renten

an den Herrn *ic. N. N.*, oder dessen Ordre, die Summe von achthundert Rubeln *Sc=Ass.*, die valuta habe baar erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechsel-Recht, unter Verschreibung meines sämmtlichen Vermögens und in specie meines Gutes *N. N.* (oder Hauses).

(Unterschrift.)

Anm.: Will man einen Wechsel prolongiren, welches vom Wechsel-Schuldner selbst geschehen muß, so schreibt derselbe unter oder hinter dem Wechsel:

Diesen Wechsel prolongire ich auf zwei Monat in aller seiner Kraft, und habe die Renten bis dahin berichtigtet.

(Unterschrift.)

Will der Wechsel-Inhaber den Wechsel einem andern cediren, so geschiehet dieses auf den Wechsel mit folgenden Worten:

Vorstehenden (oder nunstehenden) Wechsel cedire ich mit allem mir zustehenden Rechte an den Herrn *ic. N. N.*, oder Ordre; die valuta habe von demselben erhalten.

N. N., den ...ten *N. N.* 18 .

(Unterschrift.)

Manche lieben bei der Cession auch noch die Worte beizufügen ohne Rückkehr, welches sich jedoch von selbst versteht. —

Noch muß ich wegen der Wechsel folgendes bemerken:

- a) ich habe hier blos zu trocknen (eignen) Wechseln die Formulare geliefert, weil bloß diese im gewöhnlichen Geschäftsleben im Gebrauch sind.
- b) In Wechseln verschreibt man eigentlich keine Hypothek, allein hier zu Lande

ist es so im Gebrauch und in der Regel, daher ich es beibehalten müssen.

- c) Läßt man einen solchen Wechsel ingrossiren, so erhält er dadurch dasselbe Recht, als jedes andere ingrossirte Schuld-Dokument, der Wechsel aber verliert dadurch eigentlich seine Natur.

No. 32.

Mortifications-Schein über ein verloren gegangenes Schuld-Dokument, so nicht ingrossirt ist.

Anm. Wie es mit einem verloren gegangenen ingrossirten Dokument gehalten werden muß, ist in der 3ten Abtheilung Nummer 17 nachzusehen.

Demnach die unterm 3. März 1780 an mich von dem Herrn ic. Johann Berger über Zweitausend Rubel — sage 2000 Rubel Bco-Assign. — ausgestellte Obligation (oder Wechsel, oder anderes Verbindungs-Instrument) verloren gegangen und mir abhänden gekommen, Herr ic. Johann Berger mir aber den Betrag dieses Schuld-Dokuments mit 2000 Rubeln B. U. sammt Renten baar (oder durch ein anderes Schuld-Dokument) berichtiget hat; so erkläre ich hierdurch und kraft dieses, das verloren gegangene, unterm 3ten März 1780 über 2000 Rubel B. Uff. von Herrn ic. Johann Berger an mich ausgestellte Schuld-Dokument für ungültig und unkräftig, dergestalt, daß wenn auch, wider Vermuthen, solthane Schuldverschreibung wieder aufgefunden werden sollte, solche nicht die mindeste Zah-

lungs - Verbindlichkeit haben soll; sondern vielmehr ich oder meine Erben in dem Falle verbunden seyn sollen das aufgefunden, hierdurch annullirte Schuld - Dokument an den Herrn Johann Berger, oder dessen Erben, sogleich auszuhändigen. Diesen Mortifikations - Schein habe ich zur Urkunde mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt. Zu N. N., den 7. Juni 1783.

Wilhelm Bach.

No. 33.

General - Quittung an Jemanden, mit welchem man in Geld - Geschäften gestanden.

Hierdurch und kraft dieses bekenne ich Endesunterschriebener für mich und meine Erben, daß ich am heutigen hier unterstehenden datum mit dem Herrn ic. Jacob Laun, mit welchem ich seit geraumer Zeit in verschiedenen Geldgeschäften gestanden, mich völlig berechnet und mit demselben liquidirt habe, dergestalt und also, daß ich von dem Herrn Jacob Laun bis auf den heutigen Tag nichts zu fordern habe; so wenig er von mir etwas zu fordern hat. Und da wir uns zugleich einer dem andern alle in Händen habende Geld - Verschreibungen, Quittungen, Rechnungen, Anweisungen und dergleichen gegenseitig ausgeliefert haben; so erklären wir hierdurch und kraft dieses für uns und unsere Erben, jede Schrift für null und nichtig, die demungeach-

tet noch von dem einen oder dem andern vorgefunden werden, oder sich in andern Händen befinden möchte, und daß dergleichen gar keine Rechts-Kraft haben, oder für den einen oder den andern verbindlich seyn sollen. Zur Urkunde dessen haben wir diese General-Quittung uns einander wechselseitig in zwei gleichen Exemplaren ausgestellt und unter Verzichtleistung auf alle mögliche Ausreden und Ausflüchte mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. — So geschehen zu N. N., den 5ten August 1803.

Gotthard Werner.

Jacob Laun.

No. 34.

Quittung über den Empfang einer Summe, um dagegen in bestimmter Zeit an einem andern Orte Zahlung zu leisten.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiedurch für mich und meine Erben, daß ich unter dem heutigen datum von dem Herrn Adolph Groß die Summa von Zweitausend Rubel S. M. — sage 2000 Rubel S. M. — baar erhalten habe, zu dem Behuf dagegen binnen vier Wochen in N. N., an den dortigen Herrn ic. Friedrich Winter, für ihn die Summe von Siebentausend fünfhundert Rubel B. A. — sage 7500 Rubel B. A. — zu zahlen, und einen von Herrn Adolph Groß an Herrn Friedrich Winter über die gleiche Summe von 7500 Rubel B. A. ausgestellten Wechsel einzulösen.

Ich gelobe und verspreche dahero innerhalb drei Wochen gedachtem Herrn ic. Friedrich Winter in N. N. die Zahlung zu leisten, den erwähnten Wechsel einzulösen und innerhalb vier Wochen dem Herrn Adolph Groß einzuhandigen, komme demselben auch für allen Schaden und Nachtheil unbedingt auf, der ihm durch die etwa nicht genaue Erfüllung der hiedurch von mir übernommenen Verbindlichkeit erwachsen könnte. — Zu dessen Urkunde habe ich dies einstweilige Bekenntniß bis zu Aushändigung des Wechsels ausgestellt und solches durch meine eigenhändige Unterschrift und Siegel bekräftiget. So geschehen zu N. N., den 12ten October 1790.

George Bernhardi,
Kaufmann hieselbst.

No. 35.

Quittung eines Mündiggewordenen an seinen
gewesenen Vormund.

Nachdem ich Endesunterschriebener bereits die Mündigkeits-Jahre erreicht habe, und mein bisheriger Vormund, Herr ic. Karl Günther mir über seine bisherige Verwaltung meines Vermögens Rechnung abgelegt, und mir dasselbe am heutigen Tage ausgekehrt und eingehändiget hat; so erkenne ich nicht nur die, in Betreff meiner Mündigkeit, gehalten Bemühung meines gewesenen Herrn Vormundes mit dem aufrichtigsten und ergebensten Dank hier

durch an und genehmige alles dasjenige, was derselbe während der für mich geführten Vormundschaft gethan und verrichtet hat; sondern ich entsage hierdurch auch auf das feierlichste aller und jeder wegen der geführten Vormundschaft zu machenden Ansprüche, Nachrechnungen und dergleichen, aus welchem Grunde sie auch immer hergeleitet werden könnten, hiermit wohlbedächtig, indem ich denselben zugleich über die geführte Vormundschaft hiermit auf das bündigste und unwiderrufflichste quittire. Zu diesem mehrerer Urkunde habe ich diese Vormundschafts-Quittung mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt. So geschehen zu N. N., den 19ten Juni 1810.

Gottlieb Ernst Laube.

No. 36.

Lehr-Zeugniß für einen Handlungs-Burschen:

(Kann auch mit der erforderlichen Abänderung für andere gebraucht werden.)

Ich Endesunterschriebener bezeuge hiermit, daß Johann Friedrich Bachmann, gebürtig aus N. N. und Sohn des dortigen Kaufmanns, Herrn Ernst Johann Bachmann, am 3ten Februar 1813, von gedachtem seinem Vater zu mir ins Haus und in die Handlung gegeben worden, um sich solcher zu widmen und solche zu erlernen, und daß gedachter Johann Ferdinand Bachmann nicht nur während seiner fünf

Lehrjahre sich jederzeit fleißig und treu, und überhaupt so verhalten, wie es einem ehrliebenden jungen Menschen durchaus geziemt; sondern auch bei Erlernung der Handlung unablässigen Eifer und nicht gemeine Geschicklichkeit und Anlage dazu gezeigt hat; so daß er bei fernerm Fleiße und guter Aufführung seines künftigen guten Fortkommens gewiß versichert seyn kann. Dieses auf Wahrheit gegründete Zeugniß ertheile ich gedachtem Johann Ferdinand Bachmann, und daß ich ihn am heutigen Tage, wo er seine Lehrjahre überstanden, in Gegenwart der unten mit benannten Herren Zeugen losgesprochen habe. Urkundlich habe ich dieses Zeugniß der förmlichen Losprechung meines gewesenen Handlungs-Burschen, Johann Ferdinand Bachmann, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N., den 3ten Februar 1818.

Gerhard Benjamin Schmidt,
Kaufmann 2ter Gilde.

Heinrich Weinert,
Kaufmann erster Gilde, als Zeuge.

Friedrich Erhard,
Handlungs-Kommis, als Zeuge.

No. 37.

Abschied für einen Bedienten.

Ich Untenbenannter ertheile hiermit meinem gewesenen Bedienten Friedrich Weiden-

reich, aus N. N. gebürtig, das Zeugniß, daß er bei mir fünf Jahre als Bedienter (oder als was er sonst diente) in Dienst gestanden und während dieser Zeit sich in seinem Dienste so aufgeführt und betragen hat, daß ich mit ihm vollkommen zufrieden gewesen. Dahero darf ich genannten Friedrich Weidenreich, auch der Wahrheit und meiner Ueberzeugung gemäß, einem jeden, als einen fleißigen, ordentlichen, friedliebenden, nüchternen und treuen Bedienten hierdurch empfehlen und habe ihm gegenwärtiges Zeugniß nicht vorenthalten können; sondern unter meines Namens eigenhändiger Unterschrift und unter Beidrückung meines Siegels ertheilet. N. N., am 3ten Juni 1805.

Eberhard Weyland,

(Karakter oder was er sonst ist.)

Siebente Abtheilung.

Nieth-, Pacht-, Pfand-, Kauf-, Tausch-, Cessions-
und andere Kontrakte, Trans-Acte, Verträge
und dergleichen.

Diese Abtheilung enthält die Formulare zu verschiedenen Kontrakten, Abmachungen, und dergleichen. — Unmöglich habe ich zu allen möglichen Satzungen die Formulare liefern können, ich habe nur die gewöhnlichsten und wesentlichsten genommen, die aber auch auf andere Fälle mit der gehörigen Veränderung angewandt werden können. Alle solche Instrumente müssen auf dem verordneten Steimpapier geschrieben werden, worüber hinten der Anhang die erforderliche Nachweisung giebt. Der mehreren und bessern Verständlichkeit wegen habe ich mich bei allen nun noch folgenden Formularen fingirter Namen, Summen und Datums bedient.

Schlüßlich muß ich noch bemerken, daß ich die Formulare so kurz als möglich angefertigt habe. Viele haben das Vorurtheil, daß der Kontrakt desto besser und kräftiger ist, je länger und weitläufiger er ist. Es ist aber gerade der umgekehrte Fall, und je weitläufiger ein Kontrakt ist, desto mehr Stoff liefert er zu Prozessen. Was sich schon nach den Gesetzen ohnedem versteht, warum soll dieses in den Kontrakt aufgenommen werden? Auch habe ich nicht alle Kontrakte ausführlich und im Ganzen angefertigt, um nicht das Werk weitläufiger zu machen, als es nöthig ist. Man kann, was fortgelassen ist, aus den Formularen zu den andern Kontrakten nehmen, besonders den Eingang und den Schluß, welches ich auch jedesmal besonders bemerkt habe.

Ein Mieth-Kontrakt.

Ich Endesunterschriebener habe am heutigen Tage mit dem Herrn ic. Funk folgenden Mieth-Kontrakt abgeschlossen:

Ich vermiethe nämlich gedachtem Herrn Funk in meinem Hause, in der obern Etage, die daselbst befindlichen, nach der Straße gehenden beiden Zimmer, mit der gewöhnlichen Heizung, auf ein Jahr, für die Mieth von zweihundert Rubel B. U., — welche halbjährlich pränumerirt werden muß, jedesmal mit einhundert Rubel. Ich gebe die beiden Zimmer im vollkommen guten und reinlichen Stande ab, und Herr Funk ist verbunden, mir solche wieder in eben dem guten Zustande abzugeben. Reparaturen, die ohne die Schuld des Herrn Funk nothwendig werden, besorge ich für meine Kosten. — Ohne mein Wissen und Einwilligung kann Herr Funk diese Zimmer keinem andern wieder vermiethen. —

Wenn keiner von beiden Theilen dem andern diesen Mieth-Kontrakt sechs Wochen vor Ablauf des Jahres kündigt, so ist er dadurch stillschweigend wieder auf ein Jahr gültig. Dieser Mieth-Kontrakt ist von beiden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren zum Behuf beider Theile namentlich unterschrieben. Zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

Karl Funk,
als Miether.

Johann Albert,
als Vermiether.

Ein vollständiger Haus-Mieth-Kontrakt.

Unter dem heutigen hier unterstehenden datum ist zwischen dem Herrn George Fenker, als Vermiether an dem einen, und dem Herrn Friedrich Zimmer als Miether am andern Theile, folgender Mieth-Kontrakt wohlbedächtigt verabredet und abgeschlossen worden.

1) Herr George Fenker vermiethet sein, in der Stadt N. N., im 3ten Stadttheil, unter der Nummer 107, auf Erbgrund belegenes hölzernes Wohnhaus sammt Garten und allen dazu gehörigen Neben-Gebäuden, auf drei nacheinander folgende Jahre, vom ...ten N. N. d. J. angerechnet, an den Herrn ic. Friedrich Zimmer, für die jährliche Mieth-Summe von achthundert Rubeln, sage 800 Rubel B. U. welche Mieth alle halbe Jahr zur Hälfte mit 400 Rubeln B. U. zum voraus entrichtet wird.

2) Außer dieser jährlichen Mieth trägt Herr Miether auch alle von diesen Grund-Stücken zu zahlenden öffentlichen Abgaben während der Zeit seines Miethbesizes.

3) Herr George Fenker übergiebt dem Herrn Friedrich Zimmer das Haus mit allen Neben-Gebäuden in gutem und untadelhaftem Zustande, und Herr Miether ist verbunden, alles auf seine Kosten in diesem guten Zustande zu erhalten, und bei Ablauf der Mieth-Jahre auch wieder so abzugeben. Besonders ist Herr

Miether auch verbunden, für die Pflege und Kultur des Gartens und der in selbigem befindlicher Frucht- und anderer Bäume, Sorge zu tragen. Was die Baumschule anbetrifft, so ist solche bloß zur Versetzung in dem eignen Garten zu benutzen, darf aber nichts daraus verkauft werden.

4) Ohne Wissen und Genehmigung des Herrn George Fenker, als Vermiether, darf Herr Friedrich Zimmer, diesen Mieth-Kontrakt keinem andern unter irgend einem Vorwande abtreten und cediren.

5) Etwanige Einquartierung trägt Herr Vermiether für seine Kosten, und sorget dafür, daß Herr Zimmer dadurch nicht belastet und beunruhiget wird.

6) Herr Vermiether leistet dem Herrn Miether die Gewähr, daß derselbe während der Mieth-Jahre in seinem Mieth-Besitz durch Schuld, oder Veranlassung des Herrn Fenker, auf keine Weise gestört werde.

7) Wenn vor Ablauf der drei Mieth-Jahre beide Theile nicht übereinkommen, den Kontrakt noch zu verlängern, so ist Herr Miether verbunden, bei Ablauf dieser drei Jahre das Haus mit allem, was dazu gehört, ohne weiteres dem Herrn Fenker abzugeben.

8) Bleibt Herr Miether, ohne alle neuere getroffene Abmachung mit Herrn Fenker, nach Ablauf der Mieth-Jahre noch in dem Hause wohnen; so ist er verbunden, wenn Herr Vermiether es verlangt, oder dazu still schweigt,

Das ganze angefangene neue Mieth = Jahr bei dem Mieth = Kontrakt zu bleiben, denn dieser ist dadurch stillschweigend auf ein Jahr verlängert.

Dieser Kontrakt ist zum Behuf beider Theile in zweien gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und auch von beiden Theilen, unter Begebung aller Ausreden und Einwendungen in Gegenwart der dazu erbetenen, unten mit benannten Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

Friedrich Zimmer,
als Miether.

George Fenker,
als Vermiether.

Carl Schmidt,
als Zeuge.

Johann May,
als Zeuge.

Anm. Ich habe in diesem Formular mit Fleiß die vielen Punkte auf eine solche Art angebracht, daß der eine und der andere Punkt füglich fortgelassen werden kann, sobald man ihn überflüssig findet, oder auch nicht brauchen will, und daß man auch eben so gut einen und den andern Punkt noch einrücken kann. Dieses Verfahren habe ich auch so viel, wie möglich, bei allen nachfolgenden Formularen beobachtet, damit man diejenigen Punkte auswählen kann, die auf den vorliegenden Fall anwendbar sind. Daher ich auch so viel, wie möglich, die wesentlichsten und gewöhnlichsten Punkte nicht glaube übergangen zu haben.

No. 3.

Ein Mieth = und Hauswächter = Kontrakt.

Unter dem heutigen untenstehenden datum habe ich mit dem freien Ehesten Johann Mi-

chelsonn folgenden Mieth- und Hauswächter-Kontrakt abgeschlossen:

1) Ich gebe nämlich dem Johann Michelsonn die unter meinem Hause befindliche Wohnung unentgeltlich, aber als Hauswächter, als welcher er verbunden ist, nach dem Hause und nach allem, was dazu gehört, zu sehen und dafür zu sorgen, daß nichts verloren gehet, oder ruinirt, besonders daß die Zäune geschont und immer in gutem Stande gehalten werden, wogegen ich dafür sorgen werde, daß Wohnung und Zäune, sobald die Witterung es nur erlaubt, in einen guten und gehörigen Stand gesetzt und wo es nöthig, gebessert werden. Auch sorgt der Johann Michelsonn, als Hauswächter, für die Reinlichkeit des Hofes und der Nebengebäude.

2) Zugleich vermiethe ich dem gedachten Johann Michelsonn die zu dem Hause gehörigen Gärten, zur freien und uneingeschränkten Benutzung, wofür er mir eine jährliche Miete von 150 Rubeln B. A. — sage einhundertfünfzig Rubel B. A. — zu zahlen verbunden ist, und zwar die Hälfte gleich bei Unterschrift dieses Kontrakts und die andere Hälfte im Herbst. Dabei hat er zugleich die Keller, Kletten und Stall zur Benutzung und zum Gebrauch. Dagegen aber muß er auch dafür sorgen, daß der Garten und dessen Zäune wohl unterhalten und auf keine Weise ruinirt werden.

3) Wenn keiner von beiden Theilen dem andern sechs Wochen vor Ablauf des Jahres

den Kontrakt auffaget, gilt derselbe stillschweigend wieder, seinem ganzen Inhalte nach, auf ein Jahr.

Dieser Kontrakt ist von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben worden in Gegenwart und in Mitunterschrift des erbetenen Zeugen, Zu N. N., am ...ten N. N. 18 .

Johann Michelsonn,
als Miether.

Konrad Bremer,
als Vermiether.

Heinrich Thöl,
als Zeuge.

No. 4.

Ein Pacht-, oder Arrende; Kontrakt,

Zu wissen sey hiermit jedem, dem daran gelegen, wie unter dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem Herrn 1c. Gotthilf Bach, als Verpächter an dem einen, und dem Herrn 1c. George Reinberg, als Pächter an andern Theile, folgender Pacht- und Arrende-Kontrakt, für sich und ihre Erben, wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

1) Es verpachtet nämlich der Herr 1c. Gotthilf Bach sein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiel belegenes Gut N. N., mit allem was dazu gehört und allen Appertinentien, wie sie Namen haben mögen, an den Herrn 1c. George Reinberg auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 1sten April d. J. an gerechnet, für die reine Pacht-Summe von Sechstausend Rubeln B. Aß. — sage 6000

Rubel B. A. — für jedes Arrende-Jahr, und räumt ihm besagtes Gut N. N. in dieser Art, am 15ten April d. J., zum ungestörten Arrende-Besitz ein.

2) Diese jährliche Pacht wird jährlich vorausgezahlt, und zwar bei dem Anfang jeden Arrende-Jahres, das heißt am 15. April die Hälfte, außer für dieses erste Jahr, für welches der Herr Pächter dem Herrn Verpächter schon gleich, bei Unterschrift dieses Kontrakts, diese Hälfte mit Dreitausend Rubeln — sage 3000 Rubel B. N. — und die andere Hälfte aber am 15. October d. J. ebenfalls mit Dreitausend Rubeln — sage 3000 Rubel B. A. — bezahlt und abträgt.

3) Obgleich Herrn Pächtern die freie Nutzung und Benutzung des ihm verarrendirten Guts N. N., und aller aus demselben möglichst zu machender Revenüen vom Herrn Verpächter zugestanden wird; so darf dieses doch nur in soweit statt finden, als es ohne den mindesten Ruin und Deterioration des Gutes, und allem was dazu gehört, geschehen kann, und besonders in Ansehung des Waldes, der in Schläge eingetheilt ist, und von welchen der Herr Pächter jährlich auch nur einen Schlag zum Gebrauch auf dem Hofe und in der Wirthschaft benutzen und aushauen lassen kann und darf.

4) Vielmehr ist Herr Pächter, bei der freien Benutzung des Gutes und dessen Ertrages, verbunden, darauf zu sehen und dafür

zu sorgen, daß die Felder unter guter Kultur, und sämtliche Gebäude, so wie alles, was zum Gute gehört, auf seine Kosten in gutem Stande und in beständiger Reparatur erhalten; und nach Ablauf der Arrende-Jahre eben so abgegeben werden, als er solche, laut Inventarium empfangen. Nur Feuer-Schaden, der ohne die Schuld des Herrn Pächters, oder dessen Leute entstanden, trägt der Herr Verpächter. — Miß-Wachs, Seuchen unter Pferden und Vieh und dergleichen Unglücksfälle, trägt Herr Pächter, und kann dafür von dem Herrn Verpächter nicht den mindesten Ersatz, oder den mindesten Erlaß von der Arrende-Summe fordern.

5) Alle die gegenwärtigen öffentlichen Abgaben, solche bestehen, worin sie wollen, trägt Herr Pächter und berichtigt solche zur gehörigen Zeit. Nur diejenigen Abgaben, die gegenwärtig noch nicht eingeführt sind, sondern erst nach Abschluß dieses Kontrakts eingeführt werden, so wie alle extraordinaire Abgaben jeder Art, trägt der Herr Verpächter.

6) Von allen Gebäuden auf dem Hofe und den Hoflagen, so wie vom Vieh und überhaupt von allem, was dem Herrn Pächter als Inventarium zur Arrende mit abgegeben wird, muß ein genaues Verzeichniß in duplo, zum Behuf beider Theile, angefertigt, und auch von beiden Theilen unterschrieben werden; und nach diesem Verzeichniß ist Herr v. George Reinberg verbunden, das Gut, nach Ab-

lauf der Arrende-Jahre, an Herrn zc. Gott-
hiltz Bach wieder abzugeben.

7) Herr Pächter darf diesen Arrende-
Kontrakt, ohne Wissen und Genehmigung des
Herrn Verpächters, keinem andern cediren und
abtretten; auch muß Herr George Reinberg
auf dem Gute wohnen, um selbst auf die ge-
hörige Bewirthschaftung sehen zu können.

8) Rödung zu machen ist Herrn Päch-
ter durchaus nicht erlaubt, Rüttis aber kann
er jährlich drei looffstellen machen, und dazu das
Land von den Buschländereien nehmen, die in
der Hofs-Grenze liegen, doch unbeschadet dem
eigentlichen, in Schläge getheilten Walde.

9) Herr Pächter muß, bei Bewirthschaft-
ung des Gutes, sich genau nach Landes-Ge-
wohnheit und Dekonomie-Methode, beson-
ders aber nach den bestimmten Verordnungen,
richten.

10) Kalk- und Ziegelbrand stehet Herrn
Pächter frei, so viel es ohne Nachtheil des
Gutes und der Wirthschaft geschehen und er
mit dem Holz aus dem einen, ihm jährlich zu-
gestandenen Schläge aus dem Hofs-Walde
bestreiten kann.

11) Herr Verpächter verbindet sich, Herrn
Pächtern während der Pacht-Jahre auf keine
Weise zu stören und zu beunruhigen, oder sich
auf irgend eine Art in dessen Bewirthschaftung
und Disposition zu mischen; sondern leistet ihm
vielmehr für den ruhigen und ungestörten Be-
sitz, während der sechs Arrende-Jahre, die

Gewehr. — Und da auf dem Gute auch eine Anleihe in Pfandbriefen ruhet, so ist Herr Verpächter verbunden, die Renten=Abtragung von dieser Anleihe zur gehörigen Zeit von der zu pränumerirenden Pacht=Summe, nämlich im April und October, zu besorgen, damit Herr Pächter diesermwegen nicht beunruhiget werde.

12) Da der Herr Verpächter mit der hohen Krone einen Kontrakt auf eine Lieferung von Eintausend Spann Brandwein abgeschlossen, so tritt er diesen Kontrakt und diese Lieferung auf so lange, als sie noch währet, dem Herrn Pächter ab, der dagegen solche übernimmt, und wegen alles Nachtheils, der durch etwanige Nichterfüllung des Kontrakts entstehen könnte, verantwortlich ist und dafür aufkommt. —

13) Außer der im 1sten §. bestimmten baaren Arrende=Zahlung von Sechstausend Rubeln B. A. ist der Herr Pächter auch noch verbunden, Herrn Verpächter jährlich, im Herbst und im Winter, noch Folgendes an Perselen, (oder Victualien) nach der Stadt N. N. zu liefern, nämlich: — (hier kommt nun angeführt was er liefern soll).

14) Da die Herberge auf dem Hofe in höchst baufälligem und schlechtem Zustande ist, so macht sich Herr Pächter verbindlich, solche, während der sechs Arrende=Jahre von Grund auf neu zu erbauen, und dazu die alten Balken und andern alten Bau=Materialien, so viel davon noch brauchbar ist, zu gebrauchen;

Die erforderlichen neuen Balken aber aus dem Hofs-Walde, jedoch nur aus dem Schlage, zu nehmen: der ihm zufolge dieses Kontrakts auszuhauen frei stehet. Für diesen Bau bekommt der Herr Pächter von dem Herrn Verpächter nur dasjenige ersetzt, was er durchaus dazu hat ankaufen und für baar Geld leisten müssen, und zu welchen Ausgaben Herr Verpächter erst seine Einwilligung und Beistimmung gegeben.

15) Da auf dem Hofe drei (oder mehr) Kleefelder eingerichtet sind; so ist Herr Pächter verbunden, solche in gutem Stande zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie eben so gut abgegeben werden, als er sie empfangen hat.

16) Herr Pächter siehet genau auf die Grenzen des Gutes, daß solche immer rein erhalten werden und kein Eindrang statt findet; so wie auch auf die Grenzen des Hofes, daß solche nicht von den Gebiets-Leuten überschritten werden.

17) Wenn irgend aus diesem Kontrakt ein Streit zwischen Herrn Verpächter und Herrn Pächter entstehen sollte, so verbinden sich beide Theile hierdurch auf das unverbrüchlichste, dergleichen Streitigkeiten und Differenzen durch inappellable Schieds-Richter entscheiden zu lassen, und sich bei dieser Entscheidung, solche falle aus, wie sie wolle, zu beruhigen.

18) Zur Sicherheit, wegen treuer Erfüllung dieses Kontrakts, leisten sich beide Theile

mit ihrem sämmtlichen Vermögen einander die Gewehr und setzen dabei noch fest, daß derjenige von beiden Theilen, der diesen Kontrakt im ganzen, oder in irgend einem Punkte bricht, dem andern, ohne alle Widerrede, eine Pön von Eintausend Rubeln B. A. zahlen und überdem auch allen durch Brechung, oder Nichterfüllung des Kontrakts etwann entstandenen Schaden und Verlust ersetzen soll. Die Frage aber, ob diese Pön verwirkt ist und bezahlt werden muß, gehört ebenfalls, wenn beide Theile sich darüber nicht unter sich verständigen können, zur Entscheidung der inappellabeln Herren Schiedsrichter.

Dieser Kontrakt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller nur möglichen Aus- und Einreden, von beiden kontrahirenden Theilen, in Gegenwart der dazu erbetenen, unten mit benannten Herren Zeugen, eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben und mit ihren Pottschaften besiegelt. So geschehen zu N. N., den 19ten Februar 1825.

George Reinberg,
als Pächter.

Gotthilf Bach,
als Verpächter.

Wilhelm Tode,
als Zeuge.

Gerhard Friedel,
als Zeuge.

Anm. Ich bemerke hier nochmals, daß in dem vorstehenden Formular nicht deshalb so viele Punkte angeführt sind, damit sie alle in einem Pacht-Kontrakt kommen müßten; sonst

dern damit man aussuchen kann, was für den Fall brauchbar und zweckmäßig ist. — Um nicht noch mehr ähnliche Formulare anzufertigen, führe ich bloß noch einiges an, wie die vorstehenden Punkte auch verändert werden können.

Statt §. 2. Diese jährliche Pacht wird halbjährlich entrichtet und zwar zum 15. Octbr. zur Hälfte mit Dreitausend Rubeln B. N. und am Schluß des Jahres, nämlich am 14. April, die andere Hälfte mit Dreitausend Rbl. B. N. Ueberdem aber ist Herr Pächter verbunden, bei Empfang und Antritt des Gutes dem Herrn Verpächter ein baares Kapital von Viertausend Rubeln B. N. — sage 4000 Rubel B. N. — zu zahlen und als Anleihe zu geben, welches bis Ablauf der Arrende-Jahre bei demselben stehen bleibt, aber von der Arrende-Zahlung des letzten Jahres, am 15. October, mit 1000 Rubeln und halbjährigen Renten, und am 14. April der Rest mit 3000 Rubeln und eines Jahres Renten abgezogen wird; und wogegen Herr Verpächter Herrn Pächter sein Gut N. N. hierdurch zur specialen Sicherheit verschreibt. —

Anm.: Der Arrendator kann auch ein größeres Kapital zur Anleihe geben, es kann ohne Renten oder mit Renten seyn, und die Zurückzahlung dieses Kapitals kann nach Belieben bestimmt werden.

§. 3. Bei diesem Punkt kann man am Ende noch zusehen: Was aber das Lagerholz in den übrigen Schlägen anbetrifft, so wie Windbrüche und dergleichen, dieses kann der Herr Pächter frei benutzen und die Schläge reinigen, doch nur zum Gebrauch in der Wirtschaft, nicht zum Verkauf. —

§. 4. In Ansehung des Mißwachses wird es auch öfters so gehalten, daß der Verpäch-

ter dem Pächter doch für ein gewisses Korn die Bewehr leistet; z. B. Mißwachs, außer, wenn nicht das dritte Korn (oder im Durchschnitt das dritte Korn) über die Saat geerntet wird, Geuchen unter Pferden 2c.

§. 11. Trifft sich auch, daß sich der Verpächter dabei doch die Wohnung, Garten, einige Nebengebäude und dergleichen vorbehält, ohne dabei sich im mindesten in die Bewirthschaftung des Gutes mischen, oder den Pächter auf irgend eine Art darin beunruhigen zu dürfen.

§. 14. Auch dieser §. leidet manche Umänderung, z. B. da verschiedene Gebäude einer Reparatur bedürfen; so verbindet sich Herr Pächter, solche während den sechs Arrendez Jahren zu besorgen, und sämtliche Gebäude in einem guten und brauchbaren Zustande beim Ablauf der Arrende abzugeben, ohne dem Herrn Verpächter dafür etwas zur Last zu führen. — Wo aber durchaus neue Bauten eines ganzen Gebäudes, oder Theile davon nöthig sind, diese fallen dem Herrn Verpächter zur Last, doch dürfen dergleichen nicht vorgenommen werden, ohne daß Herr Pächter darüber erst mit Herrn Verpächter Rücksprache genommen und dessen Bestimmung und Einwilligung dazu erhalten hat.

§. 18. Hat der Pächter ein Kapital im 2ten §., dem Verpächter als Anleihe auf die Zeit der Arrende hingegeben; so wird dieses dem Verpächter zur Sicherheit verschrieben, und dieser Punkt müßte sich dann folgendermaßen anfangen: Zur Sicherheit wegen treuer Erfüllung dieses Kontrakts leisten sich beide Theile einander mit ihrem sämtlichen Vermögen die Bewehr, in specie aber der Herr Verpächter mit seinem Gute N. N., und Herr

Pächter mit seinem als Anleihe hingegebenen Kapital, von Viertausend Rubeln B. U., und setzen dabei nach Inst. 2c.

No. 5.

Sub-Arrende-Kontrakt über ein Privatgut.

Unterm heutigen, hier unterstehenden dato ist zwischen dem Herrn Ferdinand Klein an dem einen, und dem Herrn Johann Kramer an dem andern Theile folgender Sub-Arrende-Kontrakt über das Gut N. N. wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Der Herr Ferdinand Klein, der das Gut N. N. von dem Erbbesitzer (oder Pfandbesitzer) desselben, nämlich von dem Herrn 2c. George Schmidt, auf sechs Jahre, vom ...ten N. N. 18... ab, in Arrende erhalten, und unter oben gedachtem datum mit demselben darüber einen förmlichen Arrende-Kontrakt abgeschlossen hat, cediret hiermit und Kraft dieses, mit Bewilligung und Genehmigung des Erbbesizers (oder Pfandhalters) Herrn George Schmidt, gedachten Arrende-Kontrakt für die noch übrigen vier Arrende-Jahre dem Herrn 2c. Johann Kramer, seinem ganzen Inhalte nach, tritt demselben sein Recht völlig ab, und giebt ihm das Gut mit dem Inventarium und allem, was dazu gehört, am 6. April d. J. zum Arrende-Besitz ab.

§. 2. Herr Johann Kramer übernimmt dagegen die pünktlichste Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen den Herrn George Schmidt, die in dem Arrende-Kontrakt bestimmt sind,

ohne alle Ausnahme, und zahlet dem Herrn v. Ferdinand Klein für diese Abtretung des Arrende-Besizes jährlich an Diskretion Fünfhundert Rubel B. N. — sage 500 Rbl. B. N. — die jährlich am Schluß des Jahres an denselben baar ausgezahlt werden müßten.

Anm. Statt baar Geld können auch Victualien und andere Perseelen als jährliche Diskretion bestimmt werden.

§. 3. Herr Johann Kramer ist verbunden, sich bei Bewirthschaftung des Guts genau nach dem Inhalte des ihm hierdurch abgetretenen Arrende-Kontrakts zu richten, und jeden Punkt desselben genau und buchstäblich zu erfüllen, und kommt für allen Schaden und Nachtheil auf, der durch irgend eine Nichterfüllung oder Ueberschreitung des Arrende-Kontrakts dem Herrn Ferdinand Klein erwachsen könnte.

§. 4. Da der Herr Ferdinand Klein, als Pächter, dem Herrn George Schmidt, als Verpächter, wegen genauer Erfüllung des Kontrakts und aller in demselben bestimmter Zahlung mit seinem ganzen Vermögen und in specie mit seinem in der Stadt N. N., im 2ten Stadttheil sub Nr. 30, belegenen Hause diese Kautio leisten müssen; so leistet der Herr Johann Kramer, als Sub-Arrendator, dem Herrn Ferdinand Klein dagegen wieder die Kautio mit einem Kapital von Eintausend fünfhundert Rubeln S. M. in landschaftlichen Pfandbriefen, die bei dem letztern als ein Kastenpfand zur Sicherheit liegen blei-

ben, von welchen aber Herr Sub-Arrendator die halbjährigen Renten selbst ziehet, und daher auch die Zinscheine von diesen Pfandbriefen für sich zurück behält. Der Empfang dieser Pfandbriefe (oder dieser Summe) wird vom Herrn Ferdinand Klein hier unter diesem Kontrakt quittirt.

Anm. Wenn statt der Pfandbriefe etwa ein baares Kapital mit oder ohne Renten gegeben würde, müßte dieser Punkt folgende Abänderung erhalten: mit einem Kapital von Fünfstausend Rubeln — sage 5000 Rubel B. U. — welche dem Herrn Ferdinand Klein, bei der Abgabe der Arrende und des Arrendebesizes, nämlich am 6. April d. J., von dem Herrn Johann Kramer baar ausgezahlt werden, und für welches Kapital die jährlichen landüblichen Renten von der jährlich zu zahlenden, im 2ten §. dieses Kontrakts bestimmten Arrende-Diskretion abgezogen werden — oder — und für welches Kapital keine Renten gezahlt werden.

§. 5. Dieses, als Refaution dem Herrn Ferdinand Klein gegebene, in baarem Gelde (oder in Pfandbriefen) bestehende Unterpfand wird dem Herrn ic. Johann Kramer, bei Ablauf der noch übrigen Arrende-Jahre, und nachdem er das Gut N. N. an den Herrn George Schmidt kontraktmäßig abgegeben und darüber quittirt worden, auch die, dem gedachten Herrn Schmidt geleistete Kaution mit der Einwilligung der Deletion derselben zurück erhalten, von dem Herrn Ferdinand Klein dem Herrn Johann Kramer eben so, wie er es von demselben erhalten, wieder zurückgezahlt, und er-

sterer leistet letzterem bis dahin mit seinem sämmtlichen Vermögen und in specie mit seinem, vorhin gedachten, in der Stadt N. N. belegenen Hause die Sicherheit.

Dieser Subarrende-Kontrakt ist von beiden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen, in Gegenwart der hier unten mit benannten Herren Zeugen eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben und auch untersiegelt worden. So geschehen zu N. N., den 12ten März 18 .

Johann Kramer,
als Sub-Arrendator.

Ferdinand Klein,
als eigentlicher Arrendator.

Bernhard Kalm,
als Zeuge.

Friedrich Daurer,
als Zeuge.

Hierdurch genehmige ich vorstehenden Subarrende-Kontrakt auch von meiner Seite, als Erbbesitzer, (oder Pfandbesitzer) und als eigentlicher Verpächter, jedoch unter Vorbehalt alles mir gegen den Herrn Ferdinand Klein, als eigentlichen Arrendators, zustehenden kontraktmäßigen Rechts. N. N., den 12ten März 18 .

George Schmidt.

(Zeugen-Unterschrift.)

Hiermit bescheinige ich, die mir als Re-
caution bestimmten Fünftausend Rubel — sage

5000 Rubel B. Aſſ. — (oder Eintauſend
 fünfshundert Rubel S. M. — ſage 1500 Rbl.
 S. M. — in landschaftlichen Pfandbriefen)
 richtig erhalten zu haben. N. N., den 12ten
 März 18 .

Ferdinand Klein.
 (Zeugen-Unterschrift.)

No. 6.

Arrende-Dispoſitions-Kontrakt über ein publikes
 oder Kronsgut.

Kund ſey hiermit einem jeden, wie unter
 dem heutigen hier untergeſetzten dato zwiſchen
 dem Herrn zc. Karl Zangen, als Kronsgut-
 Arrendebesitzer an dem einen, und dem Herrn
 Wilhelm Strauch, als Arrende-Disponenten
 am andern Theile, folgender Arrende-Dispo-
 ſitions-Kontrakt über das publike Gut Grün-
 hoff wohlbedächtigt verabredet und abgeſchloſ-
 ſen worden.

§. 1. Da Herr zc. Karl Zangen das dem-
 ſelben auf zwölf Jahre, vom 1. März 18...
 ab, Allerhöchſt zur Arrende (oder ohne Arren-
 de) verliehenen Kronsgut Grünhof, wegen
 Abweſenheit in Dienſtgeſchäften (oder wegen
 weiter Entfernung, oder wegen Alter, oder
 auch aus andern Urfachen) nicht ſelbſt diſ-
 poniren und bewirtheſchaften kann; ſo giebt
 er beſagtes Gut dem Herrn zc. Wilhelm
 Strauch zur Diſpoſition dergeltalt und alſo,
 daß derſelbe ſich bei der Bewirtheſchaftung des

Gutes ganz genau und buchstäblich nach dem Krons = Arrende = Kontrakt und überhaupt nach den Verordnungen und Vorschriften richten und für alles aufkommen und verantwortlich seyn muß, wenn er sich nicht genau nach den Vorschriften und Verordnungen richtet.

§. 2. Damit aber zwischen dem Herrn Krons = Arrendator und dem Herrn Arrende = Disponenten keine Differenzen und Streitigkeiten wegen des jährlichen Ertrages des Gutes vorkommen, und alle Dispositions = Vorschläge und dergleichen, abseiten des Herrn Wilhelm Strauch, fortfallen; so sind beide Theile darin übereingekommen, den jährlichen Ertrag des Gutes, nach Abzug der bis gegenwärtig eingeführten und bestimmten Krons = und andern öffentlichen Abgaben, wie auch anderer Wirthschafts = Ausgaben, im Durchschnitt mit 2000 Rubeln — sage Zweitausend Rubel B. Aß. — jährlich zu bestimmen, und Herr Wilhelm Strauch verpflichtet sich, diese Arrende = Dispositions = Diskretion an den Herrn; ic. Karl Zangen jährlich baar auszuföhren, und zwar jedesmal die Hälfte, nämlich Eintausend Rbl. B. N. beim Anfange jeden Jahres, und die andere Hälfte nach Ablauf des ersten halben Jahres, nämlich am 1sten September, baar und ohne den geringsten Abzug zu zahlen.

§. 3. Zugleich übernimmt der Herr Wilhelm Strauch die Kaution, welche der hohen Krone bestellt werden muß, zu besorgen und zu bestellen, um die Immission des Gutes nach-

zusehen, das Gut zufolge der von dem Herrn 2c. Karl Zangen dazu erhaltenen besondern Vollmacht zu empfangen und zwar alles auf seine Kosten, mit dem abgehenden Arrendator, oder Arrende-Disponenten wegen der Melioration, so wie, wegen alles dessen, was demselben auf dem Ex- und Immissions-Termin gerichtlich zuerkannt wird, zu liquidiren und denselben vollkommen zufrieden zu stellen.

§. 4. Kein Mißwachs, Viehseuche und andere Unglücksfälle werden dem Arrende-Disponenten von dem Herrn 2c. Karl Zangen ersetzt, indem der erstere sich in dergleichen Fällen bloß für seine Rechnung und Gefahr an die hohe Krone, so weit es die Verordnungen verstatten, zu wenden hat, daher denn von der stipulirten Arrende-Diskretion nicht der mindeste Abzug statt finden darf, außer wenn nach Abschließung dieses Kontrakts neue öffentliche ordinaire Abgaben eingeführt oder extraordinäre vorkommen sollten, indem dergleichen bis jetzt nicht eingeführte Abgaben von der Diskretions-Summe abgezogen und dem Herrn 2c. Karl Zangen zur Last fallen sollen.

§. 5. Herr 2c. Karl Zangen verpflichtet sich, den Herrn Wilhelm Strauch während aller der zwölf Arrende-Jahre in seiner Disposition nicht im mindesten zu stören, noch sich auf irgend eine Art in dessen Bewirthschaftung des Gutes zu mischen, dagegen letzterer, nämlich Herr Strauch, aber auch für alles stehen und für alles verantwortlich seyn muß, wenn

er das Gut nicht so disponirt, als es nach den Verordnungen und dem Krons-Kontrakte disponirt werden muß.

§. 6. Außer der Zahlung der im 2ten §. bestimmten Arrende-Diskretion von 2000 Rubeln B. Aß. jährlich, und der an die hohe Krone zu zahlenden Arrende und sämtlicher bereits eingeführter öffentlicher Abgaben jeder Art, verbindet sich Herr Wilhelm Strauch, auch alle Jahre an den Herrn Johann Ewert, bei erster guter Winter-Bahn, folgende Victualien nach der Stadt M. N. unentgeltlich zu liefern; nämlich: zwanzig Loof Roggen, funfzig Loof Haber und dreihundert Liespfund Heu, (oder was man sonst abmacht). An eben diesen Herrn Johann Ewert, und gegen dessen Quittung, zahlet Herr zc. Wilhelm Strauch auch, an den in diesem Kontrakt bestimmten Terminen, die Zweitausend Rubel B. Aß. Arrende-Diskretion.

§. 7. Sollte, nach Ablauf dieser zwölf Arrende-Jahre, dieses Gut Grünhof dem Herrn zc. Karl Zangen von Sr. Kaiserlichen Majestät noch auf weitere Jahre Allergnädigst verliehen werden, und Herr zc. Karl Zangen es wieder nicht selbst bewirthschaften könnte, Herr Wilhelm Strauch es aber wieder in Arrende-Disposition nehmen und einen neuen Arrende-Disposition-Kontrakt abschließen wollte, so gestehet Herr zc. Karl Zangen demselben, vor allen andern, das Näherrecht auf diese Arrende-Disposition hierdurch zu.

Diesen Arrende = Dispositions = Kontrakt haben beide Theile, in zwei gleichlautenden, zum Behuf beider Theile ausgefertigten Exemplaren, für sich und ihre Erben, unter Begehung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen, in Gegenwart der hier unten mit benannten Herren Zeugen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pectschäften besiegelt. So geschehen zu N. N., den 15ten Februar 18 .

Wilhelm Strauch,	Karl Zangen,
als Arrende:Disponent.	als Kronsrrende:Besitzer.
Friedrich Wolff,	Reinhold Braun,
als Zeuge.	als Zeuge.

No. 7.

Ebenfalls ein Arrende:Dispositions:Kontrakt, zugleich mit einer Cession der Arrende.

Kund und zu wissen sey hiermit, wie unter dem heutigen hier untenstehenden dato zwischen dem Herrn ic. Gotthard Behr, als Kronsrrende = Besitzer des publicken Gutes Weilenhoff, und Cedenten an dem einen, und dem Herrn ic. Heinrich Albrecht, als Arrende = Disponenten und Cessionair am andern Theile, über gedachtes publiques Gut Weilenhoff folgender Arrende = Dispositions = und Cessions = Kontrakt wohlbedächtig verabredet und für sich und ihre Erben abgeschlossen worden.

§. 1. Demnach der Herr 1c. Johann Behr von Sr. Kaiserlichen Majestät das publice Gut Weilenhoff auf zwölf nach einander folgende Jahre, vom 1sten März d. J. ab, Allergnädigst zur Arrende (oder ohne Arrende) erhalten, derselbe aber, seines Amtes (oder andere Ursache) wegen, nicht auf besagtem Gute Weilenhoff wohnen und es selbst bewirthschaften kann, sondern einem andern die Disposition übertragen muß; so überträgt er solche hiermit und kraft dieses dem Herrn 1c. Heinrich Albrecht auf zwölf Jahre, nämlich bis zum 1. März 18..., dergestalt und also: daß derselbe die Wirthschaft und Disposition des Gutes so führen muß, als es der Krons = Kontrakt und die Verordnungen vorschreiben.

§. 2. Damit auch über die Disposition des Gutes und den jährlichen Ertrag desselben zwischen dem Herrn 1c. Johann Behr und seinem Arrende = Disponenten keine Streitigkeiten vorkommen, und letzterer das Gut ganz nach seinen Ansichten bewirthschaften und benutzen kann, so cediret Herr 1c. Johann Behr dem Herrn Heinrich Albrecht diese ihm Allergnädigst verliehene Krons = Arrende auf alle zwölf Jahre, mit allen ihm selbst Allergnädigst verliehenen und zustehenden Rechten, für die reine Summe von Zwanzigtausend Rubeln B. A. — sage 20,000 Rbl. B. A. — welche Herr 1c. Heinrich Albrecht den Herrn 1c. Johann Behr, ein für alles, an Arrende = Diskretion, für alle zwölf Arrende = Jahre und für die Abtretung

dieser Arrende, zahlet, und Herr 2c. Johann Behr, außer diesen 20,000 Rubeln, von Herrn 2c. Heinrich Albrecht, weiter nicht zu fordern und mit dem ihm zur Arrende verliehenen Gut nichts weiter zu thun hat.

§. 3. Herr Johann Behr ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß diese Cession und Abtretung der Arrende, Allerhöchst genehmiget und bestätigt wird, als wodurch dieser Kontrakt erst in seine volle Kraft tritt. — Sollte es jedoch nicht möglich seyn, diese Allerhöchste Genehmigung noch vor dem 1sten März d. J. zu erhalten, so muß Herr 2c. Heinrich Albrecht demungeachtet das Gut empfangen und um den baldigen Ex- und Immissions-Termin nachsuchen, auch, damit die Abgabe geschehen kann, vorher die erforderliche Krons-Kaution bestellen.

§. 4. Die, im 2ten §. bestimmte, ein für alle Mal zu zahlende Arrende-Diskretions-Summe von Zwanzigtausend Rubeln B. Aß. zahlet Herr Heinrich Albrecht an den Herrn 2c. Johann Behr zur Hälfte mit Zehntausend Rubeln B. Aß., sobald die Allerhöchste Genehmigung dieser Cession und dieses Kontrakts erfolgt ist. Nach Ablauf des ersten Arrende-Jahres zahlet er wieder Fünfstausend Rubel B. Aß., und nach Ablauf des zweiten Jahres den Rest mit abermaligen Fünfstausend Rubeln B. Aß., und zwar jedesmal mit landüblichen Renten, vom 1sten März d. J. ab, (oder — beide Zahlungen, jedoch ohne Renten.)

§. 5. Den Er- und Immissions-Termin besorgt Herr Heinrich Albrecht und trägt die Kosten desselben, so wie alle übrigen Kosten, die nur immer mit diesem Geschäfte verbunden sind. Er liquidirt ebenfalls auf dem Er- und Immissions-Termin mit dem abgehenden Arrendebesitzer, oder dessen Arrende-Disponenten, wegen der Melioration und wegen alles dessen, was demselben von dem Kaiserlichen Kreis-Kommissariat nur immer zuerkannt werden wird, und befriedigt denselben vollkommen, ohne den Herrn 1c. Johann Behr davon das mindeste in Rechnung oder in Abzug bringen zu können.

§. 6. Eben so liquidirt Herr 1c. Heinrich Albrecht während der zwölf Arrende-Jahre jährlich die Krons-Arrende und alle bereits gegenwärtig bestehende, wie alle neue ordinaire und extraordinaire Abgaben, und kann überhaupt Herrn 1c. Johann Behr nichts in Rechnung bringen, sondern muß eben so gut alle Incommoda tragen, so wie ihm alle Commoda durch diesen Kontrakt cedirt und abgetreten worden sind.

§. 7. Sollte es Herrn 1c. Johann Behr nicht gelingen, die Allerhöchste Bestätigung und Genehmigung dieses Arrende-Dispositions- und Cessions-Kontrakts zu erhalten, so bleibt dieser Kontrakt ein bloßer Arrende-Dispositions-Kontrakt, und wird nur dahin umgeändert, daß die im §. 2. festgesetzten, eins für alles zu zahlenden Zwanzigtausend Rubel

B. Aß. fortfallen, und Herr 1c. Heinrich Albrecht, als Arrende-Disponent, dagegen dem Herrn 1c. Johann Behr, alle zwölf Arrende-Jahre hindurch, jährlich, ohne alle weitere Rechnung-Ablegung, die Summe von Zweitausend Rubeln B. Aß. — sage 2000 Rubel B. Aß. — an Arrende-Diskretion zahlet, und solche beim Anfange eines jeden Jahres pränumerirt, und außerdem nichts weiter den Herrn 1c. Johann Behr zu leisten oder zu zahlen hat. —

Zur Sicherheit, wegen treuer und pünktlicher Erfüllung dieses Kontrakts, verschreibt Herr Heinrich Albrecht dem Herrn Johann Behr die Melioration und das ihm zuständige, auf Weidenhof befindliche Inventarium.

Diesen Arrende-Dispositions- und Cessions-Kontrakt haben beide Theile in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller nur möglichen Ausflüchte und Einwendungen, in Gegenwart der hierzu erbetenen und unten mitbenannten Herren Zeugen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und auch besiegelt. So geschehen zu N. N., den 1. Januar 18 .

Heinrich Albrecht,
als Arrende-Disponent
und Cessionar.

Johann Behr,
als Kros-Arrende-Besitzer
und Cedent.

Jacob Arendt,
als Zeuge.

Gottfried Fermer,
als Zeuge.

Cession's - Kontrakt einer Krons - Arrende - Disposition.

Rund und zu wissen sey hiermit einem jeden, dem daran gelegen, wie unter dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem Herrn ic. Karl Funk, als Cedenten an dem einen, und dem Herrn ic. Karl Friedrich Winter, als Cessionar an dem andern Theile, in Betreff der Arrende - Disposition des Krons - Gutes Aderburg, folgender Cession's - Kontrakt wohlbedächtig verabredet und in nachstehenden Punkten abgeschlossen worden.

1) Der Herr ic. Karl Funk cedirt nämlich dem Herrn ic. Karl Friedrich Winter seinen, mit dem Herrn ic. Ernst Walter über das demselben Allerhöchst auf zwölf Jahre zur Arrende verliehene Krons - Gut Aderburg, unterm ...ten N. N. 18.... auf alle zwölf Arrende - Jahre, nämlich bis zum ...ten N. N. 18... abgeschlossenen Arrende - Disposition's - Kontrakt, mit allen ihm darin zugestandenen Rechten, so wie mit den von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, für die noch übrigen sieben Arrende - Jahre, nämlich vom N. N. d. J. ab, seinem ganzen Inhalte nach, und für dieselbe jährlich an den Herrn Ernst Walter zu zahlende Arrende - Discretion von Fünftausend und fünfhundert Rubeln B. Wff., von welcher Summe die erste Hälfte am 15ten September und die zweite Hälfte am 15ten März gezahlt wird, und daß Herr ic. Winter überdem alle

gegenwärtige onera publica tragen muß, wobei zugleich der Herr 2c. Karl Friedrich Winter sich verbindet und verpflichtet, besagtes Gut Uderberg genau nach dem Krons-Arrende-Kontrakt, und überhaupt nach den Verordnungen und obwaltenden Vorschriften zu disponiren.

2) Herr 2c. Winter zahlet dem Herrn 2c. Karl Funk für diese Abtretung seines Arrende-Dispositions-Rechtes, eins für alles, die Summe von Sechstausend — sage 6000 Rubel B. Aß. — als Entschädigung, wogegen der Herr 2c. Karl Funk sich aber verbindlich macht und verpflichtet, bis zum 10ten März d. J. von dem Herrn 2c. Ernst Walter die förmliche Bestätigung dieses Cessions-Kontrakts und die Einwilligung desselben zu dieser Cession zu besorgen, und ihn den Herrn 2c. Karl Friedrich Winter in bester rechtlicher Form einzuhändigen und zuzustellen, wie auch es zu bewirken, daß Ein Kaiserlicher Livländischer Kammeralhof dem Kaiserlichen Kreis-Kommissariat das Kommissum zur gewöhnlichen Immission des Gutes Uderburg an den Herrn Karl Friedrich Winter ertheilet, welches alles der Herr 2c. Karl Funk auf seine eigene Kosten zu besorgen und zu bewerkstelligen hat.

3) Die im vorhergehenden Punkt bestimmte Entschädigungs-Summe von Sechstausend Rubeln B. Aß. zahlet Herr 2c. Karl Friedrich Winter dem Herrn Karl Funk auf dem Ex- und Immissions-Termin baar aus, so wie auch die Meliorations-Summe, so wie

solche vom Kaiserlichen Kreiskommissariat festgesetzt und vom Kaiserl Kammeralhofe bestätigt wird, welches alles der Herr ic. Karl Funk für seine Kosten zu besorgen hat, nur die Ex- und Immissions-Kosten, so wie die damit verbundene Defrayrung tragen beide Theile zur Hälfte.

4) Da der Herr ic. Karl Funk für die Krons-Urrende die erforderliche Kautio[n] der hohen Krone geleistet hat; so verbindet sich der Herr ic. K. F. Winter, demselben dagegen bis zum Ex- und Immissions-Termin eine suffisante Rekaution zu bestellen, doch nur auf so lange als der Herr ic. Karl Funk seine Kautio[n] stehen läßt.

5) Der Herr Karl Funk verpflichtet sich, für das Gut Aderburg, oder den Herrn ic. K. F. Winter, für das Jahr 18..., eine Lieferung von Eintausend fünfshundert Eimern Brandtwein zu besorgen. Nicht weniger verbindet sich derselbe, die zur Bewirthschaftung des Gutes Aderburg erforderliche Quantität Holz, in der Art wie es bisher geschehen, noch bei dieser Schlittenbahn, auf dem Hofe, und wo es nöthig ist, anführen; auch die erforderliche Quantität Heu für Kälber und Pferde, bis zur neuen Heu-Ernde, auf Aderburg zurück zu lassen. Gleichfalls auch noch bei Schlittenbahn in diesem Winter, und sobald Herr ic. K. F. Winter es verlanget, fünf und vierzig Fuhren, zur Abfuhr der Sachen dessel-

ben, nach dem Gute N. N. zu stellen; und von da desselben Sachen für seine, Herrn 1c. Karl Funks Rechnung, nach Uderburg abführen zu lassen.

6) Von dem auf Uderburg befindlichen, dem Herrn 1c. Karl Funk zugehörigen Inventarium behält der Herr 1c. Karl Friedrich Winter folgende Stücke käuflich:

- a) Einen kupfernen Braak-, einen kupfernen Klar- und einen kupfernen Kochkessel, und zahlet dafür, in sofern solche in einem guten, brauchbaren Stande und gehörig gereinigt sind, im Durchschnitt, mit Schlangen und Helm, für jedes Pfund Kupfer einhundert und zehn Kopeken.
- b) Für die Roggenfaat in der Erde vier und einen halben Kubel das Loof; behält überdem einhundert Loof gute reine Saat-Gerste, zu drei Kubeln fünf und zwanzig Kopeken das Loof, und funfzig Loof guten reinen Saat-Haber, zu zwei ein halb Kubeln das Loof.
- c) Das sämtliche, auf Uderburg befindliche Hornvieh, über welches aber erst im Frühahr, bei der Abgabe des Gutes, der Preis beim Empfang von beiden Theilen abgemacht werden soll.

7) Zur Abgabe und zum Empfange des Gutes wird der Termin auf den 20sten April

d. J. bestimmt, die Bestimmung des eigentlichen gerichtlichen Ex- und Immissions-Termins aber wird beim Kreis-Kommissariat von dem Herrn Karl Funk nachgesuchet und bewirkt.

8) Sollte die ganze, von dem Herrn ic. Karl Friedrich Winter dem Herrn ic. Karl Funk, an Entschädigung, Melioration und Betrag des Inventariums zu zahlende Summe mehr als Zwanzigtausend Rubel B. Afl. betragen, so zahlet er nur diese 20,000 Rubel B. N. auf dem Ex- und Immissions-Termin baar; die Zahlung des Ueberrestes geschieht in Terminen, welche alsdann von beiden Theilen bestimmt werden.

Diesen präliminairen Kontrakt, der erst durch die erfolgte Allerhöchste Bestätigung seine volle Kraft erhält, haben beide Theile in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller Ausflüchte und Einreden und unter Festsetzung einer Pön von Dreitausend Rubeln B. Afl. für denjenigen, der diesen Kontrakt, im ganzen, oder in irgend einem Punkte, nicht erfüllen würde, mit ihrem Namen eigenhändig, und in Gegenwart der hier unten mit benannten Herren Zeugen, unterschrieben und mit ihren Pottschaften besiegelt; und soll, sobald die Bestätigung abseiten des Herrn ic. Ernst Walter erfolgt ist, auf dem gesetzlichen Stempelpapier, dessen Kosten beide Theile um die Hälfte tragen, geschrieben und untersiegelt werden; bis dahin aber, die-

ser Präliminair-Kontrakt in seiner Kraft und vollen Gültigkeit bleibt. So geschehen zu N. N., am 14ten Februar 18 .

Karl-Friedrich Winter,
als Cessionair.

Karl Funk,
als Cedent.

Johann Bergmann,
als Zeuge.

Friedrich Anker,
als Zeuge.

No. 9.

Pfand- und eventueller Kauf-Kontrakt über ein Haus oder anderes Grundstück.

Zwischen der ver Wittweten Frau ic. Juliana Gernbach, gebornen Fromberg, als Verpfänderin und eventuellen Verkäuferin an dem einen, und dem Herrn ic. Jakob Domnau, als Pfänder und eventueller Käufer an dem andern Theile, ist an dem heutigen Tage folgender Pfand- und eventueller Haus-, Kauf- und Verkauf-Kontrakt, für sich und ihre Erben, wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Die ver Wittwete Frau ic. Juliana Gernbach, geborne Fromberg, verpfändet ihr in N. N., im zweiten Stadttheil, unter Nr. 36, auf Stadtgrund (oder Erbgrund) belegenes hölzerner's Wohnhaus, sammt allen dazu bis jetzt gehörigen Nebengebäuden und Gärten, auf zehn nacheinander folgende Jahre von heute ab, an den Herrn ic. Jakob Domnau für die reine Pfand- und eventuelle Kauf-

Summe von Zehntausend — sage 10,000 Rubel B. Ass. — und gestehet demselben hierdurch zugleich ein für alle Mal das Recht zu diesen Pfand-Kontrakt während dem Lauf der zehn Pfand-Jahre gegen Erlegung der Poschlin an die hohe Krone, überhaupt ganz auf seine Kosten in einen förmlichen Kauf verwandeln zu lassen.

§. 2. Die Abgaben des Hauses, sammt allem was dazu an Gebäuden, Gärten und dergleichen gehört, so wie mit sämtlichen Haus-Dokumenten, geschlehet am heutigen Tage und zwar frei von allen möglichen privaten und publikten Ansprüchen.

§. 3. Bei Unterschrift dieses Kontrakts zahlet Herr Pfandnehmer der Frau Pfandgeberin, auf den stipulirten Pfand- und eventuellen Kauf-Schilling von Zehntausend Rubeln Bco-Assign., die Summe von Viertausend Rubeln B. Ass., und wird darüber hinter diesem Kontrakt quittirt. Der Rest von Sechstausend Rubeln B. Ass. bleibt auf dem Hause, als Rest des Pfand- und eventuellen Rauffschillings stehen, *) ohne noch eine beson-

*) Die Zahlungs-Termine können nach Belieben umgeändert, auch über den Rest Obligationen ausgestellt werden, die aber nicht der besondern Ingrossation bedürfen, weil sie hier in Livland schon dadurch hinlänglich gesichert und ihre schweigende Hypothek erhalten, wenn der Pfandnehmer den Kontrakt beim Hofgericht beschreiben, und das Pfand auf seinen Namen auf-

Dere Obligation darüber auszustellen und wird in der Art berichtet, daß Herr 2c. Jakob Domnau alle Jahre am Schluß die Summe von Zweitausend Rubeln B. A. ff., nebst Renten vom ganzen Rückstande, an Frau Verpfänderin baar zahlet, daß daher nach Ablauf von drei Jahren der ganze Pfand- und eventuelle Kauf-Schilling berichtet ist.

§. 4. Sollte Herr Pfandnehmer im Laufe der zehn Pfand-Jahre diesen Pfand-Kontrakt nicht in einen förmlichen Kauf-Kontrakt verwandelt haben, und Frau Pfandnehmerin, oder ihre Erben, das Pfand einlösen wollten, so sind sie verbunden Herrn Pfandnehmern, oder dessen Erben, nicht nur den Pfandschil-

tragen läßt, aber dann müßte dieser Punkt von dem Zeichen *) ab, in folgender Art abgeändert werden: und Herr Pfandnehmer stellet Frau Verpfänderin darüber eine Obligation in der Art aus, daß er sich verbindet, von diesem Rest nach Ablauf jeden Jahres a dato der Frau Verpfänderin Zweitausend Rubel B. A., nebst landüblichen Renten vom jedesmaligen Rückstand baar zu zahlen, so daß nach Ablauf dreier Jahre a dato der ganze Pfand- und eventuelle Kaufschilling berichtet ist, welche Obligation keiner besondern Ingrossation bedarf, indem dieser Rest von Sechstausend Rubeln nicht eher delirt werden darf und auf dem Hause mit allem Vorrechte des Restes des Pfand- und eventuellen Kaufschillings stehen bleibt bis er bezahlt und die ausgestellte Obligation eingelöset; solches auch von Frau Verpfänderin hinter diesem Kontrakt quittirt worden.

ling sogleich baar und auf einem Brette zurückzuzahlen; sondern demselben auch alle erweisliche, zum Nutzen und zur wahren oder nothwendigen Verbesserung des Hauses und was dazu gehört, verwandte und bewerkstelligte Meliorationen sogleich baar zu ersetzen. Wollten aber Frau Pfandgeberin, oder deren Erben das Pfand nicht einlösen; so sind sie auf keine Weise wider ihren Willen dazu zu nöthigen.

§. 5. So wie Frau Verpfänderin Herrn Pfandnehmern hierdurch mit dem Reste des Pfand- und eventuellen Rauffchillings wegen aller privaten und publikten Ansprüche an die verpfändeten Grundstücke die Gewehr leistet; so ist Herr Pfandnehmer auch verbunden, diesen Kontrakt sogleich korroboriren zu lassen und ein Proklam zu besorgen, indem sie nach Ablauf eines Jahres und drei Monat zu keiner Gewehrleistung mehr verbunden ist.

§. 6. Alle öffentlichen Abgaben, ohne Ausnahme, trägt Herr Pfandnehmer vom heutigen Tage ab.

§. 7. Herrn Pfandnehmer stehet es frei, diesen Kontrakt mit allem ihm zustehenden Rechte einem andern zu cediren und auch das Pfand selbst als sein Eigenthum ohne Einschränkung zu benutzen.

Dieser Pfand- und eventuelle Kauf-Kontrakt ist von beiden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren, in Gegenwart der unten mit benannten Herren Zeugen, und unter Be-

gebung aller nur möglichen Aus- und Einreden,
mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben.
So geschehen zu N. N., den ...ten N. N.

18 .

Jakob Domnau,
als Pfandnehmer u. eventueller Käufer.

Juliana Grenbach,
geb. Fromberg,
als Verpfänderin u. eventuelle Verkäuferin.

Johann Koch,
als Zeuge.

Christ. Friedr. Breder,
als Kurator (oder erbetener
Rathsfreund) u. Zeuge.

Hierdurch quittire unterm heutigen datum
die im 2ten §. dieses Kontrakts bestimmte baare
Zahlung der Viertausend Rubel B. Ass., wie
auch die über den Rest von Sechstausend Ru-
beln B. Ass. auszustellende Obligation, rich-
tig erhalten zu haben. N. N., den ...ten

18 .

(Die Unterschrift der Verpfänderin
und ihres Beistandes, wie oben.)

Anm. Wollte der Pfandnehmer diesen Kontrakt ohne
alle Abänderung einem andern cediren, nur
unter dem Beding, daß ihm blos das, was
er bereits auf den Pfandschilling bezahlt und
etwa meliorirt hat, zurückgezahlt werde, so
kann dieses unter demselben Kontrakt gesche-
hen, mit folgenden Worten:

Vorstehenden Kontrakt cedire ich, seinem
ganzen Inhalte nach, dem Herrn Gottlieb
Hermann, nachdem mir derselbe die auf den
Pfandschilling bereits gezahlten Viertausend
(oder auch schon mehr) Rubel B. Ass., wie
auch die mit fünfhundert Rubel B. Ass.

berechneten Meliorationen bereits baar ausgekehret hat, und von mir hierdurch darüber quittirt wird, und ist diese Cession von beiden Theilen eigenhändig mit ihren Namen, unter Begebung jeden Widerrufs, oder Einwendens, in Zeugen Gegenwart, unterschrieben worden. N. N., den ...ten N. N. 18 .

Gottlieb Hermann,
als Cessionar.

Jakob Domnau,
als Cedent.

Friedrich Schulz,
als Zeuge.

Nikolaus Förber,
als Zeuge.

No. 10.

Ein Pfand; und eventueller Kauf; Kontrakt über
ein Gut.

Kund und zu wissen sey hiermit dem daran gelegen, wie unter dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem Herrn 1c. Wilhelm Günther, als Verpfändern und eventuellen Verkäufer an dem einen, und dem Herrn 1c. Johann Gerhard, als Pfandnehmer und eventuellen Käufer an dem andern Theile, über das, im N. N. Gouvernement, N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegene Gut Lindenhof, folgender Pfand- und eventueller Kauf-Kontrakt für sich und ihre Erben verabredet und als unwiderrüflich abgeschlossen worden.

§. 1. Es verpfändet nämlich der Herr 1c. Wilhelm Günther sein oben benanntes, ihm erbgelhöriges Gut Lindenhof an den Herrn 1c. Johann Gerhard auf zehn nacheinander folgende Jahre, von heute abgerechnet, mit allen Ap-

pertinenzien, dem völligen Inventarium und allem, was dazu gehört und noch rechtlich dazu gewonnen werden könnte, mit allen Rechten und Gerechtsamen, mit welchen er es bis jetzt besessen hat, und so wie es in dem von ihm selbst gemachten und unterschriebenen, dem Herrn zc. Johann Gerhard zugestellten Anschläge beschrieben ist,*) für die reine Pfand- und eventuelle Kauf-Summe von Dreißigtausend — sage 30,000 Rubel Silb.-Mze — und Fünf und achtzigtausend — sage 85,000 Rubel B. Aß.

§. 2. Dieser Pfand- und eventuelle Kauf-Schilling wird von Herrn Pfandnehmern in folgender Art berichtet: a) da auf dem Gute Lindenhof eine aus dem livländischen

*) Diese bis *) stehenden Worte können auch fortbleiben, wenn ein solcher Anschlag nicht dem Verkauf zum Grunde gelegt wird. — Allein es ist der sicherste Weg, Streitigkeiten zu vermeiden, wenn bei Verpachtungen, so wie beim Verkauf, von dem Verpächter oder Verkäufer ein solcher Anschlag von allem, was nur zu dem Gute gehört, Inventarium, Ausfaat, Heuschläge, Wald und was nur immer ist, gemacht und darnach das Gut verarrendirt oder verkauft wird. — Die Erndten können nur im Durchschnitt aufgegeben werden; auskommen dafür, daß sie immer so seyn werden, kann niemand. — Ein Formular, zu einem solchen Anschläge hier anzuführen, ist unnöthig; denn es kommt dabei nicht auf die Form an, die möge seyn, wie sie wolle, wenn der Anschlag selbst nur richtig und wahr ist.

Kredit-System erhaltene Anleihe in Pfand-
 briefen, von Dreißigtausend Rubeln S. M.
 ruhet, so übernimmt der Herr ic. Johann Ger-
 hard diese Schuld, und zwar nach Abzug des-
 sen, was bis jetzt schon darauf abgetragen wor-
 den; b) bei Unterschrift dieses Kontrakts zah-
 let er an Herrn Verpfändern baar die Summe
 von Dreißigtausend Rubeln B. Aß. — sage
 30,000 Rubel B. Aß. — worüber hinter
 diesem Kontrakt quittirt wird; c) den Rest
 des Pfand- und eventuellen Kauf-Schillings,
 bestehend in 55,000 Rubeln B. Aß., zahlet er
 in drei Jahren, nämlich: nach einem Jahre
 Zwanzigtausend Rbl. B. A., nach zwei Jah-
 ren wieder Zwanzigtausend Rubel B. Aß.,
 und nach drei Jahren den Rest mit Funfzehn-
 tausend Rubeln B. Aß., und bei jeder Zah-
 lung auch die landüblichen Renten von dem je-
 desmaligen Rest des Pfand-Schillings; so
 daß nach drei Jahren a dato der ganze Pfand-
 Schilling, sammt den Renten, verichtigt ist.*)

*) Man kann diesen Punkt auch folgendermaßen
 von dem Zeichen *) ab ändern, wenn man
 lieber ingrossirte Obligationen haben will: In
 dieser Art stellet Herr Pfandnehmer an Herrn
 Pfandgeber über diesen Pfand-Schillings-Rest,
 eine oder auch drei besondere förmliche Obliga-
 tionen aus, unter specieller Beschreibung des
 Gutes Lindenhof, und läßt solche sogleich hinter
 dem Pfand-Kontrakt ingrossiren, wogegen aber
 Herr Pfandnehmer auch in der Art, über die
 Verichtigung des ganzen Pfand-Schillings, von

In dieser Art stellet Herr Pfandnehmer Pfandgebern über diesen Rest von 55,000 Rubeln B. Aß., bei Unterschrift dieses Kontrakts, eine Obligation aus, über welche hier hinter demselben ebenfalls quittirt wird, und welche Obligation keiner besondern Ingrossation bedarf, indem dieser Pfand-Schillings-Rest schon durch diesen Kontrakt seine schweigende Hypothek behält und der Pfand-Schilling nicht eher als abgetragen anzusehen ist, als bis die über selbigen ausgestellten Obligationen eingelöset, und, daß solches geschehen, von Herrn Pfandgebern mit der Einwilligung zur Deletion hinter diesem Kontrakt quittirt worden.

Herrn Pfandgeber hinter diesem Kontrakt quittirt wird. — Die Obligation wird in der gewöhnlichen Form ausgestellt; doch müßte die *causa debendi*, (Grund der gemachten Schuld) bestimmt ausgedrückt werden, folglich der Anfang der Obligation ungefähr in folgender Art seyn:

Ich Endesunterschiebener bekenne hiermit für mich und meine Erben, daß ich an dem heutigen hier untenstehenden datum von dem Herrn ic. Wilhelm Günther, über den Pfand- und eventuellen Kauf-Schilling, für das von demselben gepfändete und eventuell gekaufte Gut Lindenhof zwar quittirt worden, demungeachtet aber demselben auf diesen Pfand- und eventuellen Kauf-Schilling annoch die Summe von Fünf und funfzigtausend Rubeln B. Aß. — sage 55,000 Rubel B. Aß. — schuldig geblieben, und diese Summe so gut als baar erhalten habe. — Ich gelobe und verspreche ic.

§. 3. Will Herr Pfandnehmer das Gut im Ganzen oder Theilweise einem andern wieder verpfänden und eventuell verkaufen, oder diesen Pfand-Kontrakt, während dem Laufe der Pfand-Jahre, in einen förmlichen Kauf-Kontrakt durch Bezahlung der Pöschlin an die hohe Krone verwandeln, so ertheilet ihm Herr Pfandgeber dazu schon hierdurch in bester Form Rechtens die vollkommene Freiheit und Berechtigung, in soferne nach hiesigen Gesetzen ihm die Berechtigung, diesen Pfand-Kontrakt in einen förmlichen Kauf-Kontrakt zu verwandeln zustehet. Doch muß dieses alles auf seine Kosten geschehen.

§. 4. Auch trägt Herr Pfandnehmer alle Kosten, die mit der Regulirung dieses gegenwärtigen Geschäfts verbunden sind, solche bestehen, worin sie wollen.

§. 5. Sollte Herr Pfandnehmer, oder dessen Erben, diesen Pfand-Kontrakt während der zehn Pfand-Jahre nicht in einen förmlichen Kauf-Kontrakt verwandeln können, oder wollen, und Herr Pfandgeber, oder dessen Erben, alsdann das Gut wieder einlösen wollen, so sind sie verbunden, solches sogleich nach Ablauf der Pfand-Jahre dem Herrn Pfandbesitzer, oder dessen Erben, oder etwanigen Cessionär, bestimmt zu erklären und demselben zugleich den Pfand-Schilling von Fünf und Achtzigtausend Rubeln B. A. baar auszufehren, die auf dem Gute Lindenhof annoch ruhende Anleihe in Pfandbriefen zu übernehmen, und

dasjenige, was von dieser Anleihe in Pfandbriefen während dem Pfandbesitze darauf abgetragen, ebenfalls Herrn Pfandbesitzern baar auszuzahlen, und endlich demselben auch alle, während den Pfand-Jahren zum wahren Nutzen des Guts verwandte, erweisliche Meliorationen und Bau en baar zu ersetzen. — Im Falle aber Herr Pfandgeber, oder dessen Erben, das Gut nicht einlösen wollen, so sind sie auch unter keinem Bedinge wider ihren Willen dazu verbunden und zu nöthigen, kommen auch in solchem Falle für nichts auf, und hat Herr Pfandnehmer sich einzig und allein wegen allen etwanigen Nachtheils an das ihm verpfändete Gut Lindenhof zu halten.

§. 6. Am 15ten April d. J. giebt Herr Pfandgeber dem Herrn Pfandnehmer das Gut Lindenhof, zu sammt dem Inventarium, allen Documenten und allem, was dazu gehört, und wie er selbst es käuflich erstanden, ab, und in völligen Besiz, und zwar frei von allen publicen und privaten Ansprüchen, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, und leistet ihm dafür die Gewehr mit dem Reste des Pfand- und eventuellen Kauf-Schillings; jedoch ist Herr Pfandnehmer verbunden, diesen Kontrakt sogleich korroboriren und proklamiren zu lassen.

Dieser Pfand- und eventuelle Kauf-Kontrakt ist von beiden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen, in Gegenwart unten mitbe-

nannter Herren Zeugen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., den 26sten Februar 18 .

Johann Gerhard,	Wilhelm Günther,
als Pfandnehmer u. eventueller Käufer.	als Pfandgeber u. eventueller Verkäufer.

Franz Aubach,	Heinrich Rauter,
als Zeuge.	als Zeuge.

No. 11.

Ein Pfand; Cessions-Kontrakt.

Kund und zu wissen sey hiermit einem Jedem, dem daran gelegen, wie unter dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem Herrn 1c. Johann Gerhard, als Cedent an dem einen, und dem Herrn 1c. Friedrich Winkler, als Cessionar am andern Theile, in Betreff des von erstern gepfändeten und eventuell gekauften Gutes Lindenhof, folgender Pfand-Cessions-Kontrakt, für sich und ihre Erben verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Herr 1c. Johann Gerhard hat von dem Herrn 1c. Wilhelm Günther dessen, demselben erbgehöriges, im N. N. Gouvernement, N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut Lindenhof auf zehn nacheinander folgende Jahre, vom ...ten N. N. 18... ab gerechnet, für die Summe von Dreißigtausend Rubeln Silb.-Münze und Fünf und Achtzigtausend Rubeln B. Aß. gepfändet und even-

tuell gekauft, auch mit demselben darüber einen förmlichen schriftlichen Kontrakt abgeschlossen. Diesen Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakt sammt dem Pfand-Besitz des Gutes Lindenhof cedirt hiermit und Kraft dieses der Herr 1c. Johann Gerhard dem Herrn 1c. Friedrich Winkler mit allen den Rechten und Gerechtsamen, wie er es selbst gepfändet, eventuell gekauft und bis dato besessen hat, und überhaupt genau nach dem Inhalte des obberegten, mit dem Herrn 1c. Wilhelm Günther unterm ...ten N. N. 18... über besagtes Gut Lindenhof abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakts auf die an den zehn Pfand-Jahren noch fehlenden sieben Jahre, überliefert demselben hiebei zugleich oberwehnten, bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgericht korroborirten, ingrossirten und proklamirten Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakt, sammt der hofgerichtlichen Adjudikation, wie nicht weniger die Guts-Karte und alle übrigen Guts-Dokumente, und wird darüber von dem Herrn 1c. Friedrich Winkler hinter diesem Kontrakt quittirt.

§. 2. Die förmliche Abgabe des Kontrakts und aller dieser Dokumente geschiehet am ...ten N. N. d. J., an welchem Tage zugleich die förmliche Abgabe des Gutes Lindenhof, sammt dem Inventarium und allen Appertinenzen, frei von allen möglichen publicen und privaten Ansprüchen, statt findet, mit Ausnahme der nachstehend erwähnten, auf dem

Gute Lindenhof ruhender Anleihe in livländischen landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 3. Für die Cession dieses Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakts zahlet der Herr 2c. Friedrich Winkler dem Herrn 2c. Johann Gerhard dieselbe Summe, welche dieser laut Kontrakt dem Herrn 2c. Wilhelm Günther gezahlet hat, nämlich Dreißigtausend Rubel S. M. und Fünf und Achtzigtausend Rubel B. A., überdem aber Fünftausend Rubel für die von Herrn Johann Gerhard auf Lindenhof gemachten neuen Bauten und Meliorationen, in Summa also Dreißigtausend Rubel S. M. und Neunzigtausend Rubel B. A. — sage 30,000 Rbl. S. M. und 90,000 Rbl. B. A. — und zwar in der Art, daß er für die Dreißigtausend Rbl. S. M. die auf Lindenhof ruhende Anleihe in Pfandbriefen übernimmt, daher bei den Direktionen des Kredit-Wesens darüber die reglementsmäßige Erklärung und Verbindungsschrift ausstellet, und dagegen die von Herrn 2c. Johann Gerhard ausgestellte Verbindungsschrift einlöset und demselben einhändiget. Die Neunzigtausend Rubel B. A. aber werden folgender Art berichtet, nämlich: da der Herr Johann Gerhard dem Herrn 2c. Wilhelm Günther, als ersten Verpfänder, auf die demselben zu zahlenden 85,000 Rubel B. A., bereits Siebenzigtausend Rubel B. A. abgetragen, und demselben also noch Fünfzehntausend Rubel B. A. zu zahlen hat; so übernimmt Herr 2c.

Friedrich Winkler die Berichtigung dieser Fünfzehntausend Rubel B. A. zur gehörigen Zeit, und den Rest von Fünf und Siebenzigtausend Rubeln B. A., mit Inbegriff der Fünfstausend Rubel B. A. für die Melioration, zahlet Herr 1c. Friedrich Winkler dem Herrn 1c. Johann Gerhard in folgenden Terminen, nämlich: bei Unterschrift dieses Kontrakts Zehntausend Rubel B. A. — sage 10,000 Rubel B. A. — bei der Abgabe des Gutes Bierzigtausend — sage 40,000 Rubel B. A. — und nach einem Jahr a dato der Abgabe des Guts den Rest mit Fünf und Zwanzigtausend — sage 25,000 Rubel B. A., sammt landüblichen Renten, und wird jedesmal hinter diesem Kontrakt quittirt.

§. 4. Was sich bei der Abgabe des Gutes Lindenhof mehr an Vieh, Korn und anderm Inventarium finden sollte, als Herr 1c. Johann Gerhard von Herrn 1c. Wilhelm Günther mit dem Gute gepfändet und erhalten hat, behält Herr 1c. Friedrich Winkler zu dem Preise, über welchen beide Theile sich dann vereinigen werden, und bezahlet den Betrag sogleich baar.

§. 5. Für die pünktliche und genaue Erfüllung dieses Kontrakts, so wie in jedem seiner Punkte, leisten sich beide Theile die Gewehr mit ihrem sämmtlichen Vermögen und in specie Herr 1c. Johann Gerhard mit dem Reste seiner Forderung von Fünf und Zwanzigtau-

send Rubeln B. A., und Herr ic. Friedrich Winckler mit demjenigen, was er bereits auf den Pfand- und eventuellen Kauffchilling bezahlt hat.

§. 6. Die Kosten der Korroboration und Ingrossation dieses Kontrakts, so wie für das Proklam und überhaupt alle Kosten, die mit der gänzlichen Regulirung dieses Geschäftes verbunden sind, trägt Herr ic. Friedrich Winckler ganz allein. — (Oder beide Theile zur Hälfte, oder nach anderer Verabredung.)

§. 7. Sollte Herr Friedrich Winckler im Laufe der noch übrigen sieben Pfand-Jahre sich des Rechtes nicht bedienen können oder wollen, diesen Pfand-Kontrakt unter denen in dem ihm hierdurch cedirten Pfand- und eventuellen Kauf-Kontrakt bestimmten Bedingungen in einen förmlichen Kauf-Kontrakt zu verwandeln, so gehet dieses den Herrn ic. Johann Gerhard nichts an, und derselbe ist nicht verbunden, sich nach Ablauf der Pfand-Jahre den Kontrakt wieder zurück cediren zu lassen, und das Gut wieder zurück zu nehmen; sondern es ist ganz des Herrn ic. Friedrich Wincklers Sache, wenn auch Herr Wilhelm Günther das Gut nicht einlösen wollte, wie denn auch auf diesen Fall das Erforderliche in dem hierdurch cedirten Kontrakt hinlänglich bestimmt ist.

Diesen Pfand-Cessions-Kontrakt (hier kommt nun der gewöhnliche Schluß, wie bei

andern Kontrakten, und die beiden kontrahirenden Theile unterschreiben sich folgender Weise):

Friedrich Winkler,
als Cessionair.

Johann Gerhard,
als Cedent.

Dann kommen die Quittungen, nämlich: 1) die Gehardsche Quittung über den Empfang der Rehtausend Rubel B. U. bei Unterschrift des Kontrakts; 2) Die Winklersche Quittung über den Empfang des Guts, sammt allem was dazu gehört, wie auch des cedirten Kontrakts, der Guts-Karten und aller Guts-Dokumente, und 3) die Gerhardsche Quittung über den Empfang der 40,000 Rubel B. U., bei der Abgabe des Gutes.

No. 12.

Ein Kauf- und Verkaufs-Kontrakt über ein Haus, oder anderes Grund-Stück in einer Stadt.

Zwischen der Frau Rätbin Regina Katharina Wulf, gebornen Balder, in Assistenz ihres Beiraths, des Herrn Kollegien-Sekretairen Wilhelm Neumark, und ihres Sohnes, des Herrn Pastoren Gotthard Wulf, als Verkäuferin an dem einen, und dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Johann Jakob Nummer, als Käufer an dem andern Theile, ist unter dem heutigen hier untenstehenden datum nachstehender Haus-, Kaufs- und Verkaufs-Kontrakt wohlbedächtig verabredet und dann für sich und ihre Erben abgeschlossen worden.

§. 1. Die verwittwete Rätbin Regina Katharina Wulf, geborne Balder, verkauft

für sich und ihre Erben dem hiesigen Bürger und Tischlermeister Johann Jakob Nummer und dessen Erben, ihr, in dieser Stadt N. N., im dritten Stattheil, unter Nr. 94 auf Erbgrund (oder Stadt- oder Kronsgrund) belegenes Haus, (oder sonst ein anderes Grundstück) sammt Erbplatz, Garten und allen Nebengebäuden, mit allem was dazu gehört und nur immer dazu gerechnet werden kann, frank und frei von allen Ansprüchen jeder Art, dergestalt, daß der Käufer sofort in den Besitz tritt und damit als Eigenthümer schalten und walten kann, frei und frank.

§. 2. Dagegen zahlet der hiesige Bürger und Tischlermeister Johann Jakob Nummer der Frau Verkäuferin den Kauffschilling mit 6000 Rubeln B. U. — sage Sechstausend Rubel Banko-Assign. — und zwar bei Unterschrift dieses Kontrakts sogleich die Hälfte baar mit Dreitausend Rubeln Bko.-Assign., und wird darüber hinter diesem Kontrakt quittirt; die andere Hälfte aber in drei Jahren, und zwar am Schlusse jedes der drei Jahre die Summe von Eintausend Rubeln B. U., mit jedesmaligen Renten vom Rückstande; und berichtiget also auf diese Weise innerhalb drei Jahren den ganzen Kauffschilling von Sechstausend Rubeln B. U.

§. 3. Frau Verkäuferin ist verbunden, alle öffentlichen Abgaben bis auf den heutigen Tag zu berichtigen, und leistet Käusern dafür sowohl, als wegen aller Ansprüche überhaupt, die wäh-

rend dem Laufe des Proklams an die verkauften Grundstücke gemacht werden möchten, mit dem Rest des Kauffschillings die Gewehr; so wie der Käufer ihr wieder für die treue Erfüllung dieses Kontrakt mit dem gekauften Grundstücke in specie die Gewehr leistet.

§. 4. Die Korroboration und das Proklam dieses Kontrakts besorgt der Käufer auf seine Kosten, so wie derselbe überhaupt alle mit diesem Geschäfte verbundenen Kosten trägt.

§. 5. Obgleich Frau Verkäuferin dem Käufer die verkauften Grundstücke sogleich zum eigenthümlichen Besiß abgiebt, so behält Sie doch, vom heutigen Tage ab, vier Wochen hindurch die kleinere Seite des Hauses, wie auch die eine Kleeze und den Keller, im Besiß und zum Gebrauch, ohne diese Zeit hindurch darin im mindesten gestört zu werden.

Urkundlich ist dieser Kontrakt in zwei gleichlautenden Exemplaren; zum Behuf beider Theile, in Gegenwart der unten mitbenannten Rathsfreunde und Zeugen, von beiden Theilen, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

Joh. Jak. Nummer,	Regina Kath. Wulf,
als Käufer.	geb. Valder, als Verkäuferin.
Christoph Sauder,	Wilhelm Neumarck,
als Zeuge.	als Beirath und Zeuge.

Hierdurch bescheinige und quittire die, zufolge dem 2ten Punkt dieses Kontrakts bei

Unterschrift desselben zu zahlenden Dreitausend Rubel B. A. — sage 3000 Rubel B. A. — richtig erhalten zu haben.

(Dieselbe Unterschrift der Verkäuferin und ihrer Zeugen.)

No. 13.

Ein solcher Kontrakt über ein Landgut oder Grundstück auf dem Lande.

U n m. Ein Kauf-Kontrakt enthält beinahe dieselben Punkte, wie ein Pfand- und eventueller Kauf-Kontrakt nach dem unter Nr. 10 in dieser Abtheilung befindlichen Formular, nur die Punkte unter den Nummern 3 und 5 fallen fort.

Uebrigens muß im Eingange, im Schluß und überhaupt im ganzen Kontrakt nur immer vom Kauf und Verkauf, nie vom Pfandnehmen und Pfandgeben die Rede seyn. Im Eingange müßte es also heißen: daß zwischen Verkäufer an dem einen, und Käufern an dem andern Theile folgender Kauf- und Verkauf-Kontrakt abgeschlossen worden.

No. 14.

Ein Kauf-Kontrakt mit Vorbehalt des Rückkaufs.

Ist auch kein besonderes Formular nöthig, indem ein solcher Kontrakt eben so angefertigt wird, als vorstehende Nummer nachweist; und ein solcher Rückkaufs- oder Zurückgabe-Vorbehalt kann nicht nur in einem Kauf-Kontrakt über Grundstücke, sondern auch über andere Gegenstände statt finden, findet aber selten statt. Doch der Vorbehalt der Rück-

gabe noch öfter als des Rückkaufs, außer, wenn etwa ein Familiengut von einem aus der Familie ebenfalls an einen aus der Familie verkauft wird, und man nicht haben will, daß das Gut von der Familie abkommt. Doch findet der Rückkaufs-Vorbehalt wegen beweglicher Sachen öfterer statt. Auch bei Verpachtungen kann sich der Arrendator vorbehalten, nach einem Jahre, oder bei gewissen eintretenden Umständen, das gepachtete Gut wieder zurückzugeben. Um den Kontrakt mit Vorbehalt des Rückkaufs oder der Rückgabe abzuschließen, wäre nur noch folgender Punkt im Kontrakte einzuschalten:

1) Rückkaufs-Vorbehalt:

a) Bei einem Gute, oder andern Grundstück,

Sollte Herr N. N. jedoch das ihm hierdurch verkaufte Gut N. N. wieder einem andern verkaufen wollen, der nicht zur Familie gehört, so hat Herr N. N., als gegenwärtiger Verkäufer, das Recht, besagtes Gut für dieselbe Summe und unter denselben Bedingungen wieder zurückzunehmen, für welchen und unter welchen Bedingungen er es, zufolge diesem Kontrakt, dem Herrn N. N. verkauft hat, außer daß er demselben auch die an die hohe Krone gezahlte Pöschlin, die nothwendigen vorhandnen Meliorationen und alle gehabtten unvermeidlichen Kosten ersetzen muß.

b) Bei beweglichen Sachen.

Doch behält sich Verkäufer hierdurch das Recht ausdrücklich vor, die hierdurch an Herrn N. N. verkauften (hier kommt die Benennung der verkauften Sachen) im Laufe von einem

Jahre a dato durch Zurückzahlung des erhaltenen Kaufpreises, sammt Renten, wieder zurück zu kaufen. Nach Ablauf eines Jahres aber fällt dieses Recht gänzlich fort.

Hier muß ich bemerken, daß dergleichen Rückkaufs-Abmachungen beweglicher Sachen gemeinhin nur getroffen werden, wenn Jemand auf irgend ein Kastenpfand Geld leihet, und der Leihers sich darauf nicht anders einlassen will, als daß er nach Ablauf des abgemachten Zahlungs-Termins, wenn die Zahlung nicht erfolgt ist, sogleich ohne alle gerichtliche Prozedur Herr und Eigenthümer des Kasten-Pfandes wird. Dahingegen er, wenn er die Sache bloß als Kastenpfand besitzt, und die Zahlung im Termin nicht erfolgt, erst bei Gericht um den öffentlichen Verkauf des Kastenpfandes nachsuchen muß.

2) Vorbehalt der Rückgabe.

Doch behält sich Käufer ausdrücklich das Recht vor, nach einem Jahre a dato das gekaufte Haus (oder anderes Grundstück) gegen Zurückempfang des Bezahlten wieder zurück zu geben und diesen Kontrakt wieder gänzlich aufzuheben.

Doch muß ich noch bemerken, daß dergleichen Vorbehalt der Zurückgabe des Gekauften, wenn solcher unbewegliche Sachen betrifft, nicht thunlich, wenigstens nicht ohne Verlust der an die hohe Krone gezahlten Pöschlin, eben so wie beim Vorbehalt des Rückkaufs unbeweglicher Sachen, oder der Termin müßte dazu höchstens nur auf 6 Monat bestimmt seyn. Denn der unterm 19ten December 1821, von der Gouvernements-Regierung publicirte, auf Allerhöchsten Befehl vom 24sten November 1821 im December d. J. erlassene Senats-Ukas schreibt ausdrücklich vor, daß von dergleichen Kontrakten, wenn

solche nicht innerhalb sechs Monaten rückgängig werden und der Käufer gleich von Anfang in den Besitz des gekauften Grundstücks gesetzt worden, die vier Prozent Poschlin ebenfalls bezahlt werden müssen.

Will man in seinem Arrende-Kontrakt sich die Zurückgabe vorbehalten, so würde folgender Punkt einzuschalten seyn.

Doch behält sich der Herr Pächter ausdrücklich das Recht vor und wird ihm solches auch vom Herrn Verpächter hierdurch ausdrücklich zugestanden, daß er, im Falle er gleich im ersten Jahre dieser Pachtung findet, daß er bei selbiger nicht bestehen kann, und daß er dabei nicht seine Rechnung findet, (oder im Falle dieser oder jener Umstand eintreten sollte) von diesem Kontrakte gänzlich abgehen und Herrn Verpächtern das Gut in demselben Zustande und mit allem dazu Gehörigen, wie er es beim Antritt der Arrende empfangen hat, wieder zurück geben kann, welches er jedoch dem Herrn Verpächter wenigstens sechs Wochen vor Ablauf des ersten Arrende-Jahres bestimmt eröffnen muß. — In dem Falle aber zahlt Herr Pächter jedoch Herrn Verpächtern für das erste Jahr die in diesem Kontrakte stipulirte volle Arrende, ohne allen Abzug.

Außerdem kann man sich auch bei dem Verkauf eines Grundstücks das Eigenthumsrecht vorbehalten, so lange bis der Kauffchilling völlig berichtigt ist, oder auf den Fall, daß überhaupt die Zahlungs-Termine nicht gehalten werden. Zu dem Ende kann man folgende Punkte in den Kontrakt einrücken.

§. — Ueberdem gestehet Herr Käufer dem Herrn Verkäufer so lange, bis der ganze

Kauffschilling sammt Renten berichtet ist, an dem verkauften Gute (oder Hause) das Eigenthumsrecht zu, und verpflichtet sich hierdurch gegen denselben, daß, dafern er Käufer den Rückstand des bedungenen Kaufgeldes, sammt den landüblichen Renten, nicht in denen in diesem Kontrakt bestimmten Terminen zahlen würde, sodann der ganze Kauf-Kontrakt und die darauf sich gründende Uebergabe des Guts, sammt allem, was dazu gehört, für nicht geschlossen erkannt, und Herr Verkäufer für sich und seine Erben berechtigt seyn soll, das verkaufte Gut als wahrer Eigenthümer, nebst allen Früchten, eigenthümlich wieder zurück zu nehmen.

§. — In einem solchen Falle ist Herr Käufer zum Ersatz aller derjenigen Nutzungen verbunden, die nicht etwa durch den schon bezahlten Kauf-Schilling und die Zinsen davon getilgt worden. — Wie denn Herr Käufer sich hierdurch zugleich verpflichtet, im Falle er die Zahlungen sammt Renten in den festgesetzten Terminen nicht leistet, dem Herrn Verkäufer nicht nur allen dadurch verursachten Schaden, auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, sondern demselben auch, im Falle er, Herr Verkäufer, das Gut hernach für eine geringere Summe verkaufen müßte, diesen Verlust ebenfalls zu ersetzen, dahingegen er, Herr Käufer, in einem solchen Fall kein Recht hat, die auf das Gut während seines Besizes etwan verwandten Meliorationen und

Bauten vergütet zu verlangen, und eben so wenig die an die hohe Krone gezahlte Pöschlin und alle bei diesem Geschäfte gehabtten Kosten, als worauf er hierdurch ausdrücklich Verzicht leistet.

No. 15.

Cessions-Kontrakt einer Erbschaft.

Folgender Erbschafts-Cessions-Kontrakt ist unter dem heutigen datum zwischen dem Herrn 1c. George Lamberg, als Cedent an dem einen, und dem Herrn 1c. Friedrich Kampen, als Cessionar an dem andern Theile, wohlbedächtigt verabredet, berechnet und abgeschlossen worden.

§. 1. Hierdurch und kraft dieses ceditet nämlich der Herr 1c. George Lamberg die ihm von seinem verstorbenen Vater-Bruder, dem weiland Herrn 1c. Johann Friedrich Lamberg, in N. N. zugefallene Erbschaft, solche bestehe, worin sie immer wolle, dem Herrn 1c. Friedrich Kampen, mit allen ihm zustehenden Erbschafts-Rechte und allem was dazu gehört und nach den Gesetzen dazu gerechnet werden kann und mag, für die reine und baare Summe von Zehntausend Rubeln Banko-Affig. — sage 10,000 Rubel B. A. — welche Summe der Herr 1c. Friedrich Kampen dem Herrn 1c. George Lamberg bei Unterschrift dieses Cessions-Kontrakts baar ausgezahlt und über diese ge-

schehene Auszahlung schon hierdurch und ohne Weiteres von dem Herrn George Lamberg, in der bündigsten Form Rechtens, quittirt wird.

§. 2. So wie nun Herr 1c. George Lamberg dem Herrn 1c. Friedrich Kampen obbenannte ihm zugefallene Erbschaft in der Art abtritt und cedirt, daß derselbe alles für seine Gefahr und Kosten besorgen muß, ohne Herrn 1c. Lamberg dieserhalb, oder auch, im Falle die ganze Erbschaft weniger als Zehntausend Rubel B. A. betragen sollte, irgend etwas zur Last bringen, oder von den für diese Cession gezahlten Zehntausend Rubeln B. A., unter dem Vorwande, weniger erhalten zu haben, oder unter irgend einem andern Vorwande, etwas zurück fordern zu können; so entsaget Herr 1c. Lamberg auch von seiner Seite hierdurch auf das Feierlichste dem Rechte, aus diesem Cessions-Geschäfte noch irgend etwas, außer den schon erhaltenen Zehntausend Rubeln B. A., von Herrn 1c. Friedrich Kampen fordern zu können, selbst in dem Fall, wenn die ganze Erbschaft mehr als die gezahlten Zehntausend Rubel B. A. betragen möchte.

Dieser Cessions-Kontrakt, durch welchen Herr 1c. George Lamberg dem Herrn 1c. Friedrich Kampen zugleich zum Antritt und Empfange der durch diesen Kontrakt cedirten Erbschaft auf das Feierlichste, und wie es auf das Bündigste geschehen kann und mag, bevollmächtigt und authorisirt, ist in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile,

in Gegenwart unten mitbenannter Zeugen, eigenhändig von beiden Theilen mit ihren Namen unterschrieben worden. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N. 18 .

Friedrich Kampen,
als Cessionar.

George Lamberg,
als Cedent.

Gotthelf Krang,
als Zeuge.

Karl Bluhm,
als Zeuge.

Anm. Im Falle der Cessionar das ihm cedirte Recht wieder einem andern cediren wollte, so kann dieses unter demselben Instrument geschehen mit folgenden Worten: Die mir in vorstehendem Instrument von dem Herrn ic. George Lamberg cedirte und abgetretene, ihm von seinem verstorbenen Vater: Bruder, (oder einem andern) dem weiland Herrn ic. Johann Lamberg in N. N. zugefallene Erbschaft, cedire ich hiermit und kraft dieses, mit allen mir cedirten Rechten, und unter denselben Bedingungen, wie mir solche cedirt worden, und ausdrücklich ohne alle Rücknahme, an den Herrn ic. Johann Ferdinand Wagner, und quittire zugleich von demselben die für diese Cession unter uns verabredete und bestimmte Summe richtig erhalten und von ihm dieswegen nichts weiter zu fordern zu haben. N. N., den ...ten N. N. 18 .

Friedrich Kampen.

No. 16.

Ein Kauf: Kontrakt über Pausch und Bogen:

Unterm heutigen dato ist zwischen dem hiesigen Kaufmann 2ter Gilde, Herrn ic. Johann Mar-

tin Durham, als Verkäufer an dem einen, und dem hiesigen Kaufmann 2ter Gilde, Herrn ic. Gottfried Heinrich Meerhof, als Käufer am andern Theile, über das, dem erstern eigenthümlich zugehörige, in der hiesigen Stadt N. N., im Neumannschen, in der Hofstraße unter Nr. 37 belegenem Hause befindliche Waaren-Lager, mit sämtlichen in der Bude befindlichen Verlags- Artikeln, nachstehender Kauf- und Verkauf-Kontrakt wohlbedächtig verabredet und abgefaßt worden.

§. 1. Der Herr Johann Martin Durham verkauft nämlich sein, im Eingange benannten Neumannschen Hauses in der Hofstraße belegenes Waaren-Lager, mit allem, was dazu gehört und dazu gerechnet werden kann und mag, sowohl im Kleinen, als im Großen, über Pausch und Bogen dem Herrn Gottfried Heinrich Meerhof, für die Summe von Zehntausend Rubeln B. Aß. — sage 10,000 Rubel B. A. — welche Summe Herr Käufer sogleich bei Unterschrift dieses Kontrakts durch Sechstausend Rubel B. A. baar, den Rest von Viertausend Rubeln B. A. aber durch einen nach Ablauf von zwölf Monaten zahlbaren, von ihm an Herrn Verkäufer ausgestellten Solo-Wechsel liquidirt und berichtet; wogegen letzterer auch hierdurch den richtigen Empfang der baaren Sechstausend Rubel, so wie der Viertausend Rubel B. Aß in Wechsel, in Summa aller Zehntausend Rubel B. Aß. bekennt, und darüber hierdurch quittirt.

§. 2. Da die Abgabe des ganzen Waaren-lagers und der Bude, überhaupt der ganzen Handlung, ebenfalls bei Unterschrift dieses Kontrakts geschiehet, und Herr Gottfried Heinrich Meerhof, als Käufer, in den eigenthümlichen Besiß derselben gesetzt wird, so quittirt und bekennt letzterer ebenfalls hierdurch die erfolgte Uebergabe über Pausch und Bogen und den Empfang des ganzen Waaren-lagers sammt Bude, unter feierlicher Begebung der Einrede des nicht erfüllten Kontrakts, und leistet darauf unwiderrufflich Verzicht.

§. 3. Herr 2c. Johann Martin Durham leistet Herrn Käufer hierdurch, wegen aller Ansprüche die unter irgend einem Vorwande, oder von irgend Jemanden an das verkaufte Waaren-lager und was dazu gehört, gemacht werden könnten und möchten, ein Jahr hindurch die Gewehr mit seinem sämmtlichen Vermögen und in specie mit dem an ihn über Viertausend Rubel B. A. ausgestellten Wechsel, daher Herr Meerhoff verbunden ist, so gleich eine öffentliche Bekanntmachung und Aufforderung an Alle und Jede, die etwa an besagte Handlung Ansprüche machen zu können, glauben möchten, ergehen zu lassen. Endlich versprechen die genannten beiden Herren Kontrahenten einander aufs Feierlichste, die Festhaltung dieses abgeschlossenen Kontrakts, und entsagen zugleich allen und jeden wider diesen Kontrakt zu machenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, insonderheit der Ausflucht des

Irrthums, des listigen Betrugs, der Ueberredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, der anders abgehandelten als niedergeschriebenen Sachen und wie sie sonst Namen haben, wohlbedächtig und ausdrücklich, und haben diesen Kontrakt und Kaufbrief eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., den ... ten N. N. 18 .

Gottf. Heinr. Meerhoff, Joh. Mart. Durham,
als Käufer. als Verkäufer.

Christian Feder, Peter Hahn,
als Zeuge. als Zeuge.

Anm. Dieses Formular dient auch zu dergleichen Kontrakte über andere Gegenstände, die man in der Art, in der Gesamtmasse kauft, die nöthigen Zusätze und Abänderungen, kann jeder nach Belieben machen. Wann ein solcher Kontrakt über einen Buchladen abgeschlossen würde, so möchte der erste Punkt etwa in folgender Art genommen werden müssen:

§. 1. Der Herr Joh. Mart. Durham verkauft nämlich seine, in seinem Namen bisher geführte, ihm eigenthümlich zugehörige, im Neumannschen Hause in der Hofstraße gelegene Buchhandlung und die dabei befindliche Bücher-Niederlage, auch alle und jede mit derselben verbundenen Verlags-Artikel, nebst den dazu gehörigen Landkarten, Musikalien, Kupferstichen, Kupferplatten, Verlagsrechten und Privilegien, auch alle ausstehende und

die Buchhandlung angehende Schulden, Handlungsbücher und andere die Handlung betreffende Schriften, Rechte und Freiheiten, überall davon nichts ausgenommen, ganz in dem Stande, wie Herr Verkäufer die beregte Buchhandlung bisher eigenthümlich selbst besessen und benuset hat, für die Summe von Zwanzigtausend Rubeln — sage 20,000 Rubel B. A. — welche Summe sogleich bei Unterschrift dieses Kontrakts in der Art berichtet wird, daß Herr Käufer 2c. (nun kommt die Art der Berichtigung dieses Kauf-Schillings).

Anm. Bei dem Kauf einer Buchdruckerei wird dieser Punkt auch ungefähr so lauten.

Nr. 17.

Ein Tausch-Kontrakt. (oder Vertrag.)

Zwischen Untenbenannten, nämlich dem Herrn 2c. Friedrich Johann Wurm, an dem einen, und dem Herrn 2c. Jakob Franzen an dem andern Theile, ist unter dem heutigen datum nachstehender Tausch-Kontrakt wohlbedächtig für sich und ihre Erben verabredet und abgeschlossen worden.

§ 1. Es überläßt nämlich erstgedachter Herr 2c. Wurm für sich und seine Erben tauschweise sein, in N. N., im 2ten Stadttheil unter Nr. 5 auf Erbgrund belegenes steinernes Wohnhaus, sammt allen Nebengebäuden, Erbplatz und Garten, nach allen Grenzen und Mahlen,

wie er es selbst besessen, und allen darauf habenden Rechten und Gerechtigkeiten, und so wie er es selbst als Eigenthum bisher benuset hat, dem gedachten Herrn ic. Jakob Franzen erb- und eigenthümlich; dagegen:

§. 2. Uebergiebt Herr ic. Jakob Franzen für sich und seine Erben sein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut Neuburg, sammt dem Inventarium und allem, was dazu gerechnet, dazu gehört und erworben werden kann, mit allen Gerechtsamen und Rechten, mit seinen Grenzen und Mahlen, alles, wie er es bisher selbst besessen und rechtlicher Weise besitzen können, wie auch mit allen dazu gehörigen Guts-Dokumenten, ohne Ausnahme, ebenfalls tauschweise, auch erb- und eigenthümlich dem Herrn ic. Friedrich Johann Wurm unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 3. Herr ic. Friedrich Johann Wurm zahlet nämlich bei diesem Tausch dem Herrn ic. Jakob Franzen annoch Zwanzigtausend Rubel in Banko-Assignationen — sage 20,000 Rubel B. A. — zu, und ersetzt dadurch den mindern Werth seines Hauses gegen das eingetauschte Gut, und diese Zwanzigtausend Rubel B. A. werden in folgender Art liquidirt, nämlich: Auf dem Hause des Herrn ic. Wurm stehen Zweitausend Rubel — sage 2000 Rubel B. A. — ingrossirt, auf dem Gute des Herrn ic. Franzen aber ruhen Dreitausend Rubel S. M., — sage 3000 Rubel S. M. — in livländi-

schen landschaftlichen Pfandbriefen, welche 3000 Rubel S. M. nach dem heutigen Cours von 375 Kopeken in B. A. die Summe von von 11,250 Rubeln — sage Eilftausend zweihundert funfzig Rubel — betragen. Diese auf dem Gute Neuburg ruhenden Pfandbriefe übernimmt Herr r. Friedrich Johann Wurm, und setzet Herrn r. Jakob Franzen, dieser Anleihe wegen, aus aller Verbindlichkeit. Da aber Herr r. Jakob Franzen wieder die auf dem eingetauschten Hause ruhende Schuld des Herrn r. Wurm, bestehend in Zweitausend Rubel B. A., als eigene Schuld übernimmt; so bleiben von den obigen Eilftausend zweihundert und funfzig Rubeln nur noch Neuntausend zweihundert funfzig Rubel B. A. nach, die von den bei diesem Tauschhandel dem Herrn r. Franzen als Zugabe zu zahlenden Zwanzigtausend Rubeln B. A. abgehen, folglich noch ein Rest von Zehntausend siebenhundert und funfzig Rubeln B. M. nachbleibet, welche der Herr r. Wurm dem Herrn r. Franzen bei Unterschrift dieses Kontrakts baar auszahlet, und darüber schon hierdurch in bester Form Rechtens quittirt wird.

§. 4. Ebenso geschieht die Abgabe des Hauses, mit allem, was dazu gehört, an den Herrn r. Franzen, so wie die Abgabe des Guts Neuburg, mit allem, was dazu gehört, an den Herrn r. Wurm, beide Grundstücke frei von allen publikten und privaten Ansprüchen, außer denen im vorhergehenden Punkte erwähn-

ten, innerhalb vier Wochen, von heute abgerechnet, und werden darüber beide Theile unter sich das Nähere bestimmen.

§. 5. Alle und jede von den vertauschten Grundstücken bis auf den heutigen Tag zu zahlenden öffentlichen Abgaben trägt und berichtiget jeder der beiden vorherigen Besitzer derselben und kommen einer dem andern dafür auf; so wie sich überhaupt beide Theile, wegen aller Ansprüche, deren in diesem Kontrakt nicht erwähnt worden, mit ihrem sämmtlichen Vermögen und in specie mit ihren eingetauschten Grundstücken, gegenseitig die Gewehr leisten.

§. 6. Die Kosten der Korroboration dieses Kontrakts, der Auftragung auf des neuen Eigenthümers Namen und des zu erlassenen Proklams, so wie auch die an die hohe Krone zu zahlende Pöschlin, trägt jeder von seinem eingetauschten Grundstücke, alle übrigen etwaigen Kosten aber tragen beide Theile auf die Hälfte.

Schließlich sichern sich beide Theile die unverbrüchliche Festhaltung dieses Tausch-Kontrakts im Ganzen, so wie in jedem seiner Theile auf das Feierlichste zu, begeben sich aller nur möglichen Ausreden, Einwendungen und Ausflüchte, und haben daher denselben zur Urkunde in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, mit ihren Namen eigen,

händig, in Zeugen Gegenwart, unterschrieben
und besiegelt. So geschehen zu N. N., den
...ten N. N. 18 .

Jakob Franzen,	Friedr. Joh. Wurm,
Bernhard Schwind,	Karl Otto,
als Zeuge.	als Zeuge.

No. 18.

Ein Bedinge-Kontrakt.

Zwischen dem Herrn ic. Philipp Kummer,
als Bauherrn an dem einen, und dem hiesigen
Baumeister Johann Martin Selle, als Bau-
meister am andern Theile, ist an dem heutigen
hier untenstehenden datum nachstehender Ge-
dinge-Kontrakt über ein von Grund aus neu
zu erbauendes hölzernes Wohnhaus wohlbe-
dächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es übernimmt nämlich der hiesige Bau-
meister Johann Martin Selle für den Herrn ic.
Philipp Kummer, auf dem ir dieser Stadt im
dritten Stadttheil unter der Nr. 24 belegenen
Plaze, auf welchem noch die Ueberreste des
alten abgebrannten Wohnhauses sich befinden,
von Grund auf, nach dem von ihm selbst an-
gefertigten und von dem Herrn ic. Kummer
durch seine Unterschrift genehmigten Riß und
Plan, ein neues hölzernes Wohnhaus auf ei-
nem drei Fuß hohen Fundamente zu erbauen;
die Maurer-, Tischler-, Schlösser-, Töpfer- und

frieden seyn und sich dabei beruhigen müssen, ohne sich noch weiter an einen andern Richter wenden zu dürfen.

Diesen Kontrakt haben beide Theile, unter Begebung aller nur möglichen Ein- und Ausreden, in zwei gleichlautenden Exemplaren mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. N., den ...ten N. N.

18

(Unterschriften der Kontrahenten und etwaniger Zeugen.)

No. 19.

Kontrakt zwischen einem Handlungs-Herrn und Handlungs-Diener.

Folgender Kontrakt ist unter dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem hiesigen Bürger und Kaufmann 2ter Gilde Herr David Schulz an dem einen, und dem Herrn Friedrich Behrend Krüger an dem andern Theile, wohlbedächtig verabredet und schriftlich abgeschlossen worden.

§. 1. Herr Friedrich Behrend Krüger übernimmt nämlich und verpflichtet sich auf drei Jahre, vom 10ten April d. J. an gerechnet, der Handlung des Herrn David Schulz, als Handlungsdiener, mit aller Treue und allem Fleiße vorzustehen, den Verkauf der Waaren im Großen und im Kleinen zu besorgen, so wie auch die Handlungs-Korrespondence zu

führen und alle Handlungs-Geschäfte, welche ihm von seinem Herrn anvertraut und aufgetragen werden, mit der größten Rechtschaffenheit und Pünktlichkeit zu betreiben, den Nutzen und Vortheil seines Herrn auf jede Weise wahrzunehmen und Nachtheil und Schaden nach allen Kräften zu verhüten. Zugleich verspricht und verpflichtet sich Herr Behrend Friedrich Krüger, alle ihm von seinem Herrn anvertraute, oder sonst bekannt gewordene Verhältnisse der Handlung an und für sich selbst, als auch in Betreff der hiesigen und auswärtigen Handlungs-Freunde zu verschweigen, und überhaupt sich jederzeit so zu führen und zu verhalten, wie es einem redlichen und rechtschaffenen Handlungs-Diener zukommt und gebührt.

§. 2. Dagegen bestehet der Herr David Schulz ihm einen jährlichen Gehalt von Eintausend Rubeln B. Aß., welchen Gehalt Herr Behrend Friedrich Krüger alle halbe, oder alle viertel Jahre, nach seinem Wunsch und Belieben ausgezahlt erhalten kann, überdem aber an seinem Tische freie Beköstigung und überhaupt Quartier und vollständige Defrayirung, so wie die erforderliche Aufwartung, und nicht weniger bei etwaniger Krankheit die nöthige Wartung und Pflege bekommt.

§. 3. Wer von beiden Theilen nach Ablauf der bestimmten drei Jahre nicht länger bei diesem Kontrakt bleiben will, muß es dem andern drei Monat vor Ablauf des dritten Jahres bestimmt eröffnen. Im Fall aber dieses von

alle andere Handwerks-Arbeiten zu besorgen, und das Wohnhaus völlig bewohnbar mit Fenstern, Lagen, Dielen, Defen, Schössern, Hasen, Kiegeln, kurz völlig bewohnbar und vollkommen vollendet am ...ten N. N. 18... dem Herrn 1c. Kummer abzugeben, bis auf das Ausschlagen der innern Wände und Lagen mit Kalk, und das Bekleiden der äußern Wände mit Brettern, als welches der Bauherr weiterhin selbst besorgen wird. Für jeden Tag, den der Baumeister Selle das Haus später als am ...ten N. N. 18... dem Herrn 1c. Kummer abgeliefert, zahlt er demselben eine Pön von zehn Rubeln B. Aß.

§. 2. Den Schutt und überhaupt die Ueberreste des abgebrannten Hauses läßt Baumeister Selle gleichfalls aufräumen und an die Seite schaffen, damit die Arbeiter im Baue nicht gehindert werden, und was er von den Ueberresten an Steinen, Ziegeln, Holzwerk und dergleichen beim neuen Baue brauchen kann, muß er dazu nehmen und brauchen. Was nach vollendetem Bau an Schutt und dergleichen Ueberreste vom alten Hause noch übrig bleibt, läßt der Bauherr selbst fortschaffen.

§. 3. Der Bauherr liefert die erforderlichen Bretter, Balken, Steine, Dachpfannen und Ziegel, aber nicht den Kalk und auch nicht die Bretter zu den Thüren und Fenstern, und überhaupt zur Tischler-Arbeit, außer zu den Dielen und Lagen, und sonst ganz und gar nichts weiter an Bau-Materialien, als was

etwa noch vom alten Hause vorhanden und ohne Verunzierung des neuen Hauses brauchbar und stark und gesund ist, und zahlet überdem für den ganzen vollendeten Bau dem Baumeister Selle, die reine und baare Summe von Zwölftausend Rubeln B. A. — sage 12,000 Rubel B. A. — und zwar die Hälfte, gegen annehmbare Sicherheit, mit Sechstausend Rubeln — sage 6000 Rubel B. A. — bei Unterschrift dieses Kontrakts, und wird darüber von dem Baumeister Selle quittirt; die andere Hälfte mit Sechstausend Rubeln B. A., nach vollendetem Bau und nach geschehener Abgabe des Hauses.

§. 4. Der Baumeister Selle verspricht und verpflichtet sich, das ganze Haus und die ganze innere Einrichtung desselben genau nach dem vom Bauherrn unterschriebenen Plan und Riß anzufertigen und in völlig untadelhaftem Stande abzuliefern. Sollte aber der Bauherr wider das eine oder das andere irgend etwas einzuwenden haben und es tadelhaft und nicht dem Bau-Riß und Plan gemäß finden, so sollen die Gegenstände der Unzufriedenheit des Bauherrn auf Kosten des Unrechthabenden theils von Kunst- und Sachverständigen Männern, welche von beiden Theilen gemeinschaftlich ernannt und erwählt werden, und zwar in der Art, daß solche in einer ungeraden Zahl bestehen, an Stelle und Ort untersucht und von ihnen darüber entschieden werden, mit welcher Entscheidung beide Theile durchaus zu-

seinem der beiden Theile geschiehet, ist dieser Kontrakt dadurch wieder seinem ganzen Inhalte nach auf ein Jahr verlängert.

Diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, ausgefertigten Kontrakt haben beide Theile wechselseitig durch die eigenhändige Unterschrift ihres Namens anerkannt und feierlichst beurkundet. Zu N. N., den 4ten April 1809.

Friedr. Behr. Krüger,
Handlungs-Diener.

David Schulz,
Kaufmann 2ter Gilde.

No. 20.

Kontrakt bei Annahme eines Lehrburschen zur
Handlung.

Am heutigen Tage ist zwischen dem hiesigen Kaufmann erster Gilde Herrn Ernst Wilhelm Meiners an dem einen, und der verwittweten Frau Pastorin Juliana Willmann, gebornen Kohlen, in Beistand des Herrn ic. Gottlieb Knaut, als Vormund ihrer Kinder, am andern Theile, in Betreff ihres jüngsten Sohnes Jakob Heinrich Willmann, und dessen Erlernung der Handlung, folgender Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Herr Ernst Wilhelm Meiners verspricht nämlich hierdurch, gedachten Jakob Heinrich Willmann auf fünf Jahre, nämlich vom 3ten May d. J. bis den 3ten May 1807, in seine Handlung als Lehrburschen aufzuneh-

men und dafür zu sorgen, daß er die erforderlichen Handlungs-Kenntnisse und Wissenschaften erlangt, wozu besonders das gute und richtige Rechnen und Schreiben, das genaue Notiren in den Kladden und Handlungs-Büchern, Korrespondence und andere praktische Handlungs-Kenntnisse gehören, und ihn in diesem allem theils selbst zu unterrichten, theils unterrichten zu lassen, um ihn zum geschickten und brauchbaren Kaufmann zu bilden.

§. 2. Während der fünf Lehrjahre hält ihn Herr Ernst Wilhelm Meiners, in Betreff der Wäsche und Kleider, *) so wie im Essen, Trinken und allem was zu seinem Unterhalt erforderlich ist, vollkommen frei und in allem auf seine Kosten.

§. 3. Dagegen verpflichtet sich der Jakob Heinrich Willmann fleißig, treu und folgsam sich während seiner Lehrjahre zu betragen und bei allen Handlungs-Geschäften thätig und willig zu seyn; was ihm anvertraut, oder ihm von den Verhältnissen seines Lehrherrn und der Handlung sonst bekannt geworden, geheim zu halten und gegen jeden zu verschweigen. Seinen Lehrherrn jederzeit mit der schuldigen

*) Es werden auch junge Leute auf ihre eigene Kleidung und Wäsche in die Handlung gegeben, um solche zu erlernen, in welchem Falle das Obige leicht umgeändert ist. Ebenso kann dieses Formular unter den nöthigen Abänderungen auch zu andern Lehr-Kontrakten gebraucht werden.

Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, die Vortheile desselben auf jede Art zu befördern, und auch gegen alle übrige Personen im Hause sich gefällig und friedsam zu betragen und jeden Zank und Streit zu vermeiden. Zu keiner Zeit ohne ausdrückliche Erlaubniß auszugehen, noch weniger Nächte außerhalb dem Hause zuzubringen. Während der Lehrzeit kein Geld bei sich zu führen, außer was er etwa von seinem Lehrherrn selbst, oder mit dessen Wissen von seiner Mutter, seinem Vormunde oder anderen erhalten, und sich überhaupt so aufzuführen, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Handlungs-Burschen zukommt. Wogegen Herr Meiners ihm kein erlaubtes Vergnügen entziehen, und ihm auch, besonders an Sonn- und Festtagen, Erholungen gestatten wird.

§. 4. Sollte aber benannter Willmann seine Lehrjahre nicht überstehen und davon gehen, oder auch durch Untreue, Unredlichkeit und andere Untugenden und Laster den Herrn Meiners veranlassen und nöthigen, ihn vor der Zeit aus der Handlung abzulassen und abzuschaffen, so verbinden sich hierdurch seine Mutter, die Frau Pastorin Willmann, und sein Vormund, Herr Gottlieb Knaut, dem Herrn Meiners allen erweislichen Schaden und Nachtheil, der ihm durch Untreue, Nachlässigkeit oder auf irgend eine andere Weise durch besagten seinen Lehrburschen Willmann erwachsen, aus dem letztern zugefallenen väterlichen

Vermögen, ohne alle Einwendungen, zu ersetzen.

§. 5. Im Fall aber mehrgedachter Willmann, wie Herr Meiners und des erstern Frau Mutter und Herr Vormund ebenfalls wünschen und hoffen, seine Lehrjahre rechtschaffen und redlich überstehen wird, und er dann noch länger bei seinem gewesenen Lehrherrn als Handlungs-Diener zu bleiben wünschen sollte, so verspricht ihm Herr Meiners für das erste Jahr einen Gehalt von Dreihundert Rubeln B. A. und freie Kost, Quartier und überhaupt freie Defranchirung, überdem aber, seines künftigen weitern Fortkommens wegen, ihm die nöthigen Lehr- und andern Zeugnisse zu ertheilen und durch Empfehlungen desselben zu befördern.

Dieser Kontrakt ist von den kontrahirenden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. N., den 1sten May 1807.

Juliana Willmann,	Ernst Wilh. Meiners.
geb. Kohlen.	Jak. Heint. Willmann.
Gottlieb Knaut,	
als Vormund.	

No. 21.

Kontrakt eines Buchhändlers mit seinem Kommissionair an einem andern Orte.

Zwischen dem N. N.schen Buchhändler Herrn Johann Friedrich Moller an dem einen,

und dem Herrn Martin Gotthilf Horneck am andern Theile, ist unter dem heutigen dato, in Betreff der Führung und Leitung einer in N. N. von Herrn Moller zu errichtenden Buchhandlung, folgende Abmachung getroffen und in nachstehenden Punkten abgefasst worden.

§. 1. Der Herr Buchhändler Moller übergiebt dem Herrn Horneck ein angemessenes und zur Etablirung einer Buchhandlung in N. N. erforderliches Waaren-Lager an ältern und neuern Büchern, und versorgt ihn weiterhin nicht nur mit neuern, sondern auf sein Verlangen auch mit ältern Werken, und gestehet ihm für den Absatz, von denen im gedruckten Bücher-Katalog angeführten Preisen, fünf und zwanzig Procent Rabbat zu, die von der monatlichen Einnahme gleich abgezogen werden.

§. 2. Herr Horneck trägt dagegen alle in N. N. vorkommenden und erforderlichen Handlungs-Unkosten, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, als Frachten zwischen N. und N., Porto, Miethe, Unterhaltung eines Gehülfsen, kurz alle Handlungs-Ausgaben, nur mit Ausnahme der Gilde-Steuer, von welcher Herr Moller die Hälfte trägt, doch nur in dem Falle, wenn der jährliche Absatz wenigstens Viertausend Rubel S. M. beträgt; bestehet sonst nur nach Verhältniß des jährlichen Absatzes.

§. 3. Herr Horneck ist verbunden, beim Ablauf eines jeden Monats dem Herrn Moller eine genaue Aufgabe des gewesenen Absatzes, und zugleich den Betrag desselben baar einzu-

senden, von welchem Herr Horneck bloß die ihm zugestandenen 25 Prozent abziehet. Denn, was Herr Horneck etwa auf Borg abgesetzt hat, gehet Herrn Moller nichts an, indem alle dergleichen Schulden gar nicht in Rechnung gebracht werden dürfen, sondern der Betrag des ganzen Absatzes demselben und zwar spätestens am Schluß des Jahres bezahlt werden muß. Daher Herr Horneck auch verbunden ist, am Schluß des Jahres dem Herrn Moller eine genaue Inventur vom Bestande des Waaren=Lagers einzusenden, mit einer vollständigen Schluß=Bilanz; und das sich etwa ergebende Saldo wird spätestens zwei Monat später dem Herrn Moller baar remittirt und mit demselben für das abgefllossene Jahr vollkommen liquidirt.

§. 4. Dasjenige, was in N. nicht abgesetzt wird, muß an Herrn Moller nach N. zurück gesandt werden, frachtfrei und ohne Rabbat. Nur von denjenigen Werken, die nach Etablirung des Buchladens von Herrn Moller aus eigener Bewegung dem Herrn Horneck zugesandt worden, ohne daß letzterer solche verlangt hat, und diese dem Herrn Moller zurück gesandt werden sollen, muß letzterer auch alle Versendungs=Kosten tragen, sowohl hin, als zurück.

§. 5. Herr Horneck muß in N. die Handlungsbücher eben so und in eben der Art führen, als solche bei Herrn Moller in N. geführt werden, und leistet dafür, daß alles in

der gehörigen Ordnung geschiehet und jederzeit gehalten wird, so wie für allen Schaden, Nachtheil und Verlust, welche der Buchhandlung und was dazu gehört durch seine Schuld erwachsen würden, wie überhaupt für die Erfüllung dieses Kontrakts, im Ganzen, wie in jedem seiner Theile, eine expromissorische Bürgschaft.

§. 6. Die Dauer dieser gegenseitigen Verbindung und überhaupt dieses Kontrakts ist auf fünf Jahre, vom heutigen Tage ab gerechnet, also bis zum Jahr 1815 den 25sten März festgesetzt, es wäre denn, daß Herr Moller mit Herrn Horneck und dessen Leitung und Führung des Geschäfts und mit dessen Ordnung und Pünktlichkeit vollkommen zufrieden seyn könnte, in welchem Falle aber derjenige, der eine Fortsetzung dieses Kontrakts wünschen möchte, solches dem andern wenigstens sechs Monat vor Ablauf des fünften Jahres eröffnen und dem andern Theil auch zur Verlängerung dieses Kontrakts willig finden muß, widrigenfalls dieser Kontrakt mit Ablauf des fünften Jahres von selbst erloschen ist.

§. 7. Im Fall aber während dem Laufe der fünf Jahre Herr Moller gegründete Ursachen haben sollte, mit Herrn Horneck und dessen Führung des Geschäfts unzufrieden zu seyn, und letzterer in irgend einem Stücke seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte, ist Herr Moller befugt, dem Herrn Horneck, nach sechsmon-

natlicher Aufkündigung, das Lager und das ganze Geschäfte abzunehmen; so wie Herr Horneck ebenfalls das Recht hat, nach sechsmonatlicher Aufkündigung, die ganze Verbindung und das ganze Geschäft aufzugeben und zurück zu treten.

§. 8. So lange dieser Kontrakt und diese Verbindung bestehet und dauert, darf Herr Horneck alles, was er etwa für eigne Rechnung an Büchern, oder Musikalien bedarf, nur durch Herrn Moller verschreiben lassen und beziehen.

§. 9. Jeder Schade, der durch Zufall dem Lager zugesügt werden möchte, ohne daß Herr Horneck daran Schuld ist, oder solchen abhalten, abwenden oder abändern können, fällt bloß Herrn Moller zur Last und zum Nachtheil und Verlust, gehet aber Herrn Horneck nichts an.

§. 10. Im Fall dieser Kontrakt alle fünf Jahre hindurch bestehen und dann von beiden Theilen noch verlängert werden sollte, behalten sich beide vor, die etwanigen nöthigen Abänderungen unter sich zu treffen und dem Kontrakt beizufügen.

§. 11. Bei der Trennung aber bleibt Herrn Moller das gemiethete Lokal der Handlung, so wie er auch alle bis dahin geführten Handlungs-Bücher behält.

§. 12. Endlich verpflichtet sich auch Herr Moller hier in N., so lange dieser Kontrakt bestehet, unter keinem Vorwande und weder unter eignem, noch fremden Namen eine Lese-Bibliothek zu halten, so wenig wie Herr Hor-

necht noch irgend ein anderes Buchhandlungs-Geschäft in N., weder in seinem eignen, noch in einem andern Namen, führen darf.

Dieser Kontrakt ist von beiden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller Ausflüchte, in Zeugen Gegenwart, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. N. N., den 25. März 1810.

Mart. Gotth. Horneck. Joh. Friedr. Moller.

Karl Wilhelm Zorn,
als expromissorischer Kavent.

Heinrich Willig,
als Zeuge.

Ferdinand Otto,
als Zeuge.

Anm. Dieses Formular dient auch zu ähnlichen Kontrakten zwischen einem Kaufmann, Fabrik-Inhaber und dergleichen Personen mit ihren Kommissionärs, oder Geschäftsführern.

No. 22.

Kontrakt mit einem Guts-Verwalter, Disponenten, oder Inspektor.

Ich Endesunterschriebener bezeuge und bekenne hiermit, wie ich unter dem heutigen datum den Herrn Friedrich Weiß, als Verwalter und Disponenten meines Gutes Altenburg, bei mir in Diensten genommen, und zwar unter folgenden wechselseitigen Bedingungen und Abmachungen.

§. 1. Herr Friedrich Weiß übernimmt, vom 15ten März d. J. ab die Bewirthschaft.

tung und Disposition meines Gutes Altenburg und richtet sich dabei genau nach meinen Vorschriften und Anweisungen. Er übernimmt nicht nur die Besorgung der Felder, sondern auch die Aufsicht über den Viehgarten und überhaupt über alles, was nur immer zur Landwirthschaft gehört und von einem guten Landwirthten gefordert werden kann. Besonders aber verpflichtet er sich, den Brandtweinsbrand vollkommen einzurichten, die Brandtweinsküche und die Brenner unter genauer Aufsicht zu halten und in der Küche alles selbst zu leiten. Er verspricht dabei und verpflichtet sich die Wirthschaft und alles, was dazu gehört, in der größten Ordnung zu halten, in allen Stücken mit der größten Treue und Rechtschaffenheit für die möglichste Verbesserung des Gutes zu sorgen und in jeder Art meine Vortheile im Auge zu haben, und seinem Dienste treu, fleißig und auch nüchtern vorzustehen. Er übernimmt, alles genau zu notiren und die Wirthschafts-Bücher mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit zu führen.

§. 2. Dagegen bestimme ich ihm an jährlicher Gage in baarem Gelde Sechshundert Rubel in Banko-Assignationen, und außer dem an Emolumenten und Deputat Folgendes: (hier kommt nun aufgeführt, was der Disponent jährlich an Deputat erhalten soll.)

§. 3. Außer diesem bestimme ich ihm freie Wohnung, Holz und Licht, und freies Heu und Weide für zwei Pferde, eine Kuh

und zwei Schaaf. Ferner einen Jungen bei seinen Pferden, und eine Magd, die jedoch Lohn und Unterhalt von ihm bekommen müssen; überdem ist ihm erlaubt, zur Wäsche sich zwei Mädchen, oder Weiber, für Tage aus dem Gebiet zu nehmen. Dagegen muß er alle Reisen, die in Angelegenheit des Gutes erforderlich sind, z. B. bei Brandtweins-Ablieferungen und dergleichen, ohne alle weitere Vergütung machen.

§. 4. Dieser Kontrakt soll vorläufig auf ein Jahr gelten, wenn aber sechs Wochen vor Ablauf des Jahres weder ich ihm, noch er mir den Dienst auffaget, bleibt dieser Kontrakt immer wieder auf ein Jahr, seinem ganzen Inhalte nach, in voller Kraft.

Zu mehrerer Festhaltung ist dieser Kontrakt schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, ausgefertigt, und nicht nur von mir, sondern auch von dem Disponenten Friedrich Weiß eigenhändig unterschrieben. Auf dem Gute Altenburg, den 25sten Februar 1802.

Friedrich Weiß,
als Disponent.

Gotthard Kronfeld,
als Erbesitzer.

No. 23.

Ein Behendner-Kontrakt.

Anm. Ein solcher Kontrakt ist ebenfalls eine Art Dispositions-Kontrakt, und unterscheidet sich von

erstern wesentlich darin, daß statt der Gage und dem Deputat der Zehndner von den Revenüen und Einkünften des Gutes den Zehnden, d. i. den zehnten Theil, erhält. Der Kontrakt würde folgender Art seyn:

Am heutigen hier untenstehenden datum ist zwischen dem 10. Herrn George Auerfeld, als Erbbesitzer (oder Pfandbesitzer) des Gutes Lindengau an dem einen, und dem Herrn Albrecht Dunker, als Zehndner am andern Theile folgender Zehndner-Kontrakt verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Anm.: Hier kann der erste Punkt aus dem vorstehenden Dispositions-Kontrakt genommen und wo es nöthig befunden wird, abgeändert werden.

§. 2. Dagegen gestehet Herr George Auerfeld dem Herrn Albrecht Dunker, für die Verwaltung und Disposition seines Gutes Lindengau, außer der freyen Wohnung, Holz und Weide, von allen Revenüen, ohne Verwandlung und ohne allen Abzug, außer den Saaten, überhaupt vom ganzen Ertrage des Gutes an Korn, Hülsenfrüchten, Heu und überhaupt von allen Perselen, so wie von Kälbern, jungen Schaafen, Schweinen und allem Federvieh eins für alles den zehnten Theil hierdurch zu, ohne ihm für seine Verwaltung und Disposition, mit Inbegriff der nöthigen Reisen, noch das mindeste weiter zu bestehen, oder zu zahlen und zu vergüten zu haben, und verspricht Herr Zehndner alles genau und gewissenhaft zu notiren und treu und redlich über alles Buch zu führen.

§. 3. Nicht weniger ist Herr Zehendner verpflichtet und verbunden, für die gute Kultur der Felder und Gärten, so wie überhaupt für die möglichste Verbesserung des Gutes, für die Unterhaltung sämtlicher Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu sorgen, den Wald und den jungen Anwuchs aufs Aeufferste zu schonen, daher er auch ohne Wissen und Erlaubniß des Erbherrn weder Röhdung noch Kuttis machen darf. Ferner ist er verbunden, die nöthigen Reparaturen durch eigene Leute zu besorgen, große Reparaturen, oder auch gar neue Bauten, überhaupt auch ungewöhnliche Ausgaben, dürfen ohne Erlaubniß des Erbherrn gar nicht statt finden.

Anm. Der 2te Punkt kann auch nach Belieben abgeändert werden. Es kann heißen, daß er den zehnten Theil erst nach Verwandlung der Revenüen, z. B. vom Brandtwein, Bier und dergleichen erhält; daß einiges davon ausgenommen wird; oder dem Zehendner noch diese, oder jene Vortheile zugestanden werden; überhaupt, wie beide Theile überein kommen. Auch kann noch aus dem Dispositions-Kontrakt unter der Nummer 21 noch eins oder das andere dazu genommen werden,

§. 4. Dieser Kontrakt ist vorläufig auf drei Jahre, vom 7. April d. J. an gerechnet, abgeschlossen worden und, im Fall beide Theile vor Ablauf der drei Jahre über die Verlängerung und Fortsetzung desselben nicht übereingekommen, ist er als abgelaufen und erloschen anzusehen.

Zu mehrerer Festhaltung ist dieser Zehender-Kontrakt 2c. (wie der Schluß im vorhergehenden Kontrakt.)

No. 24.

Kontrakt mit irgend einem Bedienten.

Unterm heutigen datum habe ich den freien Ehstländer (oder Deutschen, Letten, oder Russen) Friedrich Busch als Bedienten bei mir in Dienste genommen, und zwar für einen jährlichen Lohn von zweihundert Rubeln B. A., die er von mir baar erhält, und überdem in allen Stücken freie Defrayirung und Station, nur keine Wäsche und keine Kleider, die er sich selbst von seinem Lohn anschaffen und dabei rein und ordentlich auf dem Leibe halten muß. Dagegen verpflichtet sich gedachter Friedrich Busch, sich treu, fleißig und nüchtern in seinem Dienste zu betragen, die ihm anvertrauten und übertragenen Geschäfte genau nach meiner Anweisung redlich und ehrlich zu besorgen, und sich überall in seinem Dienste, als ein rechtschaffener Mensch aufzuführen. Diesen Kontrakt haben wir mündlich und vorläufig auf ein Jahr mit einander verabredet und abgeschlossen, mit dem Vorbehalt, ihn nach Belieben und Befinden zu verlängern, wenn ich mit ihm zufrieden bin und er Lust zu bleiben hat, welches wir einer dem andern sechs Wochen vor Ablauf des Jahres zu eröffnen haben. Daß dieses

alles von uns gegen einander eingegangen und mündlich geschlossen worden, darüber habe ich diese Abmachung hierdurch schriftlich, unter meines Namens eigenhändiger Unterschrift und unter Beidrückung meines Siegels, aufgesetzt und ihm zu seiner Sicherheit ertheilet. N. N., den 10ten März 1808.

Johann Albert Wagner.

No. 25.

Handlungs; Gesellschafts; Kontrakt.

Am heutigen hier untenstehenden datum ist zwischen dem hiesigen Kaufmann 2ter Gilde, Herrn Karl August Böhme an dem einen, und seinem bisherigen Buchhalter, Herrn Friedrich Wilhelm Müller am andern Theile, folgender Handlungs - Gesellschafts - Vertrag wohlbedächtig verabredet und in nachstehenden Punkten abgeschlossen worden.

§. 1. Weil sich die Geschäfte und Arbeiten des Herrn Karl August Böhme immer mehr häufen und vergrößern, daß er solchen nicht füglich allein ohne Beschwerde vorstehen kann, so nimmt er, zu besserer und leichterer Betreibung derselben, seinen bisherigen Buchhalter, Herrn Friedrich Wilhelm Müller, unter nachfolgenden Bestimmungen, zu seinem Handlungs - Gesellschafter hierdurch auf, doch mit Ausschluß der Zucker- (oder andern Fabrike), welche Herr Böhme an diesem Orte besizt,

zet, als welche von diesem Handlungs-Gesellschafts-Vertrage durchaus ausgeschlossen bleibt, so daß sich derselbe bloß auf die eigentliche Handlung beziehet.

§. 2. Da der ganze Betrag und Werth der Handlung an baarem Gelde, ausstehenden sichern Schulden, Waaren und Handlungs-Geräthschaften, durch das von beiden Theilen eben jetzt angefertigte und von beiden Theilen auch namentlich unterschriebene und untersiegelte und diesem Kontrakt zum Grunde gelegte Inventarium ausgemittelt und der Werth bestimmt worden, und derselbe weit mehr beträgt, als das Kapital, welches der Herr Friedrich Wilhelm Müller zur Handlung eingebracht hat, und in dem eben gedachten Inventarium auch in der Art aufgenommen worden ist, so ist doch demungeachtet dem Herrn Friedrich Müller, in Hinsicht seiner dabei meisten Arbeiten und Reisen, von dem Herrn Karl August Böhme, der dritte Theil von dem, nach Abzug alles Schadens, Verlustes und Kostenaufwandes, jedesmal übrig bleibenden jährlichen Gewinn hierdurch bestimmt worden, daß er solchen von dem Gewinn aus der Handlung genießen soll.

§. 3. Von denen von beiden Theilen zur Handlung durch Waaren oder baarem Gelde eingelegten Kapitalien werden keine Zinsen gezahlt, und eben so wenig von denjenigen Summen, die der eine oder andere von dem auf ihn fallenden Antheil des Gewinns in der Handlung stehen läßt; und überdem verpflich-

tet sich der Herr Friedrich Wilhelm Müller, alles, was er entübrigen kann, oder ihm durch Erbschaft, Schenkung, oder auf irgend eine andere Weise zufallen sollte, in die Handlung zu geben, so lange, bis sein Antheil wenigstens ein Drittel des ganzen gegenwärtigen Betrags und Werths derselben beträgt.

§. 4. Da der Herr Karl August Böhme die ihm zugehörige Zuckerfabrike für sich allein und besonders behält, Herr Friedrich Wilhelm Müller aber den Absatz der sämtlichen Fabrikate besorgen muß; so bewilligt Herr Böhme von allem, was durch die Besorgung des Herrn Müller von diesen Fabrikaten abgesetzt wird, ihm noch überdem sechs von Hundert.

§. 5. Im Falle aber der eine oder der andere beider Theilhaber eine, oder mehrere Geld-Summen über seinen Antheil, aus seinen anderweitigen eignen Mitteln, der Handlung vorschießen sollte; so werden demselben von einem solchen Vorschuß und Darlehn, von dem Tage ab, da er es vorgeschossen, aus der Handlung die landüblichen Renten bezahlt.

§. 6. Wegen eines solchen Darlehns, so wie auch wegen alles dessen, was ein jeder zur Handlung eingelegt hat, bleibt jedem der beiden Theilhaber die ganze Handlung, mit allen jetzigen und zukünftigen Handlungs-Baaren, Geräthschaften und ausstehenden Schulden, zum Unterpfande und zur speciellen Sicherheit hierdurch verschrieben,

§. 7. Alle zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Handlung erforderlichen Kosten, Gehalte für die Handlungs-Diener, auch deren Kost, Quartier, wie nicht weniger die Unterhaltung der Lehrburschen, Miethe für das Handlungs-Gewölbe und anderer erforderlichen Gelegenheiten zu Niederlagen und dergleichen, Holz, Licht, Schreib-Materialien, Reise-Kosten, etwanige Zinsen, so wie allen Schaden und Verlust und überhaupt alles, was zum Nutzen und zur Bestreitung der Handlung nöthig gewesen, werden aus der gemeinschaftlichen Handlungs-Kasse bestritten, und was dann an Gewinn übrig bleibt, davon werden zwei Theile für Herrn Böhme und ein Theil für Herrn Müller in den Handlungsbüchern ihnen zu gut eingetragen.

§. 8. Da aber Herr Böhme in seinem Hause die Handlung bis dato betrieben, so soll es auch ferner so bleiben; dagegen demselben jährlich für das Handlungs-Gewölbe und die übrigen Gelegenheiten, so wie für die Zimmer zum Quartier für sämtliche Handlungs-Bediente, eine jährliche Miethe, und für deren Kost und gänzliche Defrayirung ein angemessenes Kostgeld aus der Handlungs-Kasse bezahlt und vergütet werden, und sind beide Theile über den Betrag dieser Vergütung besonders übereingekommen.

§. 9. Herr Böhme führt, wie bisher, die Correspondence, so wie Herr Müller die Führung sämtlicher Handlungsbücher, und be-

sonders die Aufsicht über die Bude und über alles, was dazu gehört, und die für die Handlung nothwendigen Reisen, jedoch nur auf Kosten derselben, übernimmt. Am Schlusse des Jahres aber muß von beiden gemeinschaftlich ein Inventarium über sämtliche vorhandene Waaren und Handlungs-Geräthschaften gelegt werden, wozu auch alle sicheren und guten ausstehenden, so wie die zu zahlenden Schulden, passiva und activa zu rechnen und mit aufzunehmen sind, um darnach den Jahres-Gewinn der Handlung bestimmen und ausmitteln zu können, in welchen sich beide Theilhaber nach obiger Bestimmung zu theilen haben. Ungewisse Schuldner werden in diesem Inventarium nicht aufgenommen, aber doch besonders annotirt und specificirt. Ein solches Inventarium zusammen mit dem Bilanc-Schein wird jedesmal in duplo, zum Behuf beider Theile, angefertigt und auch von beiden Theilen unterschrieben.

§. 10. So lange diese Handlungs-Gemeinschaft bestehet, ist keinem der beiden Theilhaber erlaubt, ohne Einwilligung des andern, für sich irgend eine Neben-Handlung zu treiben, oder Aufträge, Kommissions oder Expeditions für sich allein zu übernehmen, vielmehr ist es für jeden beider Theile Verpflichtung, alles der gemeinschaftlichen Handlung zuzuwenden und zukommen zu lassen und nur deren Vortheile vor Augen zu haben und zu befördern.

§. 11. Eben so verpflichten sich beide Theilhaber gegen einander, ohne Vorwissen des an-

dern, keine Anleihe im Namen der Handlung zu machen. Daher müssen auch alle Schuldbriefe über zum Besten der Handlung aufgenommene Kapitalien jedesmal von beiden Theilhabern unterschrieben werden, widrigenfalls die gemeinschaftliche Handlung für solche einseitig aufgenommenen Kapitalien nicht aufkommt, sondern solche Kapitalien aus den Mitteln desjenigen, der sie einseitig aufgenommen, bezahlt werden müssen. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß einer von beiden Theilen gerade abwesend wäre, wenn eine solche Geldaufnahme zum Nutzen und Vortheil der gemeinschaftlichen Handlung durchaus nothwendig würde und damit nicht gezögert werden dürfte, so kann das Schuld-Dokument auch bloß von dem einen Theilhaber allein, unter der Firma der Handlung, ausgestellt werden; sobald aber der andere wieder da ist, muß ihm solches gleich bekannt gemacht und das Schuld-Dokument von ihm auch unterschrieben, oder dem andern eine Bescheinigung seiner Einwilligung und Genehmigung einer solchen Geldaufnahme ertheilet werden.

S. 12. Dieser gemeinschaftliche Handlungs Kontrakt ist vorläufig auf sechs Jahre, von heute an gerechnet, abgeschlossen worden; und sollte der eine oder der andere beider Theilhaber solchen nicht noch länger fortsetzen wollen, so ist selbiger verbunden, solches seinem Handlungsgenossen ein volles Jahr vor Ablauf der sechs Jahre bestimmt zu eröffnen und den Kon-

krakt aufzukündigen. Geschiehet dieses aber von keinem beider Theile, so bestehet der Kontrakt wieder für die folgenden nächsten sechs Jahre, seinem ganzen Inhalte nach, in voller Kraft.

§. 13. Sollte aber dieser Kontrakt mit Ablauf der ersten oder andern sechs Jahre aufhören, so muß wieder ein ordentliches Inventarium gelegt und der Gewinn der Handlung ausgemittelt werden, und Herr Müller bekommt dann zuerst den dritten Theil von dem Gewinn, aus der Handlung selbst aber an Waaren und an Geld so viel, als er zur Handlung in Waaren oder an Geld eingebracht hat. Im Falle aber einer von beiden Theilhabern, während der sechs Jahre, mit Tode abginge, so soll die, von beiden Theilhabern zuletzt angefertigte und von ihnen unterschriebene Inventur und Bilanz lediglich und allein zur Bestimmung und Ausmittelung dessen dienen, was der Verstorbene zur Handlung beigebracht und eingelegt hat, wie auch, was ihm an Gewinn für sein Theil zukömmt, und außer diesem haben dessen Erben aus der Handlung weiter nichts zu fordern. Dieses von dem Verstorbenen in der Handlung an Eingelegtem und an Gewinn seinen Erben nachgelassene Vermögen, wird selbigen aus der Handlung binnen sechs Monaten von dem Todestage ab, ohne allen weitem Rabbat, von dem überlebenden Handlungs-Theilhaber mit landüblichen Renten, ebenfalls vom Todestage des Verstorbenen ab, vergütet

und ausgezahlt. Nur dasjenige wird den Erben abgezogen, was der Verstorbene, seit Legung der letzten Inventur, für seine eigene Rechnung aus der Handlung genommen hat und in den Handlungsbüchern notirt ist. Aller Gewinn und Verlust aber, von dem letzten Inventarium ab, verbleibet dem überlebenden Handlungs=Theilhaber allein.

§. 14. Ebenfalls verbleiben dem überlebenden Handlungs=Genossen sämtliche Handlungsbücher, Geräthschaften, vorräthige Waaren, ausstehende Buchschulden, alten und neuen, der Handlung gehörigen Meubeln; übernimmt dagegen aber auch alle auf der Handlung haftenden und aus derselben zu bezahlenden Schulden, und leistet den Erben des Verstorbenen dieser wegen, in Betreff aller Ansprüche, die Gewehr mit seinem ganzen Vermögen. Die ausstehenden, im Inventarium oder besonders aufgezeichneten schlechten Schulden bleiben den Erben und dem überlebenden Handlungs=Genossen gemeinschaftlich so, daß, wenn davon irgend etwas eingehend von letzterm gemacht werden kann, die Erben davon, nachdem erst die dabei etwa vorgefallenen Kosten abgezogen worden, den dritten Theil erhalten.

§. 15. Sollte es sich aber ereignen, daß einer der beiden Theilhaber mit Tode abginge vor beendigter Inventur und Anfertigung des Bilanz=Scheines, so soll auch in einem solchen Falle das letzte, von beiden Theilen unter-

schrlebene Inventarium und der Bilanz-Schein, bei der Absonderung mit den Erben, ebenso zum Grunde gelegt werden und zur Basis dienen, als im 13ten und 14ten §. dieses Kontrakts bestimmt ist, und nur der Betrag, der dem Verstorbenen darin ausgesetzt ist, den Erben von dem Ueberlebenden ausgekehrt werden, und haben die Erben schlechterdings kein Recht, weder Vorlegung, noch Einsicht der Handlungsbücher, oder Untersuchung des Inventariums, noch anderer auf die Handlung Bezug habender Schriften zu verlangen, sondern müssen sich mit der Vorlegung des letzten von beiden Theilen unterschriebenen Inventariums und Bilanz-Scheines zufrieden stellen.

§. 16. Sollten zwischen beiden Handlungs-Theilhabern wider Hoffen irgend Mißverständnisse, oder gar Streitigkeiten und Uneinigkeit entstehen, so bestimmen und setzen selbige hierdurch fest, daß alle solche Streitigkeiten durch gemeinschaftlich erwählte drei Schiedsrichter, und zwar zwei vom Handlungs-Stande und der dritte ein Rechtsgelehrter, allendlich entschieden werden sollen, und daß bei dieser Entscheidung es sein Bewenden haben soll. Sollte aber demungeachtet der eine oder der andere sich hierbei nicht beruhigen und gerichtliche Klage wider das schiedsrichterliche Urtheil oder wider den andern Handlungsgeossen erheben wollen, so soll er dazu nicht eher gelassen werden, als bis er aus eignen Mitteln dreihundert

Rubel Silb. - Münze bei dem Gerichte deponirt hat, welche auf den Fall, daß er verliert, den Armen der Stadt verfallen seyn sollen.

§. 17. Alle Handlungs-Geschäfte sollen von nun an unter der Firma Böhme und Müller betrieben, und ebenfalls auch die Korrespondence geführt, und die gewöhnlichen Handlungs-Empfehlungen deshalb sogleich erlassen, wie auch durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen allem Urkunde und Bekräftigung ist gegenwärtiger Handlungs-Gesellschafts-Vertrag, zum Behuf beider Theile, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und auch von beiden Theilen, in unten benannten Herren-Zeugen Gegenwart, unter Begebung aller nur möglichen Ausreden und Einwendungen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen zu N. N., am 2ten Januar 1803.

Friedr. Wilh. Müller.

Karl Aug. Böhme.

Joh. G. Wahlmann,
als Zeuge

Woldem. Bergen,
als Zeuge.

No. 26.

Absonderungs-Kontrakt bei Aufhebung oder Ablauf einer Handlungs-Gesellschaft.

Wir Endesunterschriebene, nämlich ich Karl August Böhme und ich Friedrich Wilhelm Müller, bezeugen und bekennen hiermit, wie

wir, nachdem der unter uns auf sechs Jahre abgeschlossen gewesene Handlungs-Gesellschafts-Kontrakt am heutigen Tage abgelaufen ist, und wir nicht gesonnen sind, solchen fortzusetzen, sondern uns abzusondern und jeder für sich seine Handlung zu treiben, in dieser Hinsicht über nachstehende Punkte übereingekommen sind und wechselseitig zu unserer völligen Auseinandersetzung und genaue Befolgung festgesetzt haben, nämlich:

§. 1. Theilen wir nach Maaßgabe unserer Einlage und unseres Antheils an der Handlung die gegenwärtig in der Handlung befindlichen baaren Gelder, die vorrätigen Waaren und sämtliche ausstehenden wie auch zu bezahlenden Schulden in der Art, daß Herr Karl August Böhme davon zwei Theile und Herr Friedrich Wilhelm Müller einen Theil, also, zufolge der eben gemeinschaftlich gelegten Inventur und gemachten Kassa-Bilance, von dem baaren Gelde der Herr Karl August Böhme Dreitausend Rubel B. Aß., und Herr Friedrich Wilhelm Müller Eintausend fünfhundert Rubel B. Aß. erhalten, nachdem die Waaren nach obigem Verhältniß bereits in natura getheilt sind und jeder seinen Antheil erhalten hat, und sich also beide Theile hierdurch wechselseitig den Empfang des auf ihr Antheil fallenden baaren Geldes und der Waaren quittiren.

§. 2. In Ansehung der ausstehenden Schulden haben sich beide Theile dahin verein-

bart, daß die guten ausstehenden Schulden, welche überhaupt Fünf und Dreißigtausend Rubel B. Aß. betragen, Herr Karl August Böhme für voll, die zweifelhaften aber, welche in Summa Zehntausend zweihundert Rubel B. Aß. betragen, mit einem Rabbat von zwanzig von hundert übernimmt, und dagegen verpflichtet ist, die aus der Handlung zu berichtigende Zwanzigtausend Rubel B. Aß. betragenden Schulden zu bezahlen und richtig zu machen, und daher Herrn Friedrich Müller, wegen aller Ansprüche, welche dieser Schulden wegen an ihn gemacht werden möchten, hierdurch sicher stellet und mit seinem ganzen Vermögen die Gewehr leistet. Da jedoch die von dem Herrn Böhme angenommenen ausstehenden guten und unsichern Schulden, und zwar nach Abzug der von letztern zugestandenen zwanzig Prozent Rabbat, ansehnlich mehr betragen, als die zur Bezahlung von Herrn Böhme übernommenen Handlungs-Schulden, so ist derselbe verbunden, von diesem Ueberschuß an Herrn Müller den dritten Theil baar auszusahlen und zwar bei Unterschrift dieses Kontrakts, und wird von letzterm der Empfang dieses dritten Theils hierdurch feierlichst quittirt.

§. 3. So wie von nun an zwar ein jeder von beiden Theilen seinen Handel nach eigenem Belieben für sich allein und besonders treiben und fortführen wird, so verbindet sich doch Herr Müller hierdurch auf das Feierlichste und bei einer Pön von fünfshundert Rubeln B. Aß. für

jeden Uebertretungsfall, in den ersten drei Jahren a dato dieser Absonderung in den Städten N. N. die Märkte mit seinen Waaren, weder unter eignem noch unter einem andern Namen zu besuchen, oder auch nur seine Waaren dahin zu versenden, um solche durch einen andern verkaufen zu lassen. Nach Ablauf der ersten drei Jahre a dato dieser Absonderung fällt diese Verblindlichkeit des Herrn Müller fort.

§. 4. Sollten wider Verhoffen über diesen Absonderungs-Kontrakt zwischen beiden Theilen Streitigkeiten und Differenzen entstehen, so sollen solche durch Schiedsrichter, die beide Theile gemeinschaftlich zu diesem Behufe erwählen, erbitten und bevollmächtigen, inappellabel entschieden werden; so daß beide Theile sich bei der schiedsrichterlichen Entscheidung, solche falle aus, wie sie wolle, schlechterdings beruhigen müssen und unter keinem Bedinge oder Vorwande sich mit derselben Sache noch weiter an irgend einen andern Richter wenden dürfen.

Dieser Absonderungs-Kontrakt ist von beiden Theilen ic. (wie der Schluß im vorhergehenden Kontrakt.)

No. 27.

Ein Hölzungs-Kontrakt, oder Vertrag.

Zwischen Untenbenannten, nämlich dem Herrn ic. George Gottfried Grünfeld, als

Pfandbesitzer des Gutes Kronenburg an dem einen, und dem Herrn 2c. Johann George Manner, als Arrendebesitzer des benachbarten Gutes Saamhof am andern Theile, ist unter dem heutigen dato folgender Hölzungs-Kontrakt wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Herr 2c. George Gottfried Grünfeld ertheilet hiermit und hierdurch den Herrn 2c. Arrendator Johann George Manner auf sechs nach einander folgende Jahre, von heute an gerechnet, das Recht, in dem Walde seines Gutes Kronenburg jährlich zweihundert Kubikfaden Ellern- und Birken-Holz, den Faden zu sechs Fuß gerechnet, fällen und wohin es ihm beliebt, ausführen zu lassen, doch jedesmal aus demjenigen Schlage, der für das Jahr überhaupt zum Gebrauch bestimmt ist; daher Herr Arrendator Manner jedesmal erst von der Kronenburgschen Gutsverwaltung eine Anweisung an den Förster nehmen muß, damit derselbe ihm oder seinen Leuten den für das Jahr bestimmten Schlag anzeigen kann.

§. 2. Aus keinem andern Schlage darf Herr Arrendator Manner fällen lassen, bei einer Pön von zehn Kubeln für jeden Stamm, und ebenso auch keinen Fichten-, oder Tannen-Baum, bei gleicher Pön. Nur Birken- und Ellern-Holz ist ihm zu nehmen erlaubt. Auch muß das gefällte Holz erst immer ordentlich in Faden aufgestellt und von dem Wald-Förster übersehen werden, ehe es abgeführt werden kann.

§. 3. Für dieses dem Herrn 1c. Arrendator Manner im Kronenburgschen Walde auf sechs Jahre zugestandene Hölzungsrecht, zahlet letzterer dem Herrn 1c. Grünfeld, ein für allemal, bei Unterschrift dieses Kontrakts die baare Summe von Zweitausend Rubeln B. A. — sage 2000 Rubel B. A. — über deren richtigen und baaren Empfang Herr 1c. Grünfeld hierdurch in bester Form Rechtens quittirt.

Dieser Kontrakt ist, zum Behuf beider Theile, in zwei gleichlautenden Exemplaren, unter Begebung aller Einwendungen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Zu Kronenburg, den 15ten März 1809.

Joh. G. Manner.

G. G. Grünfeld.

No. 28.

Ein gleicher Kontrakt, aber auf immer.

Zwischen dem Herrn 1c. George Heinrich Mühlenbach, als Erbbesitzer des Gutes Aidenhof an dem einen, und dem Herrn 1c. Christian Ferdinand Meinike, als Erbbesitzer des Gutes Sternhof an dem andern Theile, ist unter dem heutigen datum, in Betreff der freien Hölzung im Aidenhoffschen Walde, folgende Abmachung getroffen worden.

§. 1. Demnach der Herr 1c. Christian Ferdinand Meinike von dem Herrn 1c. George Heinrich Mühlenbach das mit dem Gute Aidenhof zusammengrenzende Gut Sternhof käuflich

an sich gebracht hat, auch darüber ein förmlicher Kauf-Kontrakt zwischen beiden Theilen abgeschlossen, in demselben aber unter andern festgesetzt und stipulirt worden, daß dem Herrn ic. Meinike für sich und jeden andern Besitzer des Gutes Sternhof das Hölzungsrecht im aidenhoffschen Walde auf ewige Zeiten zugestanden, dieses Recht aber durch einen besondern Kontrakt näher bestimmt werden soll, damit derselbe, zur Sicherheit des Gutes Sternhof und des jedesmaligen Besitzers desselben, auf dem Gute Aidenhof gehörig ingrossirt werden könne, so erkläret hiermit und kraft dieses der Herr ic. George Heinrich Mühlenbach für sich und seine Erben und jeden künftigen Besitzer des Gutes Aidenhof, daß dem Herrn ic. Christian Friedrich Meinike, als Besitzer des Gutes Sternhof, so wie jedem andern Besitzer besagten Gutes, auf ewige Zeiten, das freie Hölzungsrecht im aidenhoffschen, dem Gute Sternhof am nächsten gelegenen Walde zustehen soll.

§. 2. Doch erstrecket sich dieses Hölzungsrecht nicht weiter, als jährlich auf vierhundert Faden, den Faden zu sechs Fuß gerechnet, zweihalliges Birken-, Ellern- und anderes Laubholz, mit ausdrücklicher Ausnahme alles Buchholzes und überhaupt aller Fichten- und Tannen-Stämme und Bäume, bei einer Pön von zehn Kubeln für jeden solchen gefällten Baum, der überdem auch liegen bleiben muß und nicht fortgeführt werden darf.

§. 3. Daher ist denn auch Herr 2c. Meinike, so wie jeder andere Besitzer des Gutes Sternhof, verpflichtet, jedesmal, ehe er das bestimmte Quantum Holz oder einen Theil davon will fällen lassen, von dem Besitzer oder Verwalter des Gutes Aidenhof eine Anweisung auf die Quantität Holz an den Aidenhoffschen Waldförster auszunehmen, und darf auch das gefällte Holz nicht abführen, als bis es vorher ordentlich in Faden aufgestellt und vom Aidenhoffschen Waldförster übersehen und richtig befunden worden.

§. 4. Zugleich giebt Herr 2c. Mühlentbach hierdurch ausdrücklich seine Einwilligung, daß dieser Kontrakt auf dem Gute Aidenhof specialiter ingrossirt und gesichert werden möge, welches jedoch Herr 2c. Meinike auf seine eignen Kosten besorgen muß.

§. 5. Will Herr 2c. Meinike diesen Kontrakt einem andern cediren und sein Hölzungsrecht abtreten, so hat er dazu völlige Freiheit.

Dieser Kontrakt 2c. (der Schluß und die Unterschriften wie im vorhergehenden Formular unter der Nr. 25.)

No. 29.

Ueber die Vergünstigung eines Rechts auf Bitte.
(Precarium.)

Zwischen Herrn Johann Gottfried Kummer, als Erbbesitzer des Gutes Bachhof an

dem einen, und dem Herrn Wilhelm Friedrich Stamm, als Erbbesitzer des Gutes Annenburg am andern Theile, ist unterm heutigen datum folgender Kontrakt geschlossen worden.

§. 1. Herr Kummer gestattet nämlich obgedachtem seinem Nachbarn, Herrn zc. Stamm, aus nachbarlicher Freundschaft und nach dessen Wunsch und Bitte, durch den zu dem Gute Bachhof gehörigen, am sogenannten Mühlenschlag liegenden Heuschlag, welcher von beiden Seiten in die Grenzen des Gutes Annenburg eingeschlossen ist, einen Weg gerade durchzuführen, so breit, daß man mit einem, mit einem Pferde bespannten Bauerwagen darauf fahren kann, damit dadurch, wenn man von der, auf der einen Seite dieses Heuschlages befindlichen annenburgschen Grenze zur gegenüberliegenden fahren, reiten, oder gehen will, der große und weite Umweg um den bachhofschcn Heuschlag erspart werde.

§. 2. Da aber Herr Kummer dieses dem Herrn Stamm nur aus bloßer Vergünstigung auf dessen Bitte verstattet, so ist es auch nur unter der Bedingung des Widerrufs geschehen, und daß diese Vergünstigung weder jetzt noch in Zukunft in eine wirkliche Dienstbarkeit ausarte, noch weniger aber zum wirklichen Recht, oder auch weiter ausgedehnt werde, als durch diesen Kontrakt festgesetzt und bestimmt worden; sondern dem Herrn Kummer, oder dessen Erben, so wie jedem andern dereinstigen Besitzer des Gutes Bachhof, das unbestreitbare

Recht bleibe, diese bloß blttweise gestattete Vergünstigung und Erlaubniß zu jederzeit zu widerrufen.

§. 3. Wenn nun obgedachter Herr 1c. Stamm diese Vergünstigung, als einen Beweis nachbarlicher Gefälligkeit, mit allem Danke annimmt, so verbindet er sich zugleich, für sich und alle folgende Besitzer seines Gutes Annenburg, sobald diese Vergünstigung widerrufen wird, von derselben weiter keinen Gebrauch zu machen, sondern den besagten Weg sogleich eingehen zu lassen. Am wenigsten aber soll und kann, selbst bei dem Gebrauch dieser Vergünstigung auf undenkliche Zeiten, hier eine Verjährung eintreten und dem Besitzer des Gutes Annenburg dadurch ein Verjährungsrecht erwachsen.

§. 4. Dagegen verspricht Herr 1c. Stamm für sich und alle folgende Besitzer des Gutes Annenburg, in Hinsicht auf diese Vergünstigung und gestattete Erlaubniß besagten Weg durch obbeschriebenen Buchfeldschen Heuschlag zu ziehen, jährlich, am Johannis-Tage, ein einjährig Schaaß an den Besitzer des Gutes Bachhof freiwillig und so lange er von dieser Vergünstigung Gebrauch macht, als eine Erkenntlichkeit abzuliefern. Im Falle er aber dieses an dem bestimmten Tage nicht leisten würde, so soll dieser Kontrakt sogleich annullirt seyn und es so angesehen werden, daß abseiten des Besitzers des Gutes Annenburg stillschweigend erklärt worden, diese Vergünstigung nicht lan-

ger benutzen und davon Gebrauch machen zu wollen, wie denn überhaupt dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Annenburg unbedingt freistehet, diese Abmachung zu jederzeit aufzusagen, oder stillschweigend verlöschen und eingehen zu lassen.

Urkundlich ist dieser Kontrakt, zum Behuf beider Theile, zwiefach ausgefertigt und auch von beiden Theilen mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt. So geschehen in unten mitbenannter Herren Zeugen Gegenwart zu Bachhof, den 7ten November 1802.

Wilh. Friedr. Stamm, Erbbesitzer des Gutes Annenburg.	Joh. G. Kummer, Erbbesitzer des Gutes Bachhof.
Theod. Gotth. Schmidt, als Zeuge.	Karl Ludw. Berner, als Zeuge.

Achte Abtheilung.

Verschiedene Vergleiche und Verträge.

Ich bemerke bei dieser Abtheilung eben dasselbe, was ich im Eingange der vorhergehenden Abtheilung bemerkt habe und beziehe mich darauf.

No. 1.

Ein Ehe-Vertrag. (Ehezerte.)

Unter dem heutigen hier untenstehenden datum ist zwischen dem Herrn ic. Wilhelm Friedrich Beckmann, als Bräutigam an dem einen, und dem Fräulein (oder der Mademoiselle) Karoline Amalie v. Aderfeld, als Braut am andern Theile, mit Beitritt und Genehmigung ihrer beiderseitigen Eltern, folgender Ehe-Vertrag wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Gelobet und verspricht sich gedachtes Brautpaar hierdurch nochmals wechselseitig beständige, aufrichtige, wahre Liebe und eheliche Treue; sowohl im Glücke, als bei widerwärtigen Schicksalen, gemeinschaftliche Theilnahme an jedem Mißgeschick, und gemeinschaftliches Tragen und Dulden aller Unglücksfälle, und sich wechselweise ihr Eheband so angenehm als möglich zu machen, solches auch nächstens durch priesterliche Trauung zu vollziehen.

§. 2. Verbindet sich die Mutter der Fräulein Braut, nämlich die verwittwete Frau von

Aderfeld, geborne Helene Adelheid von Bergen, mit Genehmigung des Vormundes ihrer Fräulein Tochter, des Herrn ic. Joachim Gott- hard Wulff, ihrer oberwähnten Fräulein Tochter Dreitausend Rubel B. U. als Brauttschaz mitzugeben, und diese 3000 Rubel B. Uff. am Morgen nach der Hochzeit an den obbenannten Herrn Bräutigam, gegen dessen Quittung, baar auszuzahlen.

§. 3. Außerdem aber bringet die Fräulein Braut ihrem Gemahle noch Zwanzigtausend — sage 20,000 Rubel B. Uff. — als eingebrachtes Gut (bona paraphernalia) in die Ehe, welche auf das ihrem Gemahl erblich zugehörige Gut Lauenburg speciell versichert und ingrossirt werden müssen, von welchem aber dem Herrn ic. Gemahl, so wie von allem seiner Gemahlin während der Ehe annoch durch Erbschaft oder Schenkung zufallenden baaren Vermögen oder Grundstücken, der Nießbrauch und die Disposition darüber, wie Rechtsens ist, zugestanden wird; jedoch behält die Fräulein Braut von diesen Zwanzigtausend Rubeln Zweitausend Rbl. — sage 2000 Rbl. B. U. — als Sondergut (bona receptitia) zu ihrem eigenthümlichen Gebrauch und uneingeschränkter Disposition sich ausdrücklich vor.

§. 4. Nicht weniger verspricht die Frau Mutter ihre Fräulein Tochter ihrem Stande gemäß mit Schmuck, Kleidung, Wäsche, Bet-

ten und andern weiblichen Geräthschaften gehörig auszustatten, welche Aussteuer ebenfalls gleich nach vollzogener Ehe bei einem genauen Verzeichnisse und mit beigefügtem Werth dem Herrn Gemahl ins Haus geliefert wird, und soll es demselben überlassen bleiben, ob derselbe diese Aussteuer nach geendigter Ehe entweder in natura oder nach dem angeschlagenen Werthe wieder erstatten will. Dahingegen aber leistet die Fräulein Braut und deren künftiger Herr Gemahl, da erstere bereits ihr väterliches, in dessen Testamente bestimmtes Vermögen erhalten, und zufolge dem Vorhergehenden, in die Ehe bringt, auf alle übrige elterliche Erbschaft feierlichst Verzicht, es wäre denn, daß ihre Herren Brüder unbeerbt noch vor ihr mit Tode abgehen sollten.

§. 5. Herr Bräutigam dagegen setzet der Fräulein Braut und künftigen Gemahlin hierdurch Zweitausend Rbl. B. A. zur Morgengabe, und Zehntausend Rubel B. A. zum Gegengewächtniß aus, unter specieller Verschreibung seines Gutes Großhof; über welche Summen seine Gemahlin nicht nur als über ihr wirkliches Eigenthum nach Willkür und ohne alle Einschränkung zu bestimmen, sondern solche auch nach Willkür zu erheben freie Macht hat, wie sie denn auch von diesen Kapitalien, vom Tage der vollzogenen Ehe ab, die landüblichen Renten zu fordern berechtigt ist. Wogegen die Fräulein Braut allen weitern ihr als Wittwe zukommenden Rechten und Ansprüche entsaget.

§. 6. Auf den Fall, daß mehrgedachte Fräulein Braut von ihrem Gemahl unbeerbt mit Tode abgehen sollte, setzet selbige hierdurch mit Genehmigung ihrer Frau Mutter fest, daß der sie überlebende Gemahl alles dasjenige, was sie ihm an Ehe-Geldern, an Parasernalien und an Geräthschaften in die Ehe gebracht, wie auch alles dasjenige, was ihr während der Ehe durch Schenkung, oder Erbschaft zugefallen, eigenthümlich haben und behalten soll, welches auch von den beiden Herren Brüdern der Fräulein Braut, unter Verzichtleistung auf alle Erbschafts-Ansprüche an den Nachlaß ihrer Fräulein Schwester, durch ihre hier unten mit befindliche Namens-Unterschrift genehmiget wird. Jedoch behält sich die Fräulein Braut ausdrücklich vor, über Zweitausend Rubel B. A., auf den Fall ihres frühern Absterbens, noch besonders zu bestimmen.

§. 7. Im Fall aber der Herr Bräutigam und künftige Gemahl früher mit Tode abgehen sollte, ohne Kinder aus dieser Ehe zu hinterlassen, so hängt es alsdann blos von der nachbleibenden Frau Wittwe ab, ob sie die eingebrachten Dreitausend Rubel B. A. Ehe-Gelder und das Gegenvermächtniß von Zehntausend Rubeln B. A. in dem Gute lassen, oder solche zurück haben will. Im ersteren Falle sollen ihr jährlich, so lange sie lebt und so lange sie nicht etwa zur andern Ehe schreitet, Eintausend Rubel B. A. — sage 1000 Rubel B. A. — aus den Einkünften des Gutes Groß-

hof, als ein Leibgedinge gezahlt werden; fordert aber die Frau Wittwe besagte Ehe-Gelder zurück, so werden ihr nicht nur die eingebrachten Dreitausend Rubel B. A. Ehe-Gelder, sondern auch die ihr als Gegenvermächtniß bestimmten Zehntausend Rubel B. A. binnen einem Jahre nach erfolgtem Todesfall, jedoch ohne Renten, ausgezahlt. In beiden Fällen aber muß sie nicht nur ihr eingebrachtes in Zwanzigtausend Rubeln B. A. bestehendes Vermögen, so wie die statt der Morgengabe ihr ausgesetzten Zweitausend Rubel B. A., in sofern sie solche nicht bereits bei Lebzeiten ihres Gemahls ganz, oder zum Theil erhoben haben sollte, ebenfalls binnen einem Jahre nach dem Todestage ohne Renten ausgezahlt erhalten. Nicht weniger bleiben in beiden Fällen die, bei ihrer Verheirathung ihrem Gemahl zugebrachten und zufolge dem 4ten §. genau und mit Beifügung des Werthes verzeichneten Mobilien und andern Geräthschaften ihr unstreitiges Eigenthum, und soll ihr das Fehlende nach dem im Verzeichniß bestimmten Werth baar gezahlt werden. Alles dieses unbeschadet der ihr als Wittwe während dem Trauer-Jahr annoch gesetzlich zustehenden Rechte.

§. 8. Im Falle aber der Gemahl früher, mit Tode abgehen und Kinder nachlassen sollte, so soll die nachbleibende Gemahlin, als Mutter und unter Beistand zweier von ihr selbst aus den nächsten Verwandten gewählter Vormün-

der, die Vormundschaft über ihre unmündigen Kinder führen, so lange bis solche mündig geworden, und soll bis dahin und so lange sie nicht etwa zur andern Ehe schreitet, auch zu keiner Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung verbunden seyn, sondern mit ihren Kindern gemeinschaftlich den Nießbrauch von dem Nachlaß ziehen. Doch aber ist sie verbunden, unter Beistand der von ihr gewählten Herren Vormünder, ein genaues Verzeichniß des ganzen Nachlasses zu legen, und von ihr und den Herren Vormündern unterschrieben, im Land-Waisengerichte nieder zu legen. Sollten aber bei dem frühern Absterben der Fräulein Braut Kinder aus dieser Ehe nachbleiben, dann soll ihr ganzer Nachlaß den Kindern zufallen; doch bleibt es dem nachbleibenden Vater überlassen, wie viel er den Töchtern bei ihrer Verheirathung, so wie auch den Söhnen, als mütterliches Erbtheil zukommen zu lassen für gut finden wird.

§. 9. Zur Sicherheit wegen aller der Fräulein Braut in diesem Ehevertrag bestimmten Rechte und Gerechtsame verschreibt der Herr Bräutigam derselben hierdurch sein ganzes Vermögen, in specie aber sein Gut Großhof, und giebt zugleich seine Einwilligung, daß dieser Ehevertrag auf besagtes Gut Großhof specialiter ingrossirt werde.

Zur Urkunde ist dieser Ehevertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren von sämtlichen Theilhabern, unter Begebung aller nur möglichen Aus- und Einreden, mit ihren Na-

men, in Gegenwart der unten mitbenannten Herren Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu N. N., den 17ten May 1801.

W. F. Beckmann. Karol. Amal. v. Aderfeld.

Joh. E. Bertram, Hel. Adelh. v. Aderfeld,
als Zeuge. geb. v. Bergen.

F. J. v. Aderfeld. Joh. Gotth. Wulff,
als Vormund.

Karl Ernst v. Aderfeld.

August Elfenhagen,
als Zeuge.

No. 2.

Ein Ehevertrag kürzern Inhalts.

Rund und zu wissen sey hiermit, wie an dem hier untenstehenden datum zwischen dem Herrn 1c. Joachim Weidenfeld, als verlobtem Bräutigam an dem einen, und der Tochter des Herrn 1c. Friedrich Werth, nämlich der 1c. Wilhelmine Karoline Werth, als verlobten Braut am andern Theile, mit Genehmigung der Eltern der letztern, folgender Ehevertrag wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Der Vater der 1c. Braut, Herr 1c. Friedrich Werth, giebt dem Bräutigam, als seinem künftigen Schwiegersohne, Herrn 1c. Joachim Weidenfeld, außer der Aussteuer,

die er seiner Tochter nach einem, mit beigefügtem Werth angefertigten, von beiden Theilen unterschriebenen und diesem Vertrage beigefügten Verzeichnisse an Silber, Wäsche, Betten und Geräthschaften, mitgegeben hat, 2000 Rubel B. U. — sage Zweitausend Rubel B. U. — bei Unterschrift dieses Vertrags, um damit die auf seinem Hause ruhenden Schulden zu tilgen, verspricht ihm auch, um ihm zu helfen, weiterhin noch 1000 Rubel — sage Eintausend Rubel B. U. — zu geben und ihm solche im Laufe des ersten Jahres nach der Trauung zu bezahlen; welche Gelder die Mitgabe seiner Tochter, außer der übrigen Aussteuer, ausmachen, und wird hierdurch über den richtigen Empfang der Zweitausend Rubel Bko. Assign. von Herrn Joachim Weidenfeld quittirt.

§. 2. Dagegen verbindet sich Herr Joachim Weidenfeld die erstern 2000 Rubel B. U. zu nichts anderm anzuwenden, als die auf seinem Hause ruhenden Schulden zu bezahlen und zu deliren, hierauf aber sogleich diesen Ehevertrag auf das Haus specialiter ingrossiren zu lassen; als welches, hier in der Stadt im 2ten Stadttheil unter Nr. 89 belegenes Haus er hierdurch seiner 2c. Braut, wegen der Mitgabe und Aussteuer, zur speciellen Sicherheit verschreibt.

§. 3. Sollte Herr Joachim Weidenfeld vor seiner Gattin mit Tode abgehen und letztere unbeerbt nachlassen, so erhält selbige aus seinem Nachlaß ihre Aussteuer in na-

tura, was vorhanden ist, es möge auch noch so abgenutzt seyn, was aber nicht mehr vorhanden, nach dem Werthe, wie es in dem angeschlossenen Verzeichniß angeschlagen ist, so wie auch die Mitgabe in baarem Gelde im Laufe des Trauer-Jahres ausgezahlt, ohne was ihr, als nachgebliebenen unbeerbten Wittwe, nach Landes- (oder Stadt-) Gesetzen noch rechtlich zukommt und gebühret.

Dieser Ehevertrag ist zum Behuf beider Theile in zwei gleichlautenden Exemplaren, unter Begebung aller nur möglichen Aus- und Einreden, nicht nur von dem verlobten Brautpaar, sondern auch von dem Braut-Vater und denen hiezu erbetenen Herren Zeugen mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. N., den 10ten Februar 1802,
Joachim Weidenfeld. Wilhelm. Kar. Werth.

Dan. Friedr. Neumann, Friedrich Werth,
als Zeuge, als Braut-Vater.

Johann Walter,
als Zeuge.

No. 3.

Ein Ehevertrag, wo der eine Theil zur zweiten Ehe schreitet.

Izu wissen sey denen, daran gelegen, daß am heutigen Tage zwischen dem Kaufmann 2ter Gilde, Herrn Johann Friedrich Berg, als Bräutigam an

dem einen, und des Kaufmanns Herrn George Wilhelm Frank's Tochter, Anna Amalia als Braut am andern Theile, mit Beirathung und Zustimmung der Eltern der letztern, folgender Ehevergleich und Abmachung wohlbedächtig verabredet und unwiderrufflich geschlossen worden.

§. 1. Da die jetzige Braut Anna Amalia Frank ihrem künftigen Gatten, Herrn Johann Friedrich Berg, außer der Mitgabe an Kleidungen und Wäsche, kein Vermögen zubringet, so verspricht und verschreibt der letztere, um allen etwanigen Zwist, falls er eher als seine künftige Gattin sterben sollte, wegen seines Vermögens, vorzubeugen und zu verhüten, derselben hierdurch, im Fall sie nach seinem Tode zu einer andern Ehe wieder schreiten würde, die reine Summe von 3000 Rubeln — schreibe Dreitausend Rubel B. A. — die ihr ein Jahr nach ihrer Wiederverheirathung ein für allemal aus seinem Vermögen ausgezahlt werden, an welches sie dann nicht den geringsten Anspruch aus keinerlei Grunde weiter zu machen hat, sondern der Ueberrest derselben verbleibet gänzlich und allein seinen Kindern erster und zweiter Ehe.

§. 2. So lange aber seine Gattin, als Wittwe, unverändert bleibt, und ungetrennt mit seinen Kindern — sowohl aus der ersten als der zweiten Ehe — lebet, erhält sie zu ihrem und der Kinder Unterhalt, Kleidungen und andern Ausgaben, und um anständig leben zu können, jährlich 1500 Rubel — sage Eintau-

send und fünfhundert Rubel B. Aſſ. — die ihr von den Vormündern der Kinder, wozu der Bräutigam, Herr Johann Friedrich Berg, seinen Schwager, den hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Jakob Michael Bernoch, und den hiesigen Bürger und Kaufmann Herrn Johann Heinrich Ahlberg ernennt, vierteljährig ausgezahlt werden sollen; ein mehreres aber ist sie nicht berechtigt zu fordern.

§. 3. Alle Ausgaben, die für den Unterricht der sämtlichen Kinder und für deren Lehrer, sie mögen seyn, welcher Art sie wollen, erforderlich sind, sollen von den Vormündern separat bezahlt werden, und der Wittwe und Mutter nicht zur Last fallen, noch von den im 2ten Punkte bestimmten 1500 Rubeln genommen werden.

§. 4. Indem Herr Berg hofft und überzeugt ist, daß er künftig mit seiner Gattin eine vergnügte und zufriedene Ehe führen werde, so behält er sich ausdrücklich vor, die Summe der ihr im ersten Punkte verschriebenen 3000 Rubel in Zukunft, nach Maaßgabe seiner Zufriedenheit, oder wenn sein Vermögen sich vermehren sollte, als eine Erkenntlichkeit zu verbessern.

§. 5. Den Kindern erster Ehe des Herrn Berg aber kommt von dem, ihm von seiner ersten Gattin, ihrer verstorbenen Mutter, Katharina Wilhelmina Wolff, in die Ehe zugebrachten Vermögen, welches in 15,000 Rubeln B. Aſſ. — sage Funfzehntausend Rbl. B. A. —

bestehet, nach den hiesigen Gesetzen die Hälfte mit Siebentausend fünfhundert Rubeln B. U. zu, welche 7500 Rubel er ihnen auch hiermit aussaget und zugiebt, daß solche auf sein, hier in der Stadt im ersten Stadttheil unter der Nummer 35 belegenes steinernes Wohnhaus durch Ingrossation dieses Ehevertrags specialiter versichert werden, von welcher Summe aber Herr Berg, als Vater, so lange seine Kinder erster Ehe noch nicht mündig sind, nichts auszahlet, sondern die Nutzung hat; dafür aber die Kinder erziehet und unterhält, welches auch statt findet, im Falle er vor seiner zweiten Gattin mit Tode abginge und die Kinder erster Ehe noch unmündig nachließe, wo dann nach der im 2ten §. dieses Vertrags bestimmten Weise zu verfahren ist, und worauf zu sehen er die vorhin benannten, vom ihm bestimmten Herren Vormünder ersuchet.

§. 6. Da beide Theile nach reiflicher Ueberlegung über vorstehende Punkte sich vereinbaret haben, so entsagen und begeben sie sich aller Einreden und Ausflüchte, als der Ueberredung, Verletzung, Simulation, anders verriebener, als verabredeter Sache, und wie sie sonst Namen haben oder noch erdacht werden mögen, insbesondere begiebt sich aber auch die Braut und künftige Gattin des Herrn Berg, Anna Amalia Frank, mit Beirathung und Zustimmung ihrer Eltern, aller dem weiblichen Geschlechte zustehender besonderer Rechte, über welche sie vor Unterschrift dieses Ehe-Vergleichs gehö-

rig unterrichtet worden und welche in dem rügischen Stadtrechte im 4ten Buch Tit. 2. §. 1. Tit. 4. §. 2. 4. 6. Tit. 5 und 6. enthalten sind, dergestalt, daß sie aus dem beweg- und unbeweglichen Vermögen des Herrn Berg, irgend etwas mehreres, als in dem vorigen §. 1. festgesetzt und stipulirt worden, unter irgend einem Vorwande Rechtens in Zukunft fordern und prätendiren darf, und soll dieser Ehevertrag, besonders in Hinsicht der Kinder erster Ehe von den ernannten Herren Vormündern, dem Stadt-Waisen-Gerichte zur Genehmigung und Bestätigung unterlegt werden.

Urkundlich haben beide transfigurirende Theile, nebst den übrigen dabei interessirenden Personen und denen dazu erbetenen Zeugen diesen Ehevertrag zur unverbrüchlichen Festhaltung eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pectschasten besiegelt. So geschehen zu N. N., den 5ten July 1803.

Anna Amalia Frank,	Joh. Friedr. Berg.
George Wilh. Frank,	Jak. Michael Wernoch,
als Vater der Braut.	als bestimmter Vormund und Zeuge.

Joh. Heinv. Ahlberg,	Andreas Sander,
als bestimmter Vormund und Zeuge.	als Zeuge.

No. 4.

Ein Erbtheilungs-Vergleich.

Rund und zu wissen sey hiermit allen und jeden, besonders denen, so daran gelegen, daß

am heutigen untenstehenden datum über die Nachlassenschaft des wohlseiligen Herrn Majoren Karl Gottlieb von Laubach von seinen respektiven Erben, nämlich 1) der Frau Obristin Johanna Amalia von Borten, geb. von Laubach, in Assistenz ihres Sohnes, des Herrn Assessoren Karl August von Borten, 2) den Kindern der verstorbenen Frau Baronne von Harfeld, geb. Anna Juliana von Laubach, nämlich dem Herrn Lieutenant Friedrich George Baron von Harfeld für sich und als Bevollmächtigter seiner Schwester und Miterbin, der verwittweten Frau Obristin Maria Dorothea von Blumen, geb. von Harfeld, und endlich 3) der verwittweten Frau Rittmeisterin von Franken, geb. Ernestine Adelheid von Laubach, in Assistenz ihres erbetenen Rathsfreundes, nachfolgender zu Rechtbeständiger Erbtheilungs-Transakt wohlbedächtig verabredet und zur treuesten und unabänderlichen Erfüllung abgeschlossen worden.

§. 1. Die ganze Nachlassenschaft des Herrn defuncti (Verstorbenen) bestehet:

- a) in dem schuldenfreyen, im N. N. Gouvernement und N. N. Kirchspiele belegenen Gute Bergenhof, mit dem dazu gehörigen Inventarium;
- b) in ausstehenden hypothekarischen Schulforderungen und Wechseln, die zufolge dem diesen Transakt angehängten Verzeichniß sub Lit. A. Einhundert und

zwanzigtausend sechshundert und acht und vierzig Rubel B. Aß. betragen, und
 c) in dem veräußerten Mobilien und vorgefundenen baaren Geldern, nach Abzug der Beerdigungs- und andern Kosten in Einhundert fünfzig Rubeln S. M. und Fünftausend dreihundert achtzig Rubeln B. Aß. bestehend.

§. 2. Anlangend nun des im ersten Punkte erwähnten Gutes Bergenhof, so haben sämtliche obbenannte respektive Erben den von defuncto mit dem Herrn ic Wilhelm; Gottfried Sturm am 16ten Februar d. J. abgeschlossenen Pachtkontrakt in allen seinen Punkten bestätigt, und sind übereingekommen, die in demselben stipulirte unveränderliche Pacht-Summe von Zehntausend Rubeln B. Aß. und den Naturalien unter sich in drei gleiche Haupttheile die Arrende-Jahre hindurch zu theilen, nach Ablauf der Arrende-Jahre, oder auch früher, durch das Loos zu bestimmen, wer von den drei Haupt-Erben das Gut haben soll, und zwar für den Werth von Einhundert und siebenzigtausend Rubeln B. Aß., von welchem Kauf-Werth ein jeder der drei Haupt-Erben den dritten Theil mit Sechs und funfzigtausend sechshundert sechs und sechßig Rubeln sechs und sechßig zweidrittel Kopeken Bko.-Aßign. erhält, welche Anthteile derjenige, dem das Gut zufällt, den andern beiden in alsdann zu bestimmenden Terminen auszahlen muß.

§. 3. In Betreff der im angehängten Verzeichniß sub A. spezifizirten hypothekarischen Forderungen gestehen zuförderst sämtliche Erben für sich und ihre Nachkommen dem Herrn Hofrath Karl Friedrich Becker, als Ersatz für die kleine Hoflage Ungermoise unter Bergenhof, welche der Verstorbene ihm auf seinem Todtbette, als einen Beweis der Erkenntlichkeit für die vielen ihm geleisteten Dienste und Unterstützung im Alter geschenkt hat, die Summe von Dreißigtausend Rubeln B. Aß., welche demselben bei Unterschrift dieses Transakts sogleich durch Cession nachfolgender Schulddokumente (hier kommen nun namentlich die Schulddokumente angeführt) berichtigt werden, und worüber und deren richtigen Empfang Herr Hofrath Becker durch seine Unterschrift unter diesem Transakt in aller Form Rechtens quittirt, und zugleich allen weitem Ansprüchen an die Hoflage Ungermoise, so wie an den Nachlaß und an die Erben auf das Feierlichste entsaget.

§. 4. Da auf diese Weise Dreißigtausend Rubel B. Aß. von den nachgebliebenen ausstehenden Forderungen abgehen; so theilen sich die 3 Haupt-Erben in die übrigbleibenden Neunzigtausend sechshundert und acht und vierzig Rubel, so wie in die aus dem Verkauf des Mobiliars herausgekommenen Gelder, welche mit dem baar nachgebliebenen Gelde zusammen Einhundert funfzig Rubel S. M. und Fünf-

tausend dreihundert achtzig Rubel B. Aß. betragen, in drei gleiche Theile, die Schulddokumente werden aber in folgender Art vertheilet (nun kommt, welche Schulddokumente jeder der drei Erben erhalten hat.)

§. 5. Sämmtliche respektive Erben quittiren sich hiedurch allerseitig den richtigen Empfang der auf jeden in specie zugefallenen und vorhin benannten baaren Gelder, hypothekarischen Verschreibungen und Wechsel, und erhalten hierdurch ein jeder für sich das ausschließliche Recht die auf sie gefallenen Schulddokumente sich gerichtlich zuschreiben, von den Debitores auszahlen zu lassen und als ihr Eigenthum zu betrachten und darüber zu disponiren.

§. 6. Von dem Augenblick ab, da dieser Transakt von sämmtlichen Theilhabern unterschrieben worden, hört auch jede weitere Eviction der sämmtlichen Erben für die jedem in specie zufallenden Schuldverschreibungen auf, bei eintretenden Fällen hat jeder den Schaden, der hieraus einen oder den andern treffen könnte, für seinen Antheil allein zu tragen.

§. 7. Sollten aber während des Proklams ad convocandos creditores, welches von den Erben auf gemeinschaftliche Kosten besorget und bei der gehörigen Behörde ohne Anstand nachgesuchet werden muß, annoch Forderungen an des Erblassers Nachlassenschaft gemacht und

solche freiwillig oder geseßlich zugestanden werden, so verpflichten sich sammtliche Erben hierdurch gegen einander, solche Forderungen, nebst allen dabei statthabenden gerichtlichen und außergerichtlichen Unkosten gemeinschaftlich und pro rata zu bezahlen.

§. 8. Schließlich entsagen sämtliche Transigenten und Theilnehmer dieses von allen Seiten freiwillig und wohlverabredeten und abgeschlossenen Transakts allen nur möglichen Einreden, und thun für sich und ihre Erben Verzicht auf alle dawider zu erdenkende Ausflüchte und Einwendungen, gleichsam, als ob sie alle hier namentlich angeführt wären; insbesondere aber entsagen sie der Einrede des Betrugs, der Ueberredung, oder daß die Sache anders abgehandelt, als niedergeschrieben worden, der Rechts-Unwissenheit und dergleichen, so wie auch aller dem weiblichen Geschlechte besonders zustehender Rechte und Rechts- Wohlthaten.

Zur Urkunde dessen und zur unwiderrufflichen Festhaltung alles Obigen, haben sämtliche transigirende Erben das vorstehende Erbtheilungs-Instrument in drei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf aller drei Haupttheilhaber ausgefertigt und, mit Zuziehung und in Gegenwart der dazu erbetenen Herren Rathsfreunde und Zeugen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pectschosten be-

siegelt. So geschehen auf dem Gute Bergen-
hof, den 15. Juny 1803.

Joh. Am. v. Borten,
geb. v. Laubach.

Karl Aug. v. Borten,
in Assistenz meiner
Mutter.

Ern. Ad. v. Franken,
geb. v. Laubach.

Karl Ad. Wallenberg,
als erbetener Beirath.

Jakob Joh. Schmidt,
Kirchspiels-Prediger,
als Zeuge.

Fr. George v. Harfeld,
für mich und als Be-
vollmächtigter meiner
Schwester und Mit-Er-
bin, der verm. Frau
Dbristin Maria Doro-
thea v. Blumen, geb.
v. Harfeld.

Hofrath K. F. Becker.

Wilh. Gottf. Sturm,
als Urrendator von
Bergenhof, u. Zeuge.

Anm. 1. Auch kann der 2te §. folgender Art kom-
men, wenn die Erben sich nach der Weise
oder dem ähnlich theilen:

§. 2. Anlangend des im ersten Punkte er-
wähnten Gutes Bergenhof, so sind sämtliche Er-
ben darin übereingekommen, daß solches, sammt
dem Inventarium und allem was dazu gehört,
so wie mit allen den Grenzen, Appertinenzien,
Rechten und Gerechtsamen, wie es der Ver-
storbene selbst besessen, der vermittelten Frau
Rittmeisterin von Francken, geb. Ernestine Adel-
heid von Laubach, für die Summe von Ein-
hundert und Siebenzigtausend Rubeln B. A. —
sage 170,000 Rubel B. A. — erbeigenthüm-
lich zufallen soll, da es derselben Wunsch ist,

besagtes, von ihrem Vater herstammendes Gut zu besitzen, und die sämtlichen Mit-Erben sich diesem Wunsche und Verlangen gerne fügen. Von diesen Einhundert und Siebenzigtausend Rubeln B. A. bekommt also jede der beiden Haupt-Miterben den dritten Theil mit Sechs und funfzigtausend sechshundert und sechs und sechsig Rubeln und sechs und sechsig zweidrittel Kop. B. Ass., von der Frau Rittmeisterin von Franken ausgezahlt, und zwar in der Art, daß sie 1) den auf sie von den ausstehenden Schulden und vom nachgebliebenen baaren Gelde, wie auch der aus dem Verkauf des Mobiliars herausgekommenen Summe, welche zusammen Einhundert funfzig Rubel S. M. und Sechs und neunzigtausend und acht und zwanzig Rubel B. Ass. betragen, fallenden dritten Theil, bestehend in funfzig Rubel S. M. und Zwei und dreißigtausend und neun eindrittel Rubel B. A., hierdurch jedem die Hälfte völlig cedirt; 2) den Rest der ganzen, an jeden der beiden Mit-Erben auszugehörenden Summe selbigen aber, nebst Renten, erst nach Ablauf des Proklams, welches sie auf ihre Kosten sogleich zu besorgen sich verbindet, baar zu entrichten sich hierdurch verpflichtet, und dann von den Mit-Erben darüber unter diesem Kontrakt besonders quittirt wird; so wie sie hierdurch den richtigen Empfang des von dem übrigen Nachlaß auf ihr mit Funfzig Rubel S. M. und Zwei und dreißigtausend und neun eindrittel Rubel B. A. fallenden Antheil ebenfalls auf das zu

Rechtbeständigste quittire. (Dieser §. ist auch leicht in zwei zu theilen).

Anm. 2. Hier sind nun drei Töchter die Erben, die in drei gleiche Theile sich theilen, so wie auch die Theilung ganz gleich wäre, wenn keine Töchter, sondern nur drei Söhne zu erben hätten. Wären aber zwei Töchter und ein Sohn, oder Kinder eines Sohnes nachgeblieben, so müßte die Theilung anders ausfallen, doch nur blos in Ansehung des Gutes. Die 170,000 Rubel für das Gut gingen in vier Theile, und jede Tochter bekäme einen, der Sohn aber, oder auch, im Fall derselbe verstorben, dessen sämtliche Kinder zusammen zwei Theile, nämlich 85,000 Rubel B. A., jede Tochter aber 42,500 Rubel B. A. — In dem übrigen beweglichen Vermögen aber, wozu auch die ausstehenden Schulden gehörten, theilen sich Bruder und Schwester zu ganz gleichen Theilen. Also nur in der Art wäre in solchem Falle der 2te §. eines solchen Erbvergleiches abzuändern, alles Uebrige könnte bleiben.

Anm. 3. Nach dem Livländischen Rechte erben bei einem solchen Nachlaß die Kinder der verstorbenen Söhne, oder Töchter, nach Stämme, d. h. sie bekommen zusammen so viel, als ihr gemeinschaftlicher Vater, oder die Mütter, würden erhalten haben; nach dem ehsländischen Rechte aber müßte die Theilung nach Köpfen geschehen. Z. B. Es wäre ein Nachlaß von 60,000 Rubeln zu theilen unter drei Erben, die schon alle vor dem Erblasser mit Tode abgegangen, und a. hätte ein Kind, b. zwei und c. drei

nachgelassen, so gingen die 60,000 Rubel in sechs gleiche Theile, und jedes Kind bekäme 10,000 Rubel.

No. 5.

Ein anderer Erbvergleich.

Kund und zu wissen sey hiermit, wie über den Nachlaß des verstorbenen Herrn ic. Wilhelm Friedrich Weiß sich dessen Erben, nämlich 1) die nachgebliebene Wittwe desselben, geborne Anna Louise Schwarz, in Assistenz ihres unten mitbenannten Kurators; 2) die nachgebliebenen Kinder erster Ehe des Verstorbenen, nämlich den Herrn ic. Joachim Benjamin Weiß und verehlichte Frau Katharina Juliana Schmidt, geborne Weiß, in ehelicher Assistenz, und endlich 3) die beiden Vormünder der nachgebliebenen Kinder aus der letzten Ehe, Namens Juliana Wilhelmine, acht Jahre alt, und Karl Gottfried, sieben Jahre alt, in folgender und nachstehender Art getheilt haben.

§. 1. Der Nachlaß bestehet a) in einem hölzernen Hause auf Erbplaz, sammt Nebengebäuden und einem großen Obst- und Geküch. Garten, auf welchem Hause jedoch Zweitausend Rubel Schulden ingrossirt sind; b) in Eintausend zweihundert Rubeln B. U. ausstehender Schulden; c) in Eintausend achthundert Rubeln B. U., die aus dem Verkauf des Mobiliars und verschiedener Geräthschaften herausgekommen sind, und d) aus noch

verschiedenen Meubeln und Geräthschaften, welche die Wittwe behalten will und die von sämmtlichen Erben über Pausch und Bogen mit Zweihundert Rubeln B. U. an Werth angeschlagen sind.

§. 2. Da die nachgebliebene Wittwe das Haus selbst behalten will und ihre Stieffinder so wenig, als die Vormünder ihrer beiden leiblichen Kinder etwas dagegen haben; so ist dieses Haus mit allem, was dazu gehört, durch von den Erben selbst gewählte Kunst- und Sachverständige gute Männer abgeschätzt und hierauf gemeinschaftlich mit ihnen von den Erben der Werth des Hauses mit allem, was dazu gehört, mit Funfzehntausend Rubeln — sage 15000 Rubel B. Uff. — angeschlagen worden, für welchen Preiß die Wittwe es auch behält und für ihre Kosten auf ihren Namen verschreiben läßt.

§. 3. Der ganze Nachlaß bestehet demnach nunmehr in bäärem Gelde, nämlich a) 15,000 Rubel für das Haus, b) 1200 Rubel ausstehende Schulden, c) 1800 Rubel für ververkauftes Mobiliar und Geräthschaften, d) und in 200 Rubeln für die übrigen Meubeln und Geräthschaften, welche die Wittwe an sich behält, in Summa also in Achtzehntausend zweihundert Rubeln B. U.

§. 4. Von dieser Summe gehen ab, die 2000 Rubel B. Uff. welche auf dem Hause

ingrossirt sind, dann nimmt die Wittwe zuerst ihre in die Ehe gebrachten Fünftausend Rubel B. Aß. und die ihr ausgesetzte Morgengabe von dreihundert Rubeln B. Aß. zum voraus ab, dann bekommen die Kinder erster Ehe den ihnen, als der Vater zur zweiten Ehe schritt, ausgesagten und obrigkeitlich bestätigten mütterlichen Erbtheil von Viertausend Rubeln B. Aß.; da sie aber von selbigem jeder von beiden bereits Eintausend Rubel B. Aß. vom Vater bei dessen Lebzeiten ausgezahlt erhalten haben, nur noch jeder Eintausend Rubel B. Aß. ausgezahlt; daß also nach Abzug aller dieser Summen noch Achttausend neunhundert Rubel B. Aß. zur eigentlichen Theilung für die Erben übrig bleiben.

§. 5. Diese Theilung findet folgender Art statt: Die Wittwe bekommt von den Achttausend neunhundert Rubeln B. Aß. den dritten Theil mit Zweitausend neunhundert sechs und sechzig Rubeln und sechs und sechzig zweidrittel Kopelen B. Aß., und eben so viel bekommen die beiden Kinder erster Ehe und eben so viel die Kinder zweiter Ehe, als väterliches Erbtheil, nämlich $2966\frac{2}{3}$ Rubel B. Aß.

§. 6. Die nachgebliebene Wittwe behält also das Haus für die Funfzehntausend Rubel B. Aß. und die vorhin gedachten noch übrigen Meubeln und Geräthschaften für zweihundert Rubel, und berichtigt diese Funfzehntausend zweihundert Rubel B. Aß. in folgender Art:
a) übernimmt sie die auf dem Hause ingros-

sirte Schuld von Zweitausend Rubeln B. A. als ihre eigne; b) zahlt sie an ihre beiden Stieffinder jedem Zweitausend vierhundert drei und achtzig Rubel drei und dreißig eindrittel Kopelen bei Unterschrift dieses Transakts baar aus, und wird von selbigen hierdurch über den richtigen Empfang in bester Form Rechtens quittirt; c) der väterliche Erbtheil ihrer leiblichen beiden Kinder aber, bestehend in Zweitausend neunhundert sechs und sechzig zweidrittel Rubeln B. A., bleibt bei ihr, als Mutter, auf dem Hause stehen.

§. 7. Da nun die Wittwe und Mutter alle ihre Mit-Erben, wegen ihrer Erbtheile, völlig befriedigt hat, so bleiben auch die ausstehenden sämtlichen Schulden und die für die verkauften Meubeln und Geräthschaften eingeklossenen Achtzehnhundert Rubel ihr alleiniges Eigenthum, und haben weder ihre Stief- noch leiblichen Kinder daran so wenig, wie überhaupt an den Nachlaß noch irgend einen Anspruch zu machen; wie sich denn erstere hierdurch aller weitem Ansprüche an den Nachlaß auf das Feierlichste begeben und bekennen, von ihrer Frau Stief-Mutter vollkommen wegen ihres mütterlichen auch väterlichen Erbtheils zufrieden gestellt zu seyn.

§. 8. Sollten wider Verhoffen im Laufe des Proklams, welches die verwittwete Frau Anna Louise Weiß, geb. Schwarz, sogleich ergehen lassen wird, noch einige private oder publicke Anforderungen gemacht werden, die ge-

richtlich oder außergerichtlich anerkannt werden müssen, so sind solche, sammt den etwa dabei vorgefallenen Kosten, von allen Erben pro rata zu berichtigen.

§. 9. Endlich verbinden sich die beiden Herren Vormünder der beiden unmündigen Kinder zweiter Ehe ohne Anstand, dafür zu sorgen, daß dieser Theilungs-Vergleich von dem Waisengericht, in Hinsicht auf die beiden Unmündigen, gehörig bestätigt werde.

Schlüsslich entsagen sämtliche Theile und Theilnehmer dieses Transakts aller nur möglichen Aus- und Einreden, die nur immer wider denselben zu machen wären und gemacht werden könnten, quittiren sich einander über den richtigen Empfang alles desjenigen, was ein jeder nach Inhalt dieses Vertrags erhalten soll, und haben diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, und in Zeugen Gegenwart mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. N., den 17ten August 1805.

Joach. Benj. Weiß,

Kath. Jul. Schmidt,

geb. Weiß.

Fr. Reinh. Schmidt,

in ehelicher Assistenz,

Karl Buchholz,

als Zeuge.

Anna Louise Weiß,

geb. Schwarz.

Joach. Friedr. Meyer,

als erbetener Beirath.

Gottlieb Werner,

als Vormund.

Bernhard Fischer,

als Zeuge.

Ein Erbtheilungs- und zugleich Kauf-Transakt.

Nachdem der hiesige Kaufmann zweiter Gilde, Herr Johann August Meermann, mit Tode abgegangen, und sein in hiesiger Stadt, im dritten Stadttheil unter der Nummer 58 belegenes steinernes Haus, sammt Nebengebäuden, Meubeln und sonstigen Zubehörungen, auch die in gedachtem Hause befindliche und bis zu seinem Tode unter seinem Namen fortgeführte Material-Handlung; zu diesem seinem sämmtlichen Vermögen aber seine nachbenannte vier Kinder, namentlich Herrn Karl Samuel Meermann, die Frau Auguste Maria Franck, geb. Meermann, und die beiden unmündigen Söhne Friedrich Ernst, 9 Jahr alt, und Karl August, 8 Jahr alt, als rechtmäßige Erben hinterlassen hat, so hat, um über den väterlichen Nachlaß alle künftigen Streitigkeiten, Irrungen und dergleichen zu vermeiden, die, im Falle der ganze Nachlaß gemeinschaftlich besessen und benützt werden sollte, leicht entstehen könnten, auch die Handlung offenbar dadurch leiden würde und nicht vortheilhaft fortgesetzt werden könnte, zwischen sämmtlichen vier Erben folgende Ausgleichung statt gefunden, nachdem alles wohl überdacht und verabredet worden, und zwar haben die Rechte der beiden unmündigen Kinder bei diesem Geschäfte deren gerichtlich bestellte, hier unten mitbenannte Herren Vormünder wahrgenommen und

vertreten. Diese Vereinbarung aber bestehet in folgenden Punkten:

§. 1. Herr Karl Samuel Meermann behält die ganze väterliche Erbschaft, bestehend in dem steinernen Hause und was dazu gehört, in den Meubeln und Geräthschaften, nebst der ganzen Handlung, mit denen in selbiger befindlichen und dazu gehörigen Waaren, Handlungs-Geräthschaften und allen sowohl ausstehenden, als zu bezahlenden Schulden, nichts davon ausgeschlossen, nachdem alles genau inventirt, die Waaren nach dem Einkaufs-Preise angeschlagen und das Haus, sammt allen Meubeln, mit Zuziehung sachkundiger guter Männer abgeschätzt worden, für die Summe von Dreißigttausend Rubeln S. M. — sage 30,000 Rubel S. M. — als für welche Summe seine Mit-Erben ihm den ganzen vorhin benannten Nachlaß hierdurch auf das Feierlichste und zu Rechtbeständigste abtreten und zugleich genehmigen, daß er das steinerne Wohnhaus, sammt Nebengebäuden, Platz, Garten und was nur immer dazu gehört, auf seinen Namen erbeigenthümlich bei Gericht verschreiben lasse.

§. 2. Da es sich aus den nachgebliebenen Büchern des Verstorbenen findet und auch Herr Karl Samuel Meermann und dessen Schwester, Frau Auguste Maria Franck, geb. Meermann, es selbst erklären und eingestehen, von ihrem Vater, bei dessen Lebzeiten, bereits jeder Dreitausend Rubel S. M. — sage 3000 R. S. M. — zur Aussteuer und zum Etablis-

mentbaar erhalten zu haben; so gestehen sie ihren beiden unmündigen Brüdern Friedrich Ernst und Karl August hierdurch, jedem von ihnen dieselbe Summe, nämlich jedem 3000 Rubel S. M. — sage Dreitausend Rubel S. M. — zu, die sie aus dem väterlichen Nachlaß zum voraus erhalten und daher von den Dreißigtausend Rubeln S. M. abgehen, folglich nur noch Vier und zwanzigtausend Rubel S. M. zur eigentlichen Theilung nachbleiben, von welchen jeder der vier Erben den vierten Theil mit Sechstausend Rubeln S. M. erhält.

§. 3. Herr Karl Samuel Meermann hat demnach seiner Frau Schwester, verhehlchten Franck, 6000 Rubel S. M. — sage Sechstausend Rubel S. M. — auszuzahlen, die er in folgender Art mit landüblichen Renten abzutragen verspricht, nämlich über ein Jahr a dato Zweitausend Rubel S. M., über zwei Jahr dieselbe Summe und über drei Jahren die letzten Zweitausend Rbl. S. M. Die Sechstausend Rbl. S. M. aber, die er jedem seiner beiden unmündigen Brüder auszuzahlen hat, bleiben bei ihm stehen, solange bis solche mündig werden, und er verschreibt hierdurch, zur Sicherheit dieses Pupillen-Vermögens, sein sämtliches Vermögen, in specie aber sein steinernes Haus, mit allem, was dazu gehört, und sein ganzes Waaren-Lager.

§. 4. Ueberdem behält Herr Karl Samuel Meermann mehrbesagte seine beiden Brü-

der bei sich im Hause, und wird als Bruder und Vormund für ihren Erzug, ihre Verpflegung und ihren Unterricht und möglichste Ausbildung brüderliche und vormundtschaftliche Sorge tragen, auch, wo es nöthig ist, mit seinem Mit-Vormunde die gehörige Rücksprache nehmen. Für Kost und Pflege erhält er jährlich von jedem Zweihundert Rubel S. M., die er von den zu zahlenden Renten einbehält, der Ueberrest der Renten aber, der nach Bestreitung der Ausgaben für Kleider, Wäsche, Unterricht und dergleichen nachbleibet, wird jedesmal am Schluß des Jahres zu einem neuen Kapital gemacht und unter gehöriger Sicherheit auf Renten ausgegeben, und wird bestimmt, um die künftigen größern Ausgaben bestreiten zu können, ohne jedoch das eigentliche Stamm-Kapital angreifen zu dürfen.

§. 5. Da nun die übrigen Erben, nämlich die Frau Auguste Maria Franck, geb. Meermann, und im Namen der beiden Unmündigen, deren Mit-Vormund mit dieser getroffenen Vereinbarung und Theilung, so wie mit den versprochenen Zahlungsfristen des Herrn Karl Samuel Meermann, vollkommen zufrieden sind, so treten selbige hiermit wiederholentlich dem letztern, nämlich ihrem Bruder, für die abgemachte Summe von Dreißigtausend Rubeln S. M., den ganzen väterlichen Nachlaß und ihre Erbschafts-Antheile, nebst allen damit verbundenen Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen bei Abschließung des Erb-Vergleichs

nicht bekannt gewesenen Erbschafts-Zuwächsen, Vortheilen und Nutzungen, feierlichst ab, und leisten auf alle weitere Ansprüche an den väterlichen Nachlaß, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die zu rechtbeständigste Weise Verzicht.

§. 6. Dagegen aber übernimmt Herr Karl Samuel Meermann nicht nur alle aus der väterlichen Handlung zu bezahlenden Schulden ohne Unterschied für sich ganz allein und auf seine Gefahr, ohne daß seine Mit-Erben das Geringste dazu beizutragen haben, sondern er leistet auch eben gedachten seinen Mit-Erben, wegen aller nur möglichen Ansprüche, welche an sie aus diesem Grunde gemacht werden könnten und möchten, hierdurch mit seinem sämmtlichen Vermögen die Gewehr; so wie er zugleich auch sich hierdurch aller nur möglichen Ansprüche an seine Mit-Erben wegen der ihm abgetretenen ausstehenden Schulden begiebt und auf alle Gewährleistung verzichtet.

§. 7. Da dieser Erb-Vergleich der unmündigen Mit-Erben wegen der obrigkeitlichen Bestätigung dedarf, so sind die Herren Vormünder verbunden, diese Bestätigung zu besorgen und zu dem Ende dem Waisengerichte diesen Erb-Vergleich, sammt dem Inventarium und allen dazu gehörigen Verzeichnissen, auf welche sich eigentlich dieser Theilungs-Vertrag gründet, zu unterlegen.

Schlüßlich haben diesen Erbtheilungs-Vertrag sämmtliche Erben, und zwar für die Un-

mündigen deren Vormünder, unter feierlicher Entfagung aller diesem Vertrag zuwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfe überhaupt, besonders aber der Ausflucht der Uebereilung, listigen Ueberredung, Irrthums, des nicht richtig angefertigten Inventariums und was dem nur ähnlich ist, mit ihren Namen in drei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., den 18. April 1809.

Auguste Maria Frank, geb. Meermann.	R. Sam. Meermann.
Karl Gotthilf Franck, in ehelicher Assistenz.	Friedr. Jakob Frank, als gerichtlich bestellter Vormund der beiden Unmündigen.
Friedr. Wilh. Danz, als Zeuge.	Joh. George Zangen, als Zeuge.

No. 7.

Ein Leibrenten - Vertrag.

Unterm heutigen hier unstehenden datum ist zwischen dem Herrn 2c. Jakob Johann Friedmann, als Leibrenten-Heber an dem einen, und dem Herrn 2c. Lebrecht Wilhelm Sturm, als Leibrenten-Geber am andern Theile, folgender Leibrenten-Vertrag wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Der Herr 2c. Jakob Johann Friedmann übergiebt dem Herrn 2c. Lebrecht Wilhelm Sturm am heutigen Tage und bei Unterschrift

dieses Kontrakts ein baares Kapital von 12,000 Rubeln B. U. — sage Zwölftausend Rubel B. U. — und wird über den wirklichen und richtigen Empfang dieses Kapitals von Herrn ic. Lebrecht Wilhelm Sturm hierdurch und durch dessen Unterschrift unter diesem Kontrakt auf das zu Rechtbeständigste quittirt.

§. 2. Statt der gewöhnlichen Renten zahlt der Herr ic. Lebrecht Wilhelm Sturm dem Herrn ic. Jakob Johann Friedmann jährlich, so lange, als der letztere lebt, die baare Summe von Eintausend Rubeln — sage 1000 Rubel B. U. — und zwar in der Art, daß solche alle viertel Jahre mit Zweihundert fünfzig Rubeln B. U. pränumerirt werden und diese Zahlung genau an dem Tage geleistet werden muß, mit welchem sich das neue Viertel-Jahr anfängt.

§. 3. Dagegen gehet dieses Kapital von Zwölftausend Rubeln B. U. sogleich nach dem Tode des Herrn ic. Jakob Johann Friedmann an den Herrn ic. Lebrecht Wilhelm Sturm als dessen unbestreitbares Eigenthum über, ohne daß derselbe noch davon an irgend Jemanden etwas abzutragen, oder zu zahlen, oder auch nur Rede und Antwort zu geben hat.

§. 4. Obgleich dieser Leibrenten-Vertrag von beiden Theilen, als unwiderruflich abgeschlossen worden, so stehet dem Herrn ic. Johann Friedrich Friedmann doch dieser Widerruf zu, sobald Herr ic. Lebrecht Wilhelm Sturm, oder dessen Erben, oder wem er etwa sein Recht

abtreten würde, die vierteljährigen Pränumerationen nicht prompt an dem bestimmten Tage leisten würde, als in welchem Falle Herr ic. Friedmann das Recht hat, sogleich sein ganzes und volles Kapital von Zwölftausend Rubeln, sammt den landüblichen Renten, von dem Tage ab, da die Pränumeration zu zahlen war, aber nicht gezahlt wurde, zurück zu fordern, ohne von demjenigen, was er bis dahin an Leibrenten erhalten hat, das Mindeste wieder zurück zu zahlen.

§. 5. Zur Sicherheit wegen dieser zu zahlenden Leibrenten verschreibt der Herr ic. Lebrecht Wilhelm Sturm dem Herrn ic. Jakob Johann Friedmann sein sämtliches Vermögen, in specie aber sein im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes Gut Waldburg, und ist verbunden, diesen Kontrakt sogleich auf besagtes Gut specialiter ingrossiren zu lassen, und solchen binnen vierzehn Tagen a dato, bei einer Pön von fünfhundert Rubeln B. A., dem Herrn ic. Friedmann einzuhandigen und dagegen des andern Exemplar von demselben in Empfang zu nehmen.

Zur Urkunde und zur unwiderrüflichen Verbindlichkeit für sich und ihre Erben, haben beide Theile diesen Leibrenten-Kontrakt in zwei gleichlautenden Exemplaren, zum Behuf beider Theile, unter Begebung aller nur möglichen Ausflüchte und Einwendungen, in unten mitbenannter Herren Zeugen Gegenwart, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und

mit ihren Pectschasten besiegelt. So geschehen zu N. N., den 5ten Juny 1801.

Lebr. Wilh. Sturm, Jak. Joh. Friedmann,
als Leibrentengeber. als Leibrentennehmer.

Gottf. George Bach, Heinrich Marquardt,
als Zeuge. als Zeuge.

No. 8.

Ein Alimenten- und Abfindungs-Vertrag zwischen Eheleuten, die sich wollen scheiden lassen.

Demnach der Herr 1c. Friedrich George von Gerhardt wider seine Gemahlin, geborne Franziska Amalia von Reinberg, eine Ehescheidungs-Klage angestellet, und letztere zur Scheidung nicht eher ihre Einwilligung geben will, als bis sowohl für ihren eigenen standesmäßigen Unterhalt, so wie für den Erzug und Unterhalt ihrer beiderseitigen Kinder, von ihrem Gemahl gehörig und zu ihrer Zufriedenheit gesorgt worden, so haben beide Theile und zwar die Frau von Reinberg in Assistenz ihres Herrn Bruders Karl Wilhelm von Reinberg, folgenden Alimentations-Vertrag wohlbedächtig verabredet und in nachstehenden Punkten abgeschlossen.

§. 1. Der Herr Friedrich George von Gerhardt tritt seiner Gemahlin für sich und ihre beiderseitigen noch unmündigen Kinder, nämlich drei Töchter und einen Sohn, sein ihm gehöriges, von seinem Vater angeerbtes, im

N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenes schuldenfreies Gut Aurenburg mit allen Appertinentien und allem was dazu nur immer gehört und gerechnet werden kann und mag, zur freien und uneingeschränkten Nutzung, unter folgenden nähern Bestimmungen ab, und räumt solches seiner Gemahlin um St. George d. J. zum förmlichen Besitze ein.

§. 2. Von diesem Gute ziehet seine Gemahlin, so lange sie lebet, die vollen Revenüen, ohne irgend Jemanden darüber Rechenschaft zu geben, als nur im Falle sie erweislich durch schlechte Bewirthschaftung das Gut herunter kommen ließe, daß solches zum Nachtheil der Kinder an seinem Werth verlieren würde, als in welchem Falle der Herr ic. Gerhardt das Recht hat, seiner Gemahlin darüber Vorstellungen zu machen und auf Abänderung und Einführung einer ordentlichen Wirthschaft zu dringen. Eben so wenig kann die Frau von Gerhardt, weder für sich, noch ihre Kinder, auf besagtes Gut Aurenburg ohne Bewilligung ihres Gemahls Schulden kontrahiren, eben so wenig, wie ihr Gemahl dergleichen unternehmen, oder das Gut irgend Jemanden aus irgend einem Grunde zur Hypothek verschreiben darf.

§. 3. Diese Nutz-Nießung sämmtlicher Revenüen und des ganzen Ertrags des Gutes Aurenburg behält die Frau von Gerhardt, geborne von Reinberg, ohne alle Abkürzung bis an ihr lebens-Ende, auch selbst in dem Falle,

wenn eine von den Töchtern verheirathet würde, oder der Sohn sich etabliren wollte, indem, wenn zum Besten irgend der Kinder ein Kapital auf das Gut aufgenommen werden sollte, dieses, ohne ausdrückliche Bewilligung und Genehmigung beider Eltern, nicht statt finden darf.

§. 4. Dagegen aber verspricht die Frau von Gerhardt, als eine treue und gute Mutter, die sämtlichen Kinder bei sich zu behalten und für ihren Unterhalt, so wie für ihren Unterricht und standesmäßige Erziehung aus allen Kräften zu sorgen, als welches alles, in Ansehung der drei Töchter, der Herr von Gerhardt gänzlich seiner Gemahlin und Mutter der Kinder überläßt, nur in Ansehung des Sohnes behält er sich vor, wenn derselbe erwachsen, über denselben zu bestimmen, oder ihn auch ganz unter seine Leitung zu nehmen, in welchem Falle jedoch die Mutter zu dem ferneren Erzuge und Unterhalt des Sohnes nichts beizutragen hat.

§. 5. Da Herr von Gerhardt außer dem obgedachten Gute Auerbach noch im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele das Gut Aspen besizet, welches er von seinem wohl erworbenen Vermögen an sich gekauft, so behält er solches ganz für sich und zu seiner alleinigen Disposition, woran weder seine Gemahlin, noch seine Kinder irgend einen Antheil haben, als nur letztere nach seinem Tode, im Falle er nicht noch bei Lebzeiten darüber anders bestimmt haben sollte. Allein das Gut Auerbach fällt sei-

nen vier Kindern nach dem Tode der Mutter zu, und sie haben sich in dasselbe in der Art zu theilen, wie es die Landesgesetze vorschreiben.

§. 6. Was das gegenwärtig auf Auerbach befindliche redbare Vermögen, bestehend in Prätiosen, Silber, Wäsche, Betten, Equipagen und dergleichen Sachen und Geräthschaften anbetrifft, so überläßt Herr von Gerhardt dieses alles seiner Gemahlin und seinen Kindern, dafür aber verspricht erstere auch als redliche Mutter, für eine angemessene Aussteuer ihrer Töchter nach besten Kräften Sorge zu tragen.

§. 7. So wie sich Herr von Gerhardt von nun an aller Ansprüche an das Gut Auerbach und das darauf befindliche redbare und bewegliche Vermögen feierlichst begiebt, so ist auch dessen Gemahlin mit der ihr und ihren Kindern durch diesen Vertrag ausgesetzten Alimentation vollkommen zufrieden, und leistet auf alle und jede weitem Ansprüche an ihren Gemahl hierdurch feierlichst Verzicht, und zu mehrerer Sicherheit macht sich der Herr von Gerhardt hierdurch verbindlich, diesen Alimentations-Transakt ohne Anstand oberrichterlich forrobortiren und auf das Gut Auerbach ingrossiren zu lassen.

Urkundlich haben diesen Kontrakt beide Theile in zwei gleichlautenden Exemplaren, und zwar Frau von Gerhardt in Assistenz ihres Herrn Bruders, zum Behuf beider Theile, mit ihren Namen, in Zeugen Gegenwart, unter Begebung aller nur möglichen Einreden und

Ausflüchte, eigenhändig unterschrieben. Zu
N. N., den 14ten August 1807.

Fr. Amal. v. Gerhardt, F. G. v. Gerhardt,
geb. v. Reinberg.

K. Gottf. v. Reinberg,
in brüderlicher Assistenz.

Christ. K. v. Sander,
als Zeuge.

Ludw. Konr. Zangen,
als Zeuge.

No. 9.

Ein Schenkungs-Vertrag unter Lebenden.

Bekannt sey hiermit, daß unterm heutigen unterstehenden datum zwischen dem Herrn zc. Friedrich Reinhold Baumann, als Schenkgeber an einem, und dem Herrn zc. Gerhardt Gottfried Walter, als Schenknehmer am andern Theile, nachfolgender Uebergabe- und Schenkungs-Vertrag wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es übergiebt nämlich der Herr zc. Friedrich Reinhold Baumann aus eigener freier Bewegung für sich, seine Erben und Erbnehmer, das von ihm gekaufte, im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegene, ihm erblich zugehörige Gut Kleinhof, frei von allen Schulden und Ansprüchen, obbenannten Herrn zc. Gerhardt Gottfried Walter für sich, dessen Erben und Erbnehmer, schenkungsweise und dergestalt, daß derselbe sowohl sich als seine Erben sich dieses Gutes sofort als sein Eigenthum

anmaßen, solches in Besiz nehmen, und in Zukunft von nun an es eigenthumsweise und mit denselben Rechten, wie Herr Baumann es bis hierzu selbst besessen hat, besitzen, nutzen und gebrauchen möge.

§. 2. Wie nun Herr Schenkungsgeber hierbei die Absicht hat, dem Herrn zc. Gerhard Gottfried Walter, als seinem gewesenen Lehrer für dessen Unterricht, Erziehung und wahre väterliche Treue und sorgfältige Leitung und Führung, so wohl im älterlichen Hause, als auf Reisen, ein unbezweifeltes Merkmal seiner Liebe, Erkenntlichkeit und Dankbarkeit zu geben, so nimmt Herr Gerhardt Gottfried Walter die Schenkung auch von seiner Seite als ein Zeichen der Liebe und Freundschaft mit allem Danke an.

§. 3. Herr Friedrich Reinhold Baumann, als Schenkungsgeber, entsaget dabei für sich und seine Erben und Erbnehmer zugleich allen, diesem Schenkungs-Vertrage zuwiderlaufenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, besonders der Uebereilung und Ueberredung, und williget darin, daß Herr Gerhardt Gottfried Walter diese Schenkungsakte sogleich bei der Behörde bestätigen und das Gut Kleinhof auf seinen Namen erb- und eigenthümlich auftragen lasse, wogegen Herr Walter diese Schenkung mit nochmaligem Danke annimmt.

Dieser Schenkungs-Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Theilen mit ihren Namen in untenbenannter Herren

Zeugen Gegenwart eigenhändig unterschrieben
und besiegelt worden. Zu N. N., den 3ten
August 1798.

Gerh. Gottf. Walter, Fr. Reinh. Baumann,
als Schenknehmer. als Schenkgeber.

Jakob Wilh. Neuen, August Franz Müller,
als Zeuge. als Zeuge.

No. 10.

Ein Schenkungs-Brief unter Lebenden.

Da der Sohn meines leiblichen Bruders,
Johann Adolph Funk, der jetzt noch im Gym-
nasium, aber bereits so weit gekommen ist,
daß er die Universität beziehen kann, und den
Wunsch hat, sich den Studien zu widmen,
mein Bruder Johann Karl Funk aber bei seiner
starken und zahlreichen Familie nicht im Stan-
de ist, den Wunsch seines Sohnes, meines ob-
benannten Betters, zu erfüllen und die Kosten
der Unterhaltung desselben auf der Universität
ohne Nachtheil seiner übrigen Kinder allein zu
bestreiten; so habe ich mich freiwillig entschlos-
sen, dazu auch von meiner Seite beizutragen,
daß der Wunsch obbesagten meines Betters
Johann Adolph Funk, von dessen Fleiß und
Wohlverhalten mir zu meiner großen Freude
die unverwerflichsten Zeugnisse vorgelegt wor-
den, erfüllet werden und er vier Jahre hin-
durch seine Studien auf der Universität zu
N. N. fortsetzen kann. Zugleich aber auch be-
sagtem meinem Bruder einen Beweis meiner

aufrichtigen Liebe und Zuneigung zu geben, schenke ich also hierdurch und kraft dieses besagtem meinem Vetter Johann Adolph Funk zu seinem Studieren Viertausend Rubel — sage 4000 Rubel B. A. — in der Art, daß er vier Jahre hindurch jedesmal um Ostern fünfhundert Rubel B. A. und um Michaelis ebenfalls fünfhundert Rubel B. A. von den Arrendegeldern für mein Gut Rehhof von dem Arrendator desselben, Herrn ic. Gottfried Beneken, erheben und sich gegen seine Quittung auf diese meine Anweisung, die gedachter mein Herr Arrendator zu honoriren hierdurch ersucht wird, auszahlen lassen kann, so daß die erste Zahlung der fünfhundert Rubel um Michaelis 1815 statt findet. Sollte wider alles Vermuthen aber die Zahlung an dem einen oder dem andern Termin nicht erfolgen, so verbinde ich mich, die Summe selbst von meinem anderweitigen Vermögen an mehrbesagten meinen Vetter, ohne alle Widerrede sogleich auszufehren.

Würde ich aber vor Ablauf dieser vier Jahre mit Tode abgehen, so sollen meine Erben nichts weniger gehalten seyn, meinem Vetter die in diesem Instrumente festgesetzten Zahlungen in den bestimmten Terminen zu leisten, und diese Schenkung als eine auf meinem Nachlaß ruhende förmliche Schuld ansehen.

Zu dessen allem mehrerer Urkunde und Bekräftigung habe ich gegenwärtigen Schenkungs-Brief wohlbedächtig ausgestellt und durch meines Namens eigenhändige Unterschrift

und Beidrückung meines Siegels bekräftiget.
 So geschehen zu N. N., den 3. Januar 1812.
 Gotthard Konrad Funk, als Schenkgeber.

Johann Karl Funk,

ich nehme vorstehendes Geschenk für meinen
 Sohn Johann Adolph und in dessen Namen
 mit dem größten Dank und als einen Beweis
 der Liebe und Zuneigung gegen mich und mei-
 nen Sohn von meinem Bruder entgegen,

Wilhelm Friedrich Born, als Zeuge.

Johann Christoph Albert, als Zeuge.

No. 11.

Eine Schenkung auf den Todesfall.

Es sey hiermit kund und zu wissen, wie
 ich Endesunterschriebener, Johann Ernst Wulf,
 in Hinsicht auf meine fränklichen Gesundheits-
 Umstände und meine immer mehr zunehmende
 Schwachheit, mich bei noch völligen Verstan-
 des- und Geistes-Kräften, aus freiem Willen,
 ohne Zwang und Ueberredung entschlossen habe,
 meinem Bruder, dem Herrn ic. Wilhelm Eber-
 hard Wulf, mein in hiesiger Stadt, im zwei-
 ten Stadttheil unter der Nummer 14 belegenes,
 von meinem wohl erworbenen Vermögen ange-
 kauftes und also mir erb- und eigenthümlich
 gehöriges hölzernes Haus, nebst allem was
 dazu gehöret und gerechnet werden kann, frei
 von allen Schulden and allen publiken und pri-
 vaten Ansprüchen, auf meinen Todesfall als

einen Beweis meiner brüderlichen Liebe zu schenken, und hiermit und kraft dieses wirklich schenke, dergestalt, daß er solches nach meinem erfolgten Ableben sogleich in Besiß nehmen und als sein wahres und unstreitiges Eigenthum antreten, auch als solches auf seinen Namen gerichtlich verschreiben und auftragen lassen kann. Im Fall aber mein obgedachter Bruder noch vor mir mit Tode abgehen sollte, so soll demungeachtet diese Schenkung auf den Todesfall auch für seine Erben in voller Kraft bleiben und auf dieselben übergehen, und sollen meine nachbleibenden Kinder und Erben daher nach meinem erfolgten Ableben verbunden und verpflichtet seyn, besagtes Haus, mit allem was dazu gehört, ohne Ausnahme und in dem Zustande, wie ich es nachlasse, jedoch frei von allen möglichen publiken und privaten Ansprüchen, gedachtem meinem Bruder, oder seinen Erben, im Falle er vor mir mit Tode abgegangen wäre, abzugeben und zum Besiß und Eigenthum einzuräumen.

Wie nun vorhin gedachter mein Bruder diese Schenkung auf den Todesfall, sowohl für sich, als seine Erben, als einen Beweis meiner Zuneigung und Liebe mit allem Dank entgegen nimmt, als ist zu mehrerer Beglaubigung gegenwärtige Schenkungs-Urkunde, sowohl von mir, als dem Schenkungsgeber, so wie von meinem Bruder, als Schenknehmer, nebst den hierzu erbetenen Herren Zeugen und in deren Gegenwart mit unsern Namen eigen-

händig unterschrieben und mit unsern Pecttschaften unterschrieben worden. So geschehen zu N. N., am 13ten März 1814.

Wilh. Eberh. Wulf,
als Schenkungsnehmer,
in meinem und meiner
Erben Namen,

Reinh. Dav. Kummer,
als Zeuge.

Johann Ernst Wulf,
als Schenkungsgeber.

Konr. Friedr Weber,
als Zeuge.

Ferd. Georg Schmidt,
als Zeuge.

No. 12.

Verzichtleistung auf eine Erbschaft.

Mein verehrter und geliebter Vater, Herr zc. Ernst Woldemar von Kampen, hat mir, seiner endesbenannten Tochter, in Rücksicht der künftigen Beerbung auf seinen ersolgenden Todesfall (den Gott noch lange ausgesetzt seyn lassen möge) zur Vermeidung aller künftigen Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten mit meinen Geschwistern, ein Kapital von 10,000 Rubeln S. M. — sage Zehntausend Rubel Silber-Münze — ausgesetzt, um sich mit mir dadurch auf einmal dergestalt abzufinden, daß ich nach seinem dereinst erfolgten Tode von seinen übrigen Kindern und Erben der gesammten väterlichen Verlassenschaft halber nicht das Mindeste weiter fordern darf, sondern auf alle weitere Ansprüche Verzicht leisten soll. Diese Zehntausend Rubel S. M. sollen mir sogleich nach wirklich vollzogener ehelicher Ver-

bindung mit dem Herrn Majorn Karl Ludwig von Elfern, als meinem bereits verlobten Bräutigam, gegen meine Quittung theils baar, theils in sichern Papieren ausgezahlt werden. Da ich nun in Erwägung ziehen muß, daß ich viele Geschwister habe, welchen allen mein Vater eine verhältnißmäßige Aussteuer zu geben und auch versprochen hat, ich folglich mit denen mir von meinem Vater ausgesetzten Zehntausend Rubeln S. M. vollkommen zufrieden seyn kann, besonders weil mein Vater auch wegen meiner bevorstehendrn Hochzeit und Ausstattung bereits viele Ausgaben gehabt hat, so erkläre ich Endesbenannte, Karoline Adelsheid von Kampen, hiermit für mich und meine Erben, unter Beistand und Mitunterschrift meines obbenannten verlobten Herrn Bräutigams, daß ich mit diesen Zehntausend Rubeln S. M. vollkommen zufrieden bin und mich durch diese Summe, in Ansehung der künftigen väterlichen Erbschaft, vollkommen abgefunden halte, und mich daher hierdurch aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Nachlaß meines Vaters, solcher mag in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen, jedoch mit Ausnahme eines sich etwa ergebenden Anfall Rechtens, feierlichst und wohlbedächtig begeben; welcher feierlichen Verzichtleistung auch zu mehrerer Festigkeit und Verbindlichkeit in der zwischen mir und meinem künftigen Gemahl annoch vor unserer Verheirathung zu errichtenden Ehe-Stiftung gehörig erwähnt werden soll.

Diese Entfagung soll in ihrer vollen Kraft und Bündigkeit bestehen, im Falle auch mein Herr Vater sein gegenwärtiges Vermögen weiterhin um soviel vergrößerte, daß ich über die Hälfte verlehret worden wäre, es wäre denn, daß mein Herr Vater, aus besonderer Liebe und Zuneigung gegen mich, aus gutem freien Willen, entweder durch ein Testament, oder Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall, mir noch etwas zuwenden wollte.

Im Falle ich aber vor meinem Herrn Vater mit Tode abgehen sollte und ich aus dieser eben zu schließenden Ehe Kinder nachliesse, so sollen auch meine Kinder und Erben von der väterlichen Nachlassenschaft auf immer ausgeschlossen und davon unter keinem Vorwande etwas zu verlangen berechtiget seyn; es wäre denn, daß mein Vater aus gutem, freiem Willen ihnen auf irgend einem beliebigen Wege etwas zukommen lassen wollte, oder daß ich bei meinem Ableben die mir hierdurch ausgesetzten Zehntausend Rubel S. M. noch nicht völlig gehoben hätte und davon noch ein Rückstand wäre, den meine Kinder und Erben einzufordern allerdings Recht und Befugniß haben würden.

Indem ich nun mit dieser Abfindung und mit denen mir ausgesetzten Zehntausend Rubeln Silb.-Mze. vollkommen zufrieden bin und dabei meinem verehrungswürdigsten Herrn Vater für diesen Beweis seiner väterlichen Liebe und Zuneigung den innigsten kindlichen Dank sage, und das obige Versprechen, zugleich mit mei-

nem verlobten Herrn Bräutigam, mit dem aufrichtigsten Dank annehme, so entsage ich auch allen wider diese meine Erbschafts-Entsagung und Verzicht zu machenden Einreden und Rechtsbehelfen, solche mögen Namen haben, wie sie wollen, besonders der Uebereilung, des Nichtverstandes, Irrthums, der Widersetzung in den vorigen Stand und wie sie nur immer erdacht werden können; und bin auch erbötig, diese Verzichtleistung vor öffentlichem Gerichte nochmals feierlichst anzuerkennen.

Zur Urkunde dieses und Bekräftigung alles dessen, was von mir in vorstehendem Verzichtleistungs-Instrument gesagt, erklärt und eingegangen worden, haben ich und mein Herr Vater, und zwar ich in Assistenz meines verlobten Herrn Bräutigams und in Gegenwart der hier unten mitbenannten Herren Zeugen, besagte Verzichtleistungs-Akte in zwei gleichlautenden Exemplaren mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu N. N., den 27sten Juny 1803.

Ernst Woldemar von Kampen.

Karoline Adelsheid von Kampen.

Karl Ludwig von Elfern.

Friedrich Johann von Walden, als Zeuge.

Heinrich George von Winter, als Zeuge.

No. 13.

Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger (Ukkord).

Demnach der hiesige Kaufmann 2ter Gilde, Herr Benjamin Gottlieb Martini, durch ver-

schiedene ihn betroffene Unglücksfälle, besonders aber durch den Verlust, den er durch den Fall verschiedener hiesiger und auswärtiger Handlungs-Häuser erlitten, dergestalt zurückgekommen, daß er seine Gläubiger, von denen einige bereits ihre Forderungen bei Gericht ausgeklagt haben, unmöglich für voll befriedigen kann, und derselbe daher, in Betracht der erlittenen Unglücksfälle und seiner zahlreichen häuslichen Familie und um nicht den völligen und gänzlichen Verfall seines Vermögens zu bewirken, nicht nur seine hiesigen, sondern auch auswärtigen Gläubiger zur Abschließung eines Akkords durch wiederholtes Bitten zu bewegen versucht hat, so haben nachstehende Gläubiger, in Betreff ihrer dabei angemerkten Forderungen, sich bewegen lassen, folgenden Akkord mit dem Herrn Benjamin Gottlieb Martini einzugehen und abzuschließen.

§. 1. Diejenigen Kreditoren, deren Forderungen auf dem schuldnerischen Hause und dessen sämtliches Vermögen gesichert sind, haben diesen Akkord nicht angenommen und sind also davon ausgeschlossen. Diejenigen Kreditoren aber, die den Akkord angenommen haben, sind folgende:

- 1) Herr Jak. Wilh. Rauch mit 5000 R. B. N.
 (Hier kommen nun alle Kreditoren mit Bemerkung der Summe ihrer Forderungen angeführt)

Summa

welche Schuld-Posten Hr. Martini nicht nur in Ansehung ihres Betrags, sondern auch in

Ansehung ihrer Beschaffenheit (in quantitate et qualitate) hiermit für richtig anerkennt.

§. 2. Herr Benjamin Gottlieb Martini verbindet und verpflichtet sich hierdurch auf das Feierlichste gegen vorstehende seine Herrn Gläubiger ihnen von ihren Forderungen funfzig Procent, jedoch ohne die Renten, in nachstehenden Terminen prompt zu zahlen. Nämlich nach sechs Monaten a dato, (hier kommen nun die Zahlungs-Termine und die Summen angeführt.)

§. 3. Zum jedesmaligen Empfange dieser Summen erwählen und bevollmächtigen hierdurch sämtliche Kreditoren ihren Mit-Gläubiger, Herr Bernhard Heinrich Stamm, welcher die Gefälligkeit haben wird, die in jedem der festgesetzten Termine von dem Herrn Martini gegen Quittung zu zahlende bestimmte Summe in Empfang zu nehmen und hierauf jeden seiner unten mitbenannten Herren Mitgläubiger den auf ihn pro rata fallenden Antheil gegen Quittung auszuführen.

§. 4. Zur Sicherheit wegen Haltung und genauer und redlicher Erfüllung dieses Akkords, verschreibt Herr Martini seinen sämtlichen Herren Gläubigern sein sämtliches bewegliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, ohne Ausnahme, zum ausdrücklichen Unterpfande, wobei derselbe sich zugleich verpflichtet, sobald es erfordert wird, die Richtigkeit des von ihm übergebenen und unterschriebenen Verzeichnisses seines Vermögens - Zustandes

und daß er zum Nachtheile seiner sämtlicher Gläubiger dabei in keinem Stücke gefährlicher und hinterlistiger Weise gehandelt habe, und eben so wenig handeln, sondern für die prompte Erfüllung dieses Akkords als ehrlicher Mann sorgen werde, eidlich zu erhärten. Und nicht weniger gestehet er seinen Herren Gläubigern das Recht zu, so lange, als er den Akkord nicht vollkommen erfüllet hat, obgedachtem Herrn Bernhard Heinrich Stamm jederzeit, wenn derselbe es verlangt, seine Handlungsbücher zur Einsicht vorzulegen, um sich dadurch von der Sicherheit sämtlicher Herren Gläubiger zu überzeugen.

§. 5. Sollte jedoch Herr Martini wider Vermuthen diesen Akkord nicht genau erfüllen und die festgesetzten Summen an den bestimmten Terminen nicht zahlen, so ist keiner der Herren Kreditoren weiter an diesen Akkord gebunden; sondern die ganze verglichene Schuld soll alsdann sogleich zahlbar seyn, und Herr Martini läßt es sich bei solchem eintretenden Fall gefallen und gestehet seinen Kreditoren unbedingt das Recht zu, sich seines sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, doch in Betreff des letztern unbeschadet, des bessern Rechts der hypothekarischen Gläubiger sofort und ohne anzustellende Klage und gerichtliche Hülfe anzumassen, in Besitz zu nehmen und sich wegen ihrer noch habenden Forderungen daraus bezahlt zu machen, indem sich Herr Martini hierdurch aller Dagegen zu machenden

Einwendungen und Protestationen wohlbedäch-
tig und auf das Feierlichste begiebt, und es
geschehen läßt, daß dieser Vergleich seinem
ganzen Inhalte nach, im Falle manquirender
Zahlung, die Kraft und Wirkung eines förm-
lichen Wechselbrieses gegen ihn haben soll, um
damit nach Wechsel-Recht gegen ihn zu ver-
fahren.

§. 6. Dagegen erklären sämtliche hier
untenbenannten Herrn Kreditoren, daß sie
nicht nur mit der ihnen bestimmten Vergleichs-
Summe zufrieden seyn wollen und an Herrn
Martini außerdem nichts weiter zu fordern
haben, sondern gestatten auch dem letztern, im
Fall er diesen Vergleich genau erfüllt, nicht
allein die unumschränkte und freie Verwaltung
seines Vermögens und die ungehinderte Fort-
setzung seiner Handlung, sondern verpflichten
sich auch hierdurch die angelegten Sequester
wieder aufheben, die ausstehenden Schulden
ihn selbst eintreiben und die bereits in gerichtli-
chem Verwahr befindlichen Gelder ihm einhän-
digen zu lassen.

Schließlich begeben sich sämtliche Theil-
nehmer an diesem Vergleich aller gegen den-
selben zu machenden Schuß-Reden, Einwen-
dungen und Ausflüchte, besonders der Ueberei-
lung, falschen Ueberrödung, Irrthums und
Betrügs und wie sie sonst Namen haben
mögen, und haben zu mehrer Bekräf-
tigung und Befestigung dieses allen sotha-
nen vorstehenden Vergleichs, in zwei gleich-

lautenden Exemplaren, von welchem das eine Herr Martini erhält, das andere aber dem Herren Bernhardt Heinrich Stamm zum Behuf sämtlicher Gläubiger eingehändigt wird, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben. Geschehen zu N. N., den 3ten Oktober 1801.

Benjamin Gottlieb Martini.

Bernhardt Heinrich Stamm.

Jakob Wilhelm Rauch.

(Hier folgen nun noch die Unterschriften sämtlicher übrigen Kreditoren.)

Uti ni. Es trifft sich auch, wenn die Frau des Schuldners ihr besonderes eigenes Vermögen hat, welches nicht auf den liegenden Grund ihres Mannes ingrossirt worden, und welches sie den andern Kreditoren zum voraus aus dem Vermögen des Mannes haben wollte, daß der Akkord nicht anders zu Stande gebracht werden kann, als daß sie schriftlich, oder vielmehr in dem Vergleichs-Instrument unter ihrer am Ende befindlichen Mit-Unterschrift erklärt, mit ihrem Vermögen den Kreditoren so lange nachstehen zu wollen, bis selbige befriediget worden. In dem Falle würde noch etwa solgendes dem Instrumente am Schlusse des 1sten §. beizufügen seyn.

Außer diesen Kreditoren hat zwar die Gattin des Herrn Martini ihr eingebrachtes Vermögen, bestehend in Zehntausend Rbl. A. zu fordern, selbige erklärt aber hierdurch, mit diesem ihrem Vermögen, damit der Akkord leichter zum Stande gebracht und erfüllt werden könne, denen andern Gläubigern so lange nachstehen zu wollen, bis solche nach In-

halt dieses Vergleichs vollkommen befriediget sind und hat diese Erklärung unter Verzichtleistung auf alle mögliche Aus- und Einreden durch ihre namentliche Mit-Unterschrift unter diesem Vergleich bekräftiget.

No. 14.

Eine Aufforderung des Schuldners zur Annahme eines vorgelegten Akford;Plans.

Da ich durch mancherlei Unglücksfälle, durch so manches Mißlingen meiner Unternehmungen, besonders aber durch den allgemein bekannten, durch Schiffs-Verunglückung erlittenen Verlust, in die traurige Lage gerathen bin, meine sämtlichen Kreditoren unmöglich befriedigen zu können, einige derselben auch bereits Exekutionen und Sequestrationen gegen mich errungen, mein Vermögen inventiren lassen und nun darauf dringen, daß es gerichtlich verkauft werde, so sehe ich mich genöthiget, damit nicht bloß einige meiner Kreditoren, sondern vielmehr alle aus meinem Vermögen, so weit es reicht, pro rata befriedigt werden mögen, entweder meinen sämtlichen Kreditoren mein ganzes Vermögen gerichtlich abzutreten und bonis zu cediren, oder denselben zur Ersparung der Kosten und der Weitläufigkeit eines förmlichen Konkurses, folgenden Akford-Plan vorzulegen, mit der Bitte, solchen zu genehmigen und anzunehmen.

Mein Vermögen bestehet in Folgendem:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1) | Mein in der N. N. Vorstadt unter Nummer 33 belegenes hölzernes Wohnhaus, sammt Garten und allen Neben-Gebäuden | 12,000 R. B. U. |
| 2) | Mein sämtliches Waaren-Lager nach der gerichtlich angefertigten Inventur, beträgt nach dem Einkaufs-Preis | 10,900 — — — |
| 3) | Meine sämtlichen ausstehenden Schulden | 5,450 — — — |
| 4) | Meine sämtl. Meubeln und Geräthschaften | 4,800 — — — |

Summa 33,850 R. B. U.

Dagegen sind meine sämtlichen Kreditoren folgende:

- | | |
|----|--|
| 1) | Deren Forderungen auf dem Hause ingrossirt sind: |
| | Herr Daniel Friedr. Stern 3,500 R. B. U. |
| | — Christ. Ernst Böhme 4,000 — — |
| | — August Karl Franzen 3,900 — — |

Summa 11,400 R. B. U.

Diese treten dem Akkord nicht bei, weil sie glauben, daß ihre Forderungen in dem Hause sicher radiziert sind, verpflichten sich aber, im Fall dieser Akkord zu Stande kommt, mich während der fünf folgenden Jahre wegen ihrer Kapitalien nicht zu beunruhigen, oder auf irgend

eine Weise in meinem Handel und meinen Unternehmungen zu stören, sondern mit den Renten zufrieden zu seyn, mir auch für das erste Jahr die Renten gänzlich zu erlassen, an welches Versprechen sie aber nicht gebunden sind, sobald ich die Renten in den übrigen Jahren nicht prompt entrichte. Für meine übrigen Herren Kreditoren, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, würden also nur noch 21,150 Rubel B. A. übrig bleiben.

- 2) Diese Herren Kreditoren aber sind folgende:
 Herr Sam. Dietr. Werth 6000 R. B. A.
 (nun folgen die übrigen Kreditoren namentlich mit ihren Forderungen, die zusammen etwa 40,000 Rubel B. A. betragen müssen.)

Diesen meinen Herren Kreditoren biete ich für ihre Forderungen funfzig Prozent, in der Art, daß wenn dieser Akkord, wie ich hoffe, angenommen wird, ich bei Unterschrift desselben sogleich den dritten Theil, nach einem Jahre das zweite und nach zwei Jahren das dritte und letzte Drittel, jedoch ohne Renten, bezahle.

Zur Sicherheit meiner Herren Gläubiger, wegen genauer und prompter Erfüllung dieses Akkords, verbürgt sich meine Gattin, geborne Louise Amalie Berg, mit ihrem eignen, völlig separirten Vermögen expromissorisch durch ihre Mit-Unterschrift unter diesem Akkord-Vorschlag, jedoch nur dann, wenn demselben alle meine obbenannten Herren Gläubiger, keiner ausgenommen, beitreten.

Sollten meine Herren Gläubiger in die Richtigkeit und Wahrheit der obigen Angabe meiner passivorum und activorum irgend einen Zweifel setzen, so bin ich erbötig, die Richtigkeit und Wahrheit dieser Angabe, und daß dabei nichts verheimlicht, oder meiner Schulden zu viel angegeben worden, auf Erfordern durch einen körperlichen Eid zu erhärten.

Schlüßlich ersuche ich meine sämtlichen Herren Kreditoren hiermit nochmals, diesen Akford durch ihre namentliche Unterschriften zu genehmigen und sich solchen gefallen zu lassen, und ich rechne auf die Erfüllung meiner gehorsamsten Bitte um so viel zuversichtlicher, je mehr ich überzeugt bin, daß sie an meinen, mich ohne meine Schuld betroffenen unglücklichen und traurigen Verhältnissen thätigen Antheil nehmen. Von meiner Seite aber werde ich diese thätige Aufhülfe jederzeit als eine auszeichnende Wohlthat mit dem aufrichtigsten Danke anerkennen, und haben diesen Akfords-Vorschlag ich und zugleich meine Gattin mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben. So geschehen zu N. N., den 10.

Eberhardt Reinhold Bernfeldt.
 Louise Amalie Bernfeldt,
 geb. Berg.

No. 15.

Vergleich über eine bei Gericht anhängige
 Rechts-Sache.

Zu wissen sey hiermit, wie an dem heutigen hier untenstehenden datum zwischen dem

Herrn 1c. Friedrich Gottlieb Hammer, als Pfandhalter des Gutes Lindenbach und Kläger an dem einen, und dem Herrn 2c. Gotthelf August Arndt, als Erbbesitzer des Gutes Johannshof und Beklagten am andern Theile, über die zwischen beiden annoch bei Einem Kaiserlichen N. N. Gerichte pendente Rechts-Sache, in Betreff des Hölzungsrechtes des Lindenbachschen Besizers im Johannishoffschen Walde, folgender gütlicher Vergleich wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Um allen künftigen ähnlichen Streit zu vermeiden und da das Gut Lindenbach durch vieljährige Schonung dessen Waldes bereits dahin gekommen, das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Brenn- und Bauholz aus eigenem Walde nehmen zu können, so entsaget der gegenwürtige Pfandbesizer des Gutes Lindenbach, Herr 2c. Friedrich Gottlieb Hammer, für sich und seine Erben, wie auch für jeden künftigen Besizer gedachten Gutes Lindenbach, dem nach dem Testamente des weiland Herrn 2c. George Gotthardt Mühlenberg dem jedesmaligen Besizer des Gutes Johannshof in dem Walde des Gutes Lindenbach zugestanden und versicherten, auch bis jetzt abseiten des Johannishoffschen Besizers ungehindert ausgeübten Hölzungs-Rechte auf ewige Zeiten, und zwar gegen eine Vergütung abseiten des Besizers des Gutes Lindenbach, welche Vergütung ein- für allemal in Sechstausend Rubeln — sage 6000 Rubel B. Aßf. — bestehet,

als welche Summe der Herr ic. Friedrich Gottlieb Hammer dem Herrn ic. Gotthelf August Arndt baar bezahlt, und zwar die Hälfte mit Dreitausend Rubeln — sage 3000 R. A. — gleich bei Unterschrift dieses Vergleichs, über deren richtigen Empfang der Herr ic. Arndt daher auch hierdurch in bester Form Rechtens quittirt; die andere Hälfte aber ebenfalls mit Dreitausend Rubeln — sage 3000 Rbl R. A. — sammt landüblichen Renten, nach Ablauf eines Jahres, und wird dann darüber besonders hinter diesem Kontrakt von dem Herrn ic. Hammer quittirt, zugleich aber auch die Einwilligung ertheilet, daß dieses Hölzungsrecht von dem Gute Lindenbach ergrossirt und delivret werden könne.

§. 2. Dieser Vergleich soll in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und auch von beiden Theilen unterschrieben werden, von welchen jeder der beiden Transigenten ein Exemplar bekommt, das dritte aber Einem Kaiserlichen N. N. Gerichte von beiden Theilen gemeinschaftlich übergeben werden soll, mit der Bitte, diesen Vergleich zu bestätigen und die wegen dieses Hölzungsrechtes annoch pendente Sache zu delivren. Die bei diesem Geschäfte vorfallenden sämtlichen Kosten tragen beide Theile zur Hälfte.

Zur Urkunde ist dieser Vergleich von beiden Theilen, unter Begebung aller nur möglichen Ausflüchte und Einwendungen, in Gegenwart der hier unten mitbenannten Herren Zeu-

gen, mit ihren Namen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pectschasten besiegelt worden. Auf dem Gute Lindenbach, am 13. März 1814.

Gotth. Aug. Arndt, Erbbesitzer von Johanns- hof.	Fr. Gottl. Hammer, Pfandhalter von Lin- denbach.
--	--

Wilh. Jakob Sander, als Zeuge.	George Winter, als Zeuge.
-----------------------------------	------------------------------

No. 16.

Ein ähnlicher Vergleich.

Unterm heutigen hier untenstehenden datum ist zwischen dem Erbbesitzer des Gutes Rautenhof, Herrn 2c. August Salomon Werner, als Klägern und Widerbeklagten an dem einen, und dem gewesenen rautenhoffschen Arrendator, Herrn Joachim Friedrich Bandt, als Beklagten und Widerklägern am andern Theile, über die zwischen beiden Theilen bei Einem Kaiserlichen N. N. Gerichte, wegen Liquidation aus dem rautenhoffschen Arrende-Kontrakt, pendente Rechts-Sache, folgender Vergleich verabredet und wohlbedächtlich über Pausch und Bogen abgeschlossen worden.

Der Herr Joachim Friedrich Bandt zahlt dem Herrn 2c. August Salomon Werner für alle von demselben an ihn aus den rautenhoffschen Arrende-Kontrakt formirte Forderungen ein für alles, bei Unterschrift dieses Vergleichs, baar die Summe von Zweitausend

Rubeln — sage 2000 Rubel B. Aſſ. — über deren richtigen Empfang Herr 1c. Werner hierdurch auf das Bündigſte quittiret und zugleich allen weitem Anſprüchen an Herrn Bandt, als gewefenen Arrendator von Rautenhof, für ſich und ſeine Erben auf das Bündigſte entſagt, ſo wie wieder Herr 1c. Bandt von ſeiner Seite für ſich und ſeine Erben auf alle in der Widerklage an Herrn 1c. Werner formirten Gegenforderungen Verzicht leiſtet, und ſolche hierdurch für null und nichtig erklärt.

Beide Theile werden dieſen Vergleich gemeinſchaftlich ohne Anſtand Einem Kaiſerlichen N. N. Gerichte anzeigen, mit der Bitte, beſagte pedente Rechts-Sache in conventione und reconventione (in Betreff der Klage, als auch der Widerklage) zu delivren, und zugleich die im Original ad acta gebrachte, von dem Herrn 1c. Bandt durch den Herrn 1c. Friedrich Jakob Schulz für die Arrende geſtellte expromiſſoriſche Kaution, demſelben zu retradivren und einzuhändigen.

Dieſen Vergleich haben beide Theile in zwei gleichlautenden Exemplaren, in untenbenannter Herren Zeugen Gegenwart, mit ihren Namen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt.
Zu N. N., den 14ten April 1803.

Joh. Friedr. Bandt,
als Beklagter u. Wider-
kläger.

Aug. Salom. Werner,
als Kläger u. Widerbe-
kläger.

Wilh. Friedr. Bern,
als Zeuge.

Dan. Chriſt. Sturz,
als Zeuge.

Neunte Abtheilung.

Instrumente auf den Todesfall und letzte Willens- Bestimmungen.

Hier folgen nun noch verschiedene Testamente und letzte Willens-Bestimmungen, bei welchen ich bemerke, daß es nicht nöthig ist, solche auf dem gesetzlichen Stempelpapier zu schreiben, weil der Betrag des Nachlasses, über welchen testirt worden, noch nicht bestimmt werden konnte, folglich auch der Werth des Stempelbogens noch nicht bestimmt werden kann. Nach dem Tode des Testirers aber, und wenn das Testament bei Gericht beigebracht wird und der Werth des Nachlasses ausgemittelt worden, muß der Betrag des dazu gehörigen gesetzlichen Stempelbogens zur Kronskasse bezahlt werden. Uebrigens habe ich die folgenden Formulare mit verschiedenen Eingängen versehen, damit man wählen kann, weil dem einen dieser, dem andern jener gefällt. Auch die Punkte selbst, besonders der eigentliche letzte Wille, können nach Belieben sehr leicht ungeändert, modificirt, fortgelassen oder auch andere hinzugesügt werden. Man schließt solche Instrumente in ein versiegeltes Couvert und bemerkt auf demselben mit seines Namens Unterschrift die Worte: Hierin befindet sich mein Testament. Man kann es selbst verwahren, oder einem Freunde in Verwahrung geben, oder auch in einem Gerichte deponiren.

No. 1.

Testament eines unbeerbten Ehegatten.

Im Namen Gottes.

Da ich mich in demjenigen hohen Alter befinde, wo der Lauf der Natur mich erinnert,

wie bald der Augenblick erscheinen kann, wo mein besseres Wesen wieder in die Hände des allgemeinen gütigen Vaters zurückkehrt und mein entseelter Körper dem Schooße der Mutter-Erde wieder übergeben wird, und ich wünsche, daß nach meinem endlichen Hingange über meinen Nachlaß kein Streit entstehe, und selbiger denjenigen zufalle, die auf meine Güte den nächsten Anspruch haben, so habe ich bei völligen Geistes-Kräften, die ich noch in diesem Augenblick dem allgütigen Wesen verdanke, in folgender Art über meinen Nachlaß und wie es mit demselben nach meinem Tode gehalten werden soll, rechtskräftig und vollgültig disponiren wollen.

§. 1. Die Bestattung meines Körpers überlasse ich gänzlich der Liebe und Fürsorge meiner Erben, und namentlich und besonders meinem Bruder-Sohn Heinrich Wilhelm von Schmieden, und zwar habe ich darüber bereits bei meinem Leben meine Wünsche geäußert; so wie ich auch gedachten meinen Bruder-Sohn Heinrich Wilhelm von Schmieden, hiermit zum eigentlichen treuen Vollzieher dieses meines letzten Willens bestimme, mit dem festen Vertrauen, daß er solchen in allen Stücken pünktlich erfüllen werde.

§. 2. Von meinem Nachlaß gehen zu-
 förderst die Begräbniß-Kosten und etwanigen kleinen Schulden, wie auch die etwa an die hohe Krone zu bezahlenden Abgaben und Pöschlinen und dann folgende Legate ab: 1) die

hiesige N. N. Kirche bekommt zwanzig Rubel, 2) das hiesige Stadt-Armenhaus bekommt zwanzig Rubel, 3) mein Diener, Hans Friedrichson, der mir vierzig Jahren treu und fleißig gedient hat, bekommt vierhundert Rubel — schreibe 400 Rubel B. Aßf.

§. 3. Der ganze Nachlaß der nun übrig bleibt wird in zwei ganz gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte bekommen mein vorhin benannter Bruder = Sohn Heinrich Wilhelm von Schmieden und dessen Schwester Wilhelmine Georgine verwittwete von Bergen, geborne von Schmieden, welche beide Geschwister sich in die Hälfte meines Nachlasses ganz gleich theilen werden. Die andere Hälfte bekommt meiner bereits in Gott ruhenden und mir von kurzem vorangegangenen unvergeßlichen Gattin Natalie Maria von Werder leibliche Schwester, nämlich die Frau Majorin von Lauter, geborne Anna Margaretha von Werder, und deren Kinder, nämlich deren Sohn Major Gustav Heinrich von Lauter, deren Tochter die Obristlieutenantin Maria Dorothea von Schulz, und deren Schwiegertochter verwittwete Lieutenantin von Lauter, geborne Dorothea Johanna von Meering, und zwar soll es damit in der Art gehalten werden, daß meiner verstorbenen Gattin Schwester, die Majorin Anna Margaretha von Lauter, von dieser Hälfte des Nachlasses, so lange sie lebt, die Renten zu ihrer eigenen alleinigen und uneingeschränkten Disposition erhält, und erst nach deren Tode deren vorhin

benannte drei Kinder in den völligen Besiß dieser Hälfte meines Nachlasses gelangen und sich in selbigem zu ganz gleichen Theilen theilen.

§. 4. Noch sind zwar Bruder-Kinder, nämlich des verstorbenen Majoren von Schmieden vorhanden, die ich aber aus folgendem Grunde an meinem Nachlaß keinen Antheil nehmen lasse. Als nämlich meine Mutter, die Frau Obristin Louise Dorothea, geborne Rauter, mit Tode abging, hinterließ sie ein Testament, nach welchem ich und meine unverheirathete Schwester Charlotte, da unser obgedachter Bruder schon abgetheilt war, jeder Zweitausend Rthlr Alb. erben und uns in dieser Erbschaft auf den Todesfall succediren sollten. Diese 2000 Rthlr Alb. ließ mein obbenannter Bruder von besagter meiner Schwester und hat solche nie wieder bezahlt, und ich habe meine Schwester Charlotta, als sie mit Tode abging, nicht beerbt. Mein besagter Bruder hat also nicht nur nach dem mütterlichen Testament kein Erbrecht an dem Nachlasse derselben, sondern hat auch überdem den ganzen Antheil der Schwester bereits bei Lebzeiten erhalten.

§. 5. Von diesem meinem letzten Willen sind zwei ganz gleichlautende Exemplare angefertigt und von mir unterschrieben worden, von welchen mein Bruder-Sohn, Heinrich Wilhelm von Schmieden, und meiner verstorbenen Gattin Schwester, die Frau Majorin Anna Margaretha von Rauter, jeder ein Exemplar zum

Aufbewahren bis nach meinem Tode von mir erhalten haben.

§. 6. Obgleich ich vollkommen überzeugt bin, daß meine Erben friedlich und gütlich diesen meinen letzten Willen in allen Stücken pünktlich erfüllen und keine Gelegenheit geben werden, daß eine gerichtliche Aufrechthaltung nöthig wäre, so bitte ich doch auf den etwa eintretenden Fall ganz gehorsamst alle Ober- und Unterbehörden, wo es darüber nur immer zur Sprache kommen könnte, diesen meinen letzten Willen in Form eines solennen Testaments, oder auch eines bloßen Kodizills, bei voller Kraft und Macht zu erhalten.

Uebrigens habe ich diese meine Disposition auf den Todesfall reiflich überlegt, nochmals durchgesehen und dann in Gegenwart der dazu erbetenen, hier unten mitbenannten Herren Zeugen unbefangen und mit freiem Geiste durch meine eigenhändige Namensunterschrift und Bedrückung meines Siegels beurkundet. So geschehen zu N. N., am 8ten Mai 1811.

Gen.-Maj. v. Becker,	G. Ad. v. Schmieden.
als erbetener Zeuge.	Hofrath G. v. Werder,
Major G. v. Wilhelmi,	als Zeuge.
als Zeuge.	

No. 2.

Testament einer beerbten Wittin.

Obgleich ich noch eine vollkommene Gesundheit genieße und mich in einem Alter be-

finde, wo ich nach dem natürlichen Laufe der Dinge das Ende meines irdischen Daseyns für noch entfernt halten darf, so halte ich es dennoch der Vorsicht gemäß, auch die Möglichkeit zum voraus zu sehen und mich mit dem Gedanken vertraut zu machen, den Meinigen und denjenigen, die meinem Herzen die liebsten und werthesten sind, früher entrissen zu werden. Daher hab ich es denn auch nicht auf die ungewisse letzte Stunde ersparen wollen, diejenigen Anordnungen zu treffen, wie ich es nach meinem Tode mit meinem nachbleibenden wohlervorbenen Vermögen, über welches ich nach den hiesigen Landes-Gesetzen ganz nach freier Willkühr bestimmen und verfügen kann, gehalten wissen will, wie ich denn Folgendes hierdurch auf meinen Todesfall verordne und bestimme.

§. 1. Mein wohlervorbenes Vermögen bestehet hauptsächlich in dem mir erb- und eigenthümlich zugehörigen, im N. N. Gouvernement und N. N. Kreise belegenen Gute Angerburg, sammt dem dazu gehörigen Inventarium, und außerdem in meinem übrigen redbaren Vermögen. Zu den einzigen Erben dieses meines sämmtlichen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, es bestehe zur Zeit meines Todes, worin es wolle, bestimme und ernenne ich hierdurch meinen Gemahl, den Herrn Staatsrath George Albert von Löwen und meine drei mit demselben in dieser Ehe erzeugten Söhne, Friedrich, Ernst und Alexander, wie auch diejenigen Kinder, die noch in dieser Ehe

erzeugt werden möchten, und zwar alle zu ganz gleichen Theilen, mit Berücksichtigung der weiterhin noch folgenden nähern Bestimmungen.

§. 2. Meine einzige Tochter aus meiner frühern Ehe, Namens Karoline von Beyer, hat als Erbin an meinem Nachlasse keinen Theil, sondern ist davon gänzlich ausgeschlossen. Diese mir nach den Gesetzen über mein sämtliches Vermögen, als wohl erworbenes, zustehende Ausschließung meiner eben genannten Tochter Karoline ist von mir keinesweges getroffen, als ob ich diese meine Tochter weniger zärtlich und mütterlich liebte, als meine andern Kindern, sondern aus dem Grunde, weil sie bereits ihr sehr ansehnliches eignes väterliches Vermögen hat, daher sie auch aus eigener Neigung und aus Liebe gegen mich und meine andern Kindern auf allen Erbtheil an meinem vereinstigen Nachlaß Verzicht geleistet, und diese Verzichtleistung auch durch ihre Mitunterschrift unter dieser meiner letzten Willens-Verordnung in erforderlicher Assistenz auf das Feierlichste beurkundet hat.

§. 3. Zu Vormündern für meine Kinder, oder vielmehr zu Kuratoren derselben, so wie zugleich zu Exekutoren dieser meiner testamentarischen Disposition ernenne ich den Herrn Assessor Friedrich Baron von Zeyer und meinen leiblichen geliebten Bruder Reinhold von Eichenthal, und bevollmächtige beide hierdurch zugleich, im Fall durch den Tod des einen oder des andern eine Vakanz entstünde, einen Drit-

ten zu erwählen und dazu willig zu machen, damit er im Fall eines solchen Abgangs in die Stelle des Abgegangenen treten möge, um so auf gleiche Weise in Zukunft fortzufahren.

§. 4. Gleich nach meinem Ableben treten die erwähnten Herren Kuratoren in die Verwaltung ihres Amtes, als Kuratoren meiner Kinder, und als Kuratoren des ganzen Nachlasses und Vollstrecker meiner letzten Willens-Verordnung. Sie bewirken das gewöhnliche Proklam, um zuvörderst alle begründete und gerechte Schuldforderungen und Ansprüche, die im Laufe des Proklams sich etwa melden können, auszumitteln, sie legen über den ganzen Nachlaß ein vollständiges, genaues Inventarium, und übernehmen die Administration des, meinen benannten Kindern als Erbe zufallenden Gutes Angerburg durch Disposition, oder Verpachtung, so wie sie es für gut und meinen Kindern am vortheilhaftesten halten, so wie auch die Verwaltung meines sämmtlichen anderweitigen nachbleibenden Vermögens, indem ich alles dieses mit uneingeschränktem Vertrauen ihrer Einsicht und ihrem Gutbefinden überlasse.

§. 5. Von denen von meinem sämmtlichen Vermögen jährlich eingehenden Revenüen, von welchen die Herren Kuratoren jährlich Rechnung ablegen, bezahlen dieselben zuvörderst die öffentlichen Abgaben und die Renten meiner nachbleibenden Schulden. Von den übrigen Revenüen wird alsdann ein Theil zur Bezah-

lung meiner nachgelassenen Schulden, und ein Theil, dessen nicht zu überschreitende Summe die Herren Kuratoren bestimmen werden, zu den Erziehungs-Kosten meiner Kinder verwandt, und das alsdann Uebrigbleibende soll zur Befreiung der gemeinschaftlichen Wirthschafts-Bedürfnisse dienen, und was auch dann noch übrig bleibt, unter den eingesetzten Erben in gleiche Theile gehen.

§. 6. So lange mein Gemahl am Leben ist, darf keine Theilung unter meinen Erben statt finden, und eben so wenig darf das Gut Angerburg verkauft, noch mit irgend neuen Schulden belastet werden. Erst nach dem Ableben meines Gemahls und wenn das jüngste meiner Kinder das Alter von drei und zwanzig Jahren erreicht hat, hört alle Vormundschaft auf.

§. 7. Der N. N. Armen-Anstalt vermache ich dreihundert Rubel B. A., die denselben nach meinem Tode baldmöglichst von den Herren Kuratoren auszuzahlen sind.

§. 8. Schlußlich implorire ich alle obere und niedere Gerichts-Behörden, insonderheit aber Ein Erlauchtes Kaiserliches N. N. Gericht, als an welches dieses Testament vom Kaiserlichen N. N. Landgericht, bei welchem ich es deponire, gleich nach meinem Tode einzusenden ist, diese meine letzte Willens-Berordnung im ganzen, so wie in jedem einzelnen Theile bei Macht und aufrecht zu erhalten, so wie ich denn auch das feste Vertrauen zu mei-

nen Kindern und meinem Gemahl habe, daß sie es anerkennen werden, wie bloß die zärtlichste Fürsorge für das wahre Interesse meiner geliebten Nachbleibenden, mich zu den vorstehenden Anordnungen bestimmt habe, und daß solche daher auch von keinem werden angefochten werden, und um so weniger, da die Bestimmung, wie es mit meinem wohlerworbenen Vermögen nach meinem Tode gehalten werden soll, den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen zufolge, gänzlich von meiner freinen Willkühr abgehangen hat.

Indem ich nun alle und jede etwanige frühere mündliche oder schriftliche Dispositionen über mein Vermögen auf den Todesfall widerrufe, annullire und aufhebe, ist diese meine testamentarische Disposition, unter Zuziehung der dazu erbetenen Zeugen und Beistand, nicht nur von mir, als Testatorin, sondern zufolge dem 2ten Punkt auch von meiner Tochter Karoline von Beyer, mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften besiegelt worden. So geschehen zu N. N., den zehnten May im Jahr Eintausend acht-hundert und vier.

Karoline von Beyer,
Reinh. v. Eichenthal,
als erbetener Beirath.
Gottf Eb. v. Rehberg,
als Zeuge.

Anna Eug. v. Löwen.
geb. v. Eichenthal.
Fr. Baron v. Zeyer,
als erbetener Beirath.
Karl Joh. v. Schmidt,
als Zeuge.

Ein Testament mit verschiedenen Stiftungen und
Bermächtnissen.

Da ich am Ende Unterschriebener, Ernst Reinhold von Wertha, in dem Alter mich befinde, welches mich zu der Betrachtung führt, daß ich, obgleich durch die Gnade meines Gottes noch bei völliger Gesundheit und Leibesstärke, dennoch nicht auf eine noch lange Reihe von Jahren dieses irdische Daseyn zu genießen rechnen darf und mich das unfehlbare Loos der Menschheit früher oder später treffen wird, so habe ich beschlossen, um die letzten Tage meines Lebens vollkommen ruhig genießen zu können, mein Haus bei Zeiten und bei ungeschwächten Geistes - Kräften zu bestellen und durch die nachstehenden Punkte zu bestimmen und zu verordnen, wie es nach meinem Ableben mit meiner vereinstigen Nachlassenschaft gehalten werden soll. Ich will und verordne demnach Folgendes:

§. 1. Meinen Geist, mein besseres Wesen, kehrt zu meinem liebevollen himmlischen Vater zurück, dessen Güte und Barmherzigkeit ich ihm empfehle; die Bestattung meines entseelten Körpers überlasse ich der Liebe meiner nächsten geliebten Angehörigen, von denen ich überzeugt bin, sie werden auch in dieser Hinsicht meine Wünsche, welche ich mehrmalen

mündlich gegen sie geäußert habe, mit dem liebevollsten Willen in Erfüllung bringen.

§. 2. Was nun aber meinen Nachlaß betrifft, solcher bestehe in beweglichem und unbeweglichem Vermögen und überhaupt in allem, was nur dazu gehört und gerechnet werden kann, nichts davon ausgeschlossen, so setze ich, da ich keine Gattin und auch keine Leibes-Erben hinterlasse, hierdurch und kraft dieses meinen leiblichen Bruder, Herrn ic. Adolph Ernst von Wertha, und meine leibliche Schwester, Frau Antoinette Maria von Grossen, geborne von Wertha, als meine alleinige und wahre Universal-Erben meines wohlervorbenen sämtlichen Vermögens, über welches mir nach hiesigen Landesgesetzen die freie und willkürliche Disposition zustehet, ein, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen.

§. 3. Mein Nachlaß bestehet in dem mir erb- und eigenthümlich zugehörigen, im N. N. Kreise und N. N. Kirchspiele belegenen Gute Aarenfeld, mit dem Guts-Inventarium und allem, was dazu gehört; und ferner in meinem beweglichen Vermögen, so in Prätiosen, Silber, Wäsche, Meubeln, Equipagen, Pferden und andern solchen Sachen und Geräthschaften, und außerdem in verschiedenen ausstehenden baaren Kapitalien bestehet. In diesem ganzen Nachlaß sollen sich besagte, mein Bruder und meine Schwester, ganz gleich theilen, wobei ich zugleich den Werth obgedachten meines Gutes Aarenfeld, sammt dem vollen Guts-Inventarium

an Korn, Vieh und Geräthschaften, Hoflägern und allen sonstigen großen und kleinen Appertinenzien, allen Rechten und Gerechtsamen, wie ich es gegenwärtig selbst besitze, mit Einhundert und zwanzigtausend Rubeln B. A. — sage 120,000 Rubel B. A. — bestimme, als für welche Summe oberwähnter mein Bruder, Herr zc. Adolph Ernst von Wertha, es erb- und eigenthümlich für sich und seine Erben und Erbnehmer behalten, besagter meiner Schwester, der Frau Antoinette Maria von Grossen, gebornen von Wertha, aber Sechzigtausend Rubel B. A. baar auszahlen soll, doch dergestalt, daß diese 60,000 Rubel B. A. bei meinem Bruder auf dem Gute Aarenfeld zur ersten Ingrossation stehen bleiben und meine Schwester, so lange sie lebt, die jährlichen Renten zur freien und uneingeschränkten Disposition ausgezahlt erhält, nach ihrem Tode aber erst das Kapital selbst, nämlich 60,000 Rubel B. A., auf ihre nachbleibenden Leibes-Erben männlichen und weiblichen Geschlechts, zu ganz gleichen Theilen eigenthümlich übergeht.

§. 4. Sollte aber besagte meine Schwester mit Tode abgehen, ohne Leibes-Erben nachzulassen, so fallen besagte Sechzigtausend Rubel B. A. meinem Bruder, oder dessen Erben männlichen und weiblichen Geschlechts zu ganz gleichen Theilen zu; so wie, wenn mein Bruder vor meiner Schwester ohne Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, dessen Nachlaß ihr oder ihren Kindern männlichen und weiblichen Ge-

schlechts zu ganz gleichen Theilen zufallen soll, in der Art, daß meine Schwester die Revenüen des Gutes bis an ihren Tod genießet. Sollten aber beide meine Geschwister, der Bruder und die Schwester, mit Tode abgehen, ohne Leibes-Erben zu hinterlassen, so soll das ganze nachbleibende Vermögen dem ältesten meiner lebenden männlichen Verwandten, der den Namen Wertha führt, erb- und eigenthümlich zufallen.

§. 5. Was die zu meinem Nachlasse gehörigen baaren und ausstehenden Kapitalien anbetrifft, so nehmen davon mein Bruder und meine Schwester jeder die Hälfte für sich, nachdem sie davon zuerst die etwa nachgebliebenen kleinen Schulden und nachstehenden Vermächtnisse berichtigt und ausgezahlt haben. Ich vermache nämlich hierdurch

a) der N. N. Kirche einhundert Rubel und der Armen-Kasse zweihundert Rubel B. U.;

b) dem Prediger, der bei meiner Beerdigung sein Amt verrichtet, einhundert Rubel B. Uff.;

c) meinem Pfleg-Sohn, Karl Wilhelm Walter, Zweitausend Rubel B. Uff. — sage 2000 Rubel B. Uff.;

d) meinem Kammerdiener Heinrich und meinem Kutscher Jakob, die beide mir viele Jahre treu und redlich gedient haben, jedem 150 Rubel — sage einhundert funfzig Rubel B. Uff., und eben so viel auch meiner Wirthin Maria Weidenbaum;

e) endlich jedem meiner andern männlichen und weiblichen Bedienten, die bis an mein Ende bei mir gewesen, funfzig Rubel — sage 50 Rubel B. Aßf.

§. 6. Von meinen Prätiosen und übrigem beweglichen Vermögen vermache ich

a) meinem Freunde Ernst von Halder meine englische goldne Repetir-Uhr, sammt der goldenen Uhr- oder Hals-Kette und goldnem Schlüssel;

b) meinem gewesenen Arzte, Herrn Doctor Werth, der mich bis an mein Ende nicht verlassen wird, meine goldne, mit Brillanten besetzte Tabacksdose, und

c) meinem Buchhalter, Herrn Winter, der zugleich meine Wirthschaft geführt, und mir treu und redlich so manche Jahre zur Seite gestanden hat, vermache ich zum Andenken meine andere goldne Dose mit meinem Portrait, zugleich aber auch alle meine Person angehende Wäsche, wie auch meinen mit blauem Laken überzogenen Bären-Pelz.

§. 7. In allem übrigen nachbleibenden beweglichen Vermögen theilen sich mein Bruder und meine Schwester brüderlich und schwesterlich, ohne Streit, und allenfalls mit Zuziehung meines Schwagers, des Herrn ic. Ludwig Johann von Grossen, bei welcher Theilung jedoch mein Schwager selbst aus meinem Stalle vier der besten Kutsch-Pferde auswählet, und solche mit dem besten Geschirr nach seiner eignen Wahl, sammt meinem neuen Halb-Wa-

gen, als sein Eigenthum zu sich nimmt, und mir zum Andenken, als sein wahres Eigenthum behält.

§. 8. Obgleich ich vollkommen überzeugt bin, daß dieser mein letzter Wille von meinen eingesezten Erben mit Dank anerkannt und ohne allen Streit und Widerwillen genau nach seinem buchstäblichen Inhalte erfüllt werden wird, auch Niemand solchen aus irgend einem rechtlichen Grunde anstreiten kann; so bitte ich doch alle Ober- und Unter- Behörden, bei eintretendem Fall, diesen meinen letzten Willen in Schutz zu nehmen und bei voller Kraft zu erhalten.

Urkundlich habe ich diese meine testamentarische Willens- Disposition, in Gegenwart der hier unten mitbenannten Herren Zeugen, mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pectschast besiegelt. So geschehen auf dem Gute Aarensfeld, den 13ten October 1801.

Gotthardt Reinhold von Wertha.

Joseph Ferdinand v. Anders, als Zeuge.

Gottlieb Johann Wanger, als Zeuge.

No. 4.

Testament eines Vaters, der eine Gattin und Kinder aus zwei Ehen hinterläßt.

Zwar befinde ich mich noch in diesem Augenblick bei völlig gesunden Geistes- und Leibes-

Kräften, demungeachtet halte ich es für nicht zu frühe, schon jetzt zu bestimmen, wie ich wünsche und will, daß es nach meinem Tode mit demjenigen, was ich nachlasse, es sey so viel oder wenig, als es wolle, gehalten werden soll, indem mein sämtliches Vermögen wohl-erworbenes ist und ich daher nach den hiesigen Landes-Gesetzen darüber nach freier Willkür nicht nur bei Lebzeiten, sondern auch auf den Todesfall bestimmen und verordnen kann, und auch darüber in Nachstehendem bestimme und verordne.

§. 1. Meine Beerdigung überlasse ich meinen nachbleibenden Angehörigen und bin von ihrer Liebe und besonders von der Liebe meiner Gattin überzeugt, daß sie solche so stille bewerkstelligen und auf die Art besorgen werden, als ich in dieser Hinsicht meine Wünsche und Ansichten in meinem Leben gegen sie hinlänglich geäußert habe.

§. 2. Zu alleinigen Erben setze ich meine sämtlichen Kinder, die mich überleben, ein, erster und zweiter Ehe, und von denen noch jetzt am Leben sind, nämlich von meiner ersten Gattin, gebornen Juliana Charlotta Schröder: 1) meine Tochter Natalia Wilhelmine, verhehelichte Weinert, 2) mein Sohn Anton Heinrich, 3) meine Tochter Eugenie Wilhelmine, verhehelichte Werner, 4) meine beiden noch unverhehelichten Töchter Auguste Dorothea und Charlotte Gertrude und 5) aus der zweiten Ehe, mein einziger Sohn Adolph George.

Da ich den fünf Kindern erster Ehe, als ich zur zweiten Ehe schritt, zusammen Zweitausend Rubel als mütterliches Erbantheil aus sagte, so würden sie die 2000 Rubel aus meinem Nachlaß zum voraus haben müssen, und zwar jedes Kind mit 400 Rubeln — sage Vierhundert Rubel B. Aß. — da aber meine jetzige Gattin, geborne Wilhelmine Amalie Treufeld, mir wenigstens fünfhundert Rubel B. Aß. zugebracht hat, die sie wieder zum voraus haben mußte, so wünsche und will ich, daß weder meine Kinder erster Ehe, noch meine Frau, oder deren Sohn irgend etwas aus meinem Nachlaß zum voraus haben, sondern meine sechs Kinder sich in denselben ganz gleich theilen, außer was ich nachstehend noch besonders verordnet habe, nämlich:

§. 3. Meine gegenwärtige Gattin, geb. Wilhelmine Amalia Treufeldt, soll und muß, so lange sie lebt, alle Jahr von meinen Kindern Eintausend — sage 1000 Rubel B. Aß. — erhalten, welche ihr alle viertel Jahr mit zweihundert fünfzig Rubeln B. Aß. prompt pränumerirt werden müssen, daher auch vor allen Dingen und vor aller Erbnahme so viel Kapital irgendwo sicher untergebracht werden muß, daß von den Renten desselben die Eintausend Rubel B. A. meiner Frau gezahlt werden können. Ueberdem behält sie nach einem anzusetzenden Verzeichniß bis an ihr Lebensende, zu ihrem Gebrauch die sämmtlichen Effekten, die sie schon bei ihren Lebzeiten zu ihrem Ge-

brauch gehabt hat, auch was sie sonst noch von dergleichen Sachen zu haben wünschet und nöthig hat. Dagegen aber beerben sie nach ihrem Tode meine sämmtlichen sechs Kinder zu ganz gleichen Theilen, als unter welcher Bedingung allein ich in Vorstehendem in der Art für sie gesorgt habe, indem blos meine Absicht ist, daß keines meiner Kinder mehr erben und erhalten soll, als das andere.

§. 4. Meine beide Töchter Auguste Dorothea und Charlotte Gertrude bekommen jede bei der Theilung Zweitausend fünfhundert Rubel B. Aß. zum voraus, und auch mein jüngster Sohn Adolph George, und zwar aus dem Grunde, weil mein ältester Sohn Anton Heinrich zu seiner Equipirung, und meine beiden ältesten Töchter bei ihrer Verheirathung an Aussteuer, jede eben dieselbe Summe erhalten haben. Von diesen Zweitausend fünfhundert Rubeln gehet aber ab, was sie darauf bei meinem Lebzeiten bereits erhalten haben und welches sich in dem Annotations- und Conto-Buch meiner Kinder von meiner eigenen Hand aufgezeichnet befindet.

§. 5. Ebenso findet sich in dem Conto-Buch meiner Kinder, was dieselben ein jedes von mir mit warmer Hand geschenkt, und was sie von mir auf Renten geliehen erhalten haben, und welches letztere, als eine wirkliche Schuld zu meinem Nachlaß gehört und bei der Theilung auch mit dazu gezogen werden muß.

§. 6. Mein nachbleibendes bewegliches Vermögen, außer meinen Kleidern und meiner Wäsche, mit Ausnahme meiner Pelze, soll ordentlich versteigert werden, welches auch von meinen Erben unter sich, mit entwaniger Zuziehung sachkundiger Personen, geschehen kann. Dieses soll aus der Ursache geschehen, damit ein jedes meiner Kinder weiß, was auf sein Erbtheil, nach baarem Gelde berechnet, gekommen ist, und mein bewegliches Vermögen nicht etwa für nichts gerechnet werde, da es doch einen beträchtlichen Theil meines Nachlasses ausmachen wird. Meine Kleider und Wäsche, mit Ausnahme meiner Pelze, werden unter meine Großkinder nach Verhältniß vertheilt.

§. 7. Obgleich ich von meiner geliebten Gattin, der ich für ihre mir erwiesene Liebe und Treue hiermit noch herzlich danke, so wie von meinen geliebten Kindern vollkommen überzeugt bin, daß sie diesen meinen letzten Willen treulich, einig und zufrieden erfüllen werden, so ernenne ich doch hierdurch besonders meine beiden Schwieger-Söhne, nämlich den Sekretairen Weinert und den Rath Werner, daß sie unpartheilich auf die genaue und buchstäbliche Erfüllung dieses meines letzten Willens, besonders in Hinsicht auf meine nachbleibende Gattin, sehen und halten sollen, als in welchen Stücken ich in ihre Rechtlichkeit und Redlichkeit alles mögliche Vertrauen setze.

§. 8. Sollten meine beiden jüngern Töchter unverheirathet und ohne Erben bleiben, so

erhalten sie von dem ihnen zufallenden Erbtheil bis an ihr Lebensende nur die Renten, das Kapital selbst aber vererbet nach ihrem Tode auf ihre Geschwister, oder deren Erben.

§. 9. Der hiesigen Armenanstalt sollen von meinem Nachlaß einhundert Rubel B. A., und jeden meiner vier Domestiken fünf und zwanzig Rubel B. A. ausgezahlt werden. Meine goldene Repetir-Uhr soll mein Sohn Anton Heinrich, meine goldene Tabacks=Dose mein Schwiegersohn der Sekretair Weinert, meine Kalesche mein Schwiegersohn, der Rath Werner, und meinen gewöhnlichen goldnen Petschier=Ring, wie auch meine große mit Silber beschlagene meerschäumne Tabacks=Pfeife mein jünster Sohn Adolph George zum Andenken als Geschenke auf den Todesfall erhalten, doch sollen alle diese Sachen nach ihrem Werthe zum Betrage des Nachlasses zugeschlagen und dann bei der Theilung als legate ausgereicht werden.

§. 10. Diese letzte Willens=Disposition über mein wohl erworbenes Vermögen, wider welche Niemand etwas einzuwenden befugt ist, habe ich eigenhändig geschrieben und mit meinem Namen unterschrieben, habe auch das feste Vertrauen, daß die Meinigen nichts dabei zu bemerken haben; sondern mit demjenigen, was ich ohne Partheilichkeit und ohne Vorliebe für den einen oder den andern verordnet und bestimmt habe, ruhig und zufrieden seyn werden. Sollte aber irgend ein Streit über den

Inhalt dieses Testaments entstehen, so soll derjenige, der dazu Veranlassung giebt, vom Erbe gänzlich ausgeschlossen seyn und nur bloß den auf ihn fallenden Antheil von dem von mir ausgesagten mütterlichen Erbe erhalten, welcher Antheil für jedes Kind in Vierhundert Rubeln B. Aß. bestehet.

Urkundlich unter meiner Unterschrift und unter Beidrückung meines Siegels, und habe dieses Testament in einem versiegelten Kouvert meinem Schwieger = Sohne, dem Sekretären Weinert, mit Vorwissen meiner Gattin und gegen dessen Bescheinigung, in Verwahrung gegeben. N. N., am 25sten May 1804.

Albert Ferdinand Meinert.

(L.S.)

No. 5.

Väterliches Testament, ohne Hinterlassung einer Gattin.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit Gottes.

N. N., am 19ten August 1801.

Mein Alter und die tägliche Abnahme meiner Leibeskräfte erinnern mich an eine baldige Ablegung meines irdischen Körpers, und ermuntern mehr und mehr die Hoffnung auf die frohe Ewigkeit. Ich habe daher, bei noch vollem Bewußtseyn, meinen letzten Willen,

frei von allem Zwange, zur Nachlebung für meine drei leiblichen Kinder, anordnen und nachstehend festsetzen wollen:

§. 1. Empfehle ich meine erlösete Seele der Gnade unsers großen angebeteten Herrn und Heilandes Jesu Christi, und begehre, daß mein entseelter Körper christlich und ordentlich zur Erde gebracht werde.

§. 2. Mein nachbleibendes beweg- und unbewegliches Vermögen, welches ich während meines siebenzigjährigen Alters, durch Mühe, Fleiß und Sparsamkeit erworben habe, sollen meine drei leiblichen Kinder, wenn die Begräbniskosten und andere etwanige Schulden davon berichtigt sind, liebevoll und freundlich folgender Gestalt unter sich theilen, als:

Mein Sohn, der hiesige Bürger Jakob George, und meine Tochter Anna Amalie, welche an den hiesigen Bürger 3ter Gilde, Johann Andersen, geheirathet ist, sollen die durch mich von weil. Zimmermeister Friedel und dem Buchhalter Friedrich Schulz gekauften, jetzt zusammengezogenen Erbpläze, mit den darauf stehenden Kleeten, und zwar der Sohn den ehemaligen Schulzschen und die Tochter den Friedelschen Platz bekommen und sich darüber miteinander vereinbaren. — Meine Tochter Jakobine Gertrude aber, die nun an den hiesigen Kaufmann Wilhelm Heinrich Färber verheirathet ist, behält den Erbplatz welchen ich vom Inspektor Wilhelmson gekauft habe, sammt dem darauf stehenden Hause.

§. 3. Auf Renten ausstehende Kapitalien besitze ich nicht. Das, was ich habe, steckt in der Handlung, die ich seit dem Jahre 1801 mit meinem Schwiegersohn, Johann Andersen, geführt habe. Derselbe hat zu diesem Handel eben so viel beigetragen, als ich. Er hat durch Mühe und Fleiß unser gemeinschaftliches Vermögen mit mir getreulich disponirt und verbessert. Es gebühret demselben also, nach Bezahlung der Handels-Schulden, die Hälfte des Kapitals der vorhandenen Waaren und alles, was dazu gehörig ist, welches ihm, vor allem, als sein wahres und rechtmäßiges Eigenthum gewissenhaft zuzutheilen ist.

§. 4. Die abgetheilte zweite Hälfte des gedachten Handels-Vermögens, nebst dem im 3ten Stadttheile unter Nr. 88 auf Erögrund belegenen hölzernen Wohnhause und Appertinenzien, sammt den mir gehörigen Meubeln, Kleidern &c. sind also meine wahre zu vertheilende Verlassenschaft. Von dieser haben meine Kinder, 1) der N. N. Kirche allhier zehn Rubel, 2) dem Armenhause zehn Rubel, und 3) der Stadtkasse zehn Rubel, gegen Quittung auszuführen, und alsdann das Uebrige friedlich und ohne processualische Weilläufigkeiten, mit Zuziehung einiger, sich selbst zu erbittender unpartheiischer Männer, in drei gleiche Theile zu theilen, von denen jedes meiner Kinder einen Theil erhalten soll. Damit aber kein unnöthiger Zank bei der Theilung entstehen möge,

so sehe ich fest, daß wenn wider Vermuthen eines von meinen Kindern eine Unzufriedenheit über etwas äußern sollte, dasselbe schuldig sey, dem Ausspruch seiner Geschwister und der erbetenen Männer Gehör zu geben und zu befolgen. Und da ich weder Legate noch Pupillengelder ic. zu berechnen in Händen habe, so ist, außer meinen drei leiblichen Kindern, jeder Andere von der Theilnahme an meiner Verlassenschaft ausgeschlossen. — Dieses ist mein freier und wohlüberlegter letzter Wille, mit dem meine Kinder sich friedlich begnügen sollen. Ich bitte daher gehorsamst, Ein Hochedler Rath wolle geruhen, denselben als zu Recht beständig bei Macht zu erhalten.

Urkundlich habe ich, mit denen hierzu erbetenen Herren Zeugen, diesen meinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
Ut supra.

Friedr. Joh. Werther,
Prediger an der N. N.
Kirche zu N. N., als er-
betener Zeuge.

Christ. G. Bärenfeldt,
(L. S.)

Andreas Jakobsen,
als Zeuge.

Auf dem Couvert:

T e s t a m e n t

des Kaufmanns 2ter Gilde, Chr. G. Bärenfeldt.

Zeugen waren:

der Herr Pastor Friedrich Johann Werther und
der Kaufmann Herr Andreas Jakobsen.

Abgefaßt am 19ten August 1801.

Testament mit Beitritt und Mit-Unterschrift der
Ehegattin und angehängten Kodizillen.

Im Namen der heiligen hochgelobten
Dreifaltigkeit.

Da Jedermann nichts gewisser als den zeitlichen Tod zu erwarten hat, die Stunde desselben aber Niemanden offenbaret ist, so habe ich in Betracht dessen, bei meinen annoch gesunden Tagen, mithin mit desto reiferer Ueberlegung, zur Vermeidung aller nach meinem Ableben zwischen meinen Kindern wegen der Erbtheilung etwa entstehenden Zwistes und Uneinigkeit über meinen künftigen Nachlaß, zufolge der mir als leiblichem Vater nach den Gesehen zustehender Berechtigung, eine bestimmte und unabweichliche Verfügung, mit Beitritt meiner lieben Frau, mittelst nachstehender eigenhändig aufgesetzter testamentarischer Disposition folgendermaßen ausdrücklich treffen wollen, nachdem ich zuförderst bei der mir bevorstehenden letzten Stunde meine durch das Blut Jesu Christi theuer erlösete Seele in die Hand Gottes, meines himmlischen Vaters, mit kindlichem Vertrauen auf seine unendliche Gnade kräftigst empfohlen, welcher um seines geliebten Sohnes, meines Heilandes, Willen bei meiner künftigen Auflösung mir gnädig und barmherzig seyn wolle, hiernächst ausdrücklich verfüget, daß mein entselter Leichnam zwar standesmäßig, aber ohne großes Gepränge, in

die Familiengruft beigesezt und zu seiner Ruhe gebracht werden soll.

§. 1. Fürs erste verordne ich, daß, falls ich nach dem weisen Rathschluß Gottes eher als meine liebe Ehegattin aus der Welt gehen sollte, gedachte meine liebe Frau in so lange, als selbige sich nicht verändert, und nicht zur zweiten Ehe schreitet, welches ich nicht vermuthete, in dem völligen Besiz und in uneingeschränkter Disposition meines ganzen Vermögens verbleiben, und denen Söhnen, die alsdann schon aus dem Hause sind, von den Revenüen und Renten zu ihrem Unterhalt und Unterstützung jährlich so viel zufließen lassen soll, als nach ihrem Ermessen und Gutbefinden ein jeder nach seinen Umständen nothdürftig benöthigt ist, jedoch dergestalt, das solches, so wie es bisher geschehen, einem jeden von ihnen auf sein künftiges Erbantheil angerechnet werde. Denen un-erzogenen Söhnen aber, die etwa noch zu Hause sind, soll eine gute Erziehung gegeben werden.

§. 2. Nach dem Tode meiner lieben Frau soll, nach unserm beiderseitigen ausdrücklichen Willen, mein Gut Traubenberg mit dessen beiden Hoflägern und allem was dazu gehört, dergleichen mit einem Inventarium von zweihundert und funfzig löfen Roggen, zweihundert und funfzig löfen Gerste, zweihundert und funfzig löfen Hafer, und funfzig löfen Malz, und von allem kleinen Korn und andern Perselen so viel, als zur Aussaat nöthig ist, ferner mit allem alsdann auf dem Hofe und auf den Hoflägern

befindlichen Rindvieh, Schafen, Ziegen, Schweinen und zehn Stück Arbeits-Pferden, mit allen Brand- und Braukesseln und dazu gehörigen Geräthschaften und Fässern, für eine Summe von Drei und neunzigtausend Rubeln Silb.-Münze taxirt werden, als welches Prä-tium ich auf den Fall ausdrücklich festsetze, falls sothanes Gut nicht etwa durch sich ereignende und nicht voraus zu sehende Unglücksfälle, als Menschensterben, Vieh- und Pferde-Seuche, Mißwachs und dergleichen, wodurch selbiges in dem Ertrage geschwächt werden kann, und dafür Gott in Gnaden behüten wolle, mitgenommen werden, und in solchen Stand gerathen sollte, daß es an seinem Werthe verliöre, als in welchem Fall meine Söhne bemeldetes Gut unter dem oberwähnten, von mir bestimmten Werth nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände abschätzen können; ferner soll

§. 3. Mein anderes Gut Karlishof, dessen Kauf-Schilling in Achtzehntausend Rubeln Silber-Münze bestehet, mit der daran von mir verwandten Verbesserung, wie auch sammt der von mir daselbst angelegten Hoflage und Inventarium von Einhundert und zwanzig lösen Roggen, Gerste und Hafer, funfzig lösen Malz und so viel kleinem Korn als zur Aussaat nöthig ist, wie auch sammt allem alsdann auf dem Hofe und auf der Hoflage befindlichen Vieh- und Arbeits-Pferden, nebst Brau-Geräthschaft und Fässern, falls dieses Gut gleichfalls in dem Stande verbleibet, worin

sich selbiges jetzt befindet, und nicht etwa durch Unglücksfälle herunter gekommen, zu Zwanzigtausend Rubeln Silb.-Mze. taxirt und geschähet werden. Falls aber dieses Gut gleichfalls durch dergleichen Landplagen, als oberwähnet, verschlimmert worden, so stehet es meinen Söhnen ebenfalls frei, selbiges gleichfalls geringer am Werth zu bestimmen.

§. 4. Wenn die Güter solchergestalt und in beschriebener Art abgeschähet und gelegt worden, so sollen meine Söhne unter sich das Loos entscheiden lassen, wem selbige nach dem bestimmten Werthe anheim fallen. Will aber derjenige, den das Loos getroffen, nach erhaltener Majorennität mit der Wirthschaft sich nicht befassen, sondern sein Recht einem seiner Brüder cediren, so soll solches ihm schlechterdings frei stehen, jedoch nicht anders, als nur für denselben Preis, für welchen er es durchs Loos überkommen, damit die Güter bei der Familie konsevirbt werden, und solcher verbleiben, und meine Bemühung, Sorgfalt und Kosten, nicht etwa für Fremde verwandt worden.

Wann nun übrigens:

§. 5. Mein ganzes Vermögen größtentheils und zwar bis auf Sechstausend Rubel Silb.-Mze, die ich von meinem seligen Vater geerbet, und Dreitausend Rubel S. M., so ich mit meiner lieben Frau erheirathet habe, mein wohlervorbenes ist, so ich durch Gottes Gnade und Segen und durch mein und meiner lieben Ehegattin gemeinschaftlichen Fleiß erwor-

ben habe, mithin ich nach Vorschrift der Rechte hierüber nach Gefallen disponiren kann, so verordne ich, mit Beistimmung meiner lieben Frau, daß nach unserm beiderseitigen Ableben die Theilung unter unsern Kindern, nach geschעהener Abschätzung der Güter, in der Art geschehen soll, daß von denen Kapitalien, für welche die Güter abgeschätzt worden, auf jeden Sohn zwei Theile, und auf eine jede Tochter ein Theil fallen sollen, jedoch dergestalt, daß denen Söhnen diejenigen Gelder, die sie von der Zeit ab, da sie aus dem Hause gekommen sind, bis zur Theilung erhalten haben, worüber ich eigenhändig ein Buch geführt, auch nach meinem Tode von meiner lieben Frau geführt werden soll, angerechnet, und zur Erbschafts-Masse von ihnen konferiret werden müssen, damit die beiden jüngsten unmündigen Söhne nicht leiden, so bald sie aber auch aus dem Hause kommen, wird ihnen auch alles angerechnet. Die Töchter hingegen genießen, weil sie aus den Gütern nur einen Theil erhalten, noch außerdem eine nothdürftige Aussteuer, die ihnen auf den Fall, falls sie mit meinem und meiner lieben Frau Beifall sich verhehlichen, in der künftigen Erbtheilung nicht angerechnet werden soll. Damit

§. 6. Diejenigen von meinen Söhnen, so die Güter durchs Loos überkommen, sich dabei erhalten können, so sollen die andern Brüder, und Schwestern, die ihr Theil aus den Gütern an Gelde zu erhalten haben, falls sie es

ihnen nicht gänzlich lassen können, dennoch binnen vier Jahren, von Zeit der beendigten Theilung ab, auf die Auszahlung ihres Kapitals nicht dringen, sondern in so lange, als möglich und sie sich nicht selbst etabliren wollen, mit den gewöhnlichen landüblichen Renten sich begnügen. Es wäre denn, daß diejenigen Söhne, denen die Güter zugefallen, durch besondere Glücksumstände sich im Stande befänden, ihren Geschwistern das ihrige eher auszukehren.

Hiernächst sollen;

§. 7. In dem übrigen Kapital und Mobiliar-Vermögen, als Silber, Bettzeug, Meubeln, Equipagen, Pferde, Leinen, Drell und dergleichen, unsere Söhne, als auch unsere Töchter, sich ganz gleich theilen, außer, daß die Töchter, die etwa alsdann schon verheirathet sind, und ihre Aussteuer erhalten haben, an dem Silber, Bettzeug, Leinen und Drell keinen Antheil mehr haben, und was auf der jüngsten Söhne Antheil fällt, falls selbige alsdann noch nicht mündig sind, mithin dieses ihnen Zugefallene sodann nicht gebrauchen können, soll verkauft und das daraus gelösete Geld zu ihrem Kapital geschlagen und zinsbar gemacht werden.

§. 8. Ermahnen wir Eltern beiderseits unsere lieben Kinder zur Liebe und Einigkeit in der bevorstehenden Erbtheilung, besonders allen unerlaubten Eigennuß und dadurch entstehende Uneinigkeit. Und so wie wir nicht zweifeln, daß unsere lieben Söhne durch eine an-

ständige Führung und durch ernstliche Beseffigung in ihrem Berufe sich auszuzeichnen, und das durch unsern Fleiß und Mühe und durch Gottes Segen ihnen zugefallene Vermögen wohl anzuwenden bemühet seyn werden, so sind wir auch solches von unsern lieben Töchtern überzeugt und hegen zu ihnen das unzweifelhafte Vertrauen, daß, falls eine oder die andere bei meiner und meiner Frau Lebenszeit annoch unvereheligt bleiben sollte, selbige auch nach unserm Tode mit gehöriger Vorsicht und Anständigkeit zu diesem so wichtigen Schritte sich entschließen werden. Daferne aber die eine oder die andere von unsern Töchtern nach unserm Ableben wider unser Vermuthen eine Heirath eingehen sollte, die für ihren Stand nicht schicklich wäre, so verordnen wir Aeltern beiderseits, kraft dieser testamentarischen Disposition hiermittelst ausdrücklich, daß diejenige von unseren Töchtern, welche in diesem Fall wider unsere Absicht und Willen handeln sollte, von unserem Wohlerworbenen gänzlich ausgeschlossen seyn, und von nichts mehr, als von gedachten Neuntausend Rubeln, die wir Eltern bei unserer Verhelichung zusammen gebracht, ihr Antheil erhalten, auch das Kapital nicht eher, als bis selbige beerbet ist, bekommen soll. — Wenn nun solchermaßen:

§. 9. Dieser mein letzter ernstlicher Wille aus eigener Bewegung, mit gutem Bedacht und mit Einstimmung meiner lieben Frau, von mir abgefaßt und zu desto mehrerer Beglaubig-

gung eigenhändig von mir niedergeschrieben worden, so wollen wir beiderseits Aeltern auch, daß selbiger von unsern Kindern auf das Genaueste in allen dessen Punkten befolgt werde.

Daferne aber einer von ihnen, es sey einer von unsern Söhnen oder eine von unsern Töchtern, gegen diesen unsern letzten Willen sich ungehorsam bezeigen, und gegenwärtige unsere testamentarische Disposition auf irgend eine Weise anzufechten, sich unterstehen sollte, denjenigen oder diejenige schließen wir, kraft dieses, von unserm Wohlerworbeneu gänzlich aus, dergestalt und also, daß derjenige von unsern Söhnen, oder diejenige von unsern Töchtern, welche diesem unserm letzten Willen sich widersetzt, in nicht mehr als in obgedachten Neuntausend Rubeln und zwar in dem ihnen davon zukommenden Antheil erben sollen.

§. 10. Wir verordnen daher unsere beiden ältesten Söhne, Eberhard und Reinhold von Bergdorf, hiermittelst zu Vollziehern dieses unseres Willens, mit dem ausdrücklichen Befehle, besonders darauf zu sehen, daß unserer Verfügung aufs Genaueste nachgelebet werde; so wie wir denn auch Ein Erlauchtes Hochpreißliches Kaiserliches Hofgericht unterthänigst imploriren, diese unsere testamentarische Disposition oberrichterlich und gnädigst aufrecht zu erhalten, und keine gekünstelte Auslegung davon allgeredhtsamst zu gestatten, sondern dessen Befolg nach dem buchstäblichen Verstande geschehen zu lassen.

Damit aber von Niemanden daran ge-
zweifelt werde, das alles obstehende, mein und
meiner lieben Frau wahre Willensmeinung sey,
so haben wir beiderseits diesen unsern letzten
Willen, sammt den dazu erbetenen Herren
Zeugen, eigenhändig unterschrieben und mit
unseren Siegeln bekräftiget. So geschehen
auf dem Gute Traubenberg, den 13ten Juny
im Jahre nach der Geburt unsers Heilandes
Jesu Christi Eintausend siebenhundert und
Achtzig.

Ferdin. Reinhold v. Bergdorf. (L. S.)

Helena Wilhemine v. Bergdorf, (L. S.)
geb. v. Weitner.

George Heinrich v. Lauenthal, (L. S.)
als Zeuge.

Pastor, Johann Ernst Dreher, (L. S.)
als Zeuge.

1stes Rodicill.

Kraft dieses mit reifer Ueberlegung ver-
faßten Rodicills habe ich zur Vermeidung eines
etwanigen Mißverständnisses unter meinen Kin-
dern, und zur Erläuterung der von mir im
5ten Punkte meines Testaments gemachten Ver-
fügung hiermittelst festsetzen wollen, daß zwar
meinen Söhnen diejenigen Gelder, die sie von
der Zeit ab, da sie aus dem Hause gekommen,
bis zur Theilung erhalten haben, angerechnet,
und von ihnen zur Erbschafts-Masse konferiret
werden müssen, jedoch aber nur mit Ausschluß

desjenigen, so ich meinen Söhnen von Zeit an, da sie ihrer Eltern Haus verlassen müssen, zu ihrem Unterhalt bestimmte gehabt, welches sich in meinem Buche annotirt befindet, welches sie aber von mir und meiner Frau mit warmer Hand erhalten und nach unserm Tode nicht zum Nachlaß zu konferiren haben.

Dessen zu mehrerer Urkunde und mehrerer Beglaubigung dieser meiner und meiner lieben Frau Willensmeinung haben wir dieses Kodiccill, mit dem hierzu von mir erbetenen Herrn Zeugen, eigenhändig unterschrieben und mit unsern Pectschasten bekräftiget. So geschehen zu Traubenberg, den 30sten November im Jahre 1781.

Ferd. N. v. Bergdorf. Hel. W. v. Bergdorf,
geb. v. Weitner.

Pastor Johann Ernst Dreyer, als Zeuge.

2tes Kodiccill.

Da ich unterdessen Gelegenheit gehabt habe, mein Gut Karls Hof für 20,000 Rubel — sage Zwanzigtausend Rubel S. M. — zu verkaufen, so fällt der dritte §. des Testaments fort, oder wird vielmehr dahin abgeändert, daß in diese baare Zwanzigtausend Rubel S. M. unsere sämtlichen Kinder, Söhne und Töchter, zu ganz gleichen Theilen erben sollen.

Zu mehrerer Gewißheit haben wir diese unsere Willensmeinung und 2tes Kodiccill eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Geschehen

zu Traubenberg, den 19ten September im Jahr
Eintausend siebenhundert und drei und Achtzig.

(L.S.) Ferdinand Reinhold v. Bergdorf.

Helena Wilhelmine von Bergdorf.

geb. von Weitner.

No. 7.

Ein Testament zwischen Eltern und Kinder.

Eingedenk des hohen Alters, welches mich
der gütige Gott erreichen lassen, muß ich über-
zeugt seyn, daß ungeachtet meiner ziemlichen
Gesundheit dennoch meine mir noch übrigen
Tage bald, oder auch unerwartet und plötzlich
beendigt seyn können. Daher habe ich es für
nothwendig gehalten, bei noch völligen Geistes-
kräften und körperlicher Thätigkeit mit Zuzie-
hung und in Beistimmung meiner gegenwärti-
gen geliebten Gattin, Anna Eugenia, geborne
Aubach, in folgender Weise über meinen Nach-
laß, auf den Fall meines Todes zu bestimmen
und zu verordnen.

§. 1. Meine Seele befehle ich der Hand
meines himmlischen Vaters, zu dem sie wie-
der zurückkehrt, die Bestattung der Ueberreste
meines irdischen Wesens überlasse ich meiner
liebvollen Gattin, die, ungeachtet sie weit jün-
ger ist, immer und besonders in meinem höhern
Alter meine liebevolle und schonende Lebensge-
fährtin gewesen, und mit welcher ich öfter über
die Art meiner Beerdigung gesprochen und des

also in dieser Hinsicht meine Wünsche und Ansichten vollkommen bekannt sind.

§. 2. Mein gegenwärtiges und hoffentlich auch nachbleibendes Vermögen bestehet in einem steinernen Hause und in meiner Handlung, sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Geräthschaften, Waaren-Lagern, ausstehenden Schulden und übrigen Sachen. — Dieses mein sämmtliches Vermögen und was nur immer dazu gehört und gerechnet werden kann, habe ich selbst und mit Hülfe meiner geliebten Gattin und deren mir in die Ehe gebrachten ansehnlichen Vermögens erworben, so daß es unser gemeinschaftliches Vermögen ist, und wir also auch gemeinschaftlich und nach freier Willkür darüber disponiren können und bestimmen, wie es damit nach meinem Tode soll gehalten werden.

§. 3. Zu unsern alleinigen Erben setze und bestimme ich unsere leiblichen Kinder, die demaleinst nachbleiben werden, und vorhin gedachte meine geliebte Gattin Anna Eugenia, geborne Nubach ein, und zwar dergestalt, da ich vollkommen überzeugt bin, daß meine geliebte nachbleibende Gattin als eine treue Mutter in allen Stücken für unsere Kinder sorgen wird, und die für Erziehung derselben erforderlichen Kosten am besten bestritten werden können, wenn sie meine ausgebreitete Handlung fortsetzet, als wozu sie die erforderlichen Kenntnisse und Neigung besizet, so verordne ich hiermit, daß mehrgedachte meine Gattin nach

meinem Tode im Besitze meines sämmtlichen nachgelassenen Vermögens bleibet, und die Handlung unter der Firma Gotthard Adolph Freymanns Wittwe und ebenso, wie ich sie geführet, fortsetze, wobei sie von Niemandem gehindert werden darf, daher ich denn auch wohlbedächtig die gerichtliche Versiegelung und Inventur meines Nachlasses ausdrücklich untersage, auch meine Gattin durchaus nicht nöthig haben soll, selbst eine eidliche Inventur anzufertigen und solche irgend einem Gerichte zu übergeben, oder sonst von ihrem Thun und Handeln die mindeste Rechenschaft abzulegen, indem ich sie hierdurch zum einzigen Vormund unserer Kinder bestelle, und zugleich Ein löbliches Stadts-Waisen-Gericht gehorsamst ersuche, sie darin zu bestätigen.

§. 4. Dagegen ist meine geliebte Gattin verbunden, gleich nach meinem Tode für sich über den ganzen Nachlaß ein Verzeichniß anzufertigen und solches im löblichen Stadt-Waisen-Gerichte innerhalb sechs Wochen versiegelt zur Aufbewahrung niederzulegen. Eben so wird sie auch bei dem Schlusse eines jeden zweiten Jahres ein richtiges Verzeichniß über die von ihr geführte Verwaltung, in welchem die jedesmalige Handlungs-Bilanz und der Zustand meines Vermögens aufgenommen sind, anfertigen und ebenfalls versiegelt innerhalb vier Wochen nach Ablauf jedes zweiten Jahres, bei derselben Behörde zur Aufbewahrung niederlegen, in welchem Verzeichniß sie jedoch

bloß die Handlungsbilanz und den Ueberschuß des ganzen Vermögens aufzugeben verpflichtet ist.

§. 5. Bevor das jüngste meiner nachgebliebenen Kinder seine Volljährigkeit erlangt hat, darf keine Theilung statt finden; bis dahin aber wird meine geliebte Gattin als eine treue und liebe Mutter für den guten Erzug und Unterricht sämtlicher Kinder sorgen, so wie für ihre Wartung, Pflege und übrigen Bedürfnisse. Sollte aber irgend einer meiner Söhne Gelegenheit zu einem guten und vortheilhaften Etablissement finden, ehe das jüngste meiner Kinder volljährig geworden, so will ich, daß einem solchen Sohne dazu so viel, als ohne Nachtheil der Handlung geschehen kann, ausgezahlt werde, die Bestimmung des Betrags dieser Hülfe, bleibt ganz der Güte und Einsicht der Mutter überlassen. — Dieser Vorschuß wird bei der dereinstigen Theilung dem Sohne in Rechnung gebracht, und hat er mehr erhalten, als der auf ihn fallende Erbtheil beträgt, muß er solches zurückzahlen. — Nicht weniger wird meine geliebte Gattin auch für meine Töchter sorgen, im Falle eine verheirathet würde und solche mit der erforderlichen Aussteuer, oder auch außerdem noch mit anderer Beihülfe, nach ihrem mütterlichen Ermessen und auf gleiche Weise, wie ich wegen der Söhne bestimmt habe, versehen.

§. 6. Sollte meine geliebte Gattin jedoch zur Ehe andern schreiten wollen, so verordne ich,

daß alsdann in ihre Stelle zwei andere Vormünder meinen Kindern verordnet, und die in dem Stadt-Waisen-Gerichte niedergelegten, von zwei zu zwei Jahren von meiner Gattin angefertigten Bilanzen und Verwaltungs-Rechnungen, so wie das gleich nach meinem Tode von ihr über den ganzen Nachlaß angefertigte Inventarium herausgenommen, eröffnet und meinen Kindern und deren Vormünder vorgelegt werden sollen. Nach dem Haupt-Rechnungs-Abschlusse soll die Theilung statt finden, und zwar in der Art, daß meine Gattin zuerst ihre mir in die Ehe gebrachten Fünfzehntausend Rubel B. Aß. zum voraus abnimmt und dann in dem Ueberreste sich mit den Kindern zu ganz gleichen Theilen theilet, die Fortsetzung der Handlung aber demjenigen meiner Söhne bleibt, der solche fortzuführen geneigt ist, wobei der ältere immer den Vorzug hat. Bei der Theilung dürfen aber weder meine Kinder, noch deren Vormünder, von meiner geliebten Gattin die Ablegung noch irgend einer andern besondern Rechnung über ihre Verwaltung, am allerwenigsten aber verlangen, daß sie das von ihr angefertigte Inventarium meines Nachlasses, so wie die zweijährigen Verschläge und Bilanzen, eidlich erhärten soll.

§. 7. Wenn aber meine geliebte Frau, aus mütterlicher Liebe, wie ich hoffe und sie mir auch gelobet hat, nicht wieder heirathen sollte und das jüngste unserer Kinder volljährig geworden, so verordne ich, daß die von

meiner geliebten Gattin bei Gericht deponirten sämtlichen zweijährigen Verwaltungs-Rechnungen, Bilanzen und Inventarien ihr uneröffnet wieder zurückgegeben werden. Wenn alsdann auch meine Kinder alle diese Rechnungen und Inventarien durchsehen mögen, um mit dem Gange der Handlung und der Verwaltung des ganzen Vermögens bekannt zu werden, auch über das eine, oder das andere, was ihnen nicht ganz einleuchtend ist, sich von ihrer Mutter Auskunft, jedoch mit aller Achtung ausbitten dürfen, so haben sie doch auf keine Weise das Recht, ihre Mutter zu irgend einer weitem Rechnungs-Ablegung aufzufordern, oder gegen die bereits abgelegten und von ihr angefertigten den mindesten unanständigen Einwurf oder Bemerkung zu machen, noch weniger aber von ihr über irgend einen Punkt eidliche Erhärtung zu begehren; und wer dieses dennoch thut, der soll vom Erbe gänzlich ausgeschlossen seyn und an dem ganzen Nachlaß keinen Antheil haben.

§. 8. Sollte aber meine geliebte Gattin, ehe noch das jüngste Kind die Jahre der Volljährigkeit erlangt hat, mit Tode abgehen (welches Gott gnädigst verhüten wolle), so sollen meine Kinder sich in dem ganzen Nachlaß nach der letzten Willens-Bestimmung der Mutter, im Fall sie eine solche hinterlassen, als warum ich sie zur Verhütung aller Uneinigkeit und alles Streites hierdurch ersuche, theilen; im Fall sie aber dennoch gar keine testamentarische Verordnung hinterlasse, so theilen sich sämtliche nach-

gebliebene Kinder in dem ganzen Nachlaß zu gleichen Theilen.

§. 9. Um den wahren Werth zu bestimmen, zu welchem die Handlung von einem meiner Söhne bei dem Todesfall der Mutter, oder deren Wiederverheirathung, angenommen werden soll, müssen drei unpartheiische Kaufleute ausgewählt und erbeten werden, um solche abzuschätzen und dabei nicht den höchsten, sondern einen mittlern Preis anzunehmen.

§. 10. Sollte dieser mein letzter Wille nicht als ein förmliches Testament aufrecht erhalten werden können, so bitte ich alle Ober- und Unterbehörden, ihn als ein Kodicill oder irgend unter einer andern gesetzlichen Form im Ganzen, so wie in allen seinen Theilen, bei Macht und bei Kraft zu erhalten.

Urkundlich habe ich diese mit Wissen und Beistimmung meiner geliebten Gattin angefertigte letzte Willens-Disposition und Erbverordnung sammt meiner geliebten Gattin mit unsern Namen, in Zeugen Gegenwart, eigenhändig unterschrieben. So geschehen w.
 Anna Eug. Freymann, Gotth. Ad. Freymann,
 geb. Lubach. Karl Ferner, als Zeuge.
 Ludwig Feldkirch, George Schmidt,
 als Zeuge. als Zeuge.

No. 8.

Ein gegenseitiges Testament zwischen Eheleute.
 (Testamentum reciprocum.)

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit, Amen!

Da unser Leben und unsere Schicksale lediglich in der Hand des Höchsten geschrieben

stehen und wir daher nicht wissen können, wann unser himmlischer Vater uns aus dieser Zeitlichkeit in sein Freudenreich abrufen wird, es mithin unsere Pflicht erfordert, unser Haus zu bestellen, an unser Ende christlich zu gedenken und uns zu unserm Abschiede aus diesem mühseligen Leben würdiglich zuzubereiten, so haben wir auch für nöthig erachtet, zur Abwendung alles nach unserm Ableben etwa sich ereignenden Zwistes, bei Zeiten und bei völligen Gemüths- und Leibeskraften, in Ansehung unseres Nachlasses, eine gegenseitige testamentarische Verfügung zu treffen. Zuförderst flehen wir Gott, unsern gnädigen Vater, demüthig und inbrünstig an, daß er, so wie er uns bis hiezu mit seiner väterlichen Erbarmung getragen, auch in unserer demmaleinst herannahenden letzten Stunde nicht ferne von uns seyn, sondern unsere durch das Blut seines Sohnes, unsers Heilandes Jesu Christi, theuer erkaufte Seelen, an jenem Tage zu seinen Heiligen und Auserwählten versammeln und durch das Verdienst unsers Herrn Heilandes Jesu Christi in sein ewiges Reich aufnehmen möge, unsere entseelten Gebeine aber verordnen wir, nach christlichem Gebrauch zur Erde zu bestatten.

§. 1. Was hiernächst unser zeitliches Vermögen anlanget, so habe ich, Friedrich Johann v. Strauch, hiermittelst Nachstehendes verordnen und festsetzen wollen: da ich von meinen seligen Eltern nicht das Geringste geerbet, sondern alles, was ich gegenwärtig besitze, durch meinen unermüdeten Fleiß erworben habe, mir mithin

um so mehr die freie Macht zustehet, mit diesem meinem wohl erworbenen Vermögen zu schalten und zu walten, als die Testaments-Stadga vom 3ten Juli 1686, pag. der Landes-Ordnung 423, als ein allerhöchst confirmirtes Landes-Gesetz, so gar über angeerbtes Vermögen zu testiren verstattet, und meine geliebte Gattin Wilhelmine Adelheide, geborne von Bern, während unserer Ehe nicht nur mir jederzeit mit aller Liebe und Freundschaft begegnet, sondern auch durch ihre in der innern Wirthschaft angewandte eifrige Bemühungen einen großen Antheil an dem Erwerb meines Vermögens gehabt, so habe ich gedachte meine geliebte Ehegattin zur alleinigen Erbin meines sämtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögens hierdurch und kraft dieses also und dergestalt einsehen wollen, daß sie selbiges nach meinem Tode als ihr wahres Eigenthum besitzen und damit nach eigenem Belieben schalten und walten könne.

§. 2. Wonächst ich, Wilhelmine Adelheide von Strauch, geborne von Bern, desmittels statuiren und festsetzen wollen, daß Niemand meiner Anverwandten an meinem zeitlichen Vermögen Theil haben soll, sondern ich setze hiermit und kraft dieses meinen aus reiner Neigung gewählten und innigst geliebten Ehegatten Friedrich Johann von Strauch zum einzigen Erben meines nachbleibenden Vermögens, es bestehe selbiges, worin es wolle, ein. — Wollte ja irgend jemand hierwieder etwas einwenden, und meinen Ehegatten in dem ruhi-

gen Besitz dieses meines ihm vermachten Vermögens stören, so soll keine an ihm gemachte Anforderung statt finden. Denn die Zweitausend Reichsthaler Alberts, die meine selige Mutter, die Frau Majorin Anna Rosalie von Bern, geborne Göter, mir bei meiner ersten Verheirathung gegeben, sind nicht als eine Erbschaft von ihr anzusehen, sondern als ein mit warmer Hand ertheiltes Geschenk zu betrachten, worüber ich um so mehr nach eigenem Gefallen zu disponiren berechtigt bin, als in dem unterm 8ten April 1789 errichteten, den 29sten May 1791 publicirten und die Kraft Rechts beschrittenen Testament meiner gedachten Frau Mutter ausdrücklich enthalten, daß obenerwähnte 2000 Rthlr. Alb., welche sie mir zum Braut-Schaf versprochen und baar ausgezahlt, mein Eigenthum seyn und bleiben sollen und keiner von ihren Söhnen das Geringste daran zu prätendiren oder zu fordern befugt seyn soll. Ueberdem habe ich seit dem am 8. März 1789 erfolgten Ableben meines seeligen Ehemannes, weiland Majoren von Trautberg, in meinem Wittwenstande, sechs Jahre hindurch meine sel. Mutter und meine sel. Schwester bei mir verpfleget, ohne das Geringste von ihnen erhalten zu haben, welche mithin gemeinschaftlich von diesem meinem Vermögen gezehret.

§. 3. Was ich aber nach der mit meinem sel. Ehemanne, weiland Majoren von Trautberg, unterm 15ten Januar 1779 errichteten Ehezerthe als ein duplum der ihm zugebrachten Zweitausend Reichsthaler Alberts von seinem

Erben, dem Herrn Hofrath Wilhelm von Trautberg, nach einem mit ihm errichteten Vergleich, an Kapitalien erhalten, ist ebenmäßig als mein wohl erworbenes Vermögen anzusehen, wovon Niemand um so weniger etwas zu fordern sich erdreisten mag, als nach vorangeführtem Gesetz, pag. der Landes-Ordnung 423, sogar über angeerbtes Vermögen zu testiren zulässig ist, sondern mein Ehe-Gemahl, Friedrich Johann von Strauch, kann und mag es in Ruhe und Zufriedenheit nutzen und genießen.

§. 4. Da auch meine sel. Mutter, weil. Frau Majorin Anna Rosalie von Bern, geborne Göter, in deren vorhin gedachtem Testamente diejenigen 2000 Rthlr. Alb. welche sie meinem jüngsten Bruder, dem nunmehr verstorbenen Herrn Kapitain Ludwig Wilhelm von Bern, geliehen, meiner ältesten gleichfalls mit Tode abgegangenen Schwester, Fräulein Charlotte Albertine von Bern, dergestalt vermachtet, daß sie nach ihrem Tode mir anheim fallen sollen, indem es in gedachtem Testament ausdrücklich heißt: „welche von meinen beiden „Töchtern die andere überlebet, die soll sowohl „der verstorbenen ihre 2000 Rthlr. Alb., als „auch alle ihre Mobilien, sie mögen Namen „haben wie sie wollen, erben;“ als übergebe ich die von gedachtem meinem Herrn Bruder über vorberegte 2000 Rthlr. Alb. meiner vorgedachten Schwester unterm 4ten März 1787 ausgestellte und mir nach deren Tode als Erbin zugefallene Obligation meinem geliebten Ehemann zur freien und uneingeschränkten Disposition.

§. 5. Wenn aber sothaner unser reciproquer letzter Wille aus Mangel einiger Solennitäten nicht als ein förmliches Testament erkannt und für gültig und kräftig gehalten werden sollte, so wollen wir doch, daß er als ein Rodicill, donatio mortis causa oder als ein anderer letzter Wille, wie er zu Recht am bündigsten seyn und bestehen mag, geachtet und angesehen werden soll.

Urkundlich ist diese unsere reciproque testamentarische Disposition von uns und denen dazu erbetenen Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu N. N., den 28sten Juli 1787.

Fr. Joh. v. Strauch. Wilh. Ad. v. Strauch,
(L.S.) geb. v. Bern. (L.S.)

Karl Joh. v. Röder, Jakob Reinh. Berg,
als Zeuge. (L.S.) als Zeuge. (L.S.)

Fr. Eberh. v. Wolff, Chr. L. v. Grootberg,
als Zeuge. (L.S.) als Zeuge. (L.S.)

No. 9.

Ein bloßes Rodicill.

U n m. Ein Rodicill ist zwar auch eine letzte Willens-Verordnung, jedoch eine solche, durch welche kein Erbe eingesetzt wird, sondern nur andere Dispositionen über den Nachlaß enthält, und dadurch eben unterscheidet sich das Rodicill wesentlich von einem förmlichen Testament, als in welchem durchaus ein Erbe eingesetzt seyn muß, wenn es als Testament bestehen und bei Kraft erhalten werden soll. Man kann Rodicill einem Testamente folgen lassen, oder anhängen, wie ich bei dem Formular unter Num:

mer 6 nachgewiesen habe, man kann aber auch ohne ein Testament zu hinterlassen, blos durch ein Kodiccill seinen letzten Willen seinem Erben kund machen. Dieser Fall tritt ein, wenn man einen gesetzlichen Erben hinterläßt, welcher den Nachlaß als Erbe antritt, ohne daß der Erblasser nöthig hätte, ihn noch erst durch ein Testament zum Erben einzusetzen. Durch die Hinterlassung eines Kodiccills, wenn der Erblasser ab intestato (d. h. ohne Testament) verstorben, wird also blos beabsichtigt, zum Theil über das nachbleibende Vermögen zu bestimmen und zu disponiren, die Erfüllung dieser Disposition aber dem eigentlichen gesetzlichen (ab intestato) Erben aufzutragen. Zu einem solchen Kodiccill folgt hier das Formular.

Demnach ich Endesbenannter, Karl Heinrich Röder, da ich meinen gesetzlichen Erben auf keine Weise meinen Nachlaß, obgleich mehr als die Hälfte davon mein wohl erworbenes Vermögen ist, entziehen will, und daher jede testamentarische Disposition über denselben auf den Todesfall für überflüssig gehalten und also auch unterlassen habe, ich aber doch wünsche, einigen Personen aus meiner Nachlassenschaft nach meinem Tode, theils aus Freundschaft, theils aus Erkenntlichkeit und theils zur Belohnung etwas zukommen zu lassen, so verordne und bestimme ich hierdurch und trage meinen vereinigten Erben auf, von meinem Nachlasse folgende Legate zu erfüllen und denen Personen, für die ich jedes bestimmt habe, treulich und zwar gleich nach meinem erfolgten Tode auszuhandigen:

- 1) die N. N. Kirche soll funfzig Rubel und

- 2) das Stadt-Armenhaus einhundert Rubel B. Ass. erhalten;
- 3) der Geistliche, der mich beerdiget, nämlich ausdrücklich mein Freund, der Pastor Karl Friedrich Hahnert, einhundert Rubel B. Ass.;
- 4) mein Arzt und Freund, Dr. Reinhold Weimann, erhält zum Andenken meine goldene Repetir-Uhr;
- 5) mein Better Gotthard Ferdinand Röder soll meine ganze Bibliothek, ohne Ausnahme, mit allen in derselben befindlichen Manuscripten und Aufsätzen, wie auch sammt den Schranken der Bibliothek erhalten;
- 6) meinem Bedienten Peterson, meinem Kutscher Anton, meiner Wirthin Anna Maria und meinem Stubenmädchen Sophie sollen jedem funfzig Rubel, und der Küchenmagd Greta zwanzig Rubel B. Ass. aus meinem Nachlaß baar ausgezahlt werden.

Da mein wohl erworbenes Vermögen weit mehr beträgt, als obige sämtliche Legate, und ich über solches nach freier Willkür auf meinen Todesfall disponiren kann, so sollen sich meine dereinstigen Erben auf keine Weise und unter keinem Vorwande entziehen, diese meine letzte Willens-Verordnung buchstäblich gleich nach meinem Tode in Erfüllung zu setzen, und sollen keine Macht und Befugniß haben, sich in den Besiß meines Nachlasses zu setzen und die Erbschaft anzutreten, ehe sie diesem meinem letzten

Willen Gnüge geleistet haben, indem sie vorstehende Vermächtnisse als auf meinem Nachlaß ruhende Schulden betrachten sollen, die vor aller Erbschafts-Antretung erst berichtet werden müssen.

Urkundlich habe ich diese meine fodicillari-sche letzte Willens-Disposition in Gegenwart der hier mit unterschriebenen Herren Zeugen, nach reifer Ueberlegung, mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Pestschaft besiegelt. So geschehen zu 2c.

Karl Friedrich Röder. (L.S.)

Anton Wilh. Franck, Erich Reinh. Blum,
als Zeuge. (L.S.) als Zeuge. (L.S.)

No. 10.

Ein Testament, zugleich mit Substitution.

Unter Substitution in einem Testamente versteht man die Einsetzung eines zweiten Erben, der nämlich den eigentlichen Erben wieder beerben soll, oder es wird dem eigentlichen Erben wieder ein Erbe substituirt. Des Erblassers und Testirers Absicht kann dabei seyn, entweder auf den Fall, daß der eigentliche eingesezte Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann, oder weil der eingesezte Erbe noch unmündig ist und also im Fall er mit Tode abginge, ehe er mündig geworden, nicht selbst ein Testament machen und einen Erben bestimmen könnte; welches auch statt findet, wenn die Eltern, die ein Testament machen, bloß ein Kind haben und dieses so schwach vom Verstande und blödsinnig ist, daß es nie selbst über seinen Nachlaß auf den Todesfall werde vernünftig disponiren können. — Ich halte es für überflüssig, zu einem solchen Testamente ein vollständiges Formular herzusetzen, da ein jedes Formular dazu gebraucht und

die Substitution mit wenig Worten gleich bei dem Punkt, durch welchen der Erbe eingesetzt worden, beigefüget werden kann. Diese Worte wären etwa folgende:

Im Fall aber besagter mein Erbe die Erbschaft etwa nicht antreten könnte oder wollte — oder: Im Fall aber das von mir als Erbe eingesetzte unmündige einzige Kind mit Tode abginge, ehe es mündig geworden — oder: Da aber der von mir zum Erben eingesetzte Sohn so schwach an Verstande und so blödsinnig ist, daß er nie selbst über meinen Nachlaß auf den Todesfall vernünftig wird disponiren können, und Niemand vorhanden ist, der nach seinem Tode sein Abintestat-Erbe wäre, so verordne ich hierdurch und kraft dieses, auf einen solchen eintretenden Fall, den N. N. zum Erben des ganzen Nachlasses, nach allen den Bestimmungen, die in diesem Testamente enthalten sind.

Die erstere Substitution ist wohl ein sehr seltener Fall, und die beiden andern Gattungen können nur statt finden, wenn die Eltern, oder irgend ein anderer Ascendent, jemanden zum Erben einsetzet, der keine Geschwister noch andere Abintestat-Erben hat; denn wären diese, so würde nicht nöthig seyn, einem solchen eingesetzten Erben wieder einen Erben zu substituiren, oder der Testator müßte nicht haben wollen, daß sein Nachlaß so vererbt würde.

Auch setzet man einen Erben unter Bedingungen ein und substituirt ihm zugleich einen Erben, im Fall er die Bedingung nicht erfüllte, oder der Fall nicht eintritt, auf welchen er zum Erben eingesetzt worden; z. B. wenn er diese oder jene Person heirathen, wenn er oder sie beerbt seyn würde, und dergleichen Bedingungen und Fälle. — Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Erbe die Erbschaft oder auch das Legat

nicht eher antreten kann, als bis die Bedingung oder der Fall in Erfüllung gegangen sind. — Auch gehört zu solchen Bedingungen, daß der ganze Nachlaß, im Fall der eingesezte Erbe ohne Leibes-Erben mit Tode abginge, wieder an die Familie des Testirers zurückfallen soll, besonders wenn der Nachlaß in einem Grundstück bestanden hat; daher ein in der Art eingesezter Erbe das geerbte Grundstück bis an seinen Tod nicht veräußern darf.

No. 11.

Ein Familien-Fidei-Kommiß.

Ein bloßes Fidei-Kommiß ist eine solche letzte Willens-Erklärung oder ein solches Testament, durch welches der Erbe vom Testirer bittweise ersucht wird, die Erbschaft ganz oder zum Theil einem andern abzutreten, oder der Testirer es dem Erben auch aufträgt und anbefiehlt. Ein Familien-Fidei-Kommiß aber ist eine solche letzte Willens-Verordnung welche der Erblasser dem Erben zur Erhaltung der Familie und des Geschlechts etwa nur unter der Bedingung vermacht, daß es allezeit bei der Familie bleiben und nie veräußert, auch nicht getheilt werden soll, daher es nur immer an einen aus der Familie fallen kann. — Ist zur jedesmaligen Nachfolge der Älteste aus der Familie bestimmt, so heißt ein solches Familien-Fidei-Kommiß, ein Seniorat; ist der älteste und nächste von den Discendenten, oder, wenn keine Discendenten sind, der älteste und nächste der Seiten-Verwandten zur Succession bestimmt, so ist es ein Majorat; und soll der jüngste von den gleich nahen Verwandten immer der Successor seyn, so ist es ein Minorat. Dabei ist zu bemerken, daß ein solches Familien-Fidei-Kommiß durchaus vom Landesherrn bestätigt seyn muß, wenn es Bestand haben und bei Kraft bleiben soll. Bloß zu einem solchen Familien-Fidei-Kommiß folgt hier ein Formular.

Im Namen Gottes.

Der Vergänglichkeit des menschlichen Lebens mich erinnernd und daß auch mich das allgemeine Loos der Menschheit treffen und der Tod mein irdisches Daseyn zerstören und den Staub dem Staube wiedergeben wird, so habe ich, in Hinsicht auf mein wohl erworbenes Vermögen und als erster Erwerber, da mir nach den hiesigen Landes-Gesetzen die vollkommene freie und willkürliche Disposition darüber zustehet, auch noch bei völlig gesunden Geistes- und Leibes-Kräften bestimmen wollen, wie es damit nach meinem dereinstigen Tode soll gehalten werden. Ich bestimme und verordne daher hierdurch, was in dem nachstehenden Punkten enthalten ist.

§. 1. Meine Seele empfehle ich der Barmherzigkeit meines himmlischen Vaters, der mich so liebevoll durch dieses irdische Leben geführt und meinen Fleiß und meine Unternehmungen so huldvoll gesegnet hat. Mein entseelter Körper soll, ich ende auch an welchem Orte es sey, nach meinem Gute Walterburg gebracht und daselbst in das von mir erbaute Erbbegräbniß zur Ruhe gebracht werden. Ich verlange kein unnützes Gepränge, sondern eine meinem Stande gemäße Beisetzung. Dem Prediger, der auf meinem Begräbniß die Leichen-Rede halten wird, bestimme ich einhundert Rubel B. A., der Kirche eben so viel, und auch den Armen dieselbe Summe, welche dreihundert Rubel B. A., gleich nach meiner Beisetzung ausgezahlt werden sollen. — Zugleich verordne ich, daß au-

ßerdem alle Jahre an meinem Begräbniß-Tage den hiesigen Kirchspiels-Armen funfzig Rubel B. Aß. ausgezahlt werden sollen, und daß dieses, den Armen des Kirchspiels verordnete Vermächtniß, zu ewigen Zeiten auf meinem Gute Waltersburg ruhen und gesichert bleiben soll.

§. 2. Was nun meine Verlassenschaft anbetrifft, so bestehet solche in dem Gute Schloß-Waltersburg, welches mit allen dazu gehörigen Hoflagen nach genauer Messung fünf und dreißig livländische Haken enthält, und in Präciosen, Gold, Silber, Wäsche, Pferden, Equipagen, Meubeln und dergleichen, wie auch in verschiedenen ausstehenden Schulden. Zu diesem ganzen meinem vereinstigen Nachlaß, beweglichen sowohl, als unbeweglichen and was nur immer dazu gehört, gerechnet, oder auch noch dazu erworben werden kann, setze ich meinen geliebten Bruder, Herrn ic. Günther Adalbert von Arhorst und meine geliebte Schwester, die Frau Natalie Auguste von Arhorst, verchelichte Freyin von Beyersbach, als die einzigen Universal-Erben ein und zwar unter folgenden Bestimmungen und Klauseln.

§. 3. Gleich nach meinem Tode soll mein oben-genannter Herr Bruder das Gut Schloß-Waltersburg, mit dem völligen Guts-Inventarium, und allen dazu gehörigen Hoflagen, Mühlen, Krügen und allen Appertinenzien, Rechten und Gerechtsamen und was nur immer dazu gehört, in Besitz nehmen, sich als Besitzer und Majorsrats-Herr desselben schreiben und die sämtlichen Einkünfte und Revenüen desselben ganz

allein, für seine Person, ohne seiner Schwester, oder irgend einem andern Anverwandten das Mindeste davon wider Willen zufließen zu lassen, oder abzugeben genöthigt zu seyn, auf seine ganze Lebenszeit genießen. Dabei aber untersage ich meinem geliebten Herrn Bruder, so wie allen künftigen Besitzern, benanntes Gut Schloß-Walterburg weder mit irgend einer Schuld zu belasten, noch weniger davon, weder durch Kauf, Tausch, Schenkung, sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, noch auch in Rücksicht der Etablirung seiner Söhne, oder Ausstattung seiner Töchter und unter welchem Vorwande es nur immer geschehen könnte und möchte, das Geringste zu veräußern, oder zu verpfänden. Vielmehr verordne ich hierdurch und ersuche meinen Herrn Bruder darum, daß er und seine Erben besagtes mein Gut Schloß-Walterburg, mit allem, was dazu gehört, in demselben Zustande, wie er solches nach meinem Tode angetreten und in Besiß erhalten wird, nichts davon ausgenommen und von allen Schulden und dergleichen Ansprüche vollkommen frei, nach seinem Tode auf seinen ältesten Sohn vererben soll, indem es mein fester Wille ist, daß dieses mein Gut Schloß-Walterburg zu ewigen Zeiten und als ein immerwährendes Familien-Fidei-Kommiß und Majorat bei der Familie von Narhorst verbleiben und erhalten werden soll.

§. 4. Diesem meinem Willen und meiner Absicht gemäß kommt dieses Gut Schloß-Walterburg nach dem Tode mehrgedachten meines

Herrn Bruders auf dessen ältesten Sohn, mit Ausschließung seines jüngern Bruders. Stürbe aber der älteste Sohn meines Herrn Bruders ohne männliche Erben, so fällt das Majorat dem ihm nächstfolgenden Bruder und nach diesem Tode seinem ältesten Sohne zu. Würde aber kein männlicher Descendent meines mehrbesagten Herrn Bruders mehr vorhanden seyn, so soll dieses Majorat dem ältesten männlichen Descendenten meiner geliebten, vorhin benannten Schwester zufallen, und im Fall sie keinen männlichen Descendenten hinterlasse, so soll die älteste Descendentin meiner Schwester das Majorat erhalten, doch muß in beiden Fällen sowohl der erstere, als auch der Gemahl der letzteren den Familien-Namen der von Karhorst annehmen und dem seinigen beifügen und auch das von Karhorst'sche Wappen führen.

§. 5. Damit nun das Gut Schloß-Walterburg zu ewigen Zeiten bei meiner Familie bleibe und erhalten werden kann, so ist es auch jedem folgenden Besitzer des Majorats ausdrücklich und zwar bei Verlust des auf ihn gekommenen Majorats-Rechts untersagt, von Schloß-Walterburg das Mindeste zu verpfänden und zu veräußern, oder mit Schulden zu belasten, selbst auch nicht einmal dadurch, daß er die öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht gehörig entrichtet und dadurch eine Schuldenlast auf das Gut häuft, indem vielmehr der jedesmalige Besitzer und Majorats-Herr verbunden seyn

soll, das Gut Schloß. Walterburg seinem Nachfolger frei von allen privaten sowohl, als publikten Schulden und Ansprüchen zu hinterlassen.

§. 6. Nicht weniger ist es die unausbleibliche Pflicht eines jedesmaligen Besizers, für die Unterhaltung sämtlicher Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestens zu sorgen, solche sowohl, als das ganze Gut immer zu verbessern und jede Deterioration und Verminderung des Werths desselben nach allen Kräften zu verhüten, widrigenfalls die nächsten Verwandten und Erben darauf dringen mögen, daß das Gut irgend einem andern und wo möglich einem Verwandten zur Verwaltung übergeben wird und der eigentliche Majorats-Herr nur die Revenüen zu genießen erhält.

§. 7. Was nun meinen übrigen, in beweglichem Vermögen bestehenden Nachlaß anbetrifft, so verordne ich hierdurch, daß solchen, er bestehe, worin er wolle, mein vorhin genannter geliebter Bruder, Herr Günther Adelsbert von Arhorst, und meine geliebte Schwester, die Frau Natalie Auguste von Meyersbach, geborne von Arhorst, dergestalt unter sich theilen sollen, daß davon die eine Hälfte mein Bruder und die andere Hälfte meine Schwester, für sich und ihre Erben erb- und eigenthümlich erhalten und behalten sollen.

§. 8. Dagegen aber verlange ich, daß obenannte meine beiden Erben den beiden Töchtern meines verstorbenen Veters, des Herrn Reinhold Ludwig von Arhorst, nämlich den

beiden Fräuleins Amalle und Wilhelmine von Warhorst bei ihrer Verheirathung Zweitausend Rubel Silber-Münze — sage 2000 Rubel Silb.-Mze. — einer jeden zur Ausstattung, gleich den Tag nach dem Beilager, baar auszahlen sollen, und zwar mein Bruder und meine Schwester jeder die Hälfte mit Eintausend Rubeln S. M. — sage 1000 Rubel S. M. — welches Vermächtniß jedoch fortfällt und nicht zu erfüllen ist, wenn eine oder die andere besagter beider Fräuleins unverheirathet mit Tode abgehen sollte.

§. 9. Eben so sollen die beiden Söhne, nämlich Ludwig Karl und Friedrich Reinhold meines vorhin erwähnten Herrn Betters Reinhold Ludwig von Warhorst, ein jeder zu seinem Studieren, oder zu einem Etablissement, überhaupt sobald sie volljährig geworden, aus meinem Nachlasse unbedingt Zweitausend Rubel — sage 2000 Rubel S. M. — erhalten.

§. 10. Da nun in dem Vorhergehenden mein wahrer letzter Wille und Erbschafts-Verordnung enthalten sind, die ich nach reiflicher Ueberlegung und ohne Zwang oder Ueberredung selbst entworfen und niederschreiben lassen und solche nach Durchlesung ganz mit meinen Absichten, meinem Wunsche und meinem Willen übereinstimmend befunden, so will ich auch, daß diese Erbschafts-Verordnung u. zugleich Familien-Fidei-Kommiß, entweder in der Form eines feierlichen Testaments, oder wenn es als solches wider Vermuthen aus Mangel irgend einer Förmlichkeit nicht bestehen könnte, so doch als Kodi-

cill, oder irgend eine Erbschafts-Verordnung, bestehen soll. Damit aber dieser mein letzter Wille und besonders das Familien-Fidei-Kommiß zu ewigen Zeiten Bestand habe und bei voller Kraft bleibe, so werde Sr. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst bitten, diese meine letzte Willens-Disposition und das darin errichtete Familien-Fidei-Kommiß Allerhöchst und Allergnädigst zu bestätigen.

Zur Urkunde habe ich dieses Testament, oder, welches gleich ist, diesen meinen letzten Willen und Erbschafts-Verordnung, in der hier unten mitbenannten Herren Zeugen Gegenwart, mit meinem Namen eigenhändig unterschrieben und mein angebornes Wappen beigedruckt. So geschehen zu Schloß-Walterburg den 2c.

R. K. Freiherr v. Bank, W. Eug. v. Warhorst.
als erbetener Zeuge. (L.S.)

(L.S.) Hans, Graf v. Thum,
Joach. Ernst Weiland, als erbetener Zeuge.

Kirchspiels-Prediger, (L.S.)
als Zeuge. (L.S.)

A n h a n g.

Kurzer Auszug aus dem auf Allerhöchst namentlichen Befehl vom 24sten November 1821 erlassenen Senats; Ukas vom December 1821, der auch von der Souverainements-Regierung in demselben Monat durch den Druck zur Nachachtung publicirt worden.

1) Alle bei Gericht einzureichenden Schriften in Privat-Sachen, so wie alle Kontrakte, Verträge, Abmachungen, Schuldbriefe und dergleichen, müssen auf dem verordnungsmäßigen Stempelpapier, nach Maßgabe des enthaltenen Werthes, sogleich abgefaßt und geschrieben werden, selbst die mit der Krone abgeschlossenen Kontrakte und Abmachungen sind davon nicht ausgenommen.

2) Ist die Summe in einem solchen Instrument in Silber-Münze bestimmt, so muß das Silber in Banco-Assignationen berechnet werden, und zwar nach dem Cours, der jährlich bestimmt wird.

3) Wenn in einem Kontrakte, z. B. Pachtkontrakte, die Summe jahrweise zu zahlen bestimmt ist, so wird die Summe aller Jahre zusammen gerechnet, und darnach der Werth des Stempelpapiers bestimmt. Z. B., Sechs Jahre hindurch wäre jährlich eine Pacht von 6000 Rubeln zu bezahlen, so giebt 6 mal 6 die Summe von 36,000 Rubeln, und nach dieser Summe muß der Stempelbogen genommen werden.

4) Kontrakte über zur Lehre angenommener junger Leute werden auf Stempelpapier zu drei Rubeln geschrieben.

5) Zu Wechseln wird ebenfalls Stempelpapier genommen, und aus der am Ende befindlichen Tabelle ist zu ersehen, von welchem Werth das Stempelpapier zu Wechseln und allen möglichen Arten von Schuldokumenten, Kontrakten, Verträgen und dergleichen zu nehmen ist.

6) Auch ein außerhalb der Grenze geschriebener Leibbrief muß, sobald er ins Land kommt und hier

bel Kraft bleiben soll, mit einer Abschrift auf dem gesetzlichen Stempelpapier versehen werden. Ein im Auslande geschriebener Wechsel ist nicht eher zu cediren und auch nicht eher vor Gericht gültig, als wenn die Acceptation auf einem Stempelpapier nach dem Werth des Wechsels geschrieben worden.

7) Alle Beilagen bei gerichtlichen Schriften müssen auf Stempelpapier von demselben Werth, wie die Schriften selbst geschrieben werden, alle Vollmachten aber auf Stempelpapier zu 3 Rubeln.

8) Von dem ordinairen Stempelpapier giebt es vier Gattungen, nämlich zu 50 Kopeken, 1 Rubel, 2 Rubeln und 3 Rubeln, und dieses wird gebraucht:

a) Stempelpapier zu 50 Kopeken zu allen Schriften, sammt Beilagen, die an die Unterbehörden oder an die Kreisfiskale, Forstmeister und dergleichen Officianten gerichtet sind.

b) Zu einem Rubel wird genommen: zu allen Schriften und Beilagen bei den Oberbehörden und Palaten, wie auch in Schriften an die Gouvernements-Prokureure, Vice-Gouverneure, Provinzial-Verweser, Civil- und General-Gouverneure.

c) Zu zwei Rubeln: zu Schriften und Beilagen, die an den Senat, oder andere hohe Reichs-Kollegien und Behörden eingereicht werden sollen, oder an die Departements der Minister, Oberbefehlshaber verschiedener Militair- und Civilsächer gerichtet sind.

d) Stempelpapier zu drei Rubeln wird genommen zu allen Vollmachten.

Anm.: Ich habe nur diejenigen Punkte aus gedachtem Ukas hier auszugweise angeführt, welche in Geschäften beinahe täglich in Anwendung kommen, und um zu bemerken, auf welchen Gattungen von Stempelpapier die in diesem Werke vorkommenden Instrumente aller Art geschrieben werden müssen. Zu bloßen Bescheinigungen, die gar keinen Werth enthalten, z. B. der Abschied für einen Disponenten, oder andern Bedienten, kleine Reserve, Empfangscheine und dergleichen, schreibt man gemeinhin auf ordinair Papier; besser aber ist es, wenn man solche Instrumente doch auf

Stempelpapier zu 50 Kopfen? oder einem Rubel schreibt. — Nun folget noch die Tabelle, aus welcher zu ersehen, von welchem Werth das Stempelpapier seyn muß, um darauf Wechsel und andere Schulddokumente, wie auch Kontrakte und dergleichen zu schreiben.

V e r z e i c h n i s s

zu welchem Werthe das Stempelpapier zu den verschiedenen Instrumenten nach deren Werth, Inhalt genommen werden muß.

a) Zu Obligationen, Kontrakten und dergleichen.

Auf die Summe		Stempelpapier.		Rbl.
von	bis	1000	Rubel zu	
—	1001	—	—	3
—	3001	—	—	6
—	5001	—	—	10
—	7001	—	—	14
—	10001	—	—	20
—	15001	—	—	30
—	20001	—	—	40
—	25001	—	—	50
—	30001	—	—	60
—	35001	—	—	70
—	40001	—	—	80
—	45001	—	—	90
—	50001	—	—	100
—	60001	—	—	120
—	70001	—	—	140
—	100001	—	—	200
—	150001	—	—	300
—	200001	—	—	400

Auf die Summe	Stempelpapier.	Rbl.
von 20000I bis 300000 Rubel zu		600
— 30000I — 400000 — —		800
— 40000I — 500000 — —		1000
— 50000I — 750000 — —		1500
— 75000I — 1000000 — —		2000
— 100000I — und weiter		4000

b) Zu Wechsln.

Auf die Summe	Stempelpapier.	Rbl.
von — bis 1000 Rubel.....zu		3
— 100I — 3000 — —		6
— 300I — 5000 — —		10
— 500I — 7000 — —		14
— 700I — 10000 — —		20
— 1000I — 15000 — —		30
— 1500I — 20000 — —		40
— 2000I — 25000 — —		50
— 2500I — 30000 — —		60
— 3000I — 35000 — —		70
— 3500I — 40000 — —		80
— 4000I — 45000 — —		90
— 4500I — 50000 — —		100

NB. Auf eine Summe über 50000 Rubel muß man noch mehrere Bogen nehmen und darauf das Uebrige schreiben.

I n h a l t,

Erste Abtheilung,

welche diejenigen Berichte enthält, die zu bestimmten Zeiten im Jahr müssen abgestattet werden.

- Nr. 1. Wegen der Invaliden, Seite 2.
 — 2. Ueber das Aufkommen und den Zustand der Winterfelder, S. 3.
 — 3. Ueber die Bettler, S. 3.
 — 4. Ueber die gewesene Wolfsjagd, S. 4.
 — 5. Bericht der Kirchen-Vorsteher an die Gouvernements-Regierung, S. 5.
 — 6. Ueber das Aufkommen und den Zustand der Sommerfelder auf dem Hofe u. bei der Bauerschaft, S. 5.
 — 7. Anzeige über die Anzahl der freien Leute, S. 6.
 — 8. Anzeige über die zu Rekruten abgegebenen Leute, S. 6.
 — 9. Ueber die Rekruten-Kinder, S. 7.
 — 10. Bericht wegen der freien Leute, S. 7.
 — 11. Wegen geschעהener Häussuchung, S. 8.
 — 12. Wegen Einimpfung der Schutzblattern, S. 9.
 — 13. Ueber die Bestellung der Winterfelder, S. 10.
 — 14. Bericht wegen Branntweinsbrand, S. 11.
 — 15. Ueber die Bauer-Wohnungen, S. 11.
 — 16. Bericht mit dem Vorschlag vom Bauer-Vorrathsmagazin und der Gebietlade, S. 12.
 — 17. Muthmaßlicher Erndte-Bericht, S. 13.
 — 18. Förmlicher Erndte-Bericht, S. 13.
 — 19. Bericht über die Quartierhäuser etc., S. 13.
 — 20. Der Schein bei einer Rekrutenstellung, S. 14.

S c h e m a t e.

- Litt. A. Verzeichniß der freien Leute, S. 17.
 — B. Bericht über die Impfung der Schutzblattern, S. 18.
 — C. Vorschlag der Branntweinsbrennereien, S. 19.
 — D. Vorrathsmagazin-Bericht, S. 20.
 — E. Vorschlag von dem Bestande der Gebietlade, S. 21.
 — F. ——— über den Ertrag der Korn-Erndte, S. 22.
 — G. ——— über Aussaat, Erndte u. Gewinn, S. 23.

Zweite Abtheilung.

Von unbestimmten Berichten, Gesuchen, Anzeigen
und Unterlegungen.

- Nr. 1. Ueber Spolium, S. 25.
 — 2. Ueber geschehene Pfändung, S. 26.
 — 3. Gleichen Inhalts, S. 27.
 — 4. Anzeige eines sich ereigneten Todesfalles, S. 28.
 — 5. Gleichen Inhalts, S. 29.
 — 6. Wegen gefundenen Geldes oder Sachen, S. 30.
 — 7. Ueber gesetzwidrige oder Winkelkrügerei, S. 31.
 — 8. Gleichen Inhalts, S. 31.
 — 9. Ueber Verkrügerei unter der Taxe, S. 32.
 — 10. Gleichen Inhalts, S. 33.
 — 11. Schießpaß zum Arrestanten-Transport, S. 34.
 — 12. Quittung über die Abgabe eines Arrestanten, S. 35.
 — 13. Bericht über den Empfang eines gerichtlichen Re-
 scripts, S. 35.
 — 14. Positions-Schein, S. 35.
 — 15. Circulaire der Kirchen-Vorsteher wegen eines abzu-
 haltenden Kirchen-Konvents, S. 36.
 — 16. Bericht über den Abgang eines Kirchen-Vorste-
 hers, S. 37.
 — 17. Ablehnung des Kirchen-Vorsteher-Amtes, S. 38.
 — 18. Gesuch um Entlassung vom Kirchen-Vorsteher-
 Amte, S. 39.
 — 19. Ueber das Absterben des Kirchspiels-Predigers, S. 40.
 — 20. Desselben Inhalts, S. 41.
 — 21. Einladung zur Probe-Predigt, S. 42.
 — 22. Bericht üb. die stattgesundene Prediger-Wahl, S. 42.
 — 23. Pokation des gewählten neuen Predigers, S. 45.
 — 24. Ueber einen Todtschlag, S. 47.
 — 25. Aehnlichen Inhalts, S. 47.
 — 26. Ueber einen Feuerschaden, S. 48.
 — 27. Gleichen Inhalts, S. 49.

Dritte Abtheilung.

Anzeigen und Gesuche in Privat-Angelegenheiten.

- Nr. 1. Gesuch um Bestellung eines Vormundes, S. 51.
 — 2. Gleichen Inhalts, S. 52.
 — 3. Gleichen Inhalts, S. 53.
 — 4. Gesuch um Ablassung von der Vormundschaft, S. 53.
 — 5. Einwendung gegen Annahme einer Vormund-
 schaft, S. 54.
 — 6. Gesuch um Mündigsprechung, S. 55.
 — 7. Desselben Inhalts, S. 55.

- Nr. 8. Gesuch um Zulegung eines Kurators, S. 56.
 — 9. — um einen Proklamations-Schein, S. 57.
 — 10. Gleichen Inhalts, S. 58.
 — 11. Desselben Inhalts, S. 59.
 — 12. Gesuch bei Deponirung eines Testaments, S. 59.
 — 13. — um Publicirung eines Testaments, S. 61.
 — 14. — um das Spatium deliberandi, S. 62.
 — 15. — um ein Proklam bloß ad convocandos creditores, S. 63.
 — 16. Erklärung, da man die Erbschaft nicht antreten könne, S. 64.
 — 17. Gesuch um Proklamirung eines verloren gegangenen Dokuments, S. 65.
 — 18. Wegen Umänderung des Namens des Gutes, S. 66.
 — 19. Gesuch um Abtheilung eines Theils vor einem Gute, S. 67.
 — 20. Um Abänderung der Umschreibung zum Oflad, S. 68.
 — 21. Wegen Anlegung eines Marktes, S. 69.
 — 22. Wegen Anlegung eines Begräbnisses, S. 70.
 — 23. Gesuch um die Advokatur, S. 71.
 — 24. — um das Amt eines Kirchspiels- Gerichts- Notairen, S. 72.
 — 25. Wegen Beitritt zum Kreditssystem, S. 73.
 — 26. Gesuch um eine Anleihe in Pfandbriefen, S. 74.
 — 27. Erklärung, daß man mit seiner Forderung dem Kreditssystem nachstehen wolle, S. 75.
 — 28. Gesuch beim Hofgericht um ein Ingressations-Attestat, S. 79.

Vierte Abtheilung.

Von Vollmachten.

- Nr. 1. General-Vollmacht, S. 84.
 — 2. Gleichen Inhalts, S. 85.
 — 3. General-Vollmacht in gerichtlichen Angelegenheiten, S. 87.
 — 4. Zur Verpachtung, oder Verkauf eines Gutes, S. 87.
 — 5. Zur Pachtung oder Kauf, S. 88.
 — 6. Special-Vollmacht bei Gericht, S. 89.
 — 7. Gleichen Inhalts, S. 90.
 — 8. Gleichen Inhalts, S. 91.
 — 9. Zum Empfange eines Gutes, S. 92.
 — 10. Zur Abgabe eines Grundstücks, S. 93.
 — 11. Zum Empfange eines Kronen-Arrende-Guts, S. 94.
 — 12. Zum Geld-Empfange, S. 95.
 — 13. Zur Geldnegoze und Aufnahme eines Kapitals, S. 96.
 — 14. Zum Empfang und Antretung einer Erbschaft, S. 96.

- Nr. 15. Zum Empfang einer Erbschaft und Verwaltung auf den Fall eines wahrscheinlichen Todes-Falls, S. 97.
 — 16. Zur Verteidigung gegen eine Ehescheidungs-Klage, S. 98.
 — 17. Gleichen Inhalts, aber als klagender Theil, S. 99.
 — 18. Gegen verschiedene und mehrere Gläubiger, S. 100.
 — 19. Zur Vertretung und zugleich Gegenklage, S. 101.
 — 20. Zur Annullirung eines abgelaufenen Pfand-Kontraks, S. 102.
 — 21. Gleichen Inhalts, S. 102.
 — 22. Bei einer Reise ins Ausland, oder anderer Entfernung, S. 103.
 — 23. An den Vater von seinen Kindern, zum Empfang d. ihnen zugewallener Erbschaften, S. 104.
 — 24. Von einem oder mehreren Erben an einen ihrer Mit-erben zum Antritt und Empfang ihrer Erbtheile, S. 106.
 — 25. Wegen Beitritt zum Kredit-System, S. 107.
 — 26. Gleichen Inhalts, aber ausgedehnter, S. 107.
 — 27. Zu einer Branntwein-Ablieferung, S. 108.
 — 28. Zur Abschließung eines Branntwein-Lieferungs-Kontraks, S. 109.
 — 29. In fiskalischen Anklage-Sachen, wenn Beflagter nicht persönlich erscheinen will oder kann, S. 110.
 — 30. Bei einer Revision an den Senat, S. 111.
 — 31. An Schieds-Richter (Compromiss), S. 112.
 — 32. Gleichen Inhalts, S. 113.
 — 33. Substitutorium, S. 115.
 — 34. Gleichen Inhalts für Appellanten, S. 116.
 — 35. Gleichen Inhalts für Appellaten, S. 116.
 — 36. Vollmacht für einen Handlungsbedienten, S. 117.

Fünfte Abtheilung.

Bei Gericht im Prozesse vorkommende einzelne Schriften.

- Nr. 1. Kaution für Schaden und Kosten, S. 120.
 — 2. — für Schaden, Kosten u. Widerklage, S. 120.
 — 3. — wegen Hebung eines Beschlages, S. 121.
 — 4. — für Jemanden, der wegen an ihm gemachter Ansprüche verhaftet werden soll, S. 122.
 — 5. Aehnlichen Inhalts, S. 123.
 — 6. Wegen Ablieferung retinirten lebbaeren Vermögens, S. 124.
 — 7. Aehnlichen Inhalts, S. 124.
 — 8. Kaution zum Behuf d. Erhaltung eines Passes, S. 129.
 — 9. — für öffentliche Abgaben, S. 126.

- Nr. 10. Kaution für Schaden und Kosten bei Appellation an das Hofgericht, S. 127.
- 11. — für das Abgeurtheilte, S. 127.
 - 12. — auf den Fall eines Minderbots bei nochmaliger Subhastation eines Grundstücks, S. 128.
 - 13. — für Schaden und Kosten und Urtheils-Erfüllung zusammen, S. 130.
 - 14. Desselben Inhalts, durch ein eignes Grundstück, S. 131.
 - 15. Kaution bei Hebung des beigebrachten Abgeurtheilten, S. 133.
 - 16. — für Schaden und Kosten bei einer Revision an den Senat, S. 135.
 - 17. — auf den Fall der Zurückzahlung erhobener Gelder, S. 135.
 - 18. Aehnlichen Inhalts, S. 136.
 - 19. Reversale eines Armen-Parten, S. 137.
 - 20. — wegen Erfüllung der Prästanden bei einer Revision, S. 138.
 - 21. Ein Attestat an Eidesstatt, S. 140.
 - 22. Ein anderes, ähnlichen Inhalts, S. 140.
 - 23. Attestat zum Behuf des Armenrechts, S. 141.
 - 24. Antrag um das Armenrecht, S. 142.
 - 25. Aehnlichen Inhalts, S. 143.

Sechste Abtheilung,

welche Formulare zu Reversen, Anweisungen, Quittungen, und verschiedenen Schuldverschreibungen und Leihbriefen enthält.

- Nr. 1. Bloßer Revers, S. 145.
- 2. Gleichen Inhalts, S. 146.
 - 3. Aehnlichen Inhalts, S. 146.
 - 4. Aehnlichen Inhalts, S. 147.
 - 5. Ein Anweisung, S. 148.
 - 6. Aehnlichen Inhalts, 148.
 - 7. Eine ordinäre Quittung, S. 149.
 - 8. Quittung über erhaltenen Vorschuss, S. 150.
 - 9. — über die Abgabe eines Arrende-Gutes, S. 150.
 - 10. — an Jemanden, der für einen andern gezahlt hat, S. 151.
 - 11. Eine ähnliche Quittung mit Cession, S. 151.
 - 12. Aehnlichen Inhalts, mit Bedingung und Vorbehalt, S. 152.
 - 13. Quittung unter ein bezahltes ingrossirtes Schuld-Dokument, S. 153.
 - 14. Cession irgend eines Rechts, S. 154.

- Nr. 15. Abtretung eines Brandtweins-Lieferungs-Kontrakts, S. 155.
- 16. Gegen-Verbindungsschrift, S. 155.
 - 17. Bescheinigung über etwas in Verwahrung Erhaltenes, S. 156.
 - 18. Gleichen Inhalts, S. 157.
 - 19. Schuld-Verschreibung mit Kastenpfand, S. 157.
 - 20. Gleichen Inhalts, S. 158.
 - 21. Bescheinigung über erhaltenes Kastenpfand, S. 159.
 - 22. Eine Obligation ohne specielle Hypothek, S. 160.
 - 23. Eine Obligation, zugleich mit einer Anweisung, S. 161.
 - 24. Eine Obligation mit Bestimmung einer Special-Hypothek, S. 162.
 - 25. Eine Obligation mit bestimmtem Aufkündigungs-Termin und zugleich expromissorischer Bürgschaft, S. 163.
 - 26. Eine Obligation ohne verschriebene Renten und mit expromissorischer Bürgschaft, S. 164.
 - 27. Eine Obligation von zwei oder mehreren ausgestellt, mit der Verbindlichkeit pro rata zu zahlen, S. 166.
 - 28. Aehnlichen Inhalts, aber in solidum ausgestellt, S. 167.
 - 29. Eine Obligation mit freier Wahl der Geld-Sorte bei der Bezahlung, S. 168.
 - 30. Obligation, wo die Zahlung in einer andern Geld-Sorte, als der empfangenen, bestimmt ist, S. 169.
 - 31. Ein Wechsel, S. 170.
 - 32. Mortifikations-Schein über ein verloren gegangenes Schulddokument, S. 172.
 - 33. General-Quittung an Jemanden, mit welchem man in Geldgeschäften gestanden, S. 173.
 - 34. Quittung über den Empfang einer Summe, um dagegen in bestimmter Zeit an einem andern Orte Zahlung zu leisten, S. 174.
 - 35. Quittung eines Mündiggewordenen an seinen gewesenen Vormund, S. 175.
 - 36. Lehrzeugniß für einen Handlungsburschen, S. 176.
 - 37. Abschied für einen Bedienten, S. 177.

Siebente Abtheilung.

Mieth-, Pacht-, Pfand-, Kauf-, Tausch-, Cessions-, und andere Kontrakte, Transakte, Verträge u. dgl.

- Nr. 1. Ein Mieth-Kontrakt, S. 180.
- 2. Ein vollständiger Haus-Miethkontrakt, S. 181.

- Nr. 3. Ein Mieth- und Hauswächterkontrakt, S. 183.
 — 4. Ein Pacht- oder Arrendekontrakt, S. 185.
 — 5. Sub-Arrendekontrakt über ein Privatgut, S. 194.
 — 6. Arrende-Dispositions-kontrakt über ein publiques oder
 Kronsgut, 198.
 — 7. Gleichen Inhalts, zugleich mit Cession der Arrende,
 S. 202.
 — 8. Cession einer Kron-Arrende-Disposition, S. 207.
 — 9. Pfand- und eventueller Kaufkontrakt, S. 212.
 — 10. Gleichen Inhalts, S. 217.
 — 11. Ein Pfand-Cessionskontrakt, S. 223.
 — 12. Kauf- und Verkaufkontrakt über ein Haus oder
 anderes Grundstück in einer Stadt, S. 228.
 — 1. Ein solcher Kontrakt über ein Landgut oder Grund-
 stück auf dem Lande, S. 231.
 — 1. Ein Kaufkontrakt mit Vorbehalt des Rückkaufs,
 S. 231.
 — 5. Cessionskontrakt einer Erbschaft, S. 236.
 — 6. Kaufkontrakt über Pausch und Bogen, S. 238.
 — 7. Ein Tauschkontrakt, oder Vertrag, S. 242.
 — 8. Ein Bedingekontrakt, S. 246.
 — 19. Kontrakt zwischen einem Handlungsherrn u. Hand-
 lungsdienner, S. 249.
 — 20. Kontrakt bei Annahme eines Lehrburschen zur Hand-
 lung, S. 251.
 — 21. Kontrakt eines Buchhändlers mit seinem Kommiss-
 sionair, S. 254.
 — 22. Kontrakt mit einem Gutsverwalter, Disponenten,
 oder Inspector, S. 259.
 — 23. Ein Lehendner-Kontrakt, S. 261.
 — 24. Kontrakt mit irgend einem Bedienten, S. 264.
 — 25. Handlungsgesellschaft-Kontrakt, S. 265.
 — 26. Absonderungskontrakt bei Aufhebung oder Abiand
 einer Handlungsgesellschaft, S. 274.
 — 27. Ein Hölzungskontrakt, oder Vertrag, S. 277.
 — 28. Ein gleicher Kontrakt, aber auf immer, S. 279.
 — 29. Ueber Vergünstigung eines Rechts auf Bitte, S. 281.

Achte Abtheilung.

Verschiedene Vergleiche und Verträge.

- Nr. 1. Ein Ehevertrag (Ehezerte), S. 285.
 — 2. " — fürzern Inhalts, S. 291.
 — 3. " — wo der eine Theil zur zweiten Ehe
 schreitet, S. 293.
 — 4. Ein Erbtheilungs-Vergleich, S. 297.
 — 5. Ein anderer Erbvergleich, S. 306.
 — 6. Ein Erbtheilung- u. zugleich Kauf-Transakt, S. 311.
 — 7. Ein Leibrenten-Vertrag, S. 316.

- Nr. 8. Ein Alimenten- und Abfindungs-Vertrag zwischen Eheleuten, die sich wollen scheiden lassen, S. 319.
 — 9. Ein Schenkungs-Vertrag unter Lebenden, S. 323.
 — 10. Ein Schenkungs-Brief unter Lebenden, S. 325.
 — 11. Eine Schenkung auf den Todesfall, S. 327.
 — 12. Verzichtleistung auf eine Erbschaft, S. 329.
 — 13. Vergleich zwischen Schuldner und Gläubiger (Afford), S. 332.
 — 14. Eine Aufforderung des Schuldners zur Annahme eines vorgelegten Afford-Plans, S. 338.
 — 15. Vergleich über eine bei Gericht anhängige Rechts-Sache, S. 341.
 — 16. Ein ähnlicher Vergleich, S. 344.

Neunte Abtheilung.

Instrumente auf den Todesfall und letzte Willens-
Bestimmungen.

- Nr. 1. Testament eines unbeerbten Ehegatten, S. 346.
 — 2. Testament einer beerbten Gattin, S. 350.
 — 3. Ein Testament mit verschiedenen Stiftungen und Vermächtnissen, S. 356.
 — 4. Testament eines Vaters, der eine Gattin und Kinder aus zwei Ehen hinterläßt, S. 361.
 — 5. Väterliches Testament, ohne Hinterlassung einer Gattin, S. 367.
 — 6. Testament mit Beitritt und Mit-Unterschrift der Ehegattin und angehängtem Kodiccill, S. 371.
 — 7. Ein Testament zwischen Eltern und Kinder, S. 381.
 — 8. Ein gegenseitiges Testament zwischen Eheleuten, S. 387.
 — 9. Ein bloßes Kodiccill, S. 392.
 — 10. Ein Testament, zugleich mit Substitution, S. 395.
 — 11. Ein Familien-Fidei-Kommis, S. 37.

U n h a n g.

Auszug aus dem Allerhöchsten Ukas vom 24ten November 1821, in Betreff der Pöschlin und Stempelpapier-Gelder, S. 405.

Verzeichniß, zu welchem Werthe das Stempelpapier zu den verschiedenen Instrumenten nach deren Werth-Inhalte gekommen werden muß, S. 407.